Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/3878

03. 07. 75

Sachgebiet 613

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschläge der Verordnungen und Mitteilungen an den Rat zum Schema der Allgemeinen Zollpräferenzen der Europäischen Gemeinschaften für 1976

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

R 1

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates vom . . . zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten betreffend bestimmte Textilwaren aus Baumwolle und gleichgestellte Textilien mit Ursprung in Entwicklungsländern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat im Rahmen der Welthandelskonferenz (WHK) ein Angebot über die Gewährung von Zollpräferenzen für Halbfertigwaren und Fertigwaren aus Entwicklungsländern hinterlegt. Die in diesem Angebot vorgesehene Präferenzbehandlung erstreckt sich in der Regel auf alle unter Kapitel 25 bis 99 des Brüsseler Zolltarifschemas fallenden gewerblichen Halb- und Fertigwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern. Die Präferenz besteht in der Zollfreiheit. Die präferentiellen Einfuhren erfolgen bis zu bestimmten wertmäßig ausgedrückten Plafonds, die für jede Ware unter Zugrundelegung einheitlicher für alle Waren geltender Kriterien berechnet werden. Um die Präferenzbehandlung des oder der wettbewerbsfähigsten Entwicklungsländer zu begrenzen und den weniger wettbewerbsfähigen Ländern einen substantiellen Anteil vorzubehalten, sollen die präferentiellen Einfuhren einer bestimmten Ware aus einem einzigen Entwicklungsland in der Regel 50 v. H. des für diese Ware festgesetzten Plafonds nicht überschreiten.

Nach diesem Angebot berechnen sich die Jahresplafonds im allgemeinen auf Grund der Summe des Wertes der cif-Einfuhren im Jahre 1968 (Grundbetrag) aus den durch dieses System begünstigten Ländern – mit Ausnahme jener Länder, die bereits im Genuß von von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelungen sind –, zuzüglich 5 v. H. des Wertes der cif-Einfuhren (Zusatzbetrag) aus den übrigen Ländern sowie den Ländern, die bereits im Genuß dieser Regelungen sind.

Für die Waren, die im langfristigen Abkommen über den internationalen Handel mit Baumwolltextilerzeugnissen erfaßt waren, sieht das betreffende Angebot vor, daß die Präferenzen – in Form von zollfreien Plafonds, die normalerweise nach der im vorstehenden Erwägungsgrund angeführten Formel berechnet sind – den Ländern gewährt werden sollen, die zu den von den allgemeinen Präferenzen begünstigten Ländern gehören und gleichzeitig Signatarstaaten des langfristigen Baumwollabkommens sind, oder gegebenenfalls solche, die gegenüber der Gemeinschaft gleiche Verpflichtungen übernehmen, wie sie im Rahmen langfristiger Abkommen bestehen, und zwar für die Dauer des Abkommens. Das Abkommen ist am 30. September 1973 ausgelaufen, jedoch wurde seine Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 1973 verlängert. Wie für die Jahre 1974 und 1975 ist anzunehmen, daß die betreffenden Länder als Übergangsmaßnahme im Jahre 1976 die Maßnahmen ergreifen, durch die die Einhaltung gleichwertiger Zielsetzungen in Erwartung der Anwendung der „Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien" [1]) sichergestellt wird. Daraus ergibt sich, daß für die Berechnung der genannten Plafonds nur die Einfuhren aus diesen Ländern berücksichtigt werden. Angesichts der Verbindung zwischen Baumwollwaren und ihren Substitutionserzeugnissen, die in Artikel 6 des langfristigen Baumwollabkommens festgelegt war, erscheint es im vorliegenden Fall, da es sich um eine vollständige Zollaussetzung handelt, gerechtfertigt, auf Substitutionserzeugnisse, die auf der von der Gemeinschaft bei den letzten Zollverhandlungen beim GATT hinterlegten Liste der bedingten teilweisen und begrenzten Zollsenkungen stehen, die gleiche, vorstehend beschriebene Regelung anzuwenden. In Anbetracht der besonderen Art, die der Handel bei diesen Waren annehmen kann, scheint es zweckdienlich – soweit die besondere Empfindlichkeit der Ware es rechtfertigt –, unter

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 118 vom 30. April 1974, S. 1

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 2. Juli 1975 – I/4 – 680 70 – E – Zo 47/75:

Die Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 7. Juni 1975 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Berücksichtigung der von diesen begünstigten Ländern allein im Jahre 1968 gelieferten Mengen die Plafonds für die begünstigten Einfuhren in Tonnen festzusetzen.

Weiterhin scheint es angesichts der beträchtlichen Höhe dieser Textillieferungen der betreffenden Länder nach der Gemeinschaft angemessen – von Sonderfällen abgesehen –, die präferentiellen Einfuhren aus einem einzigen begünstigten Land auf 30 v. H des für jede Gruppe der betreffenden Textilwaren festgesetzten Plafonds zu begrenzen.

Dieses Angebot ist mit einer Klausel verbunden, wonach die Gemeinschaft das Angebot in der Annahme gemacht hat, daß sich alle wichtigen Industrieländer der OECD an der Gewährung der Präferenzen beteiligen und vergleichbare Anstrengungen machen. Ferner ergibt sich aus den innerhalb der WHK abgestimmten Schlußfolgerungen, daß dieses Angebot mit zeitweiligem Charakter keine zwingende Verpflichtung beinhaltet und insbesondere später ganz oder teilweise zurückgezogen werden kann. Von dieser Möglichkeit kann unter anderem Gebrauch gemacht werden, um ungünstige Situationen zu beheben, die möglicherweise als Folge der Gewährung der allgemeinen Präferenzen in den AKP-Staaten auftreten.

Die Konferenz der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten und der beitretenden Staaten, die vom 19. bis 21. Oktober 1972 in Paris stattfand, hat die Organe der Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten aufgefordert, schrittweise eine umfassende, weltweite Politik der Entwicklungshilfe zu verwirklichen, die insbesondere eine Verbesserung der allgemeinen Präferenzen mit dem Ziel, ein regelmäßiges Anwachsen der Einfuhren von verarbeiteten Erzeugnissen aus den Entwicklungsländern herbeizuführen, zum Inhalt hat.

Die Zollpräferenzen sind seit dem zweiten Halbjahr 1971 unter den vorstehend festgelegten Bedingungen angewendet worden. Es ist angebracht, sie weiterhin für das Jahr 1976 anzuwenden.

Gemäß Protokoll Nr. 23 im Anhang zur Beitrittsakte [2]) wird das System allgemeiner Zollpräferenzen in den neuen Mitgliedstaaten seit dem 1. Januar 1974 angewendet.

Für den Textilsektor ließ sich in Anbetracht der Vielfalt der zu berücksichtigenden Daten das oben erwähnte Ziel der Verbesserung des Systems der allgemeinen Präferenzen 1974 und 1975 nur durch zweimalige pauschale Erhöhung der für das Jahr 1973 festgesetzten Plafonds um 50 v. H. und 5 v. H. erreichen; die gleiche Lage ergibt sich auch für 1976, so daß die genannte Verbesserung sich nur in einer einheitlichen Pauschalverbesserung von 5 v. H. der 1975 festgelegten Plafonds niederschlagen kann.

Es empfiehlt sich somit, daß die Gemeinschaft für die Waren des Anhangs A mit Ursprung in den im Anhang B aufgeführten Ländern für das Jahr 1976 zollfreie Gemeinschaftszollkontingente in Höhe der für die einzelnen Waren in Tonnen angegebenen Höchstbeträge eröffnet.

Die Anrechnungen auf diese einzelnen Zollkontingente müssen sich für die Waren mit Ursprung in einem der erwähnten Länder in den Grenzen eines bestimmten Prozentsatzes des Kontingentsbetrags halten. Die Zulassung zu diesen Zollkontingenten ist den Erzeugnissen mit Ursprung in den betreffenden Ländern vorzubehalten, wobei der Begriff des Warenursprungs nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung [3]) festgelegt wird.

Es ist vor allem zu gewährleisten, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesen Kontingenten haben und daß die für diese Kontingente vorgesehenen Zollsätze fortlaufend auf alle Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Erschöpfung dieser Kontingente angewandt werden. Der Gemeinschaftscharakter dieser Kontingente kann im Hinblick auf die dargelegten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung dieser Gemeinschaftszollkontingente eine Aufteilung des Volumens auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird. Ferner können im Rahmen dieses Systems nur die Waren auf die Zollkontingente angerechnet werden, die bei der Zollstelle zur Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet werden und für die ein Ursprungserzeugnis vorgelegt wird.

Wegen der Verschiedenartigkeit der betreffenden Waren und der namentlichen Nennung der begünstigten Länder führt jedoch im vorliegenden Fall die Anwendung der im allgemeinen für die Aufteilung der bisher eröffneten Gemeinschaftszollkontingente angewandten Grundsätze zu Berechnungen, die um so schwieriger werden, als die erforderlichen statistischen Angaben sich gelegentlich als unvollständig, ungenau oder als nicht repräsentativ erweisen. Die für die Berechnung erforderliche Frist ist nicht mit der notwendigen Kontinuität in der Anwendung der betreffenden Zollpräferenzen in Einklang zu bringen. Unter diesen Umständen ist es angezeigt, noch in diesem Stadium auf eine pauschale Aufteilung für die Gemeinschaftszollkontingente auf die Mitgliedstaaten zurückzugreifen. Unter Zugrundelegung allgemeiner wirtschaftlicher Kriterien in bezug auf den Außenhandel auf dem Textilsektor, das Bruttosozialprodukt und die Bevölkerung ergeben sich für den in Betracht gezogenen Kontingentszeitraum folgende Prozentsätze der ursprünglichen Beteiligung jedes Mitgliedstaats an den Kontingentsbeträgen:

Deutschland	27 v. H.
Benelux	10 v. H.

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 27. März 1972, S. 14

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 148 vom 28. Juni 1968, S. 1

Frankreich	19 v. H.
Italien	14 v. H.
Dänemark	7 v. H.
Irland	1 v. H.
Vereinigtes Königreich	22 v. H.

Es dürfte noch möglich sein, in diesem Stadium ein Ausnutzungsverfahren vorzusehen, das auf einer einmaligen Aufteilung unter den Mitgliedstaaten beruht, ohne dadurch den Gemeinschaftscharakter der betreffenden Zollkontingente zu beeinträchtigen. Im übrigen hindert die in dieser Verordnung gewählte Aufteilung keineswegs daran, das allgemeine Aufteilungsverfahren für die Gemeinschaftszollkontingente, das die Bildung einer Reserve umfaßt, anzuwenden. Dieser Grundsatz kann aber auf diesem besonders empfindlichen Gebiet nur allmählich, jedoch in Verbindung mit den im Gesamtrahmen der allgemeinen Präferenzregelung festgelegten Verwaltungsmodalitäten angewandt werden. Im gegenwärtigen Stadium dürften dieser Aufteilung im allgemeinen die oben aufgeführten Prozentsätze zugrunde gelegt werden. Für bestimmte Garne und Gewebe aus Baumwolle der Tarifstellen ex 55.05 und ex 55.09 des Gemeinsamen Zolltarifs allerdings liegen die Einfuhren eines neuen Mitgliedstaats, nämlich des Königreichs Dänemark, aus bestimmten Entwicklungsländern seit mehreren Jahren auf einem verhältnismäßig hohen Niveau, was Dänemark veranlaßt hat, die Produktion der betreffenden Waren völlig einzustellen. Um dieser besonderen Situation Rechnung zu tragen, empfiehlt es sich, als Übergangslösung diesem Mitgliedstaat eine Erhöhung seiner Quote zu gewähren, ohne den Zugang zu dieser Quote für die durch die allgemeinen Präferenzen begünstigten Länder zu begrenzen.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder erfolgen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1976 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs und die Zölle der neuen Mitgliedstaaten für die Waren des Anhangs A im Rahmen von Gemeinschaftszollkontingenten in Höhe der für die einzelnen Waren in Spalte 3 des Anhangs A in Tonnen aufgeführten Mengen vollständig ausgesetzt.

2. Die Zulassung zu diesen einzelnen Zollkontingenten ist für Waren mit Ursprung in den im nachstehenden Anhang B aufgeführten Ländern vorbehalten. Die Einfuhren, die bereits auf Grund einer anderen von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelung zollfrei sind, werden jedoch nicht auf diese Zollkontingente angerechnet. Der Begriff des Warenursprungs zum Zweck der Anwendung dieser Verordnung ist gemäß dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 festzusetzen.

3. Bei den Beträgen der einzelnen vorgenannten Zollkontingente ist die Anrechnung für die einzelnen Länder im Sinne von Absatz 2 auf den Höchstbetrag beschränkt, der für jede der Warengruppen in Spalte 4 des Anhangs A in Prozent und in Tonnen angegeben ist.

4. Jede Änderung des Anhangs B, insbesondere durch Hinzufügen neuer durch Zollpräferenzen begünstigter Länder, kann eine entsprechende Anpassung der im Anhang A Spalten 3 und 4 aufgeführten Kontingentsbeträge und Höchstbeträge nach sich ziehen.

Artikel 2

1. Die in Artikel 1 genannten Gemeinschaftszollkontingente werden in Quoten aufgeteilt, die sich für die einzelnen Mitgliedstaaten auf die Mengen belaufen, die in Spalte 5 des Anhangs A für die einzelnen Warengruppen angegeben sind.

2. Die Dänemark zugewiesenen Quoten werden für bestimmte Waren der Tarifstellen ex 55.05 und ex 55.09 durch eine Fußnote des Anhangs A um eine bestimmte Menge erhöht.

   Die Bestimmungen des Artikels 1 Absatz 3 finden auf diese Erhöhung keine Anwendung.

Artikel 3

1. Die Mitgliedstaaten garantieren den freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten allen in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren.

2. Der Stand der tatsächlichen Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der Einfuhren der betreffenden Waren, die bei der Zollstelle zur Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet worden sind, festgestellt; für diese Einfuhren muß ein den Vorschriften des vorstehenden Artikels 1 Absatz 2 entsprechendes Ursprungszeugnis vorliegen.

3. Eine Ware kann zu den Zollkontingenten nur zugelassen werden, wenn das obengenannte Ursprungszeugnis vor dem Tag, von dem ab die Wiedererhebung der Zollsätze angeordnet worden ist, vorgelegt wird.

Artikel 4

Die Kommission trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit der in Artikel 1 Absatz 3 genannte

Höchstbetrag eingehalten wird. Wenn auf Ebene der Gemeinschaft die Anrechnungen der Waren mit Ursprung in den einzelnen in Anhang B aufgeführten Ländern auf die einzelnen Gemeinschaftszollkontingente den in Spalte 4 des Anhangs A vorgesehenen Höchstbetrag erreicht haben, teilt die Kommission unverzüglich den Mitgliedstaaten den Tag mit, an dem der normale Zollsatz auf Grund dieses Umstands gegenüber dem betreffenden Land wiederhergestellt werden muß. Diese Information wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten zum Zweck der Einhaltung der vorstehenden Artikel eng zusammen.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Anhang A

Liste der Waren, die im Rahmen der allgemeinen Zollpräferenzen Gegenstand eines zollfreien Gemeinschaftszollkontingents zugunsten von Entwicklungsländern sind

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1)	Warenbezeichnung (2)	Kontingentsmenge (in Tonnen) (3)	Höchstbetrag je Land (4)		Höhe der den Mitgliedstaaten zugeteilten Quote (in Tonnen) (5)	
				in v.H.	in Tonnen		
	55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:					
		B. andere:					
		II. andere:					
		mit einer Lauflänge der Einfachfäden je kg:					
1		— von 14 000 m oder weger	1248	30	374	Deutschland:	336,96
						Benelux:	124,80
						Frankreich:	237,12
						Italien:	174,72
						Dänemark:	87,36
						Irland:	12,48
						Großbritannien:	274,56
2		— von mehr als 14 000 m bis 40 000 m	4712	30	1414	Deutschland:	1272,24
						Benelux:	471,20
						Frankreich:	895,28
						Italien:	32,48
						Dänemark [1]:	329,84
						Irland:	47,12
						Großbritannien:	1036,64
3		— von mehr als 40 000 m bis 80 000 m	1621	30	486		
						Benelux:	162,10
						Frankreich:	307,99
						Italien:	226,94
						Dänemark [2]:	113,47
						Irland:	16,21
						Großbritannien:	356,62
4		— von mehr als 80 000 m bis 120 000 m	232	30	70	Deutschland:	62,64
						Benelux:	23,20
						Frankreich:	44,08
						Italien:	32,48
						Dänemark:	16,24
						Irland:	2,32
						Großbritannien:	51,04

[1]) Gemäß Artikel 2 Absatz 2 wird diese Quote um 1100,82 Tonnen erhöht.

[2]) Gemäß Artikel 2 Absatz 2 wird diese Quote um 597,10 Tonnen erhöht.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1)	Warenbezeichnung (2)	Kontingentsmenge (in Tonnen) (3)	Höchstbetrag je Land (4)		Höhe der den Mitgliedstaaten zugeteilten Quote (in Tonnen) (5)	
				in v.H.	in Tonnen		
	55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle:					
		A. mit einem Anteil an Baumwolle von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr:					
		ex I. mit einer Breite von weniger als 85 cm:					
5		— roh	844	30	253	Deutschland:	227,88
						Benelux:	84,40
						Frankreich:	160,36
						Italien:	118,16
						Dänemark:	59,08
		II. andere:				Irland:	8,44
						Großbritannien:	185,68
		— roh, mit einer Breite:					
6		— von 85 cm bis 115 cm	4218	30	1265	Deutschland:	1138,86
						Benelux:	421,80
						Frankreich:	801,42
						Italien:	590,52
						Dänemark:	295,26
						Irland:	42,18
						Großbritannien:	927,96
7		— von mehr als 115 cm bis 165 cm	2564	30	769	Deutschland:	692,28
						Benelux:	256,40
						Frankreich:	487,16
						Italien:	358,96
						Dänemark [1]:	179,48
						Irland:	25,64
						Großbritannien:	564,08
8		— von mehr als 165 cm	827	30	248	Deutschland:	223,29
						Benelux:	82,70
						Frankreich:	157,13
						Italien:	115,78
						Dänemark:	57,89
						Irland:	8,27
						Großbritannien:	181,94
9		— andere	349	30	105	Deutschland:	94,23
						Benelux:	34,90
						Frankreich:	66,31
						Italien:	48,86
						Dänemark [2]:	24,43
						Irland:	3,49
						Großbritannien:	76,78

[1]) Gemäß Artikel 2 Absatz 2 wird diese Quote um 787,18 Tonnen erhöht.

[2]) Gemäß Artikel 2 Absatz 2 wird diese Quote um 1177,88 Tonnen erhöht.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1)	Warenbezeichnung (2)	Kontingentsmenge (in Tonnen) (3)	Höchstbetrag je Land (4)		Höhe der den Mitgliedstaaten zugeteilten Quote (in Tonnen) (5)	
				in v.H.	in Tonnen		
	ex 60.03	Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert:					
10		— aus Baumwolle	183	30	55	Deutschland:	49,41
						Benelux:	18,30
						Frankreich:	34,77
						Italien:	25,62
						Dänemark:	12,81
						Irland:	1,83
						Großbritannien:	40,26
	61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben:					
11		— aus Baumwolle	221	30	66	Deutschland:	59,67
						Benelux:	22,10
						Frankreich:	41,99
						Italien:	30,94
						Dänemark:	15,47
						Irland:	2,21
						Großbritannien:	48,62
12		— andere	221	30	66	Deutschland:	59,67
						Benelux:	22,10
						Frankreich:	41,99
						Italien:	30,94
						Dänemark:	15,47
						Irland:	2,21
						Großbritannien:	48,62
	61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder:					
13		— aus Baumwolle	221	30	66	Deutschland:	59,67
						Benelux:	22,10
						Frankreich:	41,99
						Italien:	30,94
						Dänemark:	15,47
						Irland:	2,21
						Großbritannien:	48,62
14		— andere	221	30	66	Deutschland:	59,67
						Benelux:	22,10
						Frankreich:	41,99
						Italien:	30,94
						Dänemark:	15,47
						Irland:	2,21
						Großbritannien:	48,62

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1)	Warenbezeichnung (2)	Kontingentsmenge (in Tonnen) (3)	Höchstbetrag je Land (4)		Höhe der den Mitgliedstaaten zugeteilten Quote (in Tonnen) (5)	
				in v.H.	in Tonnen		
	ex 61.03	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten:					
15		— aus anderen Geweben als Baumwolle	221	30	66	Deutschland:	59,67
						Benelux:	22,10
						Frankreich:	41,99
						Italien:	30,94
						Dänemark:	15,47
						Irland:	2,21
						Großbritannien:	48,62
	62.02	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche, Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung:					
16		— aus Baumwolle	183	30	55	Deutschland:	49,41
						Benelux:	18,30
						Frankreich:	34,77
						Italien:	25,62
						Dänemark:	12,81
						Irland:	1,83
						Großbritannien:	40,26
17		— andere	97	30	29	Deutschland:	26,19
						Benelux:	9,70
						Frankreich:	18,43
						Italien:	13,58
						Dänemark:	6,79
						Irland:	0,97
						Großbritannien:	21,34

Anhang B

Liste der Entwicklungsländer, denen allgemeine Zollpräferenzen für bestimmte Textilwaren gewährt werden

Afghanistan
Arabische Republik Ägypten
Argentinien
Bangladesh
El Salvador
Guatemala
Haiti
Indien
Indonesien
Jamaika
Kolumbien
Korea (Süd-)
Malaysia
Mexiko
Pakistan
Paraguay
Philippinen
Republik Vietnam
Sri Lanka
Thailand

R 2

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates vom . . . zur Eröffnung von Zollpräferenzen für bestimmte Textilwaren aus Baumwolle und gleichgestellte Textilien mit Ursprung in Entwicklungsländern und -gebieten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat im Rahmen der Welthandelskonferenz (WHK) ein Angebot über die Gewährung von Zollpräferenzen für Halbfertigwaren und Fertigwaren aus Entwicklungsländern hinterlegt. Die in diesem Angebot vorgesehene Präferenzbehandlung erstreckt sich in der Regel auf alle unter Kapitel 25 bis 99 des Brüsseler Zolltarifschemas fallenden gewerblichen Halb- und Fertigwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern. Die Präferenz besteht in der Zollfreiheit. Die präferentiellen Einfuhren erfolgen bis zu bestimmten wertmäßig ausgedrückten Plafonds, die für jede Ware unter Zugrundelegung einheitlicher für alle Waren geltender Kriterien berechnet werden. Um die Präferenzbehandlung des oder der wettbewerbsfähigsten Entwicklungsländer zu begrenzen und den weniger wettbewerbsfähigen Ländern einen substantiellen Anteil vorzubehalten, sollen die präferentiellen Einfuhren einer bestimmten Ware aus einem einzigen Entwicklungsland in der Regel 50 v. H. des für diese Ware festgesetzten Plafonds nicht überschreiten.

Nach diesem Angebot berechnen sich die Jahresplafonds im allgemeinen auf Grund der Summe des Wertes der cif-Einfuhren im Jahre 1968 (Grundbetrag) aus den durch dieses System begünstigten Ländern – mit Ausnahme jener Länder, die bereits im Genuß von von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelungen sind –, zuzüglich 5 v. H. des Wertes der cif-Einfuhren (Zusatzbetrag) aus den übrigen Ländern sowie den Ländern, die bereits im Genuß dieser Regelung sind.

Für die Waren, die im langfristigen Abkommen über den internationalen Handel mit Baumwolltextilerzeugnissen erfaßt waren, sieht das betreffende Angebot vor, daß die Präferenzen – in Form von zollfreien Plafonds, die normalerweise nach der im vorstehenden Erwägungsgrund angeführten Formel berechnet sind – den Ländern gewährt werden sollen, die zu den von den allgemeinen Präferenzen begünstigten Ländern gehören und gleichzeitig Unterzeichnerstaaten des langfristigen Baumwollabkommens sind, oder gegebenenfalls solche, die gegenüber der Gemeinschaft gleiche Verpflichtungen übernehmen, wie sie im Rahmen langfristiger Abkommen bestehen, und zwar für die Dauer des Abkommens. Das Abkommen ist am 30. September 1973 ausgelaufen, jedoch wurde seine Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 1973 verlängert. Wie für die Jahre 1974 und 1975 ist anzunehmen, daß die betreffenden Länder als Übergangsmaßnahme im Jahre 1976 die Maßnahmen ergreifen, durch die die Einhaltung gleichwertiger Zielsetzungen in Erwartung der Anwendung der „Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien" [1]) sichergestellt wird. Daraus ergibt sich, daß für die Berechnung der genannten Plafonds nur die Einfuhren aus diesen Ländern berücksichtigt werden. Im Rahmen der so berechneten Plafonds kann die Zollpräferenzregelung in Einzelfällen auf die in Anhang B unter Ziffer II aufgeführten Länder und Gebiete angesichts der relativen Auswirkung ihrer Belieferung des Gemeinschaftsmarkts mit den betreffenden Waren ausgedehnt werden; allerdings gilt dies nur für Waren, die in der Liste in Anhang A dieser Verordnung durch ein Sternchen gekennzeichnet sind. Angesichts der Verbindung zwischen Baumwollwaren und ihren Substitutionserzeugnissen, die in Artikel 6 des langfristigen Baumwollabkommens festgelegt war, erscheint es im vorliegenden Fall, da es sich um eine vollständige Zollaussetzung handelt, gerechtfertigt, für die Substitutionserzeugnisse, die auf der von der Gemeinschaft bei den letzten Zollverhandlungen beim GATT hinterlegten Liste der bedingten teilweisen und begrenzten Zollsenkungen stehen, die gleiche vorstehend beschriebene Regelung anzuwenden. In Anbetracht der besonderen Art, die der Handel bei diesen Waren annehmen kann, scheint es zweckdienlich, für sie die Plafonds der begünstigten Einfuhren in Tonnen festzusetzen.

Dieses Angebot ist mit einer Klausel verbunden, wonach die Gemeinschaft das Angebot in der Annahme gemacht hat, daß sich alle wichtigen Industrieländer der OECD an der Gewährung der Präferenzen beteiligen und vergleichbare Anstrengungen machen. Ferner ergibt sich aus den innerhalb der WHK abgestimmten Schlußfolgerungen, daß dieses Angebot mit zeitweiligem Charakter keine zwingende Verpflichtung beinhaltet und insbesondere später ganz oder teilweise zurückgezogen werden kann. Von

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 118 vom 30. April 1974, S. 1

dieser Möglichkeit kann unter anderem Gebrauch gemacht werden, um ungünstige Situationen zu beheben, die möglicherweise als Folge der Gewährung der allgemeinen Präferenzen in den AKP-Staaten auftreten.

Die Konferenz der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten und der beitretenden Staaten, die vom 19. bis 21. Oktober 1972 in Paris stattfand, hat die Organe der Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten aufgefordert, schrittweise eine umfassende, weltweite Politik der Entwicklungshilfe zu verwirklichen, die insbesondere eine Verbesserung der allgemeinen Präferenzen mit dem Ziel, ein regelmäßiges Anwachsen der Einfuhren von verarbeiteten Erzeugnissen aus den Entwicklungsländern herbeizuführen, zum Inhalt hat.

Die Zollpräferenzen sind sei dem zweiten Halbjahr 1971 unter den vorstehend festgelegten Bedingungen angewendet worden. Es ist angebracht, sie weiterhin für das Jahr 1976 anzuwenden.

Gemäß Protokoll Nr. 23 im Anhang zur Beitrittsakte [2]) wird das System allgemeiner Zollpräferenzen in den neuen Mitgliedstaaten seit dem 1. Januar 1974 angewendet.

Für den Textilsektor ließe sich in Anbetracht der Vielfalt der zu berücksichtigenden Daten das obenerwähnte Ziel der Verbesserung des Systems der allgemeinen Präferenzen 1974 und 1975 im allgemeinen nur durch zweimalige pauschale Erhöhung der für das Jahr 1973 festgesetzten Plafonds um 50 v. H. und 5 v. H. erreichen; bei den Berechnungen des Zusatzbetrags zu diesen Plafonds wurde bereits das Jahr 1970 zugrunde gelegt; die gleiche Lage ergibt sich auch für 1976, so daß die genannte Verbesserung sich nur in einer einheitlichen Pauschalverbesserung von 5 v. H. der 1975 festgelegten Plafonds niederschlagen kann; dies entspricht nach Aufrundung 166 v. H. der Plafonds für 1973.

Es empfiehlt sich somit, daß die Gemeinschaft für die Waren des Anhangs A mit Ursprung in den im Anhang B aufgeführten Ländern für das Jahr 1976 die zollfreie Einfuhr in Höhe der für jede dieser Warengruppen nach der vorgenannten Formel berechneten Gemeinschaftsplafonds zuläßt. Die Gewährung der Zollfreiheit ist den Erzeugnissen mit Ursprung in den betreffenden Ländern vorzubehalten, wobei der Begriff des Warenursprungs nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung [3]) festgelegt wird. Die Anrechnungen auf die einzelnen Plafonds müssen für die Waren mit Ursprung in einem der erwähnten Länder in der Regel in den Grenzen eines gemeinschaftlichen Höchstbetrags von 50 v. H. liegen.

Diese Ziele können im vorliegenden Fall mit Hilfe eines Verwaltungsverfahrens erreicht werden, nach dem die Einfuhren der betreffenden Waren auf Gemeinschaftsebene auf die genannten Plafonds oder Höchstbeträge nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr und für die gleichzeitig ein Ursprungszeugnis vorliegt, angerechnet werden. Dieses Verwaltungsverfahren muß die Möglichkeit vorsehen, die Zölle wiederherzustellen, sobald diese Plafonds oder Höchstbeträge auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Dieses Verwaltungsverfahren macht eine sehr enge, besonders schnell funktionierende Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission erforderlich, die vor allem in der Lage sein muß, den Stand der Anrechnungen auf die Plafonds und Höchstbeträge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten. Diese sehr enge Zusammenarbeit ist um so notwendiger, als die Kommission die Möglichkeit haben muß, die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Wiederanwendung der Zölle allgemein oder in einzelnen Fällen zu gewährleisten, sobald einer der Plafonds oder Höchstbeträge errreicht ist –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1976 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs und die Zölle der neuen Mitgliedstaaten für die Waren des Anhangs A vorbehaltlich der Artikel 2 und 4 Absatz 2 vollständig ausgesetzt.

2. Die Zollaussetzung ist Waren mit Ursprung in den in Anhang B unter Ziffer I aufgeführten Ländern sowie den in der Liste A durch ein Sternchen gekennzeichneten Waren mit Ursprung in den Ländern und Gebieten vorbehalten, die in dem genannten Anhang B unter Ziffer II aufgeführt sind. Die Einfuhren, die bereits auf Grund einer anderen von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelung zollfrei sind, werden jedoch nicht auf die Plafonds im Sinne von Absatz 3 angerechnet. Der Begriff des Warenursprungs zum Zweck der Anwendung dieser Verordnung ist gemäß dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 festzusetzen.

3. Vorbehaltlich der Artikel 2 und 4 Absatz 2 wird die Zollaussetzung für jede Warengruppe innerhalb eines Gemeinschaftsplafonds gewährt, der gleich 166 v. H. der Summe entspricht, die sich ergibt aus der Addition einerseits der in Tonnen ausgedrückten Mengen der im Jahre 1968 getätig-

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 27. März 1972, S. 14

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 148 vom 28. Juni 1968, S. 1

ten Einfuhren dieser Waren in die Gemeinschaft aus den in Anhang B Ziffer I genannten Ländern – mit Ausnahme jener Länder, die bereits im Genuß von von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelungen sind –, und andererseits von 5 v.H. der Menge der Einfuhren im Jahre 1970 aus den übrigen Ländern sowie den Ländern, die bereits im Genuß dieser Regelungen sind.

4. Vorbehaltlich der Artikel 2 und 4 Absatz 2 müssen im Rahmen der einzelnen nach dieser Formel berechneten Plafonds die Anrechnungen der Waren mit Ursprung in einem der in Anhang B genannten Länder und Gebiete innerhalb einer gemeinschaftlichen Höchstmenge von 50 v. H. des Plafonds liegen, mit Ausnahme bestimmter Waren, für die die Höchstmenge auf den Prozentsatz herabgesetzt ist, der in Anhang A angegeben ist.

5. Jede Änderung des Anhangs B, insbesondere durch Hinzufügen neuer durch Zollpräferenzen begünstigter Länder oder Gebiete kann zu einer entsprechenden Anpassung der Gemeinschaftsplafonds und der in den Absätzen 3 und 4 genannten Höchstmengen führen.

Artikel 2

1. Sobald die gemäß Artikel 1 Absatz 3 berechnete Höchstbeträge für die Gemeinschaftseinfuhr von Waren mit Ursprung in sämtlichen in Artikel 1 Absatz 2 genannten Ländern und Gebieten auf Gemeinschaftsebene erreicht sind, können jederzeit die Zollsätze für die Einfuhr der betreffenden Waren aus allen diesen Ländern bis zum Ende des in Artikel 1 Absatz 1 vorgesehenen Zeitraums wiedererhoben werden.

2. Sobald die gemäß Artikel 1 Absatz 4 berechneten Höchstbeträge für die Gemeinschaftseinfuhr von Waren mit Ursprung in den einzelnen in Artikel 1 Absatz 2 genannten Ländern auf Gemeinschaftsebene für eines dieser Länder erreicht sind, können jederzeit die Zollsätze für die Einfuhr der betreffenden Waren aus dem jeweiligen Land bis zum Ende des in Artikel 1 Absatz 1 vorgesehenen Zeitraums wiedererhoben werden.

Artikel 3

1. Die tatsächlichen Einfuhren der betreffenden Waren werden nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr, für die gleichzeitig ein den Vorschriften des vorstehenden Artikels 1 Absatz 2 entsprechendes Ursprungszeugnis vorliegt, auf die für die Gemeinschaft festgesetzten Plafonds und Höchstbeträge angerechnet.

2. Eine Ware kann auf einen Plafond oder einen Höchstbetrag nur angerechnet werden, wenn das Ursprungszeugnis vor dem Tag, von dem ab die Wiedererhebung der Zollsätze angeordnet worden ist, vorgelegt wird.

3. Der Stand der tatsächlichen Ausschöpfung der Plafonds und Höchstbeträge wird auf Gemeinschaftsebene an Hand der nach den Absätzen 1 und 2 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 4

1. Die Kommission trifft in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen, um die Durchführung der vorstehenden Bestimmungen zu gewährleisten.

2. Die Kommission führt die Erhebung der Zollsätze gegenüber allen in Artikel 1 Absatz 2 genannten Ländern oder gegenüber einem dieser Länder gemäß Artikel 2 Absätze 1 und 2 auf dem Verordnungsweg wieder ein.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf die in Artikel 1 Absätze 3 und 4 für die Gemeinschaft vorgesehenen Plafonds und Höchstbeträge angerechnet worden sind.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Anhang A

Liste der Waren mit Ursprung in den Entwicklungsländern, denen allgemeine Zollpräferenzen für bestimmte Textilwaren gewährt werden a) b)

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
		KAPITEL 54
1	54.05	Gewebe aus Flachs oder Ramie
		KAPITEL 55
	55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:
2		A. gezwirnt und appretiert, auf Karten, Rollen, Spulen oder ähnlichen Unterlagen, in Kugeln oder Knäueln aufgemacht, mit einem Höchstgewicht (einschließlich Unterlage) von 900 g je Stück
		B. andere:
3		I. mit einer Lauflänge der Einfachfäden von 120 000 m oder mehr je kg
4	55.06	Baumwollgarne in Aufmachungen für den Einzelverkauf *)
5	55.07	Drehergewebe aus Baumwolle *)
6	55.08	Schlingengewebe (Frottiergewebe) aus Baumwolle
	55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle:
		A. mit einem Anteil an Baumwolle von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr:
		ex I. mit einer Breite von weniger als 85 cm:
7		— andere als rohe Baumwollgewebe [1])
8		B. andere
		KAPITEL 56
	56.05	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:
9		B. aus künstlichen Spinnfasern
	56.07	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern:
10		B. aus künstlichen Spinnfasern

a) Die Waren, für die auf Grund des Gemeinschaftsrechts Zollfreiheit oder eine zeitweilige vollständige Aussetzung des Gemeinsamen Zolltarifs gewährt wird, sind lediglich als Erinnerung für die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung in der Liste aufgeführt, obgleich diese Zollfreiheit oder Aussetzung unmittelbar und uneingeschränkt für die neuen Mitgliedstaaten im Rahmen dieses Systems gilt.

b) Die Präferenzen werden auch für mit einem Sternchen gekennzeichnete Waren mit Ursprung in den Ländern und Gebieten gewährt, die in Anhang B dieser Verordnung unter Ziffer II aufgeführt sind.

1) Für die Waren der Tarifstelle 55.09 A ex I (andere als rohe Baumwollgewebe) ist der in Artikel 1 Absatz 4 dieser Verordnung vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 30 v. H. herabgesetzt.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
		KAPITEL 58
11	58.04	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Gewebe der Tarifnummern 55.08 und 58.05
12	58.10	Stickereien als Meterware oder als Motiv
		KAPITEL 60
	60.01	Gewirke als Meterware, weder gummielastisch noch kautschutiert:
13		B. aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen C. aus anderen Spinnstoffen
14	ex 60.02	Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, aus Baumwolle [2])
	60.04	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert:
15		A. aus Baumwolle [3])
	60.05	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert:
16		A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör: ex II. andere, aus Baumwolle [3]) ex B. andere, aus Baumwolle [3])
	60.06	Gummielastische Gewirke und kautschutierte Gewirke, als Meterware, sowie Waren daraus (einschließlich Knieschützer und Gummistrümpfe):
17		A. Meterware
		KAPITEL 61
	ex 61.03	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten:
18		— aus Baumwolle [2])
19	ex 61.04	Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, aus Baumwolle
	61.05	Taschentücher und Ziertaschentücher:
20		— aus Baumwolle
21		— aus anderen Geweben als Baumwolle

[2]) Für die Waren der Tarifnummern ex 60.02 (aus Baumwolle) und 61.03 (aus Baumwolle) ist der in Artikel 1 Absatz 4 dieser Verordnung vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 30 v. H. herabgesetzt.

[3]) Für die Waren der Tarifstellen 60.04 A, 60.05 A ex II und 60.05 ex B (aus Baumwolle) ist der in Artikel 1 Absatz 4 dieser Verordnung vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 30 v. H. herabgesetzt.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
		KAPITEL 62
	62.01	Decken:
		B. andere:
22		I. aus Baumwolle
	62.03	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken:
		B. aus Geweben aus anderen Spinnstoffen:
		I. gebraucht:
		ex b) andere:
		— aus Baumwolle [1])
		ex II. andere:
23		— aus Baumwolle
24	62.04	Planen, Segel, Markisen, Zelte und Zeltlagerausrüstungen

Anhang B

Liste der Entwicklungsländer, denen allgemeine Zollpräferenzen für bestimmte Textilwaren gewährt werden

Afghanistan
Arabische Republik Ägypten
Argentinien
Bangladesh
El Salvador
Guatemala
Haiti
Indien
Indonesien
Jamaika
Kolumbien
Korea (Süd-)
Malaysia
Mexiko
Pakistan
Paraguay
Philippinen
Republik Vietnam
Sri Lanka
Thailand

II. Länder und Gebiete, die von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern abhängen oder verwaltet werden oder deren auswärtige Beziehungen ganz oder teilweise von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern wahrgenommen werden

Afar- und Issa-Territorium
Angola (einschließlich Cabinda)
Australisches Antarktisgebiet
Belize
Bermuda
Britisches Antarktisgebiet
Britische Territorien im Indischen Ozean (Aldabra und Farquhar, Des-Roches-Inseln, Tschagos-Inseln)
Britisch-Ozeanien [1])
Brunei
Corn und Swan Islands
Falklandinseln und Nebengebiete
Französische Süd- und Antarktis-Gebiete
Französisch-Polynesien
Gibraltar
Heard and McDonald Islands
Hongkong
Jungfern-Inseln der Vereinigten Staaten (St. Croix, St. Thomas, St. John usw.)
Kaiman-Inseln und Nebengebiete
Kapverdische Inseln
Kokosinseln (Keeling)
Komoren
Leeward-Inseln [2])
Macau
Mosambik
Neukaledonien und Nebengebiete
Neuseeländische abhängige Gebiete (Cook-Inseln, Niue, Tokelau-Inseln und abhängiges Gebiet Ross)
Niederländische Antillen
Norfolk Island
Papua-Neuguinea
Pazifische Inseln unter Verwaltung oder Treuhandschaft der Vereinigten Staaten von Amerika [3])
Portugiesisch-Timor
Principe und São Tomé
Saint-Pierre und Miquelon
Seychellen (einschließlich Amiranten)
Sikkim
Spanische Territorien in Afrika
St. Helena (einschließlich Ascension, Diego Alvarez oder Gough, Tristan da Cunha)
Surinam
Turks- und Caicos-Inseln
Wallis und Futuna
Weihnachtsinsel
Windward-Inseln [4])

Anmerkung: Die Liste unterliegt wegen Änderungen des internationalen Status von Ländern und Gebieten späterer Anpassung.

[1]) Gilbert- und Ellic-Inseln, Britische Salomon-Inseln, Kondominium der Neuen Hebriden, Pitcairn.

[2]) Antigua, Montserrat, St. Kitts und Nevis, Anguilla, die britischen Jungferninseln.

[3]) Die Pazifischen Inseln unter Verwaltung der Vereinigten Staaten umfassen: Guam, Amerikanisch-Samoa einschließlich Swains, die Midway-Inseln, Johnston- und Sand-Inseln, Wake; die Inseln unter Treuhandschaft: Karolinen, Marianen und Marshall-Inseln.

[4]) Dominica, Grenada, Santa Lucia, St. Vincent.

R 3

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates vom . . . zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten betreffend bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat im Rahmen der Welthandelskonferenz (WHK) ein Angebot über die Gewährung von Zollpräferenzen für Halbfertigwaren und Fertigwaren aus Entwicklungsländern hinterlegt. Die in diesem Angebot vorgesehene Präferenzbehandlung erstreckt sich in der Regel auf alle unter Kapitel 25 bis 99 des Brüsseler Zolltarifschemas fallenden gewerblichen Halb- und Fertigwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern. Die Präferenz besteht in der Zollfreiheit. Die präferentiellen Einfuhren erfolgen bis zu bestimmten wertmäßig ausgedrückten Plafonds, die für jede Ware unter Zugrundelegung einheitlicher für alle Waren geltender Kriterien berechnet werden. Um die Präferenzbehandlung des oder der wettbewerbsfähigsten Entwicklungsländer zu begrenzen und den weniger wettbewerbsfähigen Ländern einen substantiellen Anteil vorzubehalten, sollen die präferentiellen Einfuhren einer bestimmten Ware aus einem einzigen Entwicklungsland in der Regel 50 v. H. des für diese Ware festgesetzten Plafonds nicht überschreiten.

Nach diesem Angebot berechnen sich die Jahresplafonds im allgemeinen auf Grund der Summe des Wertes der cif-Einfuhren im Jahre 1968 (Grundbetrag) aus den durch dieses System begünstigten Ländern – mit Ausnahme jener Länder, die bereits im Genuß von von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelungen sind –, zuzüglich 5 v. H. des Wertes der cif-Einfuhren (Zusatzbetrag) aus den übrigen Ländern sowie den Ländern, die bereits im Genuß dieser Regelungen sind. Dieser Zusatzbetrag ist veränderlich und wird jährlich auf der Grundlage der letzten verfügbaren Zahlen berechnet, ohne daß sich daraus eine Verringerung des Plafonds ergeben kann.

In Anbetracht der besonderen Art, die der Handel bei diesen Waren annehmen kann, scheint es zweckdienlich, unter Berücksichtigung der von den begünstigten Ländern allein gelieferten Mengen die Plafonds der begünstigten Einfuhren in Tonnen festzusetzen. Weiterhin scheint es angesichts der beträchtlichen Höhe dieser Textillieferungen der betreffenden Länder der Gemeinschaft – von Sonderfällen abgesehen – angemessen, die präferentiellen Einfuhren aus einem einzigen begünstigten Land auf 20 oder 30 v. H. des für jede Gruppe der betreffenden Textilwaren festgesetzten Plafonds zu begrenzen.

Dieses Angebot ist mit einer Klausel verbunden, wonach die Gemeinschaft das Angebot in der Annahme gemacht hat, daß sich alle wichtigen Industrieländer der OECD an der Gewährung der Präferenzen beteiligen und vergleichbare Anstrengungen machen. Ferner ergibt sich aus den innerhalb der WHK abgestimmten Schlußfolgerungen, daß dieses Angebot mit zeitweiligem Charakter keine zwingende Verpflichtung beinhaltet und insbesondere später ganz oder teilweise zurückgezogen werden kann. Von dieser Möglichkeit kann unter anderem Gebrauch gemacht werden, um ungünstige Situationen zu beheben, die möglicherweise als Folge der Gewährung der allgemeinen Präferenzen in den AKP-Staaten auftreten.

Die Konferenz der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten und der beitretenden Staaten, die vom 19. bis 21. Oktober 1972 in Paris stattfand, hat die Organe der Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten aufgefordert, schrittweise eine umfassende, weltweite Politik der Entwicklungshilfe zu verwirklichen, die insbesondere eine Verbesserung der allgemeinen Präferenzen mit dem Ziel, ein regelmäßiges Anwachsen der Einfuhren von verarbeiteten Erzeugnissen aus den Entwicklungsländern herbeizuführen, zum Inhalt hat.

Die Zollpräferenzen sind seit dem zweiten Halbjahr 1971 unter den vorstehend festgelegten Bedingungen angewendet worden. Es ist angebracht, sie weiterhin für das Jahr 1976 anzuwenden.

Gemäß Protokoll Nr. 23 im Anhang zur Beitrittsakte [1]) wird das System allgemeiner Zollpräferenzen in den neuen Mitgliedstaaten seit dem 1. Januar 1974 angewendet.

Entsprechend dem Angebot und der vorgenannten Verbesserung der Präferenzregelung beziehen sich die vorgenannten Grundbeträge und Zusatzbeträge im allgemeinen auf das Jahr 1971. Für den Textilsektor ließ sich jedoch in Anbetracht der Vielfalt der zu berücksichtigenden Daten das oben erwähnte

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 27. März 1972, S. 14

Ziel der Verbesserung des Systems der allgemeinen Präferenzen 1974 und 1975 nur durch zweimalige pauschale Erhöhung der für das Jahr 1973 festgesetzten Plafonds um 50 v. H. und 5 v. H. erreichen. Die gleiche Lage ergibt sich auch für 1976, so daß die genannte Verbesserung sich nur in einer einheitlichen Pauschalverbesserung von 5 v. H. der 1975 festgelegten Plafonds niederschlagen kann.

Es empfiehlt sich somit, daß die Gemeinschaft für die Waren des Anhangs A mit Ursprung in den im Anhang B aufgeführten Ländern für das Jahr 1976 zollfreie Gemeinschaftszollkontingente in Höhe der für die einzelnen Waren in Rechnungseinheiten oder Tonnen angegebenen Höchstbeträge eröffnet.

Die Anrechnungen auf diese einzelnen Zollkontingente müssen sich für die Waren mit Ursprung in einem der erwähnten Länder in den Grenzen eines bestimmten Prozentsatzes des Kontingentsbetrags halten. Die Zulassung zu diesen Zollkontingenten ist den Erzeugnissen mit Ursprung in den betreffenden Ländern vorzubehalten, wobei der Begriff des Warenursprungs nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung [2]) festgelegt wird.

Es ist vor allem zu gewährleisten, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesen Kontingenten haben und daß die für diese Kontingente vorgesehenen Zollsätze fortlaufend auf alle Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Erschöpfung dieser Kontingente angewandt werden. Der Gemeinschaftscharakter dieser Kontingente kann im Hinblick auf die dargelegten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung dieser Gemeinschaftszollkontingente eine Aufteilung des Volumens auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird. Ferner können im Rahmen dieses Systems nur die Waren auf die Zollkontingente angerechnet werden, die bei der Zollstelle zur Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet werden und für die ein Ursprungszeugnis vorgelegt wird.

Wegen der Verschiedenartigkeit der betreffenden Waren und der namentlichen Nennung der begünstigten Länder führt jedoch im vorliegenden Fall die Anwendung der im allgemeinen für die Aufteilung der bisher eröffneten Gemeinschaftszollkontingente angewandten Grundsätze zu Berechnungen, die um so schwieriger werden, als die erforderlichen statistischen Angaben sich gelegentlich als unvollständig, ungenau oder als nicht repräsentativ erweisen. Die für die Berechnung erforderliche Frist ist nicht mit der notwendigen Kontinuität in der Anwendung der betreffenden Zollpräferenzen in Einklang zu bringen. Unter diesen Umständen ist es angezeigt, noch in diesem Stadium auf eine pauschale Aufteilung für die Gemeinschaftszollkontingente auf die Mitgliedstaaten zurückzugreifen. Unter Zugrundelegung allgemeiner wirtschaftlicher Kriterien in bezug auf den Außenhandel insgesamt und auf dem Textilsektor, das Bruttosozialprodukt und die Bevölkerung ergeben sich für den in Betracht gezogenen Kontingentszeitraum folgende Prozentsätze der ursprünglichen Beteiligung jedes Mitgliedstaats an den Kontingentsbeträgen:

Deutschland	27 v. H.
Benelux	10 v. H.
Frankreich	19 v. H.
Italien	14 v. H.
Dänemark	7 v. H.
Irland	1 v. H.
Vereinigtes Königreich	22 v. H.

Es dürfte noch möglich sein, in diesem Stadium ein Ausnutzungsverfahren vorzusehen, das auf einer einmaligen Aufteilung unter den Mitgliedstaaten beruht, ohne dadurch den Gemeinschaftscharakter der betreffenden Zollkontingente zu beeinträchtigen. Im übrigen hindert die in dieser Verordnung gewählte Aufteilung keineswegs daran, das allgemeine Aufteilungsverfahren für die Gemeinschaftszollkontingente, das die Bildung einer Reserve umfaßt, anzuwenden. Dieser Grundsatz kann aber auf diesem besonders empfindlichen Gebiet nur allmählich, jedoch in Verbindung mit den im Gesamtrahmen der allgemeinen Präferenzregelung festgelegten Verwaltungsmodalitäten angewandt worden. Im gegenwärtigen Stadium dürften dieser Aufteilung im allgemeinen die oben aufgeführten Prozentsätze zugrunde gelegt werden. Für bestimmte Garne und Gewebe aus synthetischen Spinnfäden und für Bindfäden aus Sisal der Tarifstellen 51.04, 56.05 A, 56.07 A und ex 59.04 des Gemeinsamen Zolltarifs allerdings liegen die Einfuhren eines neuen Mitgliedstaats, nämlich des Königreichs Dänemark, aus bestimmten Entwicklungsländern seit mehreren Jahren auf einem verhältnismäßig hohen Niveau, was Dänemark veranlaßt hat, die Produktion der betreffenden Waren völlig einzustellen. Um weiterhin dieser besonderen Situation Rechnung zu tragen, empfiehlt es sich, als Übergangslösung diesem Mitgliedstaat eine Erhöhung seiner Quote zu gewähren, ohne den Zugang zu dieser Quote für die durch die allgemeinen Präferenzen begünstigten Länder zu begrenzen.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder erfolgen –

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 148 vom 28. Juni 1968, S. 1

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Vom 1. Januar 1976 bis zum 31. Dezember 1978 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs und die Zölle der neuen Mitgliedstaaten für die Waren des Anhangs A im Rahmen von Gemeinschaftszollkontingenten in Höhe der für die einzelnen Waren in Spalte 3 des Anhangs A in Tonnen aufgeführten Mengen vollständig ausgesetzt.

2. Die Zulassung zu diesen einzelnen Zollkontingenten ist für Waren mit Ursprung in den im nachstehenden Anhang B aufgeführten Ländern vorbehalten. Die Einfuhren, die bereits auf Grund einer anderen von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelung zollfrei sind, werden jedoch nicht auf diese Zollkontingente angerechnet. Der Begriff des Warenursprungs zum Zweck der Anwendung dieser Verordnung ist gemäß dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 festzusetzen.

   Bei den in Anhang A genannten Teppichen der Tarifstelle 58.01 ex A muß aus der entsprechenden Ursprungsbescheinigung die Zahl der Knoten je Meter Kette hervorgehen.

3. Bei den Beträgen der einzelnen vorgenannten Zollkontingente ist die Anrechnung für die einzelnen Länder im Sinne von Absatz 2 auf den Höchstbetrag beschränkt, der für jede der Warengruppen in Spalte 4 des Anhangs A in Prozent und in Tonnen angegeben ist.

4. Jede Änderung des Anhangs B, insbesondere durch Hinzufügen neuer durch Zollpräferenzen begünstigter Länder, kann eine entsprechende Anpassung der im Anhang A Spalten 3 und 4 aufgeführten Kontingentsbeträge und Höchstbeträge nach sich ziehen.

Artikel 2

1. Die in Artikel 1 genannten Gemeinschaftszollkontingente werden in Quoten aufgeteilt, die sich für die einzelnen Mitgliedstaaten auf die Mengen belaufen, die in Spalte 5 des Anhangs A für die einzelnen Warengruppen angegeben sind.

2. Die Dänemark zugewiesenen Quoten werden für bestimmte Waren der Tarifstellen 51.04, 56.05 A, 56.07 A und ex 59.04 durch eine Fußnote des Anhangs A um eine bestimmte Menge erhöht.

   Die Bestimmungen des Artikels 1 Absatz 3 finden auf diese Erhöhung keine Anwendung.

Artikel 3

1. Die Mitgliedstaaten garantieren den freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten allen in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren.

2. Der Stand der tatsächlichen Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der Einfuhren der betreffenden Waren, die bei der Zollstelle zur Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet worden sind, festgestellt; für diese Einfuhren muß ein den Vorschriften des vorstehenden Artikels 1 Absatz 2 entsprechendes Ursprungszeugnis vorliegen.

3. Eine Ware kann zu den Zollkontingenten nur zugelassen werden, wenn das in Absatz 2 genannte Ursprungszeugnis vor dem Tag, von dem ab die Wiedererhebung der Zollsätze angeordnet worden ist, vorgelegt wird.

Artikel 4

Die Kommission trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit der in Artikel 1 Absatz 3 genannte Höchstbetrag eingehalten wird. Wenn auf der Ebene der Gemeinschaft die Anrechnungen der Waren mit Ursprung in den einzelnen in Anhang B aufgeführten Ländern auf die einzelnen Gemeinschaftszollkontingente den in Spalte 4 des Anhangs A vorgesehenen Höchstbetrag erreicht haben, teilt die Kommission unverzüglich den Mitgliedstaaten den Tag mit, an dem der normale Zollsatz auf Grund dieses Umstands gegenüber dem betreffenden Land wiederhergestellt werden muß. Diese Information wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten zum Zweck der Einhaltung der vorstehenden Artikel eng zusammen.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Anhang A

Liste der Waren, die im Rahmen der allgemeinen Zollpräferenzen Gegenstand eines zollfreien Gemeinschaftszollkontingents zugunsten von Entwicklungsländern sind

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1)	Warenbezeichnung (2)	Kontingentsmenge (in Tonnen) (3)	Höchstbetrag je Land (4)		Höhe der den Mitgliedstaaten zugeteilten Quoten (in Tonnen) (5)	
				in v.H.	in Tonnen		
1	51.01	Synthetische und künstliche Spinnfäden, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: A. synthetische Spinnfäden B. künstliche Spinnfäden: II. andere	1489	50	745	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien: Dänemark: Irland: Großbritannien:	402,03 148,90 282,91 208,46 104,23 14,89 327,58
2	51.04	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden (einschließlich Gewebe aus Monofilen oder Streifen der Tarifnummer 51.01 oder 51.02)	364	30	109	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien: Dänemark [1]: Irland: Großbritannien:	98,28 36,40 69,16 50,96 25,48 3,64 80,08
3	56.05	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: A. aus synthetischen Spinnfasern	604	20	121	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien: Dänemark [2]: Irland: Großbritannien:	163,08 60,40 114,76 84,56 42,28 6,04 132,88
4	56.07	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern: A. aus synthetischen Spinnfasern	563	30	169	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien: Dänemark [3]: Irland: Großbritannien:	152,01 56,30 106,97 78,82 39,41 5,63 123,86

[1]) Gemäß Artikel 2 Absatz 2 wird diese Quote um 26,90 Tonnen erhöht.
[2]) Gemäß Artikel 2 Absatz 2 wird diese Quote um 61,64 Tonnen erhöht.
[3]) Gemäß Artikel 2 Absatz 2 wird diese Quote um 464,30 Tonnen erhöht.

Nr. Lfd.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1)	Warenbezeichnung (2)	Kontingentsmenge (in Tonnen) (3)	Höchstbetrag je Land (4)		Höhe der den Mitgliedstaaten zugeteilten Quoten (in Tonnen) (5)	
				in v.H.	in Tonnen		
	58.01	Geknüpfte Teppiche, auch konfektioniert:					
		ex A. aus Wolle oder feinen Tierhaaren, mit je Meter Kette:					
5		— 350 Knoten oder weniger	2977	20	595	Deutschland:	803,79
						Benelux:	297,70
						Frankreich:	565,63
						Italien:	416,78
						Dänemark:	208,39
						Irland:	29,77
						Großbritannien:	654,94
6		— mehr als 350 bis 500 Knoten einschließlich	2315	30	695	Deutschland:	625,05
						Benelux:	231,50
						Frankreich:	439,85
						Italien:	324,10
						Dänemark:	162,05
						Irland:	23,15
						Großbritannien:	509,30
	ex 59.04	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten:					
7		— aus Hanf	2646	30	794	Deutschland:	714,42
						Benelux:	264,60
						Frankreich:	502,74
						Italien:	370,44
						Dänemark:	185,22
						Irland:	26,46
						Großbritannien:	582,12
8		— aus Sisal (agave sisalana)	662	30	199	Deutschland:	178,74
						Benelux:	66,20
						Frankreich:	125,78
						Italien:	92,68
						Dänemark [4]:	46,34
						Irland:	6,62
						Großbritannien:	145,64
9		— aus synthetischen Spinnstoffen	637	30	191	Deutschland:	171,99
						Benelux:	63,70
						Frankreich:	121,03
						Italien:	89,18
						Dänemark:	44,59
						Irland:	6,37
						Großbritannien:	140,14

[4]) Gemäß Artikel 2 Absatz 2 wird diese Quote um 158 Tonnen erhöht.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1)	Warenbezeichnung (2)	Kontingentsmenge (in Tonnen) (3)	Höchstbetrag je Land (4)		Höhe der den Mitgliedstaaten zugeteilten Quoten (in Tonnen) (5)	
				in v.H.	in Tonnen		
10		— andere, ausgenommen aus Kokosgarnen	497	30	149	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien: Dänemark: Irland: Großbritannien:	134,19 49,70 94,43 69,58 34,79 4,97 109,34
11	ex 60.03	Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert: — andere als aus Baumwolle	282	30	85	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien: Dänemark: Irland: Großbritannien:	76,14 28,20 53,58 39,48 19,74 2,82 62,04
12	60.04	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert: B. aus anderen Spinnstoffen	1820	20	364	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien: Dänemark: Irland: Großbritannien:	491,40 182,00 345,80 254,80 127,40 18,20 400,40
13	60.05	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert: A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör: ex II. andere, ausgenommen aus Baumwolle ex B. andere, ausgenommen aus Baumwolle	547	30	164	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien: Dänemark: Irland: Großbritannien:	147,69 54,70 103,93 76,58 38,29 5,47 120,34

Anhang B

Liste der Entwicklungsländer und -gebiete, denen allgemeine Zollpräferenzen gewährt werden

Afghanistan
Algerien
Äquatorialguinea
Arabische Republik Ägypten
Argentinien
Äthiopien
Bahama-Inseln
Bahrain
Bangladesch
Barbados
Bhutan
Bolivien
Botswana
Brasilien
Burma
Burundi
Chile
Costa Rica
Dahome
Dominikanische Republik
Ekuador
Elfenbeinküste
El Salvador
Fidschi
Gabun
Gambia
Ghana
Guatemala
Guayana
Guinea
Guinea-Bissau
Haiti
Honduras
Indien
Indonesien
Irak
Iran
Jamaika
Jemen, Arabische Republik
Jemen, Demokratische Volksrepublik
Jordanien
Jugoslawien
Kamerun
Katar
Kenia
Khmer-Republik
Kolumbien
Kongo (Volksrepublik)
Korea (Süd-)
Kuba
Kuwait
Laos
Lesotho
Libanon
Liberia
Libyen
Madagaskar
Malaysia
Malawi
Malediven
Mali
Marokko
Mauretanien
Mauritius
Mexiko
Nauru
Nepal
Nicaragua
Niger
Nigeria
Obervolta
Oman
Pakistan
Panama
Paraguay
Peru
Pilippinen
Ruanda
Sambia
Saudi-Arabien
Senegal
Sierra Leone
Singapur
Somalia
Sri Lanka
Sudan
Swasiland
Syrien
Tansania
Thailand
Togo
Tonga
Trinidad und Tobago
Tschad
Tunesien
Uganda
Uruguay
Venezuela
Vereinigte Arabische Emirate:
- Abu Dhabi
- Dubai
- Ras al Khaimah
- Fujaira
- Adschman
- Schardscha
- Umm al Kaiwain

Vietnam (Süd-)
Westsamoa
Zaire
Zentralafrikanische Republik
Zypern

R 4

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates vom . . . zur Eröffnung von Zollpräferenzen für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern und -gebieten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat im Rahmen der Welthandelskonferenz (WHK) ein Angebot über die Gewährung von Zollpräferenzen für Halbfertigwaren und Fertigwaren aus Entwicklungsländern hinterlegt. Die in diesem Angebot vorgesehene Präferenzbehandlung erstreckt sich in der Regel auf alle unter Kapitel 25 bis 99 des Brüsseler Zolltarifschemas fallenden gewerblichen Halb- und Fertigwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern. Die Präferenz besteht in der Zollfreiheit. Die präferentiellen Einfuhren erfolgen bis zu bestimmten wertmäßig ausgedrückten Plafonds, die für jede Ware unter Zugrundelegung einheitlicher für alle Waren geltender Kriterien berechnet werden. Um die Präferenzbehandlung des oder der wettbewerbsfähigsten Entwicklungsländer zu begrenzen und den weniger wettbewerbsfähigen Ländern einen substantiellen Anteil vorzubehalten, sollen die präferentiellen Einfuhren einer bestimmten Ware aus einem einzigen Entwicklungsland in der Regel 50 v. H. des für diese Ware festgesetzten Plafonds nicht überschreiten.

Nach diesem Angebot berechnen sich die Jahresplafonds im allgemeinen auf Grund der Summe des Wertes der cif-Einfuhren im Jahre 1968 (Grundbetrag) aus den durch dieses System begünstigten Ländern – mit Ausnahme jener Länder, die bereits im Genuß von von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelungen sind –, zuzüglich 5 v. H. des Wertes der cif-Einfuhren (Zusatzbetrag) aus den übrigen Ländern sowie den Ländern, die bereits im Genuß dieser Regelung sind. Dieser Zusatzbetrag ist veränderlich und wird jährlich auf der Grundlage der letzten verfügbaren Zahlen berechnet, ohne daß sich daraus eine Verringerung des Plafonds ergeben kann. In Anbetracht der besonderen Art, die der Handel bei meistens unter diese Verordnung fallenden Textilerzeugnissen annehmen kann, scheint es jedoch zweckdienlich, für sie die Plafonds der begünstigten Einfuhren in Tonnen festzusetzen.

Dieses Angebot ist mit einer Klausel verbunden, in der die Gemeinschaft von der Annahme ausgeht, daß sich alle wichtigen Industrieländer der OECD an den Präferenzen beteiligen und vergleichbare Anstrengungen machen. Ferner ergibt sich aus den abgestimmten Schlußfolgerungen innerhalb der WHK insbesondere, daß dieses Angebot mit zeitweiligem Charakter keine zwingende Verpflichtung beinhaltet und insbesondere später ganz oder teilweise zurückgezogen werden kann. Diese Möglichkeit kann unter anderem in Betracht gezogen werden, um ungünstige Situationen zu beheben, die möglicherweise in den AKP-Staaten als Folge der Anwendung des Systems der allgemeinen Präferenzen auftreten.

Die Konferenz der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten und der beitretenden Staaten, die vom 19. bis 21. Oktober 1972 in Paris stattfand, hat die Organe der Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten aufgefordert, schrittweise eine umfassende, weltweite Politik der Entwicklungshilfe zu verwirklichen, die insbesondere eine Verbesserung der allgemeinen Präferenzen mit dem Ziel, ein regelmäßiges Anwachsen der Einfuhren von verarbeiteten Erzeugnissen aus den Entwicklungsländern herbeizuführen, zum Inhalt hat.

Die Zollpräferenzen sind seit dem zweiten Halbjahr 1971 unter den vorstehend festgelegten Bedingungen angewendet worden. Es ist angebracht, sie weiterhin für das Jahr 1976 anzuwenden.

Gemäß Protokoll Nr. 23 im Anhang zur Beitrittsakte [1]) wird das System allgemeiner Zollpräferenzen in den neuen Mitgliedstaaten seit dem 1. Januar 1974 angewendet.

Entsprechend dem Angebot und der vorgenannten Verbesserung der Präferenzregelung beziehen sich die vorgenannten Grundbeträge und Zusatzbeträge normalerweise auf das Jahr 1971. Für den Textilsektor ließ sich in Anbetracht der Vielfalt der zu berücksichtigenden Daten das oben erwähnte Ziel der Verbesserung des Systems der allgemeinen Präferenzen 1974 und 1975 im allgemeinen nur durch zweimalige pauschale Erhöhung der für das Jahr 1973 festgesetzten Plafonds um 50 v. H. und 5 v. H. erreichen. Bei den Berechnungen des Zusatzbetrags zu diesen Plafonds wurde bereits das Jahr 1970 zugrunde gelegt. Die gleiche Lage ergibt sich auch für 1976, so daß die genannte Verbesserung sich nur in einer einheitlichen Pauschalverbesserung von 5 v. H. der 1975 festgelegten Plafonds niederschlagen kann; dies entspricht nach Aufrundung 166 v. H. der Plafonds für 1973.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 27. März 1972, S. 14

Im Rahmen der so berechneten Plafonds kann die Zollpräferenzregelung in Einzelfällen auf die in Anhang B unter Ziffer II aufgeführten Länder und Gebiete angesichts der relativen Auswirkungen ihrer Belieferung des Gemeinschaftsmarkts mit den betreffenden Waren ausgedehnt werden; allerdings gilt dies nur für Waren, die in der Liste im Anhang A dieser Verordnung durch ein Sternchen gekennzeichnet sind.

Es empfiehlt sich somit, daß die Gemeinschaft für die Waren des Anhangs A mit Ursprung in den im Anhang B aufgeführten Ländern für das Jahr 1976 die zollfreie Einfuhr in Höhe der für jede dieser Warengruppen nach der vorgenannten Formel berechneten Gemeinschaftsplafonds zuläßt. Die Gewährung der Zollfreiheit ist den Erzeugnissen mit Ursprung in den Ländern vorzubehalten, wobei der Begriff des Warenursprungs nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung [2]) festgelegt wird. Die Anrechnungen auf die einzelnen Plafonds müssen für die Waren mit Ursprung in einem der erwähnten Länder in der Regel in den Grenzen eines gemeinschaftlichen Höchstbetrags von 50 v. H. liegen.

Diese Ziele können im vorliegenden Fall mit Hilfe eines Verwaltungsverfahrens erreicht werden, nach dem die Einfuhren der betreffenden Waren auf Gemeinschaftsebene auf die genannten Plafonds oder Höchstbeträge nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr und für die gleichzeitig ein Ursprungszeugnis vorliegt, angerechnet werden. Dieses Verwaltungsverfahren muß die Möglichkeit zur Wiedereinführung der Zölle bieten, sobald diese Plafonds oder Höchstbeträge auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Dieses Verwaltungsverfahren macht eine sehr enge, besonders schnell funktionierende Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission erforderlich, die vor allem in der Lage sein muß, den Stand der Anrechnungen auf die Plafonds und Höchstbeträge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten. Diese sehr enge Zusammenarbeit ist um so notwendiger, als die Kommission die Möglichkeit haben muß, die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Wiederanwendung der Zölle allgemein oder in einzelnen Fällen zu gewährleisten, sobald einer der Plafonds oder Höchstbeträge errreicht ist –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1976 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs und die Zölle der neuen Mitgliedstaaten für die Waren des Anhangs A vorbehaltlich der Artikel 2 und 4 Absatz 2 vollständig ausgesetzt.

2. Die Zollaussetzung ist Waren mit Ursprung in den im Anhang B unter Ziffer I aufgeführten Ländern sowie den in der Liste A durch ein Sternchen gekennzeichneten Waren mit Ursprung in den Ländern und Gebieten vorbehalten, die in dem genannten Anhang B unter Ziffer II aufgeführt sind.

   Die Einfuhren, die bereits auf Grund einer anderen von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelung zollfrei sind, werden jedoch nicht auf die Plafonds im Sinne von Absatz 3 angerechnet. Der Begriff des Warenursprungs zum Zweck der Anwendung dieser Verordnung ist gemäß dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 festzusetzen.

   Bei den in Anhang A genannten Teppichen der Tarifstelle 58.01 ex A muß aus der entsprechenden Ursprungsbescheinigung die Zahl der Knoten je Meter Kette hervorgehen.

3. Vorbehaltlich Artikel 2 und Artikel 4 Absatz 2 wird diese Zollaussetzung innerhalb eines Gemeinschaftsplafonds gewährt, der, in Tonnen ausgedrückt, gleich 166 v. H. des Betrages ist, der sich aus der Summe ergibt einerseits der Gemeinschaftseinfuhren im Jahre 1968 jedes der betreffenden Textilerzeugnisse mit Herkunft aus den in Anhang B genannten Ländern – mit Ausnahme jener Länder, die bereits im Genuß einer von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelung sind – und andererseits von 5 v. H. der Menge der Einfuhren im Jahre 1970 mit Herkunft aus den übrigen Ländern sowie den Ländern, die bereits im Genuß derartiger Regelungen sind.

4. Vorbehaltlich der Artikel 2 und 4 Absatz 2 müssen im Rahmen der einzelnen nach dieser Formel berechneten Plafonds die Anrechnungen der Waren mit Ursprung in einem der in Anhang B genannten Länder innerhalb eines gemeinschaftlichen Höchstbetrags von 50 v. H. des Plafonds liegen mit Ausnahme bestimmter Erzeugnisse, für die der Höchstbetrag bis auf den in Anhang A angegebenen Prozentsatz gesenkt wurde.

5. Jede Änderung des Anhangs B, insbesondere durch Hinzufügen neuer durch Zollpräferenzen begünstigter Länder und Gebiete, kann eine entsprechende Anpassung der in den Absätzen 3 und 4 genannten Gemeinschaftsplafonds und Höchstbeträge nach sich ziehen.

Artikel 2

1. Sobald die nach Artikel 1 Absatz 3 berechneten Plafonds für die Gemeinschaftseinfuhr von Waren mit Ursprung in sämtlichen in Artikel 1 Absatz 2 genannten Ländern auf Gemeinschafts-

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 148 vom 28. Juni 1968, S. 1

ebene erreicht sind, können jederzeit die Zölle für die Einfuhr der betreffenden Waren aus allen diesen Ländern bis zum Ende des in Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 vorgesehenen Zeitraums wiedererhoben werden.

2. Sobald die gemäß Artikel 1 Absatz 4 berechneten Höchstbeträge für die Gemeinschaftseinfuhr von Waren mit Ursprung in den einzelnen in Artikel 1 Absatz 2 genannten Ländern auf Gemeinschaftsebene für eines dieser Länder erreicht sind, können jederzeit die Zölle für die Einfuhr der betreffenden Waren aus dem jeweiligen Land bis zum Ende des in Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 vorgesehenen Zeitraums wiedererhoben werden.

Artikel 3

1. Die tatsächlichen Einfuhren der betreffenden Waren werden nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr, für die gleichzeitig ein den Vorschriften des vorstehenden Artikels 1 Absatz 2 entsprechendes Ursprungszeugnis vorliegt, auf die für die Gemeinschaft festgesetzten Plafonds und Höchstbeträge angerechnet.

2. Eine Ware kann auf einen Plafond oder einen Höchstbetrag nur angerechnet werden, wenn das Ursprungszeugnis vor dem Tag, von dem ab die Wiedererhebung der Zollsätze angeordnet worden ist, vorgelegt wird.

3. Der Stand der tatsächlichen Ausschöpfung der Plafonds und Höchstbeträge wird auf Gemeinschaftsebene an Hand der nach den Absätzen 1 und 2 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 4

1. Die Kommission trifft in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen, um die Durchführung der vorstehenden Bestimmungen zu gewährleisten.

2. Die Kommission führt die Erhebung der Zölle gegenüber allen in Artikel 1 Absatz 2 genannten Ländern oder gegenüber einem dieser Länder gemäß Artikel 2 Absätze 1 und 2 auf dem Verordnungsweg wieder ein.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf die in Artikel 1 Absätze 3 und 4 für die Gemeinschaft vorgesehenen Plafonds und Höchstbeträge angerechnet worden sind.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Anhang A

Liste von Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen für bestimmte Textilwaren allgemeine Zollpräferenzen gewährt werden [a] [b]

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
	KAPITEL 50	
1	50.04	Seidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
2	50.05	Schappeseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
3	50.06	Bouretteseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
4	50.07	Seidengarne, Schappeseidengarne und Bourretteseidengarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf
5	50.08	Messinahaar; Katgutnachahmungen aus Seide
6	50.09	Gewebe aus Seide oder Schappeseide
7	50.10	Gewebe aus Bourretteseide
	KAPITEL 51	
8	51.02	Monofile, Streifen (künstliches Stroh und dergleichen) und Katgutnachahmungen, aus synthetischer oder künstlicher Spinnmasse
9	51.03	Synthetische und künstliche Spinnfäden in Aufmachungen für den Einzelverkauf
10	KAPITEL 52	METALLGARNE
	KAPITEL 53	
11	53.06	Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
12	53.07	Kammgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
13	53.08	Garne aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
14	53.09	Garne aus groben Tierhaaren oder aus Roßhaar, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf

a) Die Waren, für die auf Grund des Gemeinschaftsrechts Zollfreiheit oder eine zeitweilige vollständige Aussetzung des Gemeinsamen Zolltarifs gewährt wird, sind lediglich als Erinnerung für die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung in der Liste aufgeführt, obgleich diese Zollfreiheit oder Aussetzung unmittelbar und uneingeschränkt für die neuen Mitgliedstaaten im Rahmen dieses Systems gilt.

b) Die Präferenzen werden auch für mit einem Sternchen gekennzeichnete Waren mit Ursprung in den Ländern und Gebieten gewährt, die in Anhang B dieser Verordnung unter Ziffer II aufgeführt sind.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
15	53.10	Garne aus Wolle, aus feinen oder groben Tierhaaren oder aus Roßhaar, in Aufmachungen für den Einzelverkauf
16	53.11	Gewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren
17	53.12	Gewebe aus groben Tierhaaren
18	53.13	Gewebe aus Roßhaar
	KAPITEL 54	
19	54.03	Leinengarne und Ramiegarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
20	54.04	Leinengarne und Ramiegarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf
	KAPITEL 56	
21	56.01	Synthetische und künstliche Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt [1])
22	56.02	Spinnkabel [1])
23	56.03	Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff), weder gekrempelt noch gekämmt [1])
24	56.04	Synthetische und künstliche Spinnfasern und Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet
25	56.06	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), in Aufmachungen für den Einzelverkauf
	KAPITEL 57	
26	57.05	Hanfgarne
27	57.07	Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen: B. andere
28	57.08	Papiergarne
29	57.09	Gewebe aus Hanf
30	ex 57.11	Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen, ausgenommen Gewebe aus Kokosfasern

[1]) Für die Waren dieser Tarifnummer ist der in Artikel 1 Absatz 4 der vorliegenden Verordnung vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 30 v. H. herabgesetzt.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
31	57.12	Gewebe aus Papiergarnen
	KAPITEL 58	
	58.01	Geknüpfte Teppiche, auch konfektioniert:
32		ex A. mehr als 500 Knoten
33		B. aus Seide, Schappeseide, synthetischen Spinnstoffen, Metallgarnen oder metallisierten Garnen der Tarifnummer 52.01 oder aus Metallfäden
34		ex C. aus anderen Spinnstoffen, ausgenommen aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnummer 57.03 oder Kokosfasern
	58.02	Andere Teppiche, auch konfektioniert; Kelim, Sumak, Karamanie und dergleichen, auch konfektioniert:
35		ex A. Teppiche, auch Nadelflorteppiche, ausgenommen aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnummer 57.03 oder Kokosfasern
36		B. Kelim, Sumak, Karamanie und dergleichen
37	58.03	Tapisserien, handgewebt (Gobelins, Flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und ähnliche), und Tapisserien als Nadelarbeit (z. B. Petit-Point-, Kreuzstich), auch konfektioniert
38	58.05	Bänder und schußlose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Spinnstoffen (bolducs), ausgenommen Waren der Tarifnummer 58.06
39	58.06	Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, gewebt, nicht bestickt, als Meterware oder zugeschnitten
40	58.07	Chenillegarne; Gimpen (andere als umsponnene Garne der Tarifnummer 52.01 und als umsponnene Garne aus Roßhaar); Geflechte und sonstige Posamentierwaren, als Meterware; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und dergleichen
41	58.08	Tülle und geknüpfte Netzstoffe, ungemustert
42	58.09	Tülle, geknüpfte Netzstoffe und Bobinetgardinenstoffe, gemustert; Spitzen (maschinen- oder handgefertigt), als Meterware oder als Motiv
	KAPITEL 59	
43	59.01	Watte und Waren daraus; Scherstaub, Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen
44	59.02	Filze und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen
45	59.03	Vliesstoffe und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen
46	59.05	Netze aus Waren der Tarifnummer 59.04, in Stücken, als Meterware oder abgepaßt; abgepaßte Fischernetze aus Garnen, Bindfäden oder Seilen
47	59.06	Andere Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauen, ausgenommen Gewebe und Waren daraus

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
48	59.07	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Zurichtestoffen bestrichen, zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen und anderen Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bourgram und ähnliche Erzeugnisse für die Hutmacherei
49	59.08	Gewebe, mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus diesen Stoffen versehen
50	59.09	Wachstuch und andere geölte oder mit einem Überzug auf der Grundlage von Öl versehene Gewebe
51	59.10	Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbelag aus einem Grund aus Spinnstoffen mit aufgetragener Deckschicht aus beliebigen Stoffen, auch zugeschnitten
52	59.11	Kautschutierte Gewebe, ausgenommen Gewirke
53	59.12	Andere Gewebe, getränkt oder bestrichen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen
54	59.13	Gummielastische Gewebe, ausgenommen Gewirke
55	59.14	Gewebte, geflochtene oder gewirkte Dochte aus Spinnstoffen für Lampen, Kocher, Kerzen und dergleichen; Glühstrümpfe, auch getränkt, und schlauchförmige Gewirke für Glühstrümpfe
56	59.15	Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, auch mit Armaturen oder Zubehör aus anderen Stoffen
57	59.16	Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, auch verstärkt
58	59.17	Technische Gewebe und Gegenstände des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen
	KAPITEL 60	
59	60.01	Gewirke als Meterware, weder gummielastisch noch kautschutiert: A. aus Wolle oder feinen Tierhaaren
60	ex 60.02	Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, andere als aus Baumwolle
61	60.05	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert: A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör: I. Pullover mit einem Anteil an Wolle von mindestens 50 Gewichtshundertteilen und einem Stückgewicht von 600 g oder mehr [2]
62	60.06	Gummielastische Gewirke und kautschutierte Gewirke, als Meterware sowie Waren daraus (einschließlich Knieschützer und Gummistrümpfe): B. andere Waren

[2] Für die Waren dieser Tarifstelle ist der in Artikel 1 Absatz 4 der vorliegenden Verordnung vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 30 v. H. herabgesetzt.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
	KAPITEL 61	
63	ex 61.04	Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, andere als aus Baumwolle
64	61.06	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren
65	61.07	Krawatten
66	61.08	Kragen, Hemdeinsätze, Bluseneinsätze, Jabots, Manschetten und ähnliche Putzwaren für Ober- und Unterkleidung für Frauen und Mädchen
67	61.09	Korsette, Hüftgürtel, Mieder, Büstenhalter, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Sockenhalter und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, auch gewirkt, auch gummielastisch
68	61.10	Handschuhe, Strümpfe, Socken und Söckchen, nicht gewirkt
69	61.11	Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör, z. B. Schweißblätter, Schulterpolster und andere Polster für Schneiderarbeiten, Gürtel, Muffe, Schutzärmel
	KAPITEL 62	
70	62.01	Decken: A. mit elektrischer Heizvorrichtung B. andere: II. aus anderen Spinnstoffen
71	62.03	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken: B. aus Geweben aus anderen Spinnstoffen: I. gebraucht: a) aus Flachs- oder Sisalgewebe ex b) andere, ausgenommen Gewebe aus Kokosfasern oder Baumwolle
72	ex 62.05	Andere konfektionierte Waren aus Geweben, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung, ausgenommen Waren aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnummer 57.03, oder Kokosfasern
	KAPITEL 63	
73	ex 63.01	Bekleidung und Bekleidungszubehör, Decken, Haushaltswäsche und Waren zur Innenausstattung (ausgenommen Waren der Tarifnummern 58.01, 58.02 und 58.03), aus Spinnstoffen, Schuhe und Kopfbedeckungen, aus Stoffen aller Art, alle diese augenscheinlich gebraucht, in Massenladungen, lose oder in Ballen, Säcken oder ähnlichen Verpackungen, außer aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnummer 57.03, oder Kokosfasern

Anhang B

Liste der Entwicklungsländer und -gebiete, denen allgemeine Zollpräferenzen gewährt werden

Afghanistan
Algerien
Äquatorialguinea
Arabische Republik Ägypten
Argentinien
Äthiopien
Bahama-Inseln
Bahrain
Bangladesch
Barbados
Bhutan
Bolivien
Botswana
Brasilien
Burma
Burundi
Chile
Costa Rica
Dahome
Dominikanische Republik
Ekuador
Elfenbeinküste
El Salvador
Fidschi
Gabun
Gambia
Ghana
Guatemala
Guayana
Guinea
Guinea-Bissau
Haiti
Honduras
Indien
Indonesien
Irak
Iran
Jamaika
Jemen, Arabische Republik
Jemen, Demokratische Volksrepublik
Jordanien
Jugoslawien
Kamerun
Katar
Kenia
Khmer-Republik
Kolumbien
Kongo (Volksrepublik)
Korea (Süd-)
Kuba
Kuwait
Laos
Lesotho
Libanon
Liberia
Libyen
Madagaskar
Malaysia
Malawi
Malediven
Mali
Marokko
Mauretanien
Mauritius
Mexiko
Nauru
Nepal
Nicaragua
Niger
Nigeria
Obervolta
Oman
Pakistan
Panama
Paraguay
Peru
Pilippinen
Ruanda
Sambia
Saudi-Arabien
Senegal
Sierra Leone
Singapur
Somalia
Sri Lanka
Sudan
Swasiland
Syrien
Tansania
Thailand
Togo
Tonga
Trinidad und Tobago
Tschad
Tunesien
Uganda
Uruguay
Venezuela
Vereinigte Arabische Emirate:
- Abu Dhabi
- Dubai
- Ras al Khaimah
- Fujaira
- Adschman
- Schardscha
- Umm al Kaiwain

Vietnam (Süd-)
Westsamoa
Zaire
Zentralafrikanische Republik
Zypern

II. Länder und Gebiete, die von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern abhängen oder verwaltet werden oder deren auswärtige Beziehungen ganz oder teilweise von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern wahrgenommen werden

Afar- und Issa-Territorium
Angola (einschließlich Cabinda)
Australisches Antarktisgebiet
Belize
Bermuda
Britisches Antarktisgebiet
Britische Territorien im Indischen Ozean (Aldabra und Farquhar, Des-Roches-Inseln, Tschagos-Inseln)
Britisch-Ozeanien [1])
Brunei
Corn und Swan Islands
Falklandinseln und Nebengebiete
Französische Süd- und Antarktis-Gebiete
Französisch-Polynesien
Gibraltar
Heard and McDonald Islands
Hongkong
Jungfern-Inseln der Vereinigten Staaten (St. Croix, St. Thomas, St. John usw.)
Kaiman-Inseln und Nebengebiete
Kapverdische Inseln
Kokosinseln (Keeling)
Komoren
Leeward-Inseln [2])
Macau
Mosambik
Neukaledonien und Nebengebiete
Neuseeländische abhängige Gebiete (Cook-Inseln, Niue, Tokelau-Inseln und abhängiges Gebiet Ross)
Niederländische Antillen
Norfolk Island
Papua-Neuguinea
Pazifische Inseln unter Verwaltung oder Treuhandschaft der Vereinigten Staaten von Amerika [3])
Portugiesisch-Timor
Principe und São Tomé
Saint-Pierre und Miquelon
Seychellen (einschließlich Amiranten)
Sikkim
Spanische Territorien in Afrika
St. Helena (einschließlich Ascension, Diego Alvarez oder Gough, Tristan da Cunha)
Surinam
Turks- und Caicos-Inseln
Wallis und Futuna
Weihnachtsinsel
Windward-Inseln [4])

Anmerkung: Die Liste unterliegt wegen Änderungen des internationalen Status von Ländern und Gebieten späterer Anpassung.

[1]) Gilbert- und Ellic-Inseln, Britische Salomon-Inseln, Kondominium der Neuen Hebriden, Pitcairn.

[2]) Antigua, Montserrat, St. Kitts und Nevis, Anguilla, die britischen Jungferninseln.

[3]) Die Pazifischen Inseln unter Verwaltung der Vereinigten Staaten umfassen: Guam, Amerikanisch-Samoa einschließlich Swains, die Midway-Inseln, Johnston- und Sand-Inseln, Wake; die Inseln unter Treuhandschaft: Karolinen, Marianen und Marshall-Inseln.

[4]) Dominica, Grenada, Santa Lucia, St. Vincent.

R 5

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates vom . . . über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten betreffend bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Jugoslawien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat im Rahmen der WHK ein Angebot über die Gewährung von Zollpräferenzen für Halbfertigwaren und Fertigwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern hinterlegt. Die in diesem Angebot vorgesehene Präferenzbehandlung erstreckt sich in der Regel auf alle unter Kapitel 25 bis 99 des Brüsseler Zolltarifschemas fallenden gewerblichen Halb- und Fertigwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern.

Für Waren, die im langfristigen Abkommen über den internationalen Handel mit Baumwolltextilerzeugnissen [1]) erfaßt waren, sieht das betreffende Angebot vor, daß die Präferenzen in Form von zollfreien Plafonds den Ländern gewährt werden sollen, die zu den von den allgemeinen Präferenzen begünstigten Ländern gehören und Unterzeichnerstaaten des langfristigen Baumwollabkommens sind, oder gegebenenfalls den begünstigten Ländern, die gegenüber der Gemeinschaft ähnliche Verpflichtungen übernehmen, wie sie im Rahmen dieses langfristigen Abkommens bestehen, und zwar für die Dauer des genannten Abkommens. Angesichts der Verbindung zwischen Baumwollwaren und ihren Substitutionserzeugnissen, die in Artikel 6 des langfristigen Baumwollabkommens festgelegt war, erscheint es im vorliegenden Fall, da es sich um eine vollständige Zollaussetzung handelt, gerechtfertigt, für die Substitutionserzeugnisse, die auf der von der Gemeinschaft bei den letzten Zollverhandlungen beim GATT hinterlegten Liste der bedingten teilweisen und begrenzten Zollsenkungen stehen, die gleiche vorstehend beschriebene Regelung anzuwenden.

Dieses Angebot ist mit einer Klausel verbunden, wonach die Gemeinschaft das Angebot in der Annahme gemacht hat, daß sich alle wichtigen Industrieländer der OECD an der Gewährung der Präferenzen beteiligen und vergleichbare Anstrengungen machen. Ferner ergibt sich aus den innerhalb der WHK abgestimmten Schlußfolgerungen, daß dieses Angebot mit zeitweiligem Charakter keine zwingende Verpflichtung beinhaltet und insbesondere später ganz oder teilweise zurückgezogen werden kann. Von dieser Möglichkeit kann unter anderem Gebrauch gemacht werden, um ungünstige Situationen zu beheben, die möglicherweise als Folge der Gewährung der allgemeinen Präferenzen in den AKP-Staaten auftreten.

Die Konferenz der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und der ihnen beitretenden Staaten, die vom 19. bis 21. Oktober 1972 in Paris stattfand, hat die Organe der Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten aufgefordert, schrittweise eine umfassende, weltweite Politik der Entwicklungshilfe zu verwirklichen, die insbesondere eine Verbesserung der allgemeinen Präferenzen mit dem Ziel, ein regelmäßigen Anwachsen der Einfuhren von Fertigerzeugnissen aus den Entwicklungsländern herbeizuführen, zum Inhalt hat.

Gemäß Protokoll Nr. 23 im Anhang zur Beitrittsakte [2]) wird das System allgemeiner Zollpräferenzen in den neuen Mitgliedstaaten seit dem 1. Januar 1974 angewendet.

Für die verschiedenen Gruppen der betreffenden Textilerzeugnisse wurde das genannte Angebot durch die Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates vom . . . über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten betreffend bestimmte Textilwaren aus Baumwolle und gleichgestellte Textilien mit Ursprung in Entwicklungsländern [3]) und die Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates vom . . . zur Eröffnung von Zollpräferenzen für bestimmte Textilerzeugnisse aus Baumwolle und gleichgestellte Textilien mit Ursprung in Entwicklungsländern und -gebieten [4]) für das Jahr 1975 zugunsten der Entwicklungsländer, die die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen und in Anhang B dieser Verordnungen aufgeführt sind, eingeführt. Diese Maßnahme wurde als Übergangsmaßnahme getroffen, da die Kommission hofft, daß die betreffenden Länder zumindest noch im Verlauf von 1976 die Maßnahmen ergreifen, mit denen die Einhaltung gleichwertiger Zielsetzungen in Erwartung der Anwendung der „Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien" [5]) sichergestellt werden

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 225 vom 12. Oktober 1970, S. 29.

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 27. März 1972, S. 14

[3]) Siehe Seite . . . dieses Amtsblatts.

[4]) Siehe Seite . . . dieses Amtsblatts.

kann. Jugoslawien hat seinerseits ähnliche Verpflichtungen übernommen, wie sie im Rahmen des langfristigen Abkomemns bestehen. Es erscheint daher angebracht, Jugoslawien auf Grund der gleichen Überlegungen in den Genuß der Zollpräferenzen für die betreffenden Textilerzeugnisse kommen zu lassen, und zwar ebenfalls für die gesamte Dauer des Jahres 1976. Um die Vorteile der derzeitigen Begünstigten für diese Erzeugnisse nicht zu beeinträchtigen, ist es angebracht, besondere zollfreie Plafonds, die ausschließlich Ursprungserzeugnissen aus Jugoslawien zugänglich sind, zu eröffnen. Es ist angebracht, daß diese einzelnen Plafonds im Normalfall mit dem Höchstbetrag übereinstimmen, der in den Verordnungen (EWG) Nr. . . . und (EWG) Nr. . . . für die entsprechenden Erzeugnisse festgesetzt worden ist, mit einer Mindest- bzw. Höchstgrenze von 10 v. H. bzw. 100 v. H. der jugoslawischen Ausfuhren dieser Erzeugnisgruppen in die Gemeinschaft im Jahre 1968.

Es empfiehlt sich somit, daß die Gemeinschaft für die im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Waren bis 31. Dezember 1976 zollfreie Gemeinschaftszollkontingente in Höhe der für die einzelnen Waren in Tonnen angegebenen Höchstbeträge eröffnet. Die Zulassung zu diesen Zollkontingenten ist den Erzeugnissen mit Ursprung in Jugoslawien vorzubehalten, wobei der Begriff des Warenursprungs nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung [6]) festgelegt wird.

Der Gemeinschaftscharakter dieser Kontingente kann dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung der Gemeinschaftszollkontingente eine Aufteilung des Volumens auf die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zugrunde gelegt wird. Wegen der Verschiedenartigkeit der betreffenden Waren führt jedoch im vorliegenden Fall die Anwendung der im allgemeinen für die Aufteilung der bisher eröffneten Gemeinschaftszollkontingente angewandten Grundsätze zu Berechnungen, die um so schwieriger werden, als die erforderlichen statistischen Angaben sich gelegentlich als unvollständig, ungenau oder als nicht repräsentativ erweisen. Die für die Berechnung erforderliche Frist ist nicht mit der notwendigen Kontinuität in der Anwendung der betreffenden Zollpräferenzen in Einklang zu bringen. Unter diesen Umständen ist es angezeigt, noch in diesem Stadium auf eine pauschale Aufteilung für die betreffenden Gemeinschaftszollkontingente auf die Mitgliedstaaten zurückzugreifen. Auf der Grundlage allgemeiner wirtschaftlicher Kriterien, d. h. des Außenhandels auf dem Textilsektor, des Bruttosozialprodukts und der Bevölkerungszahl ergeben sich für den in Betracht gezogenen Kontingentszeitraum folgende Prozentsätze der ursprünglichen Beteiligung jedes Mitgliedstaats an den Kontingentsbeträgen:

Deutschland	27 v. H.
Benelux	10 v. H.
Frankreich	19 v. H.
Italien	14 v. H.
Dänemark	7 v. H.
Irland	1 v. H.
Vereinigtes Königreich	22 v. H.

Da das Volumen der Zollkontingente im allgemeinen relativ niedrig ist, erscheint es ohne Verletzung des Gemeinschaftscharakters dieser Kontingente möglich, im vorliegenden Fall ein System der Ausnutzung vorzusehen, das auf einer einmaligen Aufteilung beruht, zumal die Anwendung des Grundsatzes zur Einrichtung einer Reserve auf diesem besonders empfindlichen Gebiet nur allmählich, jedoch in Verbindung mit den im Gesamtrahmen der allgemeinen Präferenzregelung festgesetzten Verwaltungsmodalitäten erfolgen muß. Diese Aufteilung könnte also nach den in vorstehender Tabelle aufgeführten Prozentsätzen erfolgen.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese bei der Aufteilung der betreffenden Zollkontingente vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder erfolgen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. In der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1976 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs und die Zollsätze der neuen Mitgliedstaaten für die im Anhang aufgeführten Waren im Rahmen von Gemeinschaftszollkontingenten in Höhe der für die einzelnen Waren in Spalte 3 des Anhangs in Tonnen aufgeführten Mengen vollständig ausgesetzt.

2. Die Zulassung zu den in Absatz 1 genannten Zollkontingenten ist für Waren mit Ursprung in Jugoslawien vorbehalten. Der Begriff des Warenursprungs zum Zweck der Anwendung dieser Verordnung wird gemäß dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 festgesetzt.

Artikel 2

Die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Gemeinschaftszollkontingente werden in Quoten aufgeteilt, die sich für die einzelnen Mitgliedstaaten auf die in Spalte 4 des Anhangs für die einzelnen Warengruppen angegebenen Mengen belaufen.

---

[5]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 118 vom 30. April 1974, S. 1

[6]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 148 vom 28. Juni 1968, S. 1

Artikel 3

1. Die Mitgliedstaaten garantieren den freien Zugang zu der ihnen zugeteilten Quote den in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Importeuren dieser Erzeugnisse.

2. Der Stand der tatsächlichen Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der zur Abfertigung zum freien Verkehr angemeldeten und mit einem Ursprungszeugnis gemäß Artikel 1 Absatz 2 versehenen Waren festgestellt.

3. Eine Ware kann nur in den Genuß des Zollkontingents kommen, wenn das in Absatz 2 genannte Ursprungszeugnis vor dem Zeitpunkt der Wiedereinführung der Zölle vorgelegt wird.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten zum Zweck der Einhaltung der vorstehenden Vorschriften eng zusammen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Anhang

Liste der Waren mit Ursprung in Jugoslawien, die im Rahmen der allgemeinen Zollpräferenzen Gegenstand eines zollfreien Gemeinschaftskontingents sind

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1)	Warenbezeichnung (2)	Kontingent (in Tonnen) (3)	Den Mitgliedstaaten zugeteilte Quoten (in Tonnen) (4)	
	55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:			
		B. andere:			
		II. andere:			
		mit einer Lauflänge der Einfachfäden je kg:			
1		— von 14 000 m oder weniger	79	Deutschland:	21,33
				Benelux:	7,90
				Frankreich:	15,01
				Italien:	11,06
				Dänemark:	5,53
				Irland:	0,79
				Vereinigtes Königreich:	17,38
2		— von mehr als 14 000 m bis 40 000 m	1413	Deutschland:	381,51
				Benelux:	141,30
				Frankreich:	268,47
				Italien:	197,82
				Dänemark:	98,91
				Irland:	14,13
				Vereinigtes Königreich:	310,86
3		— von mehr als 40 000 m bis 80 000 m	485	Deutschland:	130,95
				Benelux:	48,50
				Frankreich:	92,15
				Italien:	67,90
				Dänemark:	33,95
				Irland:	4,85
				Vereinigtes Königreich:	106,70
4		— von mehr als 80 000 m bis 120 000 m	71	Deutschland:	19,17
				Benelux:	7,10
				Frankreich:	13,49
				Italien:	9,94
				Dänemark:	4,97
				Irland:	0,71
				Vereinigtes Königreich:	15,62
	55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle:			
		A. mit einem Anteil an Baumwolle von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr:			
		I. mit einer Breite von weniger als 85 cm:			
5		— roh	42	Deutschland:	11,34
				Benelux:	4,20
				Frankreich:	7,98
				Italien:	5,88
				Dänemark:	2,94
				Irland:	0,42
				Vereinigtes Königreich:	9,24

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1)	Warenbezeichnung (2)	Kontingent (in Tonnen) (3)	Den Mitgliedstaaten zugeteilte Quoten (in Tonnen) (4)	
6	55.09 (Forts.)	— andere	126	Deutschland:	34,02
				Benelux:	12,60
				Frankreich:	23,94
				Italien:	17,64
				Dänemark:	8,82
				Irland:	1,26
				Vereinigtes Königreich:	27,72
		II. andere:			
		— roh, mit einer Breite von:			
7		— 85 cm bis 115 cm	1267	Deutschland:	342,09
				Benelux:	126,70
				Frankreich:	240,73
				Italien:	177,38
				Dänemark:	88,69
				Irland:	12,67
				Vereinigtes Königreich:	278,74
8		— von mehr als 115 cm bis 165 cm	769	Deutschland:	207,63
				Benelux:	76,90
				Frankreich:	146,11
				Italien:	107,66
				Dänemark:	53,83
				Irland:	7,69
				Vereinigtes Königreich:	169,18
9		— von mehr als 165 cm	248	Deutschland:	66,96
				Benelux:	24,80
				Frankreich:	47,12
				Italien:	34,72
				Dänemark:	17,36
				Irland:	2,48
				Vereinigtes Königreich:	54,56
		— andere:			
10		— bedruckt	86	Deutschland:	23,22
				Benelux:	8,60
				Frankreich:	16,34
				Italien:	12,04
				Dänemark:	6,02
				Irland:	0,86
				Vereinigtes Königreich:	18,92
11		— andere	86	Deutschland:	23,22
				Benelux:	8,60
				Frankreich:	16,34
				Italien:	12,04
				Dänemark:	6,02
				Irland:	0,86
				Vereinigtes Königreich:	18,92

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1)	Warenbezeichnung (2)	Kontingent (in Tonnen) (3)	Den Mitgliedstaaten zugeteilte Quoten (in Tonnen) (4)	
	56.05	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:			
12		B. aus künstlichen Spinnfasern	182	Deutschland:	49,14
				Benelux:	18,20
				Frankreich:	34,58
				Italien:	25,48
				Dänemark:	12,74
				Irland:	1,82
				Vereinigtes Königreich:	40,04
	56.07	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern:			
		B. aus künstlichen Spinnfasern:			
13		— bedruckt	165	Deutschland:	44,55
				Benelux:	16,50
				Frankreich:	31,35
				Italien:	23,10
				Dänemark:	11,55
				Irland:	1,65
				Vereinigtes Königreich:	36,30
14		— andere	165	Deutschland:	44,55
				Benelux:	16,50
				Frankreich:	31,35
				Italien:	23,10
				Dänemark:	23,55
				Irland:	1,65
				Vereinigtes Königreich:	36,30
	ex 60.03	Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert:			
15		— aus Baumwolle	24	Deutschland:	6,48
				Benelux:	2,40
				Frankreich:	4,55
				Italien:	3,36
				Dänemark:	1,68
				Irland:	0,24
				Vereinigtes Königreich:	5,28
	60.04	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert:			
16		A. aus Baumwolle	119	Deutschland:	32,13
				Benelux:	11,90
				Frankreich:	22,61
				Italien:	16,66
				Dänemark:	8,33
				Irland:	1,19
				Vereinigtes Königreich:	26,18

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1)	Warenbezeichnung (2)	Kontingent (in Tonnen) (3)	Den Mitgliedstaaten zugeteilte Quoten (in Tonnen) (4)	
	61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben:			
17		— aus Geweben aus Baumwolle	49	Deutschland:	13,23
				Benelux:	4,90
				Frankreich:	9,31
				Italien:	6,86
				Dänemark:	3,43
				Irland:	0,49
				Vereinigtes Königreich:	10,78
18		— andere	313	Deutschland:	84,51
				Benelux:	31,30
				Frankreich:	59,47
				Italien:	43,82
				Dänemark:	21,91
				Irland:	3,13
				Vereinigtes Königreich:	68,86
	61.02	Oberkleidung für Frauen Mädchen und Kleinkinder:			
19		— aus Geweben aus Baumwolle	66	Deutschland:	17,82
				Benelux:	6,60
				Frankreich:	12,54
				Italien:	9,24
				Dänemark:	4,62
				Irland:	0,66
				Vereinigtes Königreich:	14,52
20		— andere	126	Deutschland:	34,02
				Benelux:	12,60
				Frankreich:	23,94
				Italien:	17,64
				Dänemark:	8,82
				Irland:	1,26
				Vereinigtes Königreich:	27,72
	ex 61.03	Unterkleider (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten:			
21		— andere als aus Geweben aus Baumwolle	66	Deutschland:	17,82
				Benelux:	6,60
				Frankreich:	12,54
				Italien:	9,24
				Dänemark:	4,62
				Irland:	0,66
				Vereinigtes Königreich:	14,52

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1)	Warenbezeichnung (2)	Kontingent (in Tonnen) (3)	Den Mitgliedstaaten zugeteilte Quoten (in Tonnen) (4)	
	62.02	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche für Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung:			
22		— aus Geweben aus Baumwolle	55	Deutschland:	14,85
				Benelux:	5,50
				Frankreich:	10,45
				Italien:	7,70
				Dänemark:	3,85
				Irland:	0,55
				Vereinigtes Königreich:	12,10
23		— andere	7	Deutschland:	1,89
				Benelux:	0,70
				Frankreich:	1,33
				Italien:	0,98
				Dänemark:	0,49
				Irland:	0,07
				Vereinigtes Königreich:	1,54

R 6

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates vom . . . zur Eröffnung von Zollpräferenzen für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Jugoslawien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat im Rahmen der WHK ein Angebot über die Gewährung von Zollpräferenzen für Halbfertigwaren und Fertigwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern hinterlegt. Die in diesem Angebot vorgesehene Präferenzbehandlung erstreckt sich in der Regel auf alle unter Kapitel 25 bis 99 des Brüsseler Zolltarifschemas fallenden gewerblichen Halb- und Fertigwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern.

Für die Waren, die im langfristigen Abkommen über den internationalen Handel mit Baumwolltextilerzeugnissen [1]) erfaßt waren, sieht das betreffende Angebot vor, daß die Präferenzen in Form von zollfreien Plafonds den Ländern gewährt werden sollen, die zu den von den allgemeinen Präferenzen begünstigten Ländern gehören und Unterzeichnerstaaten des langfristigen Baumwollabkommens sind, oder gegebenenfalls den begünstigten Ländern, die gegenüber der Gemeinschaft ähnliche Verpflichtungen übernehmen, wie sie im Rahmen dieses langfristigen Abkommens bestehen, und zwar für die Dauer des genannten Abkommens. Angesichts der Verbindung zwischen Baumwollwaren und ihren Substitutionserzeugnissen, die in Artikel 6 des langfristigen Baumwollabkommens festgelegt war, erscheint es im vorliegenden Fall, da es sich um eine vollständige Zollaussetzung handelt, gerechtfertigt, für die Substitutionserzeugnisse, die auf der von der Gemeinschaft bei den letzten Zollverhandlungen beim GATT hinterlegten Liste der bedingten teilweisen und begrenzten Zollsenkungen stehen, die gleiche vorstehend beschriebene Regelung anzuwenden.

Dieses Angebot ist mit einer Klausel verbunden, wonach die Gemeinschaft das Angebot in der Annahme gemacht hat, daß sich alle wichtigen Industrieländer der OECD an der Gewährung der Präferenzen beteiligen und vergleichbare Anstrengungen machen. Ferner ergibt sich aus den innerhalb der WHK abgestimmten Schlußfolgerungen, daß dieses Angebot mit zeitweiligem Charakter keine zwingende Verpflichtung beinhaltet und insbesondere später ganz oder teilweise zurückgezogen werden kann. Von dieser Möglichkeit kann unter anderem Gebrauch gemacht werden, um ungünstige Situationen zu beheben, die möglicherweise als Folge der Gewährung der allgemeinen Präferenzen in den AKP-Staaten auftreten.

Die Konferenz der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und der ihnen beitretenden Staaten, die vom 19. bis 21. Oktober 1972 in Paris stattfand, hat die Organe der Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten aufgefordert, schrittweise eine umfassende, weltweite Politik der Entwicklungshilfe zu verwirklichen, die insbesondere eine Verbesserung der allgemeinen Präferenzen mit dem Ziel, ein regelmäßiges Anwachsen der Einfuhren von Fertigerzeugnissen aus den Entwicklungsländern herbeizuführen, zum Inhalt hat.

Gemäß Protokoll Nr. 23 im Anhang zur Beitrittsakte [2]) wird das System allgemeiner Zollpräferenzen in den neuen Mitgliedstaaten seit dem 1. Januar 1974 angewendet.

Für die verschiedenen Gruppen der betreffenden Textilerzeugnisse wurde das genannte Angebot durch die Verordnungen (EWG) Nr. . . . des Rates vom . . . über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten betreffend bestimmte Textilwaren aus Baumwolle und gleichgestellte Textilien mit Ursprung in Entwicklungsländern [3]) und die Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates vom . . . zur Eröffnung von Zollpräferenzen für bestimmte Textilerzeugnisse aus Baumwolle und gleichgestellte Textilien mit Ursprung in Entwicklungsländern und -gebieten [4]) für das Jahr 1976 zugunsten der Entwicklungsländer, die die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen und in Anhang B dieser Verordnungen aufgeführt sind, eingeführt. Diese Maßnahme wurde als Übergangsmaßnahme getroffen, da die Kommission hofft, daß die betreffenden Länder zumindest noch im Verlauf von 1976 die Maßnahmen ergreifen, mit denen die Einhaltung gleichwertiger Zielsetzungen in Erwartung der Anwendung der „Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien" [5]) sichergestellt werden kann. Jugoslawien hat seinerseits ähnliche Verpflichtungen übernommen, wie sie im Rahmen des langfristigen Abkommens bestehen. Es erscheint daher angebracht, Jugoslawien auf Grund der gleichen Überlegungen in den Genuß der Zollpräferenzen für die genannten Textilerzeugnisse kommen

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 225 vom 12. Oktober 1970, S. 29

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 27. März 1972, S. 14

[3]) Siehe Seite . . . dieses Amtsblatts.

[4]) Siehe Seite . . . dieses Amtsblatts.

zu lassen, und zwar ebenfalls für die gesamte Dauer des Jahres 1976. Um die Vorteile der derzeitigen Begünstigten für diese Erzeugnisse nicht zu beeinträchtigen, ist es angebracht, besondere zollfreie Plafonds, die ausschließlich Ursprungserzeugnissen aus Jugoslawien zugänglich sind, zu eröffnen. Es ist angebracht, daß diese einzelnen Plafonds im Normalfall mit dem Höchstbetrag übereinstimmen, der in den Verordnungen (EWG) Nr. . . . und (EWG) Nr. . . . . für die entsprechenden Erzeugnisse festgesetzt worden ist, mit einer Mindest- bzw. Höchstgrenze von 10 v.H. bzw. 100 v.H. der jugoslawischen Ausfuhren dieser Erzeugnisgruppen in die Gemeinschaft im Jahre 1968. Diese Plafonds sind jedoch anzupassen, um einigen Sonderfällen Rechnung zu tragen, in denen keine Importe jugoslawischer Waren stattgefunden haben.

Es empfiehlt sich somit, daß die Gemeinschaft für die im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Warengruppen bis 31. Dezember 1976 die zollfreie Einfuhr in Höhe der für jede einzelne Erzeugnisgruppe angegebenen Gemeinschaftsplafonds zuläßt. Die Zulassung zu diesen Zollkontingenten ist den Erzeugnissen mit Ursprung in Jugoslawien vorzubehalten, wobei der Begriff des Warenursprungs nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung [6]) festgelegt wird.

Diese Ziele können im vorliegenden Fall mit Hilfe eines Verwaltungsverfahrens erreicht werden, nach dem die Einfuhren der betreffenden Waren, die bei der Zollstelle zur Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet werden und für die ein Ursprungszeugnis vorgelegt wird, auf Gemeinschaftsebene auf die genannten Plafonds angerechnet werden. Dieses Verwaltungsverfahren muß die Möglichkeit vorsehen, die normalen Zollsätze wiederherzustellen, sobald diese Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Dieses Verwaltungsverfahren macht eine enge, besonders schnell funktionierende Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission erforderlich, die vor allem in der Lage sein muß, den Stand der Anrechnungen in bezug auf die Plafonds zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten. Diese Zusammenarbeit muß um so enger sein, als die Kommission die Möglichkeit haben muß, geeignete Maßnahmen zu treffen, um die normalen Zollsätze wiederherzustellen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. In der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1976 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs und die Zollsätze der neuen Mitgliedstaaten für die im Anhang aufgeführten Waren vorbehaltlich des Artikels 2 und des Artikels 4 Absatz 2 im Rahmen von Gemeinschaftsplafonds in Höhe der für die einzelnen Waren in Spalte 3 des Anhangs in Tonnen aufgeführten Mengen vollständig ausgesetzt.
2. Die Zulassung zu der in Absatz 1 genannten Aussetzung ist den Waren mit Ursprung in Jugoslawien vorbehalten. Der Begriff des Warenursprungs zum Zweck der Anwendung dieser Verordnung wird gemäß dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 festgesetzt.

Artikel 2

Sobald die in Spalte 3 des Anhangs angegebenen Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind, können jederzeit die normalen Zollsätze für die Einfuhr der Waren mit Ursprung in Jugoslawien bis zum Ende des in Artikel 1 Absatz 1 vorgesehenen Zeitraums erhoben werden.

Artikel 3

1. Die Einfuhren der betreffenden Waren, die bei der Zollstelle zur Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet worden sind und für die ein dem Artikel 1 Absatz 2 entsprechendes Ursprungszeugnis vorgelegt wird, werden auf die für die Gemeinschaft festgesetzten Plafonds tatsächlich angerechnet.
2. Eine Ware kann auf einen Plafond nur angerechnet werden, wenn das in Absatz 1 genannte Ursprungszeugnis vor dem Tag vorgelegt wird, von dem ab die Wiedereinsetzung der Zölle angeordnet worden ist.
3. Der Stand der tatsächlichen Ausschöpfung der Plafonds wird auf Gemeinschaftsebene an Hand der nach den Absätzen 1 und 2 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 4

1. Die Kommission trifft in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen, um die Durchführung der vorstehenden Bestimmungen zu gewährleisten.
2. Die Kommisison führt die Erhebung der normalen Zollsätze gegenüber Jugoslawien gemäß Artikel 2 auf dem Verordnungsweg wieder ein.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren tatsächlich auf die in Artikel 1 Absatz 1 für die Gemeinschaft vorgesehenen Plafonds angerechnet worden sind.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[5]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 118 vom 30. April 1974, S. 1

[6]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 148 vom 28. Juni 1968, S. 1

Anhang

Liste der Waren mit Ursprung in Jugoslawien, für die allgemeine Zollpräferenzen für bestimmte Textilwaren gewährt werden

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1)	Warenbezeichnung (2)	Gemeinschafts-plafonds (in Tonnen) (3)
1	54.05	Gewebe aus Flachs oder Ramie	39,69
	55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	
2		A. gezwirnt und appretiert, auf Karten, Rollen, Spulen oder ähnlichen Unterlagen, in Kugeln oder Knäueln aufgemacht, mit einem Höchstgewicht (einschließlich Unterlage) von 900 g je Stück	16,54
3		B. andere:	
		I. mit einer Lauflänge der Einfachfäden von 120 000 m oder mehr je kg	13,23
4	55.06	Baumwollgarne in Aufmachungen für den Einzelverkauf	3,88
5	55.07	Drehergewebe aus Baumwolle	4,99
6	55.08	Schlingengewebe (Frottiergewebe) aus Baumwolle	13,23
7	55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle:	
		B. andere	99,30
8	58.04	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Gewebe der Tarifnr. 55.08 und 58.05	88,20
9	58.10	Stickereien als Meterware oder als Motiv	30,87
10	60.01	Gewirke als Meterware, weder gummielastisch noch kautschutiert:	16,54
		B. aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	
		C. aus anderen Spinnstoffen	
11	ex 60.02	Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, aus Baumwolle	16,54
12	60.05	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert:	49,61
		A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör:	
		ex II. andere, aus Baumwolle	
		ex B. andere, aus Baumwolle	
	60.06	Gummielastische Gewirke und kautschutierte Gewirke, als Meterware, sowie Waren daraus (einschließlich Knieschützer und Gummistrümpfe):	
		A. Meterware:	
13		— aus Geweben aus Baumwolle	4,99
14		— andere	4,99

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1)	Warenbezeichnung (2)	Gemeinschafts-plafonds (in Tonnen) (3)
	ex 61.03	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten:	
15		— aus Geweben aus Baumwolle	91,51
16	ex 61.04	Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, aus Baumwolle	56,23
17	61.05	Taschentücher und Ziertaschentücher	30,87
	62.01	Decken:	
		B. andere:	
18		I. aus Baumwolle	16,54
19	62.03	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken:	89,25
		B. aus Geweben aus anderen Spinnstoffen:	
		I. gebraucht:	
		ex b) andere:	
		— aus Geweben aus Baumwolle	
		ex II. andere:	
		— aus Geweben aus Baumwolle	
20	62.04	Planen, Segel, Markisen, Zelte und Zeltlagerausrüstungen	99,23

R 7

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates vom . . . zur Eröffnung von Zollpräferenzen in Form von teilweisen Aussetzungen der Zollsätze für Fertigwaren aus Jute mit Ursprung in Indien, Thailand und Bangladesch und für Fertigwaren aus Kokosfasern mit Ursprung in Indien und Sri Lanka

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat im Rahmen der Welthandelskonferenz (WHK) ein Angebot über die Gewährung von Zollpräferenzen für Halbfertig- und Fertigwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern hinterlegt. Die in diesem Angebot vorgesehene Präferenzbehandlung erstreckt sich in der Regel auf alle unter Kapitel 25 bis 99 des Brüsseler Zolltarifschemas fallenden gewerblichen Halbfertig- und Fertigwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern.

Dieses Angebot ist mit einer Klausel verbunden, wonach die Gemeinschaft das Angebot in der Annahme gemacht hat, daß sich alle wichtigen Industrieländer der OECD an der Gewährung der Präferenzen beteiligen und vergleichbare Anstrengungen machen. Ferner ergibt sich aus den innerhalb der WHK abgestimmten Schlußfolgerungen, daß dieses Angebot mit zeitweiligem Charakter keine zwingende Verpflichtung beinhaltet und insbesondere später ganz oder teilweise zurückgezogen werden kann. Von dieser Möglichkeit kann unter anderem Gebrauch gemacht werden, um ungünstige Situationen zu beheben, die möglicherweise als Folge der Gewährung der allgemeinen Präferenzen in den AKP-Staaten auftreten.

Für die Jute- und Kokosfaserwaren sieht dieses Angebot jedoch Zollfreiheit nur im Rahmen besonderer Maßnahmen vor, die mit den Ausfuhr-Entwicklungsländern festzulegen sind.

Die Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Indien über Fertigwaren aus Jute [1]) und Kokosfasern [2]) laufen am 31. Dezember 1975 aus. Verhandlungen müssen daher rechtzeitig für die Durchführung besonderer Maßnahmen aufgenommen werden, die das bei der WHK hinterlegte Angebot beinhaltet. Da die Gemeinschaft mit den genannten Ländern Bedingungen aushandeln will, ist bereits jetzt damit zu rechnen, daß die weitere Anwendung der geltenden Zollpräferenzregelung zweckmäßigerweise mindestens noch für 1976 in Betracht gezogen wird. Die gleiche Regelung dürfte auch für Bangladesch angeraten sein; bei diesem Land ist die Lage im wesentlichen, allerdings ausschließlich bei Jutewaren, die gleiche wie oben. Wegen der zwischen der Gemeinschaft und Sri Lanka für Fertigwaren aus Kokosfasern und zwischen der Gemeinschaft und Thailand für Fertigwaren aus Jute geltenden besonderen Maßnahmen empfiehlt sich die weitere Anwendung der derzeitigen Zollpräferenzregelung auch zugunsten dieser beiden Länder.

Gemäß Protokoll Nr. 23 im Anhang zur Beitrittsakte wird das System allgemeiner Zollpräferenzen in den neuen Mitgliedstaaten seit dem 1. Januar 1974 in vollem Umfang angewendet. Artikel 2 Absatz 2 der vorgenannten Abkommen betreffend diese Waren bestimmt jedoch, daß die sich aus der Eröffnung dieser Präferenzen ergebenden Tarifanpassungen in Dänemark, Irland und im Vereinigten Königreich schrittweise vorgenommen werden können. Es ist ferner angezeigt, die gleiche Maßnahme für Thailand und Sri Lanka festzulegen.

Die Gemeinschaft sollte daher bei den in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnissen bis zum 31. Dezember 1976 die Einfuhr von Fertigwaren aus Jute aus Indien, Thailand und Bangladesch und die Einfuhr von Fertigwaren aus Kokosfasern aus Indien und Sri Lanka bei teilweiser Aussetzung der Zollsätze gestatten.

Die Zulassung zu diesen Aussetzungen ist den betreffenden Waren mit Ursprung in Indien, Bangladesch, Thailand und Sri Lanka vorzubehalten, wobei der Begriff des Warenursprungs nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung des Warenursprungs [3]) festgelegt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Ab 1. Januar 1976 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die nachstehend aufgeführten Waren im Rahmen einer Präferenzbehandlung bis zu der Höhe der für die einzelnen Waren angegebenen Sätze ausgesetzt:

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 82 vom 27. März 1974, S. 11

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 82 vom 27. März 1974, S. 17

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 148 vom 28. Juni 1968, S. 1

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Präferenzzollsatz v.H.
57.06	Garne aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnummer 57.03	3,2
57.10	Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnummer 57.03:	
	A. mit einer Breite von 150 cm oder weniger und einem Quadratmetergewicht:	
	I. von weniger als 310 g	8
	II. von 310 g bis 500 g	7,6
	III. von mehr als 500 g	6
	B. mit einer Breite von mehr als 150 cm	11
58.02'	Andere Teppiche, auch konfektioniert; Kelim, Sumak, Karamanie und dergleichen, auch konfektioniert:	
	A. Teppiche:	
	ex I. Kokosteppiche und Nadelflorteppiche aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnummer 57.03 und aus Kokosfasern	9,2
62.03	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken:	
	A. aus Jutegeweben oder aus Geweben aus anderen textilen Bastfasern der Tarifnummer 57.03:	
	II. andere, aus Geweben mit einem Quadratmetergewicht:	
	a) von weniger als 310 g	8
	b) von 310 g bis 500 g	7,6
	c) von mehr als 500 g	6

2. Bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse nach Dänemark und dem Vereinigten Königreich werden die Sätze des Zolltarifs dieser Länder angewandt, die auf dem Niveau der 1973 angewandten Zollsätze ausgesetzt werden. Bei den in Absatz 1 genannten Textilwaren der Tarifnummern 57.06, 57.10 und 62.03 A II wendet Irland die Zollsätze an, die sich aus der Annäherung seines nationalen Zolltarifs an die vorgenannten Präferenzzollsätze nach der in Artikel 39 Absätze 1 und 2 der Beitrittsakte festgelegten Zeitfolge ergeben.

3. Die in Absatz 1 genannten Aussetzungen sind bis zum 31. Dezember 1976 den Waren mit Ursprung in Indien vorbehalten. Die Waren mit Ursprung in Bangladesch und Thailand mit Ausnahme der Kokosteppiche und der Nadelflorteppiche aus Kokosfasern kommen ebenfalls in den Genuß dieser Aussetzungen. Diese Aussetzungen gelten ebenfalls für die genannten Kokosteppiche und Nadelflorteppiche aus Kokosfasern mit Ursprung in Sri Lanka.

Im Sinne dieser Verordnung ist der Begriff des Warenursprungs zum Zweck der Anwendung dieser Verordnung gemäß dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 festzusetzen.

Artikel 2

1. Die Kommission trifft in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen, um die Durchführung der vorstehenden Bestimmungen zu gewährleisten.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren sie unter Inanspruchnahme der vorstehenden Bestimmungen vorgenommen haben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

R 8

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates vom . . . zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten betreffend bestimmte Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat im Rahmen der Welthandelskonferenz (WHK) ein Angebot über die Gewährung von Zollpräferenzen für Halbfertigwaren und Fertigwaren aus Entwicklungsländern hinterlegt. Die in diesem Angebot vorgesehene Präferenzbehandlung erstreckt sich in der Regel auf alle unter Kapitel 25 bis 99 des Brüsseler Zolltarifschemas fallenden gewerblichen Halb- und Fertigwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern. Die Präferenz besteht in der Zollfreiheit. Die präferentiellen Einfuhren erfolgen bis zu bestimmten wertmäßig ausgedrückten Plafonds, die für jede Ware unter Zugrundelegung einheitlicher für alle Waren geltender Kriterien berechnet werden. Um die Präferenzbehandlung des oder der wettbewerbsfähigsten Entwicklungsländer zu begrenzen und den weniger wettbewerbsfähigen Ländern einen substantiellen Anteil vorzubehalten, sollen die präferentiellen Einfuhren einer bestimmten Ware aus einem einzigen Entwicklungsland in der Regel 50 v. H. des für diese Ware festgesetzten Plafonds nicht überschreiten.

Nach diesem Angebot berechnen sich die Jahresplafonds im allgemeinen auf Grund der Summe des Wertes der cif-Einfuhren im Jahre 1968 (Grundbetrag) aus den durch dieses System begünstigten Ländern – mit Ausnahme jener Länder, die bereits im Genuß von von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelungen sind – zuzüglich 5 v. H. des Wertes der cif-Einfuhren (Zusatzbetrag) aus den übrigen Ländern sowie den Ländern, die bereits im Genuß dieser Regelung sind. Dieser Zusatzbetrag ist veränderlich und wird jährlich auf der Grundlage der letzten verfügbaren Zahlen berechnet, ohne daß sich daraus eine Verringerung des Plafonds ergeben kann.

Dieses Angebot ist mit einer Klausel verbunden, wonach die Gemeinschaft das Angebot in der Annahme gemacht hat, daß sich alle wichtigen Industrieländer der OECD an der Gewährung der Präferenzen beteiligen und vergleichbare Anstrengungen machen. Ferner ergibt sich aus den innerhalb der WHK abgestimmten Schlußfolgerungen, daß dieses Angebot mit zeitweiligem Charakter keine zwingende Verpflichtung beinhaltet und insbesondere später ganz oder teilweise zurückgezogen werden kann. Von dieser Möglichkeit kann unter anderem Gebrauch gemacht werden, um ungünstige Situationen zu beheben, die möglicherweise als Folge der Gewährung der allgemeinen Präferenzen in den AKP-Staaten auftreten.

Die Konferenz der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten und der beitretenden Staaten, die vom 19. bis 21. Oktober 1972 in Paris stattfand, hat die Organe der Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten aufgefordert, schrittweise eine umfassende, weltweite Politik der Entwicklungshilfe zu verwirklichen, die insbesondere eine Verbesserung der allgemeinen Präferenzen mit dem Ziel, ein regelmäßiges Anwachsen der Einfuhren von verarbeiteten Erzeugnissen aus den Entwicklungsländern herbeizuführen, zum Inhalt hat.

Die Zollpräferenzen sind seit dem zweiten Halbjahr 1971 unter den vorstehend festgelegten Bedingungen angewendet worden. Es ist angebracht, sie weiterhin für das Jahr 1976 anzuwenden. Entsprechend dem Angebot und der vorgenannten Verbesserung der Präferenzregelung bezieht sich der vorgenannte Grundbetrag im allgemeinen auf das Jahr 1971, während sich der Zusatzbetrag auf das Jahr 1972 bezieht. Diese Referenzjahre sind übrigens schon für die Berechnung der Jahresplafonds des Präferenzjahres 1975 zugrunde gelegt worden. Da keine Gemeinschaftreferenzangaben jüngeren Datums vorliegen, die Präferenzen für 1976 jedoch angemessen verbessert werden sollen, sind die nach den genannten Referenzjahren berechneten Plafonds für das Präferenzjahr 1976 um 15 v. H. anzuheben.

Jedoch empfiehlt es sich, für furniertes Holz und Sperrholz der Tarifnummer 44.15 das Kontingent auf 110 000 m³ zu begrenzen, um den Interessen der AKP-Staaten Rechnung zu tragen.

Gemäß Protokoll Nr. 23 im Anhang zur Beitrittsakte [1]) wird das System allgemeiner Zollpräferenzen in den neuen Mitgliedstaaten seit dem 1. Januar 1974 in vollem Umfang angewendet.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 27. März 1972, S. 14

Es empfiehlt sich somit, daß die Gemeinschaft für die Waren der Anhänge A und B mit Ursprung in den im Anhang C aufgeführten Ländern und Gebieten für 1976 zollfreie Gemeinschaftszollkontingente in Höhe der für die einzelnen Waren in Rechnungseinheiten angegebenen Höchstbeträge eröffnet.

Die Anrechnungen auf diese einzelnen Zollkontingente müssen sich für die Waren mit Ursprung in einem der erwähnten Länder und Gebiete in den Grenzen eines bestimmten Prozentsatzes des Kontingentsbetrags halten. Die Zulassung zu diesen Zollkontingenten ist den Erzeugnissen mit Ursprung in den betreffenden Ländern und Gebieten vorzubehalten, wobei der Begriff des Warenursprungs nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung [2]) festgelegt wird.

Es ist vor allem zu gewährleisten, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesen Kontingenten haben und daß die für diese Kontingente vorgesehenen Zollsätze fortlaufend auf alle Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Erschöpfung dieser Kontingente angewandt werden. Der Gemeinschaftscharakter dieser Kontingente. kann im Hinblick auf die dargelegten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung dieser Gemeinschaftszollkontingente eine Aufteilung des Volumens auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird. Ferner können im Rahmen dieses Systems nur die Waren auf die Zollkontingente angerechnet werden, die bei der Zollstelle zur Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet werden und für die ein Ursprungszeugnis vorgelegt wird.

Wegen der Verschiedenartigkeit der betreffenden Waren und der namentlichen Nennung der begünstigten Länder und Gebiete führt jedoch im vorliegenden Fall die Anwendung der im allgemeinen für die Aufteilung der bisher eröffneten Gemeinschaftszollkontingente angewandten Grundsätze zu Berechnungen, die um so schwieriger werden, als die erforderlichen statistischen Angaben sich gelegentlich als unvollständig, ungenau oder als nicht repräsentativ erweisen. Die für die Berechnung erforderliche Frist ist nicht mit der notwendigen Kontinuität in der Anwendung der betreffenden Zollpräferenzen in Einklang zu bringen. Unter diesen Umständen ist es angezeigt, noch in diesem Stadium auf eine pauschale Aufteilung für die Gemeinschaftszollkontingente auf die Mitgliedstaaten zurückzugreifen. Unter Zugrundelegung allgemeiner wirtschaftlicher Kriterien in bezug auf den Außenhandel, das Bruttosozialprodukt und die Bevölkerung ergeben sich für den in Betracht gezogenen Kontingentszeitraum folgende Prozentsätze der ursprünglichen Beteiligung jedes Mitgliedstaats an den Kontingentsbeträgen in folgender Höhe:

Deutschland	27,5 v. H.
Benelux	10,5 v. H.
Frankreich	19,0 v. H.
Italien	15,0 v. H.
Dänemark	5,0 v. H.
Irland	1,0 v. H.
Vereinigtes Königreich	22,0 v. H.

Auf Grund der bereits vorliegenden genaueren Beurteilungsunterlagen über den Handel mit furniertem Holz und Sperrholz der Tarifnummer 44.15 des Gemeinsamen Zolltarifs sind die vorgenannten Prozentsätze jedoch wie folgt anzupassen: 9,52 v.H., 5,52 v.H., 1,90 v.H., 2,10 v.H., 8,57 v.H., 2,86 v.H., 69,53 v.H.

Bei der Beteiligung der Mitgliedstaaten an dem Gemeinschaftszollkontingent für furniertes Holz und Sperrholz der Tarifnummer 44.15 ist ferner zu berücksichtigen, daß die Einfuhren, die das Vereinigte Königreich in den letzten Jahren aus den Entwicklungsländern, z. B. aus Malaysia und Singapur, getätigt hat, eine sehr hohe Steigerungsrate verzeichnen. Die Einführung einer Zollbelastung bei der Einfuhr dieser Waren auf den Markt dieses Mitgliedstaats könnte eine Änderung der traditionellen Handelsströme zum Nachteil der Entwicklungsländer herbeiführen, für die bisher eine Zollregelung zum Nullsatz galt. Diese besondere Lage rechtfertigt eine Erhöhung der Quote dieses Mitgliedstaats, ohne den Zugang der durch allgemeine Präferenzen begünstigten Länder zu dieser erhöhten Quote zu beschränken.

Ohne daß damit dem Gemeinschaftscharakter der Zollkontingente für die in Anhang A genannten Erzeugnisse Abbruch getan wird, kann in diesem Fall zur Zeit ein System der Ausnutzung vorgesehen werden, das sich auf eine einmalige Aufteilung unter den Mitgliedstaaten stützt. Außerdem greift die Aufteilung, die die jetzige Verordnung vorsieht, keineswegs der Möglichkeit vor, auf die allgemeine Methode der Aufteilung der gemeinschaftlichen Zollkontingente mit einer Reserve zurückzukommen. Im gegenwärtigen Stadium kann diese Aufteilung nach den oben angegebenen Prozentsätzen vorgenommen werden.

Angesichts der Laufzeit und der Beträge der Kontingente dürfte bei dem jeweiligen Anteil der Mitgliedstaaten an den vorgenannten gemeinschaftlichen Zollkontingenten der gleichmäßige Zugang der Importeure der Gemeinschaft zu den gemeinschaftlichen Zollkontingenten in diesem Fall nicht in Frage gestellt sein. Aus dem gleichen Grund erscheint es angezeigt, jedem Mitgliedstaat die Wahl des Systems der Verwaltung seiner Quote zu überlassen.

---

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 148 vom 28. Juni 1968, S. 1

Um der Entwicklung der Einfuhren der in Anhang B genannten Erzeugnisse in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, sind die Kontingentsmengen in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt wird, während die zweite Rate als Reserve zur späteren Dekkung des Bedarfs der Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgenutzt haben. Die so gebildete Reserve soll außerdem ein Einfrieren der Kontingentsmengen zum Nachteil der interessierten Entwicklungsländer verhindern und entspricht dem oben erwähnten Ziel einer Verbesserung des Systems der allgemeinen Präferenzen. Um den Importeuren aller Mitgliedstaaten eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents im vorliegenden Fall etwa auf 80 v.H. der Kontingentsmenge festzusetzen.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten für die in Anhang B aufgeführten Erzeugnisse können mehr oder weniger rasch ausgenutzt werden; um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und um Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der eine seiner ursprünglichen Quoten fast völlig ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die entsprechende Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn jede seiner einzelnen zusätzlichen Quoten fast völlg ausgenutzt ist und soweit noch Reservebeträge vorhanden sind; die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten; allerdings erscheint es zweckmäßig, den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einzuräumen, die Ausübung ihrer kumulativen Pflicht zur Ziehung auf die Reserve auf höchstens 50 v.H. ihrer ursprünglichen Quote zu begrenzen; diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsbeträge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten von einer der ursprünglichen Quoten ein größerer Restbetrag vorhanden, so muß dieser Staat einen Teil davon auf die entsprechende Reserve übertragen, damit nicht ein Teil eines der Gemeinschaftszollkontingente in einem Mitgliedstaat unausgenutzt bleibt, während er in anderen Mitgliedstaaten ausgenutzt werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder erfolgen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1976 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs und die Zölle der neuen Mitgliedstaaten für die Waren der Anhänge A und B im Rahmen von Gemeinschaftszollkontingenten in Höhe des für die einzelnen Waren in Spalte 3 dieser Anhänge in Rechnungseinheiten aufgeführten Betrages vollständig ausgesetzt.

2. Die Zulassung zu diesen einzelnen Zollkontingenten ist für Waren mit Ursprung in den im nachstehenden Anhang C aufgeführten Ländern und Gebieten vorbehalten. Die Einfuhren, die bereits auf Grund einer anderen von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelung zollfrei sind, werden jedoch nicht auf diese Zollkontingente angerechnet. Der Begriff des Warenursprungs zum Zweck der Anwendung dieser Verordnung ist gemäß dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 festzusetzen.

3. Bei den Beträgen der einzelnen vorgenannten Zollkontingente ist die Anrechnung für die einzelnen Länder und Gebiete im Sinne von Absatz 2 auf den Höchstbetrag beschränkt, der für jede der Warengruppen in Spalte 4 der Anhänge A und B angegeben ist.

4. Jede Änderung des Anhangs C, insbesondere durch Hinzufügen neuer durch Zollpräferenzen begünstigter Länder oder Gebiete, kann eine entsprechende Anpassung der in den Spalten 3 und 4 der Anhänge A und B aufgeführten Kontingentsbeträge und Höchstbeträge nach sich ziehen.

Artikel 2

1. Für die im Anhang A aufgeführten Erzeugnisse werden die in Artikel 1 genannten gemeinschaftlichen Zollkontingente in Quoten aufgeteilt, die sich für die einzelnen Mitgliedstaaten auf die in Spalte 5 des Anhangs A für die einzelnen Warengruppen angegebenen Beträge belaufen.

2. Die dem Vereinigten Königreich zugeteilte Quote für die Waren der Tarifnummer 44.15 wird um die in einer Fußnote dieses Anhangs angegebene Menge erhöht. Auf diese Erhöhung finden die Bestimmungen von Artikel 1 Absatz 3 keine Anwendung.

Artikel 3

1. Eine erste Rate in Höhe von 80 v.H. der einzelnen in Anhang B genannten Gemeinschaftszollkontingente – die in Rechnungseinheiten in der Spalte 5 des Anhangs B angegeben ist – wird auf

die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich Artikel 6 vom 1. Januar 1976 bis 31. Dezember 1976 gelten, belaufen sich für die einzelnen Mitgliedstaaten auf die Mengen, die den in Spalte 6 für die einzelnen Warenkategorien des Anhangs B angegebenen Werten entsprechen.

2. Die zweite Rate in Höhe von 20 v. H. dieser einzelnen Zollkontingente bildet die zugehörige Reserve, die in Spalte 7 des Anhangs B angegeben ist.

Artikel 4

1. Hat ein Mitgliedstaat eine seiner ursprünglichen Quoten, wie sie im Anhang B festgesetzt sind, oder – bei Anwendung des Artikels 6 – die gleiche Quote abzüglich des auf die entsprechende Reserve übertragenen Betrages zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 10 v.H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reserve ausreicht.

2. Ist nach Ausschöpfung einer seiner ursprünglichen Quoten die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 5 v.H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reserve ausreicht.

3. Ist nach Ausschöpfung einer der zweiten Quoten die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor. Dieses Verfahren wird sinngemäß bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.

4. In Abweichung von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere Quoten ziehen als in diesen Absätzen vorgesehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommissoin über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

5. Jeder Mitgliedstaat kann bei entsprechender Mitteilung an die Kommission den kumulierten Gesamtbetrag seiner zusätzlichen Quoten auf 50 v.H. seiner ursprünglichen Quote begrenzen.

Artikel 5

Die gemäß Artikel 4 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten jeweils bis zum 31. Dezember 1976.

Artikel 6

Hat ein Mitgliedstaat eine seiner ursprünglichen Quoten am 15. September 1976 nicht ausgeschöpft, so überträgt er spätestens am 10. Oktober 1976 von dem nicht ausgenutzten Betrag den Teil, der 20 v.H. seiner ursprünglichen Quote übersteigt, auf die Reserve. Er kann einen größeren Betrag übertragen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß der betreffende Betrag nicht ausgenutzt werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 10. Oktober 1976 den Gesamtbetrag der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die sie bis zum 15. September 1976 einschließlich vorgenommen und auf die Gemeinschaftszollkontingente angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer einzelnen ursprünglichen Quoten, den sie auf die entsprechende Reserve übertragen.

Artikel 7

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 3 und 4 eröffneten Quoten und unterrichtet die Mitgliedstaaten über den Stand der Ausnutzung der Reserven, sobald ihr die Mitteilungen übermittelt werden.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 15. Oktober 1975 über die Reservebeträge, die nach den in Anwendung von Artikel 6 erfolgten Übertragungen verbleiben.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der eine der Reserven ausgeschöpft wird, auf den jeweils verfügbaren Restbetrag beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um durch die Eröffnung der gemäß Artikel 4 gezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an den Gemeinschaftszollkontingenten zu ermöglichen.

Artikel 8

1. Die Mitgliedstaaten garantieren den freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten allen in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren.

2. Der Stand der tatsächlichen Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der Einfuhren der betreffenden Waren, die bei der Zollstelle zur Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet worden sind, und nach dem Zollwert der genannten Waren festgestellt; für diese Waren muß ein dem Artikel 1 Absatz 2 entsprechendes Ursprungszeugnis vorliegen.

3. Eine Ware kann zu den Zollkontingenten nur zugelassen werden, wenn das in Absatz 2 genannte Ursprungszeugnis vor dem Tag vorgelegt wird, von dem ab die Wiedereinsetzung der Zollsätze angeordnet worden ist.

Artikel 9

Die Kommission trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit der in Artikel 1 Absatz 3 genannte Höchstbetrag eingehalten wird. Wenn auf Ebene der Gemeinschaft die Anrechnungen der Waren mit Ursprung in den einzelnen in Anhang C aufgeführten Ländern und Gebieten auf die einzelnen Gemeinschaftszollkontingente den in Spalte 4 der Anhänge A und B vorgesehenen Höchstbetrag erreicht haben, teilt die Kommission unverzüglich den Mitgliedstaaten den Tag mit, an dem der normale Zollsatz auf Grund dieses Umstands gegenüber dem betreffenden Land oder Gebiet wiederhergestellt werden muß. Diese Information wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten zum Zweck der Einhaltung der Vorschriften der vorstehenden Artikel eng zusammen.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Anhang A

Liste der in Artikel 2 genannten Waren, die im Rahmen der allgemeinen Zollpräferenzen zugunsten von Entwicklungsländern und -gebieten Gegenstand eines zollfreien Gemeinschaftskontingents sind

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1)	Warenbezeichnung (2)	Kontingentsbetrag (in Rechnungseinheiten) (a) (3)	Höchstbetrag je Land und Gebiet (4)		Den Mitgliedstaaten zugeteilte Quoten (in Rechnungseinheiten) (a) (5)	
				in v. H.	in Rechnungseinheiten (a)		
1	41.02	Rind- und Kalbleder (einschließlich Büffelleder), Roßleder und Leder von anderen Einhufern, ausgenommen Leder der Tarifnummern 41.06 bis 41.08: ex B. anderes Leder, ausgenommen Leder, nur gegerbt	17 858 000	30	5 357 400	Deutschland Benelux Frankreich Italien Dänemark Irland Großbritannien	4 910 950 1 875 090 3 393 020 2 678 700 892 900 178 580 3 928 760
2	42.03	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder Kunstleder: A. Bekleidung B. Handschuhe, einschließlich Fausthandschuhe: II. Spezialsporthandschuhe III. andere C. anderes Bekleidungszubehör	11 636 000	30	3 490 100	Deutschland Benelux Frankreich Italien Dänemark Irland Großbritannien	3 199 900 1 221 780 2 210 840 1 745 400 581 800 116 360 2 559 920
3	44.15	Furniertes Holz und Sperrholzplatten, auch in Verbindung mit anderen Stoffen; Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie)	110 000 m³	30	33 000 m³	Deutschland Benelux Frankreich Italien Dänemark Irland Großbritannien	10 450 m³ 6 050 m³ 2 050 m³ 2 300 m³ 9 600 m³ 3 100 m³ 76 450 m³ [1]
4	64.01	Schuhe mit Laufsohle und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff	2 492 000	20	498 400	Deutschland Benelux Frankreich Italien Dänemark Irland Großbritannien	672 840 249 200 461 020 348 880 124 600 12 460 623 000

[1]) In Anwendung von Artikel 2 Absatz 2 ist diese Quote um 110 000 m³ erhöht worden.

[a]) Soweit nichts anderes angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1)	Warenbezeichnung (2)	Kontingentsbetrag (in Rechnungseinheiten) (a) (3)	Höchstbetrag je Land und Gebiet (4)		Den Mitgliedstaaten zugeteilte Quoten (in Rechnungseinheiten) (a) (5)	
				in v. H.	in Rechnungseinheiten (a)		
5	*) 64.02	Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder Kunstleder; Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff (ausgenommen Schuhe der Tarifnummer 64.01): A. Schuhe mit Oberteil aus Leder	20 362 000	15	3 054 300	Deutschland Benelux Frankreich Italien Dänemark Irland Großbritannien	5 497 740 2 036 200 3 766 970 2 850 680 1 018 100 101 810 5 090 500
6	64.02	Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder Kunstleder; Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff (ausgenommen Schuhe der Tarifnummer 64.01): B. andere	11 305 000	15	1 696 000	Deutschland Benelux Frankreich Italien Dänemark Irland Großbritannien	3 052 350 1 130 500 2 091 420 1 582 700 565 250 56 530 2 826 250
7	85.21	Elektronenröhren (Glühkathoden-, Kaltkathoden- oder Photokathodenröhren, andere als solche der Tarifnummer 85.20), einschließlich Röhren mit Dampf- oder Gasfüllung, Quecksilberdampfgleichrichterröhren, Kathodenstrahlröhren und Fernsehbildaufnahmeröhren; Photozellen; gefaßte oder montierte piezoelektrische Kristalle; Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiter; elektronische Mikroschaltungen: D. Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiter, elektronische Mikroschaltungen E. Teile	5 289 000	30	1 886 700	Deutschland Benelux Frankreich Italien Dänemark Irland Großbritannien	1 729 475 660 345 1 194 910 943 350 314 450 62 890 1 383 580
8	94.01	Sitzmöbel, auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können (ausgenommen Möbel der Tarifnummer 94.02): B. andere	17 232 000	20	3 446 000	Deutschland Benelux Frankreich Italien Dänemark Irland Großbritannien	4 738 800 1 809 360 3 274 080 2 584 800 861 600 172 320 3 791 040
9	94.03	Andere Möbel; Teile davon	12 711 000	20	2 542 200	Deutschland Benelux Frankreich Italien Dänemark Irland Großbritannien	3 495 525 1 334 655 2 415 090 1 906 650 635 550 127 110 2 796 420

*) Die unter die Tarifstelle 64.02 A fallenden Erzeugnisse mit Ursprung in den in Anhang CI genannten Ländern und Gebieten sind von diesem Zollkontingent ausgeschlossen.

a) Soweit nichts anderes angegeben.

Anhang B

Liste der in Artikel 3 genannten Waren, die im Rahmen der allgemeinen Zollpräferenzen zugunsten von Entwicklungsländern und -gebieten Gegenstand eines zollfreien Gemeinschaftszollkontingents sind

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1)	Warenbezeichnung (2)	Kontingentsbetrag (in RE) (3)	Höchstbetrag je Land und Gebiet (4)		Betrag der ersten Rate (in RE) (5)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in RE) (6)		Betrag der Reserve (in RE) (7)
				in v.H.	in RE				
1	42.02	Reiseartikel, (Reisekoffer, Handkoffer, Hutschachteln, Reisetaschen, Rucksäcke usw.), Einkaufstauschen, Handtaschen, Schulranzen, Aktentaschen, Brieftaschen, Geldbeutel, Necessaires, Werkzeugtaschen, Tabakbeutel, Futterale, Etuis oder Schachteln (für Waffen, Musikinstrumente, Ferngläser, Schmuck, Flakons, Kragen, Schuhe, Bürsten usw.) und ähnliche Behältnisse, aus Leder, Kunstleder, Vulkanfiber, Kunststoffolien, Pappe oder Geweben: A. aus Kunststoffolien	5 245 000	30	1 573 500	4 196 000	Deutschland Benelux Frankreich Italien Dänemark Irland Großbrit.	1 153 900 440 580 797 240 629 400 209 800 41 960 923 120	1 049 000
2	42.02	Reiseartikel (Reisekoffer, Handkoffer, Hutschachteln, Reisetaschen, Rucksäcke usw.), Einkaufstaschen, Handtaschen, Schulranzen, Aktentaschen, Brieftaschen, Geldbeutel, Necessaires, Werkzeugtaschen, Tabakbeutel, Futterale, Etuis oder Schachteln (für Waffen, Musikinstrumente, Ferngläser, Schmuck, Flakons, Kragen, Schuhe, Bürsten, usw.) ähnliche Behältnisse, aus Leder, Kunstleder, Vulkanfiber, Kunststoffolien, Pappe oder Geweben: B. aus anderen Stoffen	11 324 000	30	3 397 200	9 059 200	Deutschland Benelux Frankreich Italien Dänemark Irland Großbrit.	2 491 280 951 215 1 721 250 1 358 880 452 960 90 590 1 993 025	2 264 800

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1)	Warenbezeichnung (2)		Höchstbetrag je Land und Gebiet (4) in v.H.	Höchstbetrag je Land und Gebiet (4) in RE	Betrag der ersten Rate (in RE) (5)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in RE) (6)		Betrag der Reserve (in RE) (7)
3	85.03	Primärelemente und Primärbatterien	4 441 000	30	1 332 300	3 552 800	Deutschland Benelux Frankreich Italien Dänemark Irland Großbrit.	977 020 373 040 675 030 532 920 177 640 35 530 781 615	888 200
4	85.15	Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung: A. Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras: III. Empfangsgeräte, mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombiniert C. Teile: III. andere	18 292 000	20	3 658 400	14 633 600	Deutschland Benelux Frankreich Italien Dänemark Irland Großbrit.	4 024 240 1 536 530 2 780 385 2 195 040 731 680 146 335 3 219 390	3 658 400

Anhang B

Liste der Entwicklungsländer und -gebiete, denen allgemeine Zollpräferenzen gewährt werden

I. Unabhängige Länder

Afghanistan
Algerien
Äquatorialguinea
Arabische Republik Ägypten
Argentinien
Äthiopien
Bahama-Inseln
Bahrain
Bangladesch
Barbados
Bhutan
Bolivien
Botswana
Brasilien
Burma
Burundi
Chile
Costa Rica
Dahome
Dominikanische Republik
Ekuador
Elfenbeinküste
El Salvador
Fidschi
Gabun
Gambia
Ghana
Guatemala
Guayana
Guinea
Guinea-Bissau
Haiti
Honduras
Indien
Indonesien
Irak
Iran
Jamaika
Jemen, Arabische Republik
Jemen, Demokratische Volksrepublik
Jordanien
Jugoslawien
Kamerun
Katar
Kenia
Khmer-Republik
Kolumbien
Kongo (Volksrepublik)
Korea (Süd-)
Kuba
Kuwait
Laos
Lesotho
Libanon
Liberia
Libyen
Madagaskar
Malaysia
Malawi
Malediven
Mali
Marokko
Mauretanien
Mauritius
Mexiko
Nauru
Nepal
Nicaragua
Niger
Nigeria
Obervolta
Oman
Pakistan
Panama
Paraguay
Peru
Pilippinen
Ruanda
Sambia
Saudi-Arabien
Senegal
Sierra Leone
Singapur
Somalia
Sri Lanka
Sudan
Swasiland
Syrien
Tansania
Thailand
Togo
Tonga
Trinidad und Tobago
Tschad
Tunesien
Uganda
Uruguay
Venezuela
Vereinigte Arabische Emirate:
- Abu Dhabi
- Dubai
- Ras al Khaimah
- Fujaira
- Adschman
- Schardscha
- Umm al Kaiwain

Vietnam (Süd-)
Westsamoa
Zaire
Zentralafrikanische Republik
Zypern

II. Länder und Gebiete, die von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern abhängen oder verwaltet werden oder deren auswärtige Beziehungen ganz oder teilweise von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern wahrgenommen werden

Afar- und Issa-Territorium
Angola (einschließlich Cabinda)
Australisches Antarktisgebiet
Belize
Bermuda
Britisches Antarktisgebiet
Britische Territorien im Indischen Ozean (Aldabra und Farquhar, Des-Roches-Inseln, Tschagos-Inseln)
Britisch-Ozeanien [1])
Brunei
Corn und Swan Islands
Falklandinseln und Nebengebiete
Französische Süd- und Antarktis-Gebiete
Französisch-Polynesien
Gibraltar
Heard and McDonald Islands
Hongkong
Jungfern-Inseln der Vereinigten Staaten (St. Croix, St. Thomas, St. John usw.)
Kaiman-Inseln und Nebengebiete
Kapverdische Inseln
Kokosinseln (Keeling)
Komoren
Leeward-Inseln [2])
Macau
Mosambik
Neukaledonien und Nebengebiete
Neuseeländische abhängige Gebiete (Cook-Inseln, Niue, Tokelau-Inseln und abhängiges Gebiet Ross)
Niederländische Antillen
Norfolk Island
Papua-Neuguinea
Pazifische Inseln unter Verwaltung oder Treuhandschaft der Vereinigten Staaten von Amerika [3])
Portugiesisch-Timor
Principe und São Tomé
Saint-Pierre und Miquelon
Seychellen (einschließlich Amiranten)
Sikkim
Spanische Territorien in Afrika
St. Helena (einschließlich Ascension, Diego Alvarez oder Gough, Tristan da Cunha)
Surinam
Turks- und Caicos-Inseln
Wallis und Futuna
Weihnachtsinsel
Windward-Inseln [4])

Anmerkung: Die Liste unterliegt wegen Änderungen des internationalen Status von Ländern und Gebieten späterer Anpassung.

---

1) Gilbert- und Ellic-Inseln, Britische Salomon-Inseln, Kondominium der Neuen Hebriden, Pitcairn.

2) Antigua, Montserrat, St. Kitts und Nevis, Anguilla, die britischen Jungferninseln.

3) Die Pazifischen Inseln unter Verwaltung der Vereinigten Staaten umfassen: Guam, Amerikanisch-Samoa einschließlich Swains, die Midway-Inseln, Johnston- und Sand-Inseln, Wake; die Inseln unter Treuhandschaft: Karolinen, Marianen und Marshall-Inseln.

4) Dominica, Grenada, Santa Lucia, St. Vincent.

R 9

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates vom . . . über die Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Plafonds, für Zollpräferenzen für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat im Rahmen der Welthandelskonferenz (WHK) ein Angebot über die Gewährung von Zollpräferenzen für Halbfertigwaren und Fertigwaren aus Entwicklungsländern hinterlegt. Die in diesem Angebot vorgesehene Präferenzbehandlung erstreckt sich in der Regel auf alle unter Kapitel 25 bis 99 des Brüsseler Zolltarifschemas fallenden gewerblichen Halb- und Fertigwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern. Die Präferenz besteht in der Zollfreiheit. Die präferentiellen Einfuhren erfolgen bis zu bestimmten wertmäßig ausgedrückten Plafonds, die für jede Ware unter Zugrundelegung einheitlicher für alle Waren geltender Kriterien berechnet werden. Um die Präferenzbehandlung des oder der wettbewerbsfähigsten Entwicklungsländer zu begrenzen und den weniger wettbewerbsfähigen Ländern einen substantiellen Anteil vorzubehalten, sollen die präferentiellen Einfuhren einer bestimmten Ware aus einem einzigen Entwicklungsland in der Regel 50 v. H. des für diese Ware festgesetzten Plafonds nicht überschreiten.

Nach diesem Angebot berechnen sich die Jahresplafonds im allgemeinen auf Grund der Summe des Wertes der cif-Einfuhren aus den übrigen Ländern durch dieses System begünstigten Ländern – mit Ausnahme jener Länder, die bereits im Genuß von von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelungen sind (Grundbetrag) – zuzüglich 5 v. H. des Wretes der cif-Einfuhren aus den übrigen Ländern sowie den Ländern, die bereits im Genuß dieser Regelung sind (Zusatzbetrag). Dieser Zusatzbetrag ist veränderlich und wird jährlich auf der Grundlage der letzten verfügbaren Zahlen berechnet, ohne daß sich daraus eine Verringerung des Plafonds ergeben kann.

Dieses Angebot ist mit einer Klausel verbunden, wonach die Gemeinschaft das Angebot in der Annahme gemacht hat, daß sich alle wichtigen Industrieländer der OECD an der Gewährung der Präferenzen beteiligen und vergleichbare Anstrengungen machen. Ferner ergibt sich insbesondere aus den innerhalb der WHK abgestimmten Schlußfolgerungen, daß dieses Angebot mit zeitweiligem Charakter keine zwingende Verpflichtung beinhaltet und insbesondere später ganz oder teilweise zurückgezogen werden kann. Von dieser Möglichkeit kann unter anderem Gebrauch gemacht werden, um ungünstige Situationen zu beheben, die möglicherweise als Folge der Gewährung der allgemeinen Präferenzen in den AKP-Staaten auftreten.

Die Konferenz der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten und der beitretenden Staaten, die vom 19. bis 21. Oktober 1972 in Paris stattfand, hat die Organe der Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten aufgefordert, schrittweise eine umfassende, weltweite Politik der Entwicklungshilfe zu verwirklichen, die insbesondere eine Verbesserung der allgemeinen Präferenzen mit dem Ziel, ein regelmäßigen Anwachsen der Einfuhren von verarbeiteten Erzeugnissen aus den Entwicklungsländern herbeizuführen, zum Inhalt hat.

Die Zollpräferenzen sind seit dem zweiten Halbjahr 1971 unter den vorstehend festgelegten Bedingungen angewendet worden. Es ist angebracht, sie weiterhin für das Jahr 1976 anzuwenden. Entsprechend dem genannten Angebot und der vorgenannten Verbesserung der Präferenzregelung bezieht sich der vorgenannte Grundbetrag im allgemeinen auf das Jahr 1971, der Zusatzbetrag dagegen auf das Jahr 1972. Diese Referenzjahre sind übrigens schon für die Berechnung der Jahresplafonds des Präferenzjahres 1975 zugrunde gelegt worden. Da keine Gemeinschaftsreferenzangaben jüngeren Datums vorliegen, die Präferenzen für 1976 dennoch angemessen verbessert werden sollen, sind die nach den genannten Referenzjahren berechneten Plafonds für das Präferenzjahr 1976 um 15 v. H. anzuheben.

Gemäß Protokoll Nr. 23 im Anhang zur Beitrittsakte [1]) wird das System allgemeiner Zollpräferenzen in den neuen Mitgliedstaaten seit dem 1. Januar 1974 an in vollem Umfang angewendet.

Es empfiehlt sich somit, daß die Gemeinschaft für die Waren des Anhangs A mit Ursprung in den im Anhang B aufgeführten Ländern und Gebieten für 1976 die zollfreie Einfuhr in Höhe der für jede dieser Warengruppen nach der vorgenannten Formel berechneten Gemeinschaftsplafonds zuläßt. Die Ge-

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 27. März 1972, S. 14

währung der Zollfreiheit ist den Erzeugnissen mit Ursprung in den betreffenden Ländern und Gebieten vorzubehalten, wobei der Begriff des Warenursprungs nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung [2]) festgelegt wird. Die Anrechnungen auf die einzelnen Plafonds müssen für die Waren mit Ursprung in einem der erwähnten Länder oder Gebiete in der Regel in den Grenzen eines gemeinschaftlichen Höchstbetrags von 50 v. H. liegen. Um jedoch insbesondere die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Präferenzregelung allen genannten Ländern und Gebieten zu sichern, empfiehlt es sich, für bestimmte Waren den betreffenden gemeinschaftlichen Höchstbetrag auf 20 bzw. 30 v. H. herabzusetzen.

Ferner waren einige der in Anhang A genannten Waren vorher Gegenstand von präferentiellen Gemeinschaftszollkontingenten. Diese Verbesserung der gemeinschaftlichen Präferenzregelung kann jedoch auf Grund der in den letzten Jahren gewonnenen Erfahrung nur verwirklicht werden, wenn dafür gesorgt wird, daß bei der Aufteilung der allen begünstigten Ländern und Gebieten gewährten Vorteile ein besseres Gleichgewicht gewährleistet wird. Damit jedes Land und Gebiet gerechte Möglichkeiten der Inanspruchnahme der Präferenzplafonds erhält, dürfte es daher zweckmäßig sein, den Höchstbetrag für diejenigen begünstigten Länder und Gebiete auf 15 v. H. zu begrenzen, die entweder in den Jahren 1972 und 1973 den für eine bestimmte Ware festgesetzten Höchstbetrag erreicht haben oder die auf der Grundlage der neuesten verfügbaren Statistiken für eine bestimmte Ware als Lieferland oder -gebiet der Gemeinschaft mit mindestens 40 v. H. ihrer Einfuhren dieser Ware aus allen begünstigten Ländern und Gebieten erscheinen. Um jedoch die Situation der weniger begünstigten dieser Länder und Gebiete nicht zu beeinträchtigen, wird diese Begrenzung des Höchstbetrags auf 15 v. H. bei denjenigen nicht vorgenommen, die entweder ein sehr niedriges Pro-Kopf-Bruttosozialprodukt aufweisen oder deren Anrechnungen im Rahmen der Präferenzregelung für eine derart festgelegte Ware mindestens 10 v. H. ihrer Lieferungen in die Gemeinschaft von gewerblichen Fertigwaren ausmachen, die für die gemeinschaftliche Präferenzregelung in Frage kommen. Damit darüber hinaus kein Rückschritt gegenüber den bisher bereits festgesetzten präferentiellen Höchstbeträgen erfolgt, ist oder wird der obengenannte Höchstbetrag von 15 v. H. im allgemeinen nur dann anwendbar, wenn er, ausgedrückt in absolutem Wert, höher liegt, als der für den Präferenzzeitraum 1974 festgelegte Höchstwert.

Im übrigen hängt bei einigen dieser Erzeugnisse, die von der Festsetzung des Höchstbetrags auf 15 v. H. betroffen sind, diese Verbesserung von Maßnahmen ab, die die begünstigten Hauptlieferländer oder -gebiete dazu veranlassen sollen, ihre Lieferungen ausgewogen auf die gesamte Gemeinschaft zu verteilen, statt sie auf bestimmte Zonen oder sogar nur eine Zone in der Gemeinschaft zu konzentrieren; zu diesem Zweck ist es im allgemeinen angezeigt, die normalen Zollsätze in einem Mitgliedstaat wieder zu erheben, wenn die Präferenzeinfuhren aus einem einzigen begünstigten Land oder Gebiet in diesem Mitgliedstaat 50 v. H. des genannten Höchstbetrags erreichen; diese Maßnahme präjudiziert nicht die unverzügliche Wiedererhebung der normalen Zollsätze auf Gemeinschaftsebene, wenn die Einfuhren nach der Präferenzregelung die Gemeinschaftshöchstbeträge erreichen; im übrigen ist es hinsichtlich der Gemeinschaftsplafonds durchaus zulässig, lediglich die Möglichkeit vorzusehen, daß die Gemeinschaft die Erhebung der Zölle wieder einführt, wenn die genannten Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Diese Ziele können im vorliegenden Fall mit Hilfe eines Verwaltungsverfahrens erreicht werden, nach dem die Einfuhren der betreffenden Waren auf Gemeinschaftsebene auf die genannten Plafonds oder Höchstbeträge nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr und für die ein Ursprungszeugnis vorliegt, angerechnet werden. Dieses Verwaltungsverfahren muß die Möglichkeit vorsehen, die Erhebung der Zollsätze wieder einzuführen, sobald diese Plafonds oder Höchstbeträge auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Dieses Verwaltungsverfahren macht eine sehr enge, besonders schnell funktionierende Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission erforderlich, die vor allem in der Lage sein muß, den Stand der Anrechnungen auf die Plafonds und Höchstbeträge in Zeiträumen von jeweils zehn Tagen zu verfolgen und die Mitgliedstaaten hiervon zu unterrichten. Diese sehr enge Zusammenarbeit ist um so notwendiger, als die Kommission die Möglichkeit haben muß, die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Wiederanwendung der Zölle allgemein oder in einzelnen Fällen zu gewährleisten, sobald einer der Plafonds oder Höchstbeträge erreicht ist.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg in der Wirtschaftsunion Benelux vereinigt und durch sie vertreten sind, gelten die Bestimmungen insbesondere hinsichtlich der Höchstbeträge für die genannte Wirtschaftsunion als Ganzes, und jede diesbezügliche Maßnahme kann von einem ihrer Mitgliedstaaten durchgeführt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1976 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 148 vom 28. Juni 1968, S. 1

und die Zölle der neuen Mitgliedstaaten für die Waren des Anhangs A vorbehaltlich der Artikel 2 und 4 Absatz 2 vollständig ausgesetzt.

2. Die Zollaussetzung ist für Waren mit Ursprung in den in Anhang B aufgeführten Ländern und Gebieten vorbehalten. Die Einfuhren, die bereits auf Grund einer anderen von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelung zollfrei sind, werden jedoch nicht auf die Plafonds im Sinne von Absatz 3 angerechnet. Der Begriff des Warenursprungs zum Zweck der Anwendung dieser Verordnung ist gemäß dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 festzusetzen.

3. Vorbehaltlich der Artikel 2 und 4 Absatz 2 wird die Zollaussetzung für jede Warengruppe innerhalb eines in Rechnungseinheiten ausgedrückten Gemeinschaftsplafonds gewährt, der gleich 115 v. H. der Summe ist, die sich ergibt aus der Addition einerseits des Wertes der im Jahre 1971 getätigten cif-Einfuhren dieser Waren in die Gemeinschaft aus den durch dieses System begünstigten Ländern und Gebieten – mit Ausnahme jener, die bereits im Genuß von von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelungen sind – und andererseits von 5 v. H. des Wertes der cif-Einfuhren im Jahre 1972 aus den übrigen Ländern sowie den Ländern und Gebieten, die bereits im Genuß dieser Regelung sind.

4. Vorbehaltlich der Artikel 2 und 4 Absatz 2 müssen im Rahmen der einzelnen nach dieser Formel berechneten Plafonds die Anrechnungen der Waren mit Ursprung in einem der in Anhang B genannten Länder und Gebiete innerhalb eines gemeinschaftlichen Höchstbetrags, als Prozentsatz oder Rechnungseinheit ausgedrückt, für jedes Erzeugnis in Spalte 3 des Anhangs A angegeben werden.

5. Für alle Erzeugnisse mit Ursprung in begünstigten Ländern oder Gebieten, die in Spalte 3 von Anhang A mit einem Sternchen gekennzeichnet sind, sind die Anrechnungen in einem einzigen Mitgliedstaat auf 50 v. H. des in Absatz 4 festgelegten Höchstbetrags beschränkt. Die Wiedereinführung der Erhebung der normalen Zollsätze tritt sofort nach Erreichen dieses Betrages ein, es sei denn, der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die Kommissoin im voraus, daß er weder allgemein noch in Einzelfällen beabsichtigt, diese Beschränkung anzuwenden. Die Kommission unterrichtet unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten von dieser Tatsache.

6. Jede Änderung des Anhangs B, insbesondere durch Hinzufügen neuer durch Zollpräferenzen begünstigter Länder oder Gebiete, kann eine entsprechende Anpassung der Gemeinschaftsplafonds und der in den Absätzen 3 und 4 genannten Höchstbeträge nach sich ziehen.

Artikel 2

1. Sobald die gemäß Artikel 1 Absatz 3 berechneten Plafonds für die Gemeinschaftseinfuhr von Waren mit Ursprung in sämtlichen in Artikel 1 Absatz 2 genannten Ländern und Gebieten auf Gemeinschaftsebene erreicht sind, können jederzeit die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Waren aus allen diesen Ländern und Gebieten bis zum Ende des in Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 vorgesehenen Zeitraums wiedererhoben werden.

2. Sobald die gemäß Artikel 1 Absatz 4 festgesetzten Höchstbeträge für die Gemeinschaftseinfuhr von Waren mit Ursprung in den einzelnen in Artikel 1 Absatz 2 genannten Ländern und Gebieten auf Gemeinschaftsebene für eines dieser Länder und Gebiete erreicht sind, teilt die Kommission den übrigen Mitgliedstaaten unverzüglich mit, von welchem Zeitpunkt an auf Grund dieser Tatsache der normale Zollsatz gegenüber dem betreffenden Land oder Gebiet wieder erhoben werden muß. Diese Information wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

   Wenn jedoch die Anrechnungen von Erzeugnissen mit Ursprung in einem der in Spalte 3 Anhang A mit zwei Sternchen gekennzeichneten Länder oder Gebiete in einen einzigen Mitgliedstaat den Gemeinschaftshöchstbetrag erreichen, so erhebt dieser Mitgliedstaat unverzüglich wieder die normalen Zollsätze. Er teilt der Kommission diese Tatsache mit; diese wiederum unterrichtet die übrigen Mitgliedstaaten hiervon und setzt das nächste Datum fest, von dem an der normale Zollsatz in diesen Ländern ebenfalls erhoben werden muß. Diese Mitteilung wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

3. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen unterrichtet der betreffende Mitgliedstaat sofort die Kommission, die unverzüglich die übrigen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis setzt, wenn die normalen Zollsätze nach den in Artikel 1 Absatz 5 vorgesehenen Bedingungen wiedererhoben werden.

Artikel 3

1. Die tatsächlichen Einfuhren der betreffenden Waren werden nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr und nach dem Zollwert dieser Waren, für die ein den Vorschriften des vorstehenden Artikels 1 Absatz 2 entsprechendes Ursprungszeugnis vorliegt, auf die für die Gemeinschaft festgesetzten Plafonds und Höchstbeträge angerechnet.

2. Eine Ware kann auf einen Plafond oder einen Höchstbetrag nur angerechnet werden, wenn das vorgenannte Ursprungszeugnis vor dem Tag, von dem ab die Wiederanwendung der Zollsätze angeordnet worden ist, vorgelegt wird.

3. Der Stand der tatsächlichen Ausschöpfung der Plafonds und Höchstbeträge wird auf Gemeinschaftsebene und in den Mitgliedstaaten an Hand der nach den Absätzen 1 und 2 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 4

1. Die Kommisison trifft in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen, um die Durchführung der vorstehenden Bestimmungen zu gewährleisten.

2. Die Kommission führt im Wege einer Verordnung die Erhebung der Zollsätze im Rahmen der für alle in Artikel 1 Absatz 2 genannten Länder oder Gebiete festgesetzten Plafonds wieder ein.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf die in Artikel 1 Absätze 3 und 4 für die Gemeinschaft vorgesehenen Plafonds und Höchstbeträge angerechnet worden sind.

Bis zur Wiedereinführung der Erhebung der normalen Zollsätze betreffen die Informationen insbesondere die Aufstellungen über die tatsächlichen Anrechnungen während der vorhergehenden Dekade, die innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf einer jeden Dekade übermittelt werden.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Anhang A

Liste der Waren, für die die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs im Rahmen der allgemeinen Zollpräferenzen zugunsten von Entwicklungsländern und -gebieten innerhalb von Gemeinschaftsplafonds und Höchstbeträgen für die einzelnen begünstigten Länder oder Gebiete vollständig ausgesetzt werden [a])

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1)	Warenbezeichnung (2)	Niveau der Höchstbeträge (3)
1	28.27	Bleioxide, einschließlich Mennige und Orangemennige	20 v. H., für Mexiko auf 15 v.H. herabgesetzt (*) (**)
2	28.56	Karbide (z. B. Siliziumkarbid, Borkarbid, Metallkarbide): C. Kalziumkarbid	50 v.H., für Jugoslawien auf 195 000 Rechnungseinheiten herabgesetzt (*) (**)
3	31.02	Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel: B. Harnstoff mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 45 Gewichtshundertteilen, bezogen auf das Gewicht des wasserfreien Stoffes	20 v.H.
4	31.02	Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel: C. andere	20 v.H.
5	31.05	Andere Düngemittel; Erzeugnisse des Kapitels 31 in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger: A. andere Düngemittel: I. die drei düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend II. die beiden düngenden Stoffe Stickstoff und Phosphor enthaltend III. die beiden düngenden Stoffe Stickstoff und Kalium enthaltend: b) andere IV. andere B. Erzeugnisse des Kapitels 31 in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger	50 v.H., für Jugoslawien auf 536 000 Rechnungseinheiten herabgesetzt (*) (**)
6	39.03	Regenerierte Zellulose; Zellulosenitrate, Celluloseacetate und andere Zelluloseester, Celluloseäther und andere chemische Zellulosederivate, auch weichgemacht (z. B. Zelloidin, Kollodium, Zelluloid); Vulkanfiber; B. andere I. regenerierte Zellulose	50 v.H., für Jugoslawien auf 418 000 Rechnungseinheiten herabgesetzt (*) (**)

[a]) Die Waren, für die auf Grund gemeinsamer Zollregelungen die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs vorübergehend vollständig ausgesetzt oder aufgehoben werden, sind in der Liste lediglich zur Erinnerung für die Mitgliedstaaten in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung aufgeführt; die Aussetzung oder Aufhebung gilt jedoch unmittelbar und uneingeschränkt für die neuen Mitgliedstaaten im Rahmen der gegenwärtigen Regelung.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1)	Warenbezeichnung (2)	Niveau der Höchstbeträge (3)
7	39.03	Regenerierte Zellulose; Zelluloseitrate, Zelluloseacetate und andere Zelluloseester, Zelluloseäther und andere chemische Zellulosederivate, auch weichgemacht (z. B. Zelloidin, Kollodium, Zelluloid); Vulkanfiber; B. andere: II. Zelluloseitrate	50 v.H., für Jugoslawien auf 92 000 Rechnungseinheiten herabgesetzt (*) (**)
8	40.11	Reifen, auswechselbare Überreifen, Luftschläuche und Felgenbänder, aus Weichkautschuk, für Räder aller Art	50 v.H., für Jugoslawien auf 3 701 000 Rechnungseinheiten herabgesetzt (*) (**)
9	42.03	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder Kunstleder: B. Handschuhe, einschließlich Fausthandschuhe: I. Schutzhandschuhe für alle Berufe	20 v.H.
10	44.14	Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, aber nicht weiterverarbeitet, mit einer Dicke von 5 mm oder weniger; Furnierblätter und Holz für Sperrholz, mit einer Dicke von 5 mm oder weniger: B. andere	30 v.H.
11	46.03	Korbmacherwaren und andere Waren, unmittelbar aus Flechtstoffen hergestellt oder aus Waren der Tarifnummer 46.01 oder 46.02 gefertigt; Waren aus Luffa	10 v.H.
12	48.01	Maschinenpapier und Maschinenpappe, einschließlich Zellstoffwatte, in Rollen oder Bogen: C. Kraftpapier und Kraftpappe: II. andere	50 v.H., für Jugoslawien auf 15 v.H. herabgesetzt (*) (**)
13	66.01	Regenschirme und Sonnenschirme, einschließlich Stockschirme, Schirmzelte und dergleichen	50 v.H., für Hongkong auf 1 354 000 Rechnungseinheiten herabgesetzt (*) (**)
14	67.04	Perücken, anderer Haarersatz, Locken und dergleichen, aus Menschenhaaren, Tierhaaren oder Spinnstoffen; andere Waren aus Menschenhaaren (einschließlich Haarnetze aus Menschenhaaren)	30 v.H., für Südkorea (*) (**) auf 6 147 000 Rechnungseinheiten herabgesetzt
15	69.02 [b]	Feuerfeste Steine, Platten, Fliesen und ähnliche feuerfeste Bauteile	50 v.H., für Jugoslawien auf 1 693 000 Rechnungseinheiten herabgesetzt (**)

[b] Für die unter diese Tarifnummer fallenden Erzeugnisse mit Ursprung in Rumänien gilt der gemeinschaftliche Präferenzzoll ebenfalls.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1)	Warenbezeichnung (2)	Niveau der Höchstbeträge (3)
16	69.11	Geschirr, Haushalts- und Toilettengegenstände, aus Porzellan	50 v.H., für Macau auf 15 v.H. herabgesetzt (*) (**)
17	70.05	Gezogenes oder geblasenes Flachsglas, sogenanntes „Tafelglas" (auch bei der Herstellung bereits überfangen), nicht bearbeitet, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben	50 v.H., für Jugoslawien auf 411 000 Rechnungseinheiten herabgesetzt (*) (**)
18	70.13	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zum Ausschmükken von Wohnungen und zu ähnlichen Zwecken, ausgenommen Waren der Tarifnummer 70.19	30 v.H., für Jugoslawien auf 658 000 Rechnungseinheiten herabgesetzt (**)
19	71.16	Phantasieschmuck	50 v.H., für Hongkong auf 2 154 000 Rechnungseinheiten herabgesetzt (*) (**)
20	73.18	Rohre (einschließlich Rohrluppen) aus Stahl, ausgenommen Waren der Tarifnummer 73.19	50 v.H., für Jugoslawien auf 2 289 000 Rechnungseinheiten herabgesetzt (*) (**)
21	74.03	Stäbe, Profile und Draht, aus Kupfer, massiv	50 v.H., für Jugoslawien auf 1 095 000 Rechnungseinheiten herabgesetzt (**)
22	79.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Zink, in beliebiger Dicke; Pulver und Flitter, aus Zink: A. Bleche, Platten, Tafeln und Bänder	50 v.H., für Jugoslawien auf 743 000 Rechnungseinheiten herabgesetzt (**)
23	84.41	Nähmaschinen (z. B. zum Nähen von Spinnstoffwaren, Leder oder Schuhen), einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen; Nähmaschinennadeln: A. Nähmaschinen, einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen: I. Steppstichnähmaschinen, deren Kopf ohne Motor nicht mehr als 16 kg oder mit Motor nicht mehr als 17 kg wiegt; Steppstichnähmaschinenköpfe, die ohne Motor nicht mehr als 17 kg wiegen: b) andere	30 v.H.
24	84.41	Nähmaschinen (z. B. zum Nähen von Spinnstoffwaren, Leder oder Schuhen), einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen; Nähmaschinennadeln: A. Nähmaschinen, einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen: III. Teile von Nähmaschinen, einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen	50 v.H., für Jugoslawien auf 243 000 Rechnungseinheiten herabgesetzt (**)

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1)	Warenbezeichnung (2)	Niveau der Höchstbeträge (3)
25	85.01	Elektrische Generatoren, Motoren und rotierende Umformer; Transformatoren, Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen; Stromrichter (z. B. Gleichrichter): A. Generatoren, Motoren (auch mit Getriebe, einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe oder anderem regelbarem Getriebe), rotierende Umformer, mit einem Stückgewicht: II. anderes	50 v.H., für Jugoslawien auf 2 091 000 Rechnungseinheiten herabgesetzt (*) (**)
26	85.10	Tragbare elektrische Leuchten zum Betrieb mit eigener Stromquelle (z. B. mit Primärbatterien, Akkumulatoren oder Dynamo), ausgenommen Geräte der Tarifnummer 85.09: B. andere	50 v.H., für Hongkong auf 944 000 Rechnungseinheiten herabgesetzt (*) (**)
27	85.23	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxydierte) Drähte, Schnüre, Kabel (einschließlich Koaxialkabel), Bänder, Stäbe und dergleichen, für die Elektrotechnik, auch mit Anschlußstücken	20 v.H., für Jugoslawien auf 15 v.H. herabgesetzt (*) (**)
28	87.14	Andere Fahrzeuge ohne maschinellen Fahrantrieb und Anhänger für Fahrzeuge jeder Art; Teile davon: B. Anhänger und Sattelanhänger: II. andere	50 v.H., für Jugoslawien auf 1 710 000 Rechnungseinheiten herabgesetzt (*) (**)
29	90.05 [b]	Ferngläser und Fernrohre, mit oder ohne Prismen	30 v.H., für Südkorea (**) für Hongkong (**) und für Macao (**) auf je 15 v.H. herabgesetzt
30	92.11 [b]	Schallplattenwiedergabegeräte, Diktiergeräte und andere Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte, einschließlich Platten-, Band- und Drahtspieler, mit oder ohne Tonabnehmer; magnetisch arbeitende Bild- und Tonaufzeichnungs- und -wiedergabegeräte für das Fernsehen: A. Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte	50 v.H., für Hongkong auf 15 v.H. herabgesetzt (**)
31	97 02 [a]	Puppen	20 v.H., für Hongkong auf 2 367 000 Rechnungseinheiten herabgesetzt (**)
32	97.03	Anderes Spielzeug; Modelle zum Spielen	20 v.H., für Hongkong auf 6 724 000 Rechnungseinheiten herabgesetzt (*) (**)

[b] Für die unter diese Tarifnummer fallenden Erzeugnisse mit Ursprung in Rumänien gilt der gemeinschaftliche Präferenzzoll ebenfalls.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1)	Warenbezeichnung (2)	Niveau der Höchstbeträge (3)
33	97.05	Karnevals-, Kotillon-, Scherz-, Zauberartikel und ähnliche Waren zur Unterhaltung und für Feste; Christbaumschmuck und ähnliche Weihnachtsartikel (z. B. künstliche Weihnachtsbäume, Krippen, auch mit Ausstattung, Menschen- und Tierfiguren für Krippen, Weihnachts- Holzschuhe und -Holzscheite, Weihnachtsmänner)	20 v.H., für Hongkong auf 806 000 Rechnungseinheiten herabgesetzt (**)
34	98.15	Isolierflaschen und andere Isolier-(Vakuum)Behälter, Teile davon (ausgenommen Glaskolben)	50 v.H., für Hongkong auf 199 000 Rechnungseinheiten herabgesetzt (**)

Anlage B

I. Liste der Entwicklungsländer und -gebiete, denen allgemeine Zollpräferenzen gewährt werden

Afghanistan
Algerien
Äquatorialguinea
Arabische Republik Ägypten
Argentinien
Äthiopien
Bahama-Inseln
Bahrain
Bangladesch
Barbados
Bhutan
Bolivien
Botswana
Brasilien
Burma
Burundi
Chile
Costa Rica
Dahome
Dominikanische Republik
Ekuador
Elfenbeinküste
El Salvador
Fidschi
Gabun
Gambia
Ghana
Guatemala
Guayana
Guinea
Guinea-Bissau
Haiti
Honduras
Indien
Indonesien
Irak
Iran
Jamaika
Jemen, Arabische Republik
Jemen, Demokratische Volksrepublik
Jordanien
Jugoslawien
Kamerun
Katar
Kenia
Khmer-Republik
Kolumbien
Kongo (Volksrepublik)
Korea (Süd-)
Kuba
Kuwait
Laos
Lesotho
Libanon
Liberia
Libyen
Madagaskar
Malaysia
Malawi
Malediven
Mali
Marokko
Mauretanien
Mauritius
Mexiko
Nauru
Nepal
Nicaragua
Niger
Nigeria
Obervolta
Oman
Pakistan
Panama
Paraguay
Peru
Pilippinen
Ruanda
Sambia
Saudi-Arabien
Senegal
Sierra Leone
Singapur
Somalia
Sri Lanka
Sudan
Swasiland
Syrien
Tansania
Thailand
Togo
Tonga
Trinidad und Tobago
Tschad
Tunesien
Uganda
Uruguay
Venezuela
Vereinigte Arabische Emirate:
- Abu Dhabi
- Dubai
- Ras al Khaimah
- Fujaira
- Adschman
- Schardscha
- Umm al Kaiwain

Vietnam (Süd-)
Westsamoa
Zaire
Zentralafrikanische Republik
Zypern

II. Länder und Gebiete, die von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern abhängen oder verwaltet werden oder deren auswärtige Beziehungen ganz oder teilweise von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern wahrgenommen werden

Afar- und Issa-Territorium
Angola (einschließlich Cabinda)
Australisches Antarktisgebiet
Belize
Bermuda
Britisches Antarktisgebiet
Britische Territorien im Indischen Ozean (Aldabra und Farquhar, Des-Roches-Inseln, Tschagos-Inseln)
Britisch-Ozeanien [1])
Brunei
Corn und Swan Islands
Falklandinseln und Nebengebiete
Französische Süd- und Antarktis-Gebiete
Französisch-Polynesien
Gibraltar
Heard and McDonald Islands
Hongkong
Jungfern-Inseln der Vereinigten Staaten (St. Croix, St. Thomas, St. John usw.)
Kaiman-Inseln und Nebengebiete
Kapverdische Inseln
Kokosinseln (Keeling)
Komoren
Leeward-Inseln [2])
Macau
Mosambik
Neukaledonien und Nebengebiete
Neuseeländische abhängige Gebiete (Cook-Inseln, Niue, Tokelau-Inseln und abhängiges Gebiet Ross)
Niederländische Antillen
Norfolk Island
Papua-Neuguinea
Pazifische Inseln unter Verwaltung oder Treuhandschaft der Vereinigten Staaten von Amerika [3])
Portugiesisch-Timor
Principe und São Tomé
Saint-Pierre und Miquelon
Seychellen (einschließlich Amiranten)
Sikkim
Spanische Territorien in Afrika
St. Helena (einschließlich Ascension, Diego Alvarez oder Gough, Tristan da Cunha)
Surinam
Turks- und Caicos-Inseln
Wallis und Futuna
Weihnachtsinsel
Windward-Inseln [4])

Anmerkung: Die Liste unterliegt wegen Änderungen des internationalen Status von Ländern und Gebieten späterer Anpassung.

[1]) Gilbert- und Ellic-Inseln, Britische Salomon-Inseln, Kondominium der Neuen Hebriden, Pitcairn.

[2]) Antigua, Montserrat, St. Kitts und Nevis, Anguilla, die britischen Jungferninseln.

[3]) Die Pazifischen Inseln unter Verwaltung der Vereinigten Staaten umfassen: Guam, Amerikanisch-Samoa einschließlich Swains, die Midway-Inseln, Johnston- und Sand-Inseln, Wake; die Inseln unter Treuhandschaft: Karolinen, Marianen und Marshall-Inseln.

[4]) Dominica, Grenada, Santa Lucia, St. Vincent.

R 10

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates vom . . . zur Eröffnung von Zollpräferenzen für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat im Rahmen der Welthandelskonferenz (WHK) ein Angebot über die Gewährung von Zollpräferenzen für Halbfertigwaren und Fertigwaren aus Entwicklungsländern hinterlegt. Die in diesem Angebot vorgesehene Präferenzbehandlung erstreckt sich in der Regel auf alle unter Kapitel 25 bis 99 des Brüsseler Zolltarifschemas fallenden gewerblichen Halb- und Fertigwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern. Die Präferenz besteht in der Zollfreiheit. Die präferentiellen Einfuhren erfolgen bis zu bestimmten wertmäßig ausgedrückten Plafonds, die für jede Ware unter Zugrundelegung einheitlicher für alle Waren geltender Kriterien berechnet werden. Um die Präferenzbehandlung des oder der wettbewerbsfähigsten Entwicklungsländer zu begrenzen und den weniger wettbewerbsfähigen Ländern einen substantiellen Anteil vorzubehalten, sollten die präferentiellen Einfuhren einer bestimmten Ware aus einem einzigen Entwicklungsland in der Regel 50 v. H. des für diese Ware festgesetzten Plafonds nicht überschreiten.

Nach diesem Angebot berechnen sich die Jahresplafonds im allgemeinen auf Grund der Summe des Wertes der cif-Einfuhren im Jahre 1968 aus den durch dieses System begünstigten Ländern – mit Ausnahme jener Länder, die bereits im Genuß von von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelungen sind (Grundbetrag) –, zuzüglich 5 v. H. des Wertes der cif-Einfuhren aus den übrigen Ländern sowie den Ländern, die bereits im Genuß dieser Regelung sind (Zusatzbetrag). Dieser Zusatzbetrag ist veränderlich und wird jährlich auf der Grundlage der letzten verfügbaren Zahlen berechnet, ohne daß sich daraus eine Verringerung des Plafonds ergeben kann.

Dieses Angebot ist mit einer Klausel verbunden, wonach die Gemeinschaft das Angebot in der Annahme gemacht hat, daß sich alle wichtigen Industrieländer der OECD an der Gewährung der Präferenzen beteiligen und vergleichbare Anstrengungen machen. Ferner ergibt sich insbesondere aus den innerhalb der WHK abgestimmten Schlußfolgerungen, daß dieses Angebot mit zeitweiligem Charakter keine zwingende Verpflichtung beinhaltet und insbesondere später ganz oder teilweise zurückgezogen werden kann. Von dieser Möglichkeit kann unter anderem Gebrauch gemacht werden, um ungünstige Situationen zu beheben, die möglicherweise als Folge der Gewährung der allgemeinen Präferenzen in den AKP-Staaten auftreten.

Die Konferenz der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten und der beitretenden Staaten, die vom 19. bis 21. Oktober 1972 in Paris stattfand, hat die Organe der Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten aufgefordert, schrittweise eine umfassende, weltweite Politik der Entwicklungshilfe zu verwirklichen, die insbesondere eine Verbesserung der allgemeinen Präferenzen mit dem Ziel, ein regelmäßiges Anwachsen der Einfuhren von verarbeiteten Erzeugnissen aus den Entwicklungsländern herbeizuführen, zum Inhalt hat.

Die Zollpräferenzen sind seit dem zweiten Halbjahr 1971 unter den vorstehend festgelegten Bedingungen angewendet worden. Es ist angebracht, sie weiterhin für das Jahr 1976 anzuwenden. Entsprechend dem Angebot und der vorgenannten Verbesserung der Präferenzregelung bezieht sich der Grundbetrag im allgemeinen auf das Jahr 1971, der Zusatzbetrag dagegen auf das Jahr 1972. Diese Referenzjahre sind übrigens schon für die Berechnung der Jahresplafonds des Präferenzjahres 1975 zugrunde gelegt worden. Da keine Gemeinschaftsreferenzangaben jüngeren Datums vorliegen, die Präferenzen für 1976 dennoch angemessen verbessert werden sollen, sind die nach den genannten Referenzjahren berechneten Plafonds für das Präferenzjahr 1976 um 15 v. H. anzuheben.

Gemäß Protokoll Nr. 23 im Anhang zur Beitrittsakte [1]) wird das System allgemeiner Zollpräferenzen in den neuen Mitgliedstaaten seit dem 1. Januar 1974 in vollem Umfang angewendet.

Es empfiehlt sich somit, daß die Gemeinschaft für die Waren des Anhangs A mit Ursprung in den im Anhang B aufgeführten Ländern und Gebieten für 1976 die zollfreie Einfuhr in Höhe der für jede dieser Warengruppen nach der vorgenannten Formel berechneten Gemeinschaftsplafonds zuläßt. Die Gewährung der Zollfreiheit ist den Erzeugnissen mit Ursprung in den betreffenden Ländern und Gebieten vorzubehalten, wobei der Begriff des Warenursprungs nach dem Verfahren des Artikels 14 der

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 27. März 1972, S. 14

Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung [2]) festgelegt wird. Die Anrechnungen auf die einzelnen Plafonds müssen für die Waren mit Ursprung in einem der erwähnten Länder oder Gebiete in der Regel in den Grenzen eines gemeinschaftlichen Höchstbetrags von 50 v. H. liegen. Um jedoch insbesondere die Möglichkeiten der Inanspruchnahme dieser Präferenzregelung allen genannten Ländern und Gebieten zu sichern, empfiehlt es sich, für bestimmte Waren den betreffenden gemeinschaftlichen Höchstbetrag auf 20 bzw. 30 v. H. herabzusetzen.

Diese Ziele können im vorliegenden Fall mit Hilfe eines Verwaltungsverfahrens erreicht werden, nach dem die Einfuhren der betreffenden Waren auf Gemeinschaftsebene auf die genannten Plafonds oder Höchstbeträge nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr und für die ein Ursprungszeugnis vorliegt, angerechnet werden. Dieses Verwaltungsverfahren muß die Möglichkeit vorsehen, die Erhebung der Zollsätze wieder einzuführen, sobald diese Plafonds oder Höchstbeträge auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Dieses Verwaltungsverfahren macht eine sehr enge, besonders schnell funktionierende Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission erforderlich, die vor allem in der Lage sein muß, den Stand der Anrechnungen auf die Plafonds und Höchstbeträge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten. Diese sehr enge Zusammenarbeit ist um so notwendiger, als die Kommission die Möglichkeit haben muß, die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Wiederanwendung der Zölle allgemein oder in einzelnen Fällen zu gewährleisten, sobald einer der Plafonds oder Höchstbeträge errreicht ist –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1976 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs und die Zölle der neuen Mitgliedstaaten für die Waren des Anhangs A vorbehaltlich der Artikel 2 und 4 Absatz 2 vollständig ausgesetzt.

2. Die Zollaussetzung ist für Waren mit Ursprung in den in Anhang B aufgeführten Ländern und Gebieten vorbehalten. Die Einfuhren, die bereits auf Grund einer anderen von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelung zollfrei sind, werden jedoch nicht auf die Plafonds im Sinne von Absatz 3 angerechnet. Der Begriff des Warenursprungs zum Zweck der Anwendung dieser Verordnung ist gemäß dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 festzusetzen.

3. Vorbehaltlich der Artikel 2 und 4 Absatz 2 wird die Zollaussetzung für jede Warengruppe innerhalb eines in Rechnungseinheiten ausgedrückten Gemeinschaftsplafonds gewährt, der gleich 115 v. H. der Summe ist, die sich ergibt aus der Addition einerseits des Wertes der im Jahre 1971 getätigten cif-Einfuhren dieser Waren in die Gemeinschaft aus den durch dieses System begünstigten Ländern und Gebieten – mit Ausnahme jener, die bereits im Genuß von von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelungen sind – und andererseits von 5 v. H. des Wertes der cif-Einfuhren im Jahre 1978 aus den übrigen Ländern sowie den Ländern und Gebieten, die bereits im Genuß dieser Regelung sind.

4. Vorbehaltlich der Artikel 2 und 4 Absatz 2 müssen im Rahmen der einzelnen nach dieser Formel berechneten Plafonds die Anrechnungen der Waren mit Ursprung in einem der in Anhang B genannten Länder und Gebiete innerhalb eines gemeinschaftlichen Höchstbetrags von 50 v.H. des Plafonds liegen, mit Ausnahme bestimmter Waren, für die der Höchstbetrag auf den Prozentsatz oder den Wert herabgesetzt ist, der in Anhang A angegeben ist.

5. Jede Änderung des Anhangs B, insbesondere durch Hinzufügen neuer durch Zollpräferenzen begünstigter Länder oder Gebiete, kann eine entsprechende Anpassung der Gemeinschaftsplafonds und der in den Absätzen 3 und 4 genannten Höchstbeträge nach sich ziehen.

Artikel 2

1. Sobald die gemäß Artikel 1 Absatz 3 berechneten Plafonds für die Gemeinschaftseinfuhr von Waren mit Ursprung in sämtlichen in Artikel 1 Absatz 2 genannten Ländern und Gebieten auf Gemeinschaftsebene erreicht sind, können jederzeit die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Waren aus allen diesen Ländern und Gebieten bis zum Ende des in Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 vorgesehenen Zeitraums wiedererhoben werden.

2. Sobald die gemäß Artikel 1 Absatz 4 berechneten Höchstbeträge für die Gemeinschaftseinfuhr von Waren mit Ursprung in den einzelnen in Artikel 1 Absatz 2 genannten Ländern und Gebieten auf Gemeinschaftsebene für eines dieser Länder und Gebiete erreicht sind, können jederzeit die Zollsätze für die Einfuhr der betreffenden Waren aus dem jeweiligen Land oder Gebiet bis zum Ende des in Artikel 1 Absatz 1 vorgesehenen Zeitraums wiedererhoben werden.

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 148 vom 28. Juni 1968, S. 1

Artikel 3

1. Die tatsächlichen Einfuhren der betreffenden Waren werden nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr und nach dem Zollwert dieser Waren, für die ein den Vorschriften des vorstehenden Artikels 1 Absatz 2 entsprechendes Ursprungszeugnis vorliegt, auf die für die Gemeinschaft festgesetzten Plafonds und Höchstbeträge angerechnet.

2. Eine Ware kann auf einen Plafond oder einen Höchstbetrag nur angerechnet werden, wenn das vorgenannte Ursprungszeugnis vor dem Tag, von dem ab die Wiederanwendung der Zollsätze angeordnet worden ist, vorgelegt wird.

3. Der Stand der tatsächlichen Ausschöpfung der Plafonds und Höchstbeträge wird auf Gemeinschaftsebene an Hand der nach den Absätzen 1 und 2 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 4

1. Die Kommission trifft in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen, um die Durchführung der vorstehenden Bestimmungen zu gewährleisten.

2. Die Kommission führt die Erhebung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs gegenüber allen in Artikel 1 Absatz 2 genannten Ländern und Gebieten oder gegenüber einem dieser Länder und Gebiete gemäß Artikel 2 Absätze 1 und 2 auf dem Verordnungsweg wieder ein.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf die in Artikel 1 Absätze 3 und 4 für die Gemeinschaft vorgesehenen Plafonds und Höchstbeträge angerechnet worden sind.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Anhang A

Liste der Waren, für die die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs im Rahmen der allgemeinen Zollpräferenzen zugunsten von Entwicklungsländern und -gebieten vollständig ausgesetzt werden [a] [b]

KAPITEL 25

25.22	Luftkalk, auch gelöscht; Wasserkalk, ausgenommen reines Kalziumoxid und Kalziumhydroxid
25.23	Zement (einschließlich Zementklinker), auch gefärbt
25.31 A	Flußspat

KAPITEL 27

27.03 B	Torfbriketts
27.04	Koks und Schwelkoks, aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf: A. aus Steinkohle: I. zur Herstellung von Elektroden C. andere
27.05	Retortenkohle
27.06	Teer aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf und andere Mineralteere, einschließlich der destillierten und präparierten Teere
27.07	Öle und andere Erzeugnisse der Destillation von Steinkohlenteer; ähnliche Erzeugnisse im Sinne der Vorschrift 2 zu Kapitel 27
27.08	Pech und Pechkoks aus Steinkohlenteer oder anderen Mineralteeren
27.10	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen [1]: A. Leichtöle: III. zu anderer Verwendung B. mittelschwere Öle: III. zu anderer Verwendung C. Schweröle: I. Gasöle: c) zu anderer Verwendung II. Heizöl: c) zu anderer Verwendung

a) Die Waren, für die auf Grund gemeinsamer Zollregelungen die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs vorübergehend vollständig ausgesetzt oder aufgehoben werden, sind in der Liste lediglich zur Erinnerung für die Mitgliedstaaten in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung aufgeführt; die Aussetzung oder Aufhebung gilt jedoch unmittelbar und uneingeschränkt für die neuen Mitgliedstaaten im Rahmen der gegenwärtigen Regelung.

b) Die mit einem Sternchen versehenen Erzeugnisse mit Ursprung in Rumänien fallen nicht unter die Präferenzen.

1) Für die Erzeugnisse der Tarifstellen 27.10 A III — B III — C I c), C II c), C III c) und d) wird der gemeinschaftliche Plafond gemäß Artikel 1 Absatz 3 auf jeweils 66 572 000, 16 624 000 und 127 525 000 Rechnungseinheiten festgesetzt; für diese Tarifstellen ist der in Artikel 1 Absatz 4 dieser Verordnung vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 20 v.H. herabgesetzt.

27.10 (Forts.)	III. Schmieröle und andere:	
	c) zum Mischen unter den Bedingungen der Zusätzlichen Vorschrift 7 zu diesem Kapitel	
	d) zu anderer Verwendung	
27.11	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe	
27.12	Vaselin	
27.13	Paraffin, Erdölwachs, Wachs aus bituminösen Mineralien, Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, paraffinische Rückstände (z. B. Gatsch, slack wax), auch gefärbt	
27.14	Bitumen, Petrolkoks und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien	
27.16	Bituminöse Gemische auf der Grundlage von Naturasphalt, Bitumen, Mineralteer oder Mineralteerpech (z. B. Asphaltmastix, Verschnittbitumen)	
KAPITEL 28		
ex 28.01	Halogene (Fluor, Chlor, Brom, Jod), ausgenommen rohes Jod	
28.02	Sublimierter oder gefällter Schwefel; kolloider Schwefel	
28.03	Kohlenstoff (insbesondere Ruß)	
ex 28.04	Wasserstoff; Edelgase; andere Nichtmetalle, ausgenommen Selen und Silizium	
28.06	Salzsäure (Chlorwasserstoffsäure); Chlorschwefelsäure	
28.07	Schwefeligsäureanhydrid (Schwefeldioxid)	
28.08	Schwefelsäure; Oleum	
28.09	Salpetersäure; Nitriersäuren	
28.10	Phosphorsäureanhydrid und Phosphorsäuren (Meta-, Ortho- und Pyrophosphorsäure [2])	
28.11	Arsenigsäureanhydrid; Arsensäureanhydrid und Arsensäuren	
28.12	Borsäure und Borsäureanhydrid	
28.13	Andere anorganische Säuren und Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle	
28.14	Chloride, Oxychloride und andere Halogen- und Oxyhalogenverbindungen der Nichtmetalle	
28.15	Sulfide der Nichtmetalle, einschließlich Phosphortrisulfid	
28.16	Ammoniak, verflüssigt oder gelöst (Salmiakgeist) (*)	
28.17	Natriumhydroxid (Ätznatron); Kaliumhydroxid (Ätzkali); Natrium- und Kaliumperoxid	
28.18	Strontium-, Barium- und Magnesiumoxid, -hydroxid und -peroxid	
28.19	Zinkoxid; Zinkperoxid	
28.20 B	Künstliche Korund	
28.21	Chromoxide und -hydroxide	
28.22	Manganoxide	
28.23	Eisenoxide und -hydroxide, einschließlich Farberden auf der Grundlage von natürlichen Eisenoxid mit einem Gehalt an gebundenem Eisen, berechnet als Fe_2O_3 von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr	
28.24	Kobaltoxide und -hydroxide	
28.25	Titanoxide	
28.26	Zinnoxide: Stannooxid (Braunoxid) und Stannioxid (Zinnsäureanhydrid)	
28.28	Hydrazin und Hydroxylamin und ihre anorganischen Salze; andere anorganische Basen, Metalloxide, -hydroxide und -peroxide	
28.29	Fluoride; Fluorsilikate, Fluoroborate und andere Fluorsalze	
28.30	Chloride und Oxychloride	

[2]) Für die Waren dieser Tarifnummer ist der in Artikel 1 Absatz 4 dieser Verordnung vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 30 v.H. herabgesetzt.

28.31	Chlorite und Hypochlorite
28.32	Chlorate und Perchlorate
28.33	Bromide und Oxybromide; Bromate und Perbromate; Hypobromite
28.34	Jodide und Oxyjodide; Jodate und Perjodate
28.35	Sulfide, einschließlich Polysulfide
28.36	Dithionite (Hydrosulfite), auch durch organische Stoffe stabilisiert; Sulfoxylate
28.37	Sulfite und Thiosulfate
28.38	Sulfate und Alaune; Persulfate
28.39	Nitrate und Nitrite
28.40	Phosphite, Hypophosphite und Phosphate
28.41	Arsenite und Arsenate
28.42	Karbonate und Perkarbonate, einschließlich des handelüblichen Ammoniumkarbonats
28.43	Einfache und komplexe Cyanide
28.44	Fulminate, Cyanate und Rhodanide
28.45	Silikate, einschließlich der handelsüblichen Natrium- und Kaliumsilikate
28.46	Borate und Perborate
28.47	Salze der Säuren der Metalloxide (z. B. Chromate, Permanganate, Stannate)
28.48	Andere Salze und Persalze der anorganischen Säuren, ausgenommen Azide
28.49	Edelmetalle in kolloidem Zustand; Edelmetallamalgame; Salze und andere anorganische oder organische Verbindungen der Edelmetalle, auch chemisch nicht einheitlich
28.50	Spaltbare chemische Elemente und spaltbare Isotope; andere radioaktive chemische Elemente und radioaktive Isotope; ihre anorganischen oder organischen Verbindungen, auch chemisch nicht einheitlich; Legierungen, Dispersionen und Cermets, die diese Elemente oder diese Isotope oder ihre anorganischen oder organischen Verbindungen enthalten: B. künstlich radioaktive Isotope und ihre Verbindungen (EURATOM) C. andere
28.51	Isotope chemischer Elemente, soweit nicht in Tarifnummer 28.50 genannt; ihre anorganischen oder organischen Verbindungen, auch chemisch nicht einheitlich: B. andere
28.52	Anorganische oder organische Verbindungen des Thoriums, des an Uran 235 abgereicherten Urans und der Metalle der seltenen Erden, des Yttriums und des Scandiums, auch untereinander gemischt
28.53	Flüssige Luft (einschließlich der von Edelgasen befreiten flüssigen Luft); Preßluft
28.54	Wasserstoffperoxid, auch fest
28.55	Phosphide
28.56	Karbide (z. B. Siliziumkarbid, Borkarbid, Metallkarbide): A. Siliziumkarbid B. Borkarbid D. Aluminiumkarbid, Chromkarbid, Molybdänkarbid, Wolframkarbid, Vanadiumkarbid, Tantalkarbid, Titankarbid E. andere
28.57	Hydride, Nitride, Azide, Silicide und Boride
28.58	Andere anorganische Verbindungen, einschließlich des destillierten Wassers, Leitfähigkeitswassers oder Wassers von gleicher Reinheit und der Amalgame von anderen Metallen als Edelmetallen

KAPITEL 29

29.01	Kohlenwasserstoffe
29.02	Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe

29.03	Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Kohlenwasserstoffe
29.04	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:
	A. einwertige gesättigte Alkohole (*) [3]
	B. einwertige ungesättigte Alkohole
	C. mehrwertige Alkohole:
	I. zweiwertige, dreiwertige und vierwertige Alkohole
	IV. andere mehrwertige Alkohole
	V. Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der mehrwertigen Alkohole
29.05	Cyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate
29.06	Phenole und Phenolalkohole (*) [4]
29.07	Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Phenole und Phenolalkohole
29.08	Äther, Ätheralkohole, Ätherphenol, Ätherphenolalkohole, Alkoholperoxide und Ätherperoxide; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate
29.09	Epoxide, Epoxyalkohole, Epoxyphenole und Epoxyäther mit drei- oder viergliedrigem Ring; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate
29.10	Acetale und Halbacetale, auch mit einfachen oder komplexen Sauerstoffunktionen; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate
29.11	Aldehyde, Aldehydalkohole, Aldehydäther, Aldehydphenole und andere Aldehyde mit einfachen oder komplexen Sauerstoffunktionen; cyclische Polymere der Aldehyde; Paraformaldehyd (*) [5]
29.12	Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Erzeugnisse der Tarifnummer 29.11
29.13	Ketone, Ketonalkohole, Ketonphenole, Ketonaldehyde, Chinone, Chinonalkohole, Chinonphenole, Chinonaldehyde und andere Ketone und Chinone mit einfachen oder komplexen Sauerstoffunktionen; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate (*) [6]
29.14	Einbasische Carbonsäure, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate (*) [7]
29.15	Mehrbasische Carbonsäuren ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate (*) [8]
29.16	Oxysäuren, Carbonsäuren mit Alkohol-, Phenol-, Aldehyd- oder Keronsäuren und andere Carbonsäuren mit einfachen oder komplexen Sauerstoffunktionen; ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitroderivate
29.17	Ester der Schwefelsäure, ihre Salze und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate
29.18	Ester der salpetrigen Säure und der Salpetersäure, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate
29.19	Ester der Phosphorsäuren; ihre Salze (einschließlich Laktophosphate) und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate
29.20	Ester der Kohlensäure, ihre Salze und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate
29.21	Andere Ester der Mineralsäuren (ausgenommen Ester der Halogenwasserstoffsäuren), ihre Salze und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate
29.22	Verbindungen mit Aminofunktion
29.23	Amine mit einfachen oder komplexen Sauerstoffunktionen
29.24	Quaternäre organische Ammoniumsalze und -hydroxide, einschließlich der Lecithine und anderer Phosphoaminolipoide
29.25	Verbindungen mit Carbonsäureamidfunktion; Verbindungen mit Kohlensäureamidfunktion

[3] Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstellen 29.04 A I und 29.04 A ex V (2-Äthylhexanol).
[4] Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstelle 29.06 A I.
[5] Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstelle 29.11 E ex I (4-hydroxy-3-Methoxybenzoldehyd) (Vanillin).
[6] Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstelle 29.13 A ex I (Azeton).
[7] Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstelle 29.14 D I.
[8] Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstelle 29.15 C I.

29.26	Verbindungen mit Carbonsäureamidfunktion (einschließlich ortho-Benzoesäuresulfimid und seine Salze) oder Verbindungen mit Iminfunktion (einschließlich Hexamethylentetramin und Trimethylentrinitramin)
29.27	Verbindungen mit Nitrilfunktion (*) [9]
29.28	Diazo-, Azo- und Azoxyverbindungen
29.29	Organische Derivate des Hydrazins oder des Hydroxylamins
29.30	Verbindungen mit anderen Stickstoffunktionen
29.31	Organische Thioverbindungen
29.32	Organische Arsenverbindungen
29.33	Organische Quecksilberverbindungen
29.34	Andere organisch-anorganische Verbindungen
29.35	Heterocyclische Verbindungen, einschließlich Nucleinsäuren
29.36	Sulfamide
29.37	Sultone und Sultane
29.38	Natürliche, auch synthetisch hergestellte Provitamine und Vitamine (einschließlich natürlicher Konzentrate) und ihre hauptsächlich als Vitamine gebrauchten Derivate, auch untereinander gemischt, auch in Lösungsmitteln aller Art (*) [10]
29.39	Natürliche, auch synthetisch hergestellte Hormone; ihre hauptsächlich als Hormone gebrauchten Derivate; andere hauptsächlich als Hormone gebrauchte Steroide
29.40	Enzyme
29.41	Natürliche, auch synthetisch hergestellte Glykoside, ihre Salze, Äther, Ester und andere Derivate
29.42	Natürliche, auch synthetisch hergestellte pflanzliche Alkaloide, ihre Salze, Äther, Ester und andere Derivate
29.43	Chemisch reine Zucker, ausgenommen Saccharose, Glukose und Laktose; Äther und Ester von Zuckern und ihre Salze, ausgenommen Erzeugnisse der Tarifnummer 29.39, 29.41 und 29.42
29.44	Antibiotika (*) [11]
29.45	Andere organische Verbindungen

KAPITEL 30

30.01	Drüsen und andere Organe zu organotherapeutischen Zwecken, getrocknet, auch als Pulver; Auszüge aus Drüsen oder anderen Organen oder ihren Absonderungen zu organotherapeutischen Zwecken; andere zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken zubereitete tierische Stoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen
30.02	Sera von immunisierten Tieren oder Menschen; mikrobiologische Vaccine, Toxine, Mikrobenkulturen (einschließlich der lebenden Enzymbildner, ausgenommen Hefen) und ähnliche Erzeugnisse
30.03	Arzneiwaren, auch für Veterinärmedizin
30.04	Watte, Gaze, Binden und dergleichen (z. B. Verbandzeug, Pflaster zum Heilgebrauch, Senfpflaster), mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder für den Einzelverkauf zu medizinischen oder chirurgischen Zwecken aufgemacht, ausgenommen die in der Vorschrift 3 zu Kapitel 30 genannten Erzeugnisse
30.05	Andere pharmazeutische Zubereitungen und Waren

KAPITEL 31

31.03	Mineralische oder chemische Phosphatdüngemittel (*)

[9] Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstelle ex 29.27 (Acrylnitrit).
[10] Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstelle 29.38 B ex II (Vitamine B 12).
[11] Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstelle 29.44 ex A (Penicelline) und ex C (Tetracyclin)

31.04 B Mineralische oder chemische Kalidüngemittel des Absatzes B der Vorschrift 3 zu diesem Kapitel

31.05 Andere Düngemittel; Erzeugnisse des Kapitels 31 in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger:

A. andere Düngemittel:

III. die beiden düngenden Stoffe Stickstoff und Kalium enthaltend:

a) natürliches Kaliumnatriumnitrat, bestehend aus natürlichen Mischungen von Natriumnitrat und Kaliumnitrat (mit einem Anteil an Kaliumnitrat bis zu 44 Gewichtshundertteilen), mit einem Gesamtgehalt an Stickstoff von nicht mehr als 16,3 Gewichtshundertteilen

KAPITEL 32

32.02 Tannine (Gerbsäuren), einschließlich des mit Wasser ausgezogenen Galläpfeltannins, ihre Salze, Äther, Ester und andere Derivate

32.03 Synthetische organische Gerbstoffe und anorganische Gerbstoffe; Gerbstoffzubereitungen, auch natürliche Gerbstoffe enthaltend; Enzymzubereitungen für die Gerberei (z. B. Enzym-, Pankreas- oder Bakterienbeizen)

32.04 Pflanzliche Farbstoffe (einschließlich Auszüge aus Farbhölzern und anderen färbenden pflanzlichen Stoffen, ausgenommen Indigo) und tierische Farbstoffe

32.05 Synthetische organische Farbstoffe; synthetische organische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden; auf die Faser aufziehende optische Aufheller; natürlicher Indigo

32.06 Farblacke

32.07 Andere Farbmittel; anorganische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden

32.08 Zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel und zubereitete Farben, Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen für die keramische, Emaillier- oder Glasindustrie; Engoben; Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken

32.09 Lacke; Wasserfarben und zubereitete Wasserpigmentfarben nach Art der für die Lederendbearbeitung gebrauchten; andere Anstrichfarben; mit Leinöl, Testbenzin (white spirit), Terpentinöl, einem Lack oder anderen zum Herstellen von Anstrichfarben dienenden Mitteln angeriebene Pigmente; Prägefolien; Färbemittel in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf

32.10 Farben für Kunstmaler, für den Unterricht, für die Plakatmalerei, für Farbtönungen oder zur Unterhaltung, in Tuben, Töpfen, Fläschen, Näpfen und ähnlichen Aufmachungen, auch in Täfelchen; alle diese in Zusammenstellungen, auch mit Pinseln, Wischern, Näpfchen oder anderem Zubehör

32.11 Zubereitete Sikkative

32.12 Kitte (einschließlich Harzkitt und Harzzement); Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten; nichtfeuerfeste Spachtel- und Verputzmassen für Mauerwerk und dergleichen

32.13 Druckfarben, Tinte und Tusche zum Schreiben oder Zeichnen und andere Tinten und Tuschen

KAPITEL 33 ätherische Öle und Resinoide; Riech- und Körperpflege- und Schönheitsmittel

KAPITEL 34 Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel und Waschhilfsmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen und „Dentalwachs"

KAPITEL 35

35.02 B Albuminate und andere Albuminderivate

35.03 Gelatine (auch in quadratischen oder rechteckigen Blättern, auch an der Oberfläche bearbeitet oder gefärbt) und ihre Derivate; Glutinleime (z. B. Knochenleim, Hautleim, Sehnenleim), Fischleim; Hausenblase

35.04	Peptone und andere Eiweißstoffe, ihre Derivate; Hautpulver, auch chromiert
35.06	Zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Erzeugnisse aller Art zur Verwendung als Klebstoff in Aufmachungen für den Einzelverkauf in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger
KAPITEL 36	Pulver und Sprengstoffe; Feuerwerksartikel; Zündhölzer; Zündmetallegierungen; leicht entzündliche Stoffe (*) [12]
KAPITEL 37	Erzeugnisse zu photographischen und kinomathegraphischen Zwecken
KAPITEL 38	
38.01	Künstlicher Graphit, kolloider Graphit (nicht in öliger Suspension)
38.02	Tierisches Schwarz (z. B. Beinschwarz, Elfenbeinschwarz), auch ausgebraucht
38.03	Aktivkohle (entfärbend, depolarisierend oder adsorbierend); aktivierte Kieselgur, aktivierter Ton, aktivierter Bauxit und andere aktivierte natürliche mineralische Stoffe
38.04	Ammoniakwasser und ausgebrauchte Gasreinigungsmasse aus der Leuchtgasreinigung
38.06	Tallöl
38.06	Sulfitablaugen
38.07	Balsamterpentinöl; Wurzelterpentinöl, Sulfatterpentinöl und andere terpenhaltige Lösungsmittel aus der Destillation oder einer anderen Behandlung der Nadelhölzer; Dipenten; roh; Sulfitterpentinöl; Pine-Öl
38.08	Kolophonium, Harzsäuren, ihre Derivate (ausgenommen Harzester der Tarifnummer 39.05); leichte und schwere Harzöle
38.09	Holzteere, Holzteeröle (ausgenommen zusammengesetzte Lösungs- und Verdünnungsmittel der Tarifnummer 38.18); Kreosot; Holzgeist, Acetonöl
38.10	Pflanzliche Peche aller Art; Brauerpech und ähnliche Zubereitungen auf der Grundlage von Kolophonium oder pflanzlichen Pechen; Kernbindemittel auf der Grundlage von natürlichen harzigen Stoffen
38.11	Desinfektionsmittel, Insectizide, Fungizide, Herbizide, Mittel gegen Nagetiere, Schädlingsbekämpfungsmittel und dergleichen, in Zubereitungen oder in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Waren (z. B. Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger)
38.12	Zubereitete Zurichtemittel, zubereitete Appreturen und zubereitete Beizmittel aller Art, wie sie in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien gebraucht werden: A. zubereitete Zurichtemittel und zubereitete Appreturen: II. andere B. zubereitete Beizmittel
38.13	Abbeizmittel für Metalle; Flußmittel und andere Hilfsmittel zum Löten oder Schweißen von Metallen; Pasten und Pulver zum Löten oder Schweißen aus Metall und anderen Stoffen; Überzugsmassen und Füllmassen für Schweißelektroden und Schweißstäbe
38.14	Antiklopfmittel, Antioxydantien, Antigmus, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditives und ähnliche zubereitete Additives für Mineralöle
38.15	Zusammengesetzte Vulkanisationsbeschleuniger
38.16	Zubereitete Nährsubstrate zum Züchten von Mikrobenkulturen
38.17	Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben
38.18	Zusammengesetzte Lösungs- und Verdünnungsmittel für Lacke und ähnliche Erzeugnisse
38.19	Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen

[12]) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifnummer 36.06.

KAPITEL 39

39.01	Kondensations-, Polykondensations- und Polyadditionserzeugnisse, auch modifiziert, auch polymerisiert, linear oder vernetzt (z. B. Phenoplaste, Aminoplaste, Alkyde, Allylpolyester und andere ungesättigte Polyester, Silikone)
39.02	Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse (z. B. Polyäthylen, Polytetrahaloäthylene, Polyisobutylen, Polystyrol, Polyvinylchlorid, Polyvinylacetat, Polyvinylchloracetat und andere Polyvinylderivate, Polyacryl- und Polymethacrylderivate, Cumaron-Inden-Harze (*) [13])
39.03	Regenerierte Zellulose; Zellulosenitrate, Zelluloseacetate und andere Zelluloseester, Celluloseäther und andere chemische Zellulosederivate, auch weichgemacht (z. B. Zelloidin, Kollodium, Zelluloid); Vulkanfiber (*): A. Klebebänder (Klebestreifen), mit einer Breite von 10 cm oder weniger, mit nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk bestrichen B. andere: III. Zelluloseacetate IV. andere Zelluloseester V. Zelluloseäther und andere chemische Zellulosederivate VI. Vulkanfiber
39.04	Gehärtete Eiweißstoffe (z. B. gehärtetes Kasein, gehärtete Gelatine)
39.05	Durch Schmelzen modifizierte natürliche Harze (Schmelzharze); durch Veresterung von natürlichen Harzen oder Harzsäuren gewonnene Kunstharze (Harzester); chemische Derivate des Naturkautschuks (z. B. Chlorkautschuk, Kautschukchlorhydrat, cyclischer Kautschuk, oxydierter Kautschuk)
39.06	Andere Hochpolymere und Kunststoffe, einschließlich Alginsäure, ihre Salze und Ester; Linoxyn
39.07	Waren aus Stoffen der Tarifnummern 39.01 bis 39.06 (*)

KAPITEL 40

40.02	Latex von synthetischem Kautschuk, vorvulkanisierter Latex von synthetischem Kautschuk; synthetischer Kautschuk; Faktis
40.03	Regenerierter Kautschuk
40.05	Platten, Blätter und Streifen, aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nicht vulkanisiertem synthetischem Kautschuk, ausgenommen „smoked sheets" und „crepe sheets" der Tarifnummern 40.01 und 40.02; Granalien aus vulkanisationsfertigen Mischungen von Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk; sogenannte Masterbatches aus nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk, dem vor oder nach der Koagulation Ruß (auch mit Mineralöl) oder Kieselsäureanhydrid (auch mit Mineralöl) zugesetzt ist, in beliebigen Formen
40.06	Naturkautschuk oder synthetischer Kautschuk, Latex von Naturkautschuk oder von synthetischem Kautschuk, nicht vulkanisiert, in anderen Formen oder in anderem Zustand (z. B. Lösungen und Dispersionen, Rohre, Stäbe, Profile); Waren aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk (z. B. überzogene oder imprägnierte Garne aus Spinnstoffen; Scheiben, Ringe)
40.07	Fäden und Kordeln aus Weichkautschuk, auch mit Spinnstofferzeugnissen überzogen; Garne aus Spinnstoffen, mit Weichkautschuk getränkt oder überzogen
40.08	Platten, Blätter, Streifen, Profile und Schnüre, aus Weichkautschuk
40.09	Rohre und Schläuche aus Weichkautschuk
40.10	Förderbänder und Treibriemen, aus Weichkautschuk
40.12	Weichkautschukwaren zu hygienischen und medizinischen Zwecken (einschließlich Sauger), auch in Verbindung mit Hartkautschukteilen
40.13	Bekleidung, Handschuhe und Bekleidungszubehör, aus Weichkautschuk, zu allen Zwecken

[13]) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstellen 39.02 C I, C IV und C VII a).

40.14	Andere Weichkautschukwaren
40.15	Hartkautschuk in Massen, Platten, Blättern, Streifen, Stäben, Profilen oder Rohren; Abfälle, Staub und Bruch
40.16	Hartkautschukwaren

KAPITEL 41

41.02	Rind- und Kalbleder (einschließlich Büffelleder), Roßleder und Leder von anderen Einhufern, ausgenommen Leder der Tarifnummern 41.06 bis 41.08: A. indisches Kipsleder, ganz, auch ohne Kopf und Füße, mit einem Stückgewicht von 4,5 kg oder weniger, nur pflanzlich gegerbt, auch weiterbearbeitet, jedoch augenscheinlich zum unmittelbaren Herstellen von Lederwaren nicht verwendbar
41.03	Schaf- und Lammleder, ausgenommen Leder der Tarifnummern 41.06 bis 41.08: A. von indischen Metis, nur pflanzlich gegerbt, auch weiterverarbeitet, jedoch augenscheinlich zum unmittelbaren Herstellen von Lederwaren nicht verwendbar B. anderes Leder: II. anderes
41.04	Ziegen- und Zickelleder, ausgenommen Leder der Tarifnummern 41.06 bis 41.08: A. von indischen Ziegen, nur pflanzlich gegerbt, auch weiterverarbeitet, jedoch augenscheinlich zum unmittelbaren Herstellen von Lederwaren nicht verwendbar B. anderes Leder: II. anderes [14])
41.05	Leder aus Häuten oder Fellen von anderen Tieren, ausgenommen Leder der Tarifnummern 41.06 bis 41.08: A. von Kriechtieren, nur pflanzlich gegerbt, auch weiterverarbeitet, jedoch augenscheinlich lich zum unmittelbaren Herstellen von Lederwaren nicht verwendbar B. anderes Leder: II. anderes [15])
41.06	Sämischleder (Chamoisleder)
41.07	Pergament- und Rohhautleder
41.08	Lackleder und metallisiertes Leder
41.10	Kunstleder auf der Grundlage von unzerfasertem oder zerfasertem Leder hergestellt, in Platten oder Blättern, auch aufgerollt

KAPITEL 42

42.01	Sattlerwaren für alle Tiere (z. B. Sättel, Geschirre, Kumte, Zugtaue, Kniekappen), aus Stoffen aller Art
42.04	Waren zu technischen Zwecken aus Leder oder Kunstleder
42.05	Andere Waren aus Leder oder Kunstleder
42.06	Waren aus Därmen, Goldschlägerhäutchen, Blasen oder Sehnen

KAPITEL 43

43.02	Gegerbte oder zugerichtete Pelzfelle, auch zu Platten, Säcken, Vierecken, Kreuzen oder ähnlichen Formen zusammengesetzt; Abfälle und Überreste davon, nicht genäht
43.03	Waren aus Pelzfellen (*) [16])
43.04	Künstliches Pelzwerk und Waren daraus

[14]) Für die Waren dieser Tarifstelle ist der in Artikel 1 Absatz 4 dieser Verordnung vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 30 v.H. herabgesetzt.

[15]) Für die Waren dieser Tarifstelle ist der in Artikel 1 Absatz 4 dieser Verordnung vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 20 v.H. herabgesetzt.

[16]) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstelle 43.03 ex B (Handschuhe).

KAPITEL 44

ex 44.02	Holzkohle aus Kokosschalen
44.05	Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder rundgeschält, aber nicht weiterverarbeitet, mit einer Dicke von mehr als 5 mm
44.06	Holzpflasterklötze
44.07	Bahnschwellen aus Holz
44.08	Faßstäbe aus Holz, durch Spalten hergestellt, auch auf einer Hauptfläche gesägt, aber nicht weiterbearbeitet; Faßstäbe aus Holz, durch Sägen hergestellt, mindestens auf einer Hauptfläche mit der Zylindersäge bearbeitet, aber nicht weiterbearbeitet
44.09	Holz für Faßreifen; Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke, aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt; Holzspan aller Art; Holz zum Zerfasern, in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Holzspäne der bei der Essigherstellung oder zum Klären von Flüssigkeiten verwendeten Art
44.10	Holz, nur grob zugerichtet oder abgerundet, aber weder gedrechselt, gebogen noch sonst bearbeitet, für Gehstöcke, Regenschirme, Peitschen, Werkzeuggriffe, Werkzeugstiele und dergleichen
44.11	Holzdraht; Holz für Zündhölzer vorgerichtet; Holznägel für Schuhe
44.12	Holzwolle, Holzmehl
44.13	Holz (einschließlich Stäbe oder Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt), gehobelt, genutet, gefedert, gekehlt, gefalzt, abgeschrägt oder in ähnlicher Weise bearbeitet
44.14	Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, aber nicht weiterbearbeitet, mit einer Dicke von 5 mm oder weniger; Furnierblätter und Holz für Sperrholz, mit einer Dicke von 5 mm oder weniger: A. Brettchen zum Herstellen von Blei-, Kopier-, Farbstiften, Schiefergriffeln und anderen holzgefaßten Stiften
44.16	Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen, aus Holz, auch mit Blättern aus unedlem Metall belegt
44.17	Vergütetes Holz in Form von Platten, Brettern, Blöcken und dergleichen
44.18	Sogenanntes Kunstholz, aus Holzspänen, Sägespänen, Holzmehl oder anderen Abfällen holziger Stoffe unter Verwendung von Natur- oder Kunstharz oder anderen organischen Bindemitteln zusammengepreßt, in Form von Platten, Tafeln, Blöcken und dergleichen (*)
44.19	Holzleisten und Holzfriese für Möbel, Rahmen, Innenausstattungen, elektrische Leitungen und dergleichen
44.20	Holzrahmen für Bilder, Spiegel und dergleichen
44.21	Kisten, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz, vollständig
44.22	Fässer, Tröge, Bottiche, Eimer und andere Böttcherwaren, aus Holz, und Teile davon, ausgenommen solche der Tarifnummer 44.08
44.23	Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, einschließlich zerlegbare Holzkonstruktionen und hölzerne Parkettafeln
44.24	Haushaltsgeräte aus Holz (*) [17]
44.25	Werkzeuge, Werkzeugfassungen, Werkzeuggriffe und Werkzeugstiele, Fassungen und Griffe für Besen, Bürsten und Pinsel, aus Holz; Schuhformen, Schuhleisten und Schuhspanner, aus Holz
44.26	Spulen, Spindeln, Nähgarnrollen und ähnliche Waren, aus gedrechseltem Holz
44.27	Lampen und andere Beleuchtungskörper aus Holz; Innenausstattungsgegenstände aus Holz, nicht zu Kapitel 94 gehörig; Kästchen, Zigarettenbehälter, Präsentierbretter, Obstschalen, Schmuck- und Ziergegenstände, aus Holz; Kästchen für Bestecke, für Zeichengeräte oder für Geigen und ähnliche Behältnisse, aus Holz; Holzgegenstände zum persönlichen Gebrauch oder Schmuck, wie sie in Taschen usw. mitgeführt werden; hölzerne Teile dieser Waren
44.28	Andere Holzwaren

[17] Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstelle 44.24 (Wäscheklammern).

KAPITEL 45

45.02	Würfel, Platten, Blätter und Streifen, aus Naturkork, einschließlich Würfel oder Quader zum Herstellen von Stopfen
45.03	Waren aus Naturkork
45.04	Preßkork (mit oder ohne Bindemittel hergestellt) und Waren aus Preßkork

KAPITEL 46

46.01	Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, zu allen Verwendungszwecken, auch miteinander zu Bändern verbunden
46.02	Flechtstoffe, in Flächenform verwebt oder parallel aneinandergefügt, einschließlich Chinamatten, grobe Strohmatten und Gittergeflechte; Flaschenhülsen aus Stroh [18])

KAPITEL 47

47.01	Halbstoffe (Massen aus mechanisch oder chemisch aufbereiteten pflanzlichen Faserstoffen)
47.02	Papierabfälle und Pappabfälle; Papierwaren und Pappwaren, alt, nur zur Papierherstellung verwendbar: A. Papierabfälle und Pappabfälle

KAPITEL 48

48.01	Maschinenpapier und Maschinenpappe, einschließlich Zellstoffwatte, in Rollen oder Bogen: A. Zeitungsdruckpapier B. Zigarettenpapier C. Kraftpapier und Kraftpappe: I. Papier zum Herstellen von Papiergarnen D. Papier mit einem Quadratmetergewicht von 15 g oder weniger zur Verwendung als Schichtträger beim Herstellen von Dauerschablonen E. andere
48.02	Büttenpapier und Büttenpappe (handgeschöpft)
48.03	Pergamentpapier, Pergamentpappe und Nachahmungen davon, einschließlich sogenanntes Pergaminpapier, in Rollen oder Bogen
48.04	Papier und Pappe, zusammengeklebt, auf der Oberfläche weder getränkt noch überzogen, auch mit Innenverstärkung, in Rollen oder Bogen
48.05	Papier und Pappe, gewellt (auch mit aufgeklebter Decke), gekreppt, gefältelt, durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert, in Rollen oder Bogen
48.06	Papier und Pappe, liniiert oder kariert, jedoch nicht anderweit bedruckt, in Rollen oder Bogen
48.07	Papier und Pappe, gestrichen, überzogen, getränkt oder auf der Oberfläche gefärbt (marmoriert, gemustert oder dergleichen) oder bedruckt (andere als solche der Tarifnummer 48.06 und des Kapitels 49), in Rollen oder Bogen
48.08	Filterblöcke und Filterplatten, aus Papierhalbstoff
48.09	Bauplatten aus Papierhalbstoff, aus Fasern von Holz oder von anderen pflanzlichen Stoffen, auch mit natürlichen oder künstlichen Harzen oder ähnlichen Bindemitteln hergestellt (*)
48.10	Zigarettenpapier, zugeschnitten, auch in Päckchen oder Hülsen
48.11	Papiertapeten, Linkrusta und Buntglaspapier
48.12	Fußbodenbeläge mit Papier- oder Pappunterlage, auch mit Linoleumschicht, auch zugeschnitten
48.13	Vervielfältigungspapier und Umdruckpapier, zugeschnitten, auch in Behältnissen (Kohlepapier, vollständige Dauerschablone und dergleichen)

[18]) Für die Waren dieser Tarifnummer ist der in Artikel 1 Absatz 4 dieser Verordnung vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 30 v.H. herabgesetzt.

48.14	Schreibwaren: Briefblöcke, Briefumschläge, Einstückbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Briefkarten; Schachteln, Taschen und ähnliche Behältnisse, aus Papier oder Pappe, mit einer Zusammenstellung solcher Schreibwaren
48.15	Andere Papiere und Pappen, zu einem bestimmten Zweck zugeschnitten
48.16	Schachteln, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier oder Pappe
48.17	Pappwaren der in Büros, Läden und dergleichen verwendeten Art
48.18	Register, Hefte, Quittungsbücher und dergleichen, Werkbücher, Notizblöcke, Notiz- und Tagebücher, auch mit Kalendarium (z. B. Terminkalender), Schreibunterlagen, Ordner, Einbände (für Lose-Blatt-Systeme oder andere) und andere Waren des Papierhandels, aus Papier oder Pappe; Alben für Muster oder für Sammlungen sowie Buchhüllen, aus Papier oder Pappe
48.19	Etiketten aller Art aus Papier oder Pappe, mit oder ohne Aufdruck oder Bilder, auch gummiert
48.20	Rollen, Spulen, Spindeln und ähnliche Unterlagen, aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, auch gelocht oder gehärtet
48.21	Andere Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe oder Zellstoffwatte
KAPITEL 49	Waren des Buchhandels und Erzeugnisse des graphischen Gewerbes
KAPITEL 64	
64.03 (*)	Schuhe aus Holz, Schuhe mit Laufsohlen aus Holz oder Kork
64.04 (*)	Schuhe mit Laufsohlen aus anderen Stoffen (z. B. Schnüre, Pappe, Gewebe, Filz, Geflecht)
64.05 (*)	Schuhteile (einschließlich Einlegesohlen und Fersenstücke) aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall
64.06 (*)	Gamaschen, Schienenbeinschützer und ähnliche Waren sowie Teile davon
KAPITEL 65	Kopfbedeckungen und Teile davon
KAPITEL 66	
66.02	Gehstöcke (einschließlich Bergstöcke und Sitzstöcke), Peitschen, Reitpeitschen und dergleichen
66.03	Teile, Ausstattungen und Zubehör für Waren der Tarifnummern 66.01 und 66.02
KAPITEL 67	
67.01	Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen, Federn, Teile von Federn, Daunen und Waren daraus (ausgenommen Waren der Tarifnummer 05.07 und bearbeitete Federspulen und -kiele)
67.02	Künstliche Blumen, Blätter und Früchte sowie Teile davon; Waren aus künstlichen Blumen, Blättern oder Früchten
67.03	Menschenhaare, gleichgerichtet oder in anderer Weise zugerichtet; Wolle und andere Tierhaare, für Haararbeiten zugerichtet
67.05	Klappfächer und starre Fächer, Fächergestelle und Fächergriffe, Teile von Fächergestellen und Fächergriffen, aus Stoffen aller Art
KAPITEL 68	Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen (*) [19]
KAPITEL 69	
69.01	Wärmeisolierende Steine, Platten, Fliesen und andere wärmeisolierende Waren aus Kieselgur, Tripel oder dergleichen

[19] Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifnummer 68.01.

69.03	Andere feuerfeste Waren (z. B. Retorten, Schmelztiegel, Muffeln, Ausgüsse, Stopfen, Stützen, Kapellen, Rohre, Schutzrohre, Stäbe)
69.04	Mauerziegel (einschließlich Hourdis, andere Deckenziegel und dergleichen)
69.05	Dachziegel, Bauzierate (z. B. Gesimse, Friese) und andere Baukeramik (z. B. Schornsteinaufsätze, Schornsteinrohre)
69.06	Rohre, Rohrverbindungsstücke und andere Teile, für Kanalisation, Entwässerung oder zu ähnlichen Zwecken
69.07	Fliesen, gebrannte Pflastersteine, Boden- und Wandplatten, unglasiert [20])
69.08	Fliesen, gebrannte Pflastersteine, Boden- und Wandplatten glasiert (*) [20])
69.09	Waren zu chemischen und anderen technischen Zwecken; Tröge, Wannen und ähnliche Behältnisse zu Transport- oder Verpackungszwecken
69.10	Ausgüsse, Waschbecken, Bidets, Klosettbecken, Badewannen und ähnliche Installationsgegenstände, zu sanitären oder hygienischen Zwecken
69.12	Geschirr, Haushalts- und Toilettengegenstände, aus anderen keramischen Stoffen (*) [21])
69.13	Figuren, Phantasiegegenstände, Einrichtungs-, Zier- und Schmuckgegenstände
69.14	Andere Waren aus keramischen Stoffen

KAPITEL 70

70.01	Scherben von Glaswaren und andere Abfälle und Scherben von Glas; Glas in Brocken (ausgenommen optisches Glas)
70.02	Überfangglas in Brocken, Stangen, Stäben oder Röhren
70.03	Glas in Stangen, Stäben, Röhren oder massiven Kugeln, nicht bearbeitet (ausgenommen optisches Glas)
70.04	Gegossenes oder gewalztes Flachglas (auch bei der Herstellung bereits überfangen oder mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt), nicht bearbeitet, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben
70.06	Gegossenes oder gewalztes Flachglas und „Tafelglas" (auch bei der Herstellung bereits überfangen oder mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt), auf einer oder beiden Seiten geschliffen oder poliert, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben
70.07	Gegossenes oder gewalztes Flachglas und „Tafelglas" (auch geschliffen oder poliert), anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten oder gebogen oder anders bearbeitet (z. B. mit abgeschrägten Rändern, graviert); Isolierflachglas aus mehreren Schichten; Kunstverglasungen
70.08	Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas), auch fassoniert
70.09	Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel
70.10	Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Industriekonservengläser, Töpfe, Tablettengläser und ähnliche Behältnisse zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Glas; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse, aus Glas (*) [22])
70.11	Offene unfertige Glaskolben und offene bearbeitete Glasröhren, ohne Ausrüstung, für elektrische Lampen, elektrische Röhren und dergleichen
70.12	Glaskolben für Isolierbehälter
70.14	Glaswaren für Beleuchtung, für Signalvorrichtungen oder zu optischen Zwecken, nicht aus optischem Glas, nicht optisch bearbeitet: A. Waren zum Ausstatten von elektrischen Beleuchtungskörpern: I. facettiertes Glas, Plättchen, Kugeln, Tropfen- oder Blumenformen, Gehänge und ähnliche Waren für die Ausstattung von Lüstern

[20]) Für die Waren dieser Tarifstelle ist der in Artikel 1 Absatz 4 dieser Verordnung vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 20 v.H. herabgesetzt.

[21]) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstelle 69.12 C.

[22]) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstelle ex 70.10 (Flaschen, Glasballons, Korbflaschen und Flakons, aus unbearbeitetem Glas, mit einem Inhalt von über 0,25 l bis 2,5 l).

	II. andere (z. B. Zerstreuer, Schalen für Deckenleuchten, andere Schalen, Schirme, Glokken, Tulpen [23])
	B. andere [24])
70.15	Gläser für Uhren, für einfache Brillen und ähnliche Gläser, gewölbt, gebogen und dergleichen, einschließlich Hohlkugelsegmente
70.16	Betongläser, Glasbausteine, Glasfliesen, Glasdachziegel und andere Waren für Bauten und zu ähnlichen Zwecken, aus gegossenem oder geformtem Glas, auch mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt; sogenanntes vielzelliges Glas oder Schaumglas in Form von Blöcken, Tafeln, Platten, Hohlkugeln und Isolierschalen
70.17	Glaswaren für Laboratorien, hygienische und medizinische Bedarfsartikel aus Glas, auch mit Skalen oder Eichzeichen; Glasampullen
70.18	Optisches Glas und optische Elemente aus optischem Glas, nicht optisch bearbeitet; Rohlinge für medizinische Brillengläser
70.19	Glasperlen, Nachahmungen von echten Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen und ähnliche Glaskurzwaren; Würfel, Steinchen, Plättchen, Bruch und Splitter, aus Glas (auch auf Unterlagen), für Mosaike und zu ähnlichen Zierzwecken; Glasaugen (einschließlich Augen für Spielzeug), Prothesen; Erzeugnisse aus Glaskurzwaren; Phantasiewaren aus lampengeblasenem (gesponnenem) Glas
70.20	Glasfasern und Waren daraus
70.21	Andere Glaswaren
KAPITEL 71	
71.01	Echte Perlen, roh oder bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch wenn sie zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht, jedoch nicht einheitlich gebrauchsfertig zusammengestellt sind
71.02	Edelsteine und Schmucksteine, roh, geschliffen oder anders bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch wenn sie zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht, jedoch nicht einheitlich gebrauchsfertig zusammengestellt sind
71.03	Synthetische und rekonstituierte Steine, roh, geschliffen oder anders bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch wenn sie zur Erleichterung vorübergehend aufgereiht, jedoch nicht einheitlich gebrauchsfertig zusammengestellt sind
ex 71.05	Silber und Silberlegierungen, als Halbzeug, auch vergoldet oder platiniert
71.06	Silberplattierungen, unbearbeitet oder als Halbzeug
ex 71.07	Gold und Goldlegierungen, als Halbzeug, auch platiniert
71.08	Goldplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Silber), unbearbeitet oder als Halbzeug
ex 71.09	Platin, Platinbeimetalle, ihre Legierungen, als Halbzeug
71.10	Platin- und Platinbeimetallplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Edelmetallen), unbearbeitet oder als Halbzeug
71.12	Schmuckwaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen
71.13	Gold- und Silberschmiedewaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen
71.14	Andere Waren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen
71.15	Waren aus echten Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen
KAPITEL 73	
73.04	Eisen und Stahl, gekörnt, auch zerkleinert oder nach Korngröße sortiert
73.05 A	Eisenpulver und Stahlpulver

[23]) Für die Waren dieser Tarifstelle ist der in Artikel 1 Absatz 4 dieser Verordnung vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 20 v.H. herabgesetzt.

[24]) Für die Waren dieser Tarifstelle ist der in Artikel 1 Absatz 4 dieser Verordnung vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 30 v.H. herabgesetzt.

73.07 Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen, und Stahl; Stahl, nur vorgeschmiedet oder gehämmert (Schmiedehalbzeug):

A. Vorblöcke (Blooms) und Knüppel:
II. geschmiedet

B. Brammen und Platinen:
II. geschmiedet

C. Schmiedehalbzeug

73.10 Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt, geschmiedet (einschließlich Walzdraht); Stabstahl, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Hohlbohrerstäbe aus Stahl für den Bergbau:

B. nur geschmiedet

C. nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt

D. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen):
I. nur plattiert:
b) kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt
II. andere

73.11 Profile aus Stahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt, geschmiedet, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Spundwandstahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt:

A. Profile:
II. nur geschmiedet
III. nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt
IV. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen):
a) nur plattiert:
2. kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt
b) andere

73.12 Bandstahl, warm oder kalt gewalzt:

B. nur kalt gewalzt:
II. andere

C. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:
I. versilbert, vergoldet oder platiniert
II. emailliert
III. verzinnt:
b) anderer
IV. verzinkt oder verbleit
V. anderer (z. B. verkupfert, künstlich oxydiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt):
a) nur plattiert:
2. kalt gewalzt
b) andere

D. anders bearbeitet (z. B. perforiert, abgeschrägt, gebördelt)

73.13 Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt:

B. andere Bleche:
II. nur kalt gewalzt, mit eine Dicke:
a) von 3 mm oder mehr
IV. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:
a) versilbert, vergoldet, platiniert oder emailliert
V. anders bearbeitet:
a) nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten:
1. versilbert, vergoldet, platiniert oder emalliert
b) andere, ausgenommen nur durch Walzen verformte Bleche

73.14 Draht aus Stahl, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik

73.15 Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl, in den in den Tarifnummern 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen:

A. Qualitätskohlenstoffstahl:
I. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen:
a) geschmiedet

II. Schmiedehalbzeug

V. Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile:
- a) nur geschmiedet
- c) nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt
- d) plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen):
  - 1. nur plattiert:
    - bb) kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt
  - 2. andere

73.15 VI. Bandstahl:
- b) nur kalt gewalzt
- c) plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:
  - 1. nur plattiert:
    - bb) kalt gewalzt
  - 2. anderer
- d) anders bearbeitet (z. B. perforiert, abgeschrägt, gebördelt)

VII. Bleche
- b) nur kalt gewalzt, mit einer Dicke:
  - 1. von 3 mm oder mehr
- d) anders bearbeitet:
  - 2. andere, ausgenommen nur durch Walzen verformte Bleche

VIII. Draht, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik

B. legierter Stahl:

I. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen:
- a) geschmiedet

II. Schmiedehalbzeug

V. Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile:
- a) nur geschmiedet
- c) nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt
- d) plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen):
  - 1. nur plattiert:
    - bb) kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt
  - 2. andere

VI. Bandstahl:
- b) nur kalt gewalzt
- c) plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:
  - 1. nur plattiert:
    - bb) kalt gewalzt
  - 2. anderer
- d) anders bearbeiteter (z. B. perforiert, abgeschrägt, gebördelt)

VII. Bleche:
- b) andere Bleche:
  - 2. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke:
    - aa) von 3 mm oder mehr
  - 4. anders bearbeitet:
    - bb) andere, ausgenommen nur durch Walzen verformte Bleche

VIII. Draht, auch überzogen isolierte Drähte für die Elektrotechnik

73.16 Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl: Schienen, Leitschienen, Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Zungenverbindungsstangen, Zahnstangen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle und Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und anderes speziell für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen hergestelltes Material:

A. Schienen:

I. Stromschienen mit einem Leiter aus NE-Metall

D. Laschen und Unterlagsplatten:

II. andere

E. andere

73.17	Rohre aus Gußeisen (*)
73.19	Druckrohrleitungen aus Stahl, auch mit Eisenringen verstärkt, von der Art, wie sie für Wasserkraftwerke verwendet werden
73.20	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und dergleichen), aus Eisen und Stahl (*)
73.21	Konstruktionen sowie Teile von Konstruktionen (z. B. Schuppen, Brücken und Brückenteile, Schleusentore, Türme, Masten, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Bedachungen, Tür- und Fensterrahmen, Laden, Geländer, Gitter), aus Eisen oder Stahl; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Bänder, Stäbe, Profile, Rohre usw., aus Eisen oder Stahl
73.22	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase) aus Eisen oder Stahl, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung
73.23	Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Stahlblech
73.24	Druckbehälter aus Eisen oder Stahl für verdichtete oder verflüssigte Gase
73.25	Kabel, Seile, Litzen, Seilschlingen und ähnliche Waren, aus Stahldraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik
73.26	Stacheldraht, verwundener Runddraht oder Flachdraht, aus Stahl, auch mit Stacheln
73.27	Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Stacheldraht
73.28	Streckblech aus Stahl (durch Strecken eines eingeschnittenen Bleches oder Bandes gitterartig hergestellt)
73.29	Ketten jeder Größe und Teile davon, aus Eisen oder Stahl
73.30	Schiffsanker, Draggen, Teile davon, aus Eisen oder Stahl
73.31	Stifte, Nägel, zugespitzte Krampen, gewellte und abgeschrägte Klammern, Ringnägel, Haken und Reißnägel, aus Eisen oder Stahl, auch mit Kopf aus anderen Stoffen, ausgenommen solche mit Kupferkopf
73.32	Bolzen und Muttern (auch mit Gewinde), Schwellenschrauben, Schrauben, Ringschrauben und Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Eisen oder Stahl; Unterlegscheiben (auch geschlitzte Unterlegscheiben und Federringscheiben) aus Stahl
73.33	Handnähnadeln, Häkelnadeln, Ahlen, Durchziehnadeln und ähnliche Waren für Näh-, Stick-, Filet- und andere Handarbeiten, Stichel zum Sticken, aus Stahl, einschließlich Rohlinge
73.34	Stecknadeln, Haarnadeln, Lockenwickel und ähnliche Waren, ausgenommen Schmucknadeln aus Stahl
73.35	Federn und Federblätter, aus Stahl
73.36	Raumheizöfen, Heizapparate, Küchenherde (einschließlich auch für Zentralheizung verwendbare Küchenherde), Kochgeräte, Kesselöfen, Warmhalteplatten und ähnliche Geräte, wie sie üblicherweise im Haushalt verwendet werden, nicht elektrisch, Teile davon, aus Eisen oder Stahl
73.37	Heizkessel (ausgenommen solche der Tarifnummer 84.01) und Heizkörper für Zentralheizung, nicht elektrisch beheizt, Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Heißlufterzeuger und -verteiler (einschließlich solcher, die auch als Verteiler von frischer oder klimatisierter Luft dienen können), nicht elektrisch beheizbar; mit motorbetriebenem Ventilator oder Gebläse, Teile davon, aus Eisen oder Stahl
73.38	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Eisen oder Stahl
73.39	Stahlwolle, Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Eisen oder Stahl
73.40	Andere Waren aus Eisen oder Stahl (*) [25]

[25] Für die Waren dieser Tarifnummer ist der in Artikel 1 Absatz 4 dieser Verordnung vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 30 v.H. herabgesetzt.

KAPITEL 74

74.02	Kupfervorlegierungen
74.04	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm
74.05	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Kupfer (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger
74.06	Pulver und Flitter, aus Kupfer
74.07	Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Kupfer [25])
74.08	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Kupfer
74.09	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Kupfer, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung
74.10	Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Kupferdraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik
74.11	Gewebe (einschließlich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Kupferdraht
74.12	Streckblech aus Kupfer (durch Strecken eines eingeschnittenen Bleches oder Bandes gitterartig hergestellt)
74.13	Ketten jeder Größe, Teile davon, aus Kupfer
74.14	Stifte, Nägel, zugespitzte Krampen, Haken und Reißnägel, aus Kupfer oder mit Schaft aus Eisen oder Stahl mit Kupferkopf
74.15	Bolzen und Muttern (auch mit Gewinde), Schrauben, Ringschrauben und Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Kupfer; Unterlegscheiben (auch geschlitzte Unterlegscheiben und Federringscheiben), aus Kupfer
74.16	Federn aus Kupfer
74.17	Nichtelektrische Koch- und Heizgeräte, wie sie üblicherweise im Haushalt verwendet werden, Teile davon, aus Kupfer
74.18	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Kupfer
74.19	Andere Waren aus Kupfer

KAPITEL 75

75.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Nickel, massiv
75.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, von beliebiger Dicke, aus Nickel; Pulver, Flitter, aus Nickel
75.04	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Nickel
75.05	Anoden zum Vernickeln, auch elektrolytisch hergestellt, roh oder bearbeitet
75.06	Andere Waren aus Nickel

KAPITEL 76

76.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Aluminium, massiv (*) [26])
76.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,20 mm (*) [26])

---

[26]) Für die Waren dieser Tarifstelle ist der in Artikel 1 Absatz 4 dieser Verordnung vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 20 v.H. herabgesetzt.

76.04	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt, oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,20 mm oder weniger
76.05	Pulver und Flitter, aus Aluminium
76.06	Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Aluminium
76.07	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Aluminium
76.08	Konstruktionen sowie Teile von Konstruktionen (z. B. Schuppen, Brücken und Brückenteile, Türme, Masten, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Bedachungen, Tür- und Fensterrahmen, Geländer), aus Aluminium, zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre usw., aus Aluminium
76.09	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Aluminium, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung
76.10	Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Aluminium, einschließlich Verpackungsröhrchen und Tuben
76.11	Druckbehälter aus Aluminium für verdichtete oder verflüssigte Gase
76.12	Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Aluminiumdraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik
76.13	Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Aluminiumdraht
76.14	Streckblech aus Aluminium (durch Strecken eines eingeschnittenen Bleches oder Bandes gitterartig hergestellt)
76.15	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Aluminium
76.16	Andere Waren aus Aluminium

KAPITEL 77

77.02	Stäbe (Stangen), Profile, Draht, Bleche, Tafeln, Bänder, Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Pulver, Flitter, aus Magnesium; Drehspäne, nach Größe sortiert, aus Magnesium
77.03	Andere Waren aus Magnesium
77.04	Beryllium (Glucinium), roh oder verarbeitet

KAPITEL 78

78.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Blei, massiv
78.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Blei, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1,7 kg
78.04	Folien und dünne Bänder, aus Blei (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einem Quadratmetergewicht (ohne Unterlage) von 1,7 kg oder weniger; Pulver und Flitter, aus Blei
78.05	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, S-förmig gebogene Rohre für Geruchverschlüsse, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Blei
78.06	Andere Waren aus Blei

KAPITEL 79

79.02	Stäbe,Profile und Draht, aus Zink, massiv
79.04	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Zink

79.05 Dachrinnen, Firstbleche, Dachfenster und andere geformte Waren, zu Bauzwecken aus Zink

79.06 Andere Waren aus Zink

KAPITEL 80

80.02 Stäbe, Profile und Draht, aus Zinn, massiv

80.03 Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Zinn, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1 kg

80.04 Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Zinn (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einem Quadratmetergewicht (ohne Unterlage) von 1 kg oder weniger; Pulver und Flitter, aus Zinn

80.05 Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Zinn

80.06 Andere Waren aus Zinn

KAPITEL 81

81.01 Wolfram, roh oder verarbeitet:
B. gehämmerte Stäbe (Stangen); Profile, Draht, Fäden, Bleche, Platten und Bänder
C. anderes

81.02 Molybdän, roh oder verarbeitet:
B. gehämmerte Stäbe (Stangen); Profile, Draht, Fäden, Bleche, Platten und Bänder
C. anderes

81.03 Tantal, roh oder verarbeitet:
B. gehämmerte Stäbe (Stangen); Profile, Draht, Fäden, Bleche, Platten und Bänder
C. anderes

81.04 Andere unedle Metalle, roh oder verarbeitet, Cermets, roh oder verarbeitet:
A. Wismut:
II. verarbeitet
B. Cadmium:
II. verarbeitet
C. Kobalt:
II. verarbeitet
D. Chrom:
II. verarbeitet
E. Germanium:
II. verarbeitet
F. Hafnium (Celtium):
II. verarbeitet
G. Mangan:
II. verarbeitet
H. Niob (Columbium):
II. verarbeitet
IJ. Antimon:
II. verarbeitet
K. Titan:
II. verarbeitet
L. Vanadin:
II. verarbeitet
N. Thorium:
II. verarbeitet

81.04 (Forts.)	O. Zirkonium: II. verarbeitet
	P. Rhenium: II. verarbeitet
	Q. Gallium, Indium, Thallium: II. verarbeitet
	R. Cermets: II. verarbeitet

KAPITEL 82

82.01	Spaten, Schaufeln, Hacken aller Art, Gabeln, Rechen und Schaber; Äxte, Häpen und ähnliche Werkzeuge zum Hauen oder Spalten; Sensen und Sicheln, Heu- und Strohmesser, Heckenscheren, Keile und anderes Handwerkszeug für die Landwirtschaft, den Gartenbau und die Forstwirtschaft
82.02	Handsägen aller Art, Sägeblätter aller Art (einschließlich Frässägeblätter und nicht gezahnte Sägeblätter)
82.03	Kneifzangen und andere Zangen aller Art, auch zum Schneiden, Pinzetten; Schrauben- und Spannschlüssel; Locheisen und Lochzangen, Rohrschneider, Bolzenschneider und dergleichen, Scheren zum Schneiden von Metallen, Feilen und Raspeln, zum Handgebrauch
82.04	Anderes Handwerkszeug, ausgenommen die in anderen Tarifnummern dieses Kapitels erfaßten Waren; Ambosse, Schraubstöcke, Lötlampen, Feldschmieden, Schleifapparate zum Hand- oder Fußbetrieb und Glasschneidediamanten
82.05	Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in Werkzeugmaschinen und mechanischem oder nichtmechanischem Handwerkszeug (z. B. zum Treiben, Stanzen, Gewindeschneiden, Gewindebohren, Bohren, Fräsen, Ausweiten, Schneiden, Drehen, Schrauben), einschließlich Zieheisen, Preßmatrizen zum Warmstrangpressen von Metallen, Gesteinsbohrer und Tiefbohrwerkzeuge
82.06	Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte
82.07	Plättchen, Stäbchen, Spitzen und ähnliche Formstücke für Werkzeuge, nicht gefaßt, aus gesinterten Hartmetallen (z. B. aus Wolfram-, Molybdän-, Vanadin-Karbiden)
82.08	Kaffeemühlen, Fleischhackmaschinen, Püreepressen und andere mechanische Geräte, wie sie üblicherweise im Haushalt verwendet werden, zum Vorbereiten, Zubereiten und Anrichten von Speisen und Getränken, mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger
82.09	Messer (andere als die der Tarifnummer 82.06) mit schneidender oder gezahnter Klinge, einschließlich Klappmesser für den Gartenbau [27]
82.10	Klingen für Messer der Tarifnummer 82.09
82.11	Rasiermesser, Rasierapparate und Rasierklingen (einschließlich Klingenrohlinge im Band)
82.12	Scheren und Scherenblätter
82.13	Andere Messerschmiedewaren (einschließlich Baumscheren, Scherapparate, Hackmesser für Metzger und zum Küchengebrauch sowie Papiermesser); Messerschmiedewaren zur Hand- und Fußpflege und dergleichen (einschließlich Nagelfeilen) und Zusammenstellungen solcher Waren
82.14	Löffel, Schöpfkellen, Gabeln, Tortenschaufeln, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerzangen und ähnliche Tischgeräte [28]
82.15	Griffe aus unedlen Metallen für Waren der Tarifnummern 82.09, 82.13 und 82.14

[27] Für die Waren dieser Tarifnummer ist der in Artikel 1 Absatz 4 dieser Verordnung vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 30 v.H. herabgesetzt.

[28] Für die Waren dieser Tarifstelle 82.14 A ist der in Artikel 1 Absatz 4 dieser Verordnung vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 30 v.H. herabgesetzt.

KAPITEL 83

83.01	Schlösser (einschließlich Verschlüsse und Verschlußbügel mit Schloß), Sicherheitsriegel und Vorhängeschlösser, alle diese zum Schließen mit Schlüsseln, als Geheimschlösser oder elektrische Schlösser, auch Teile davon, aus unedlen Metallen; Schlüssel für diese Waren, aus unedlen Metallen [29])
83.02	Beschläge und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Möbel, Türen, Treppen, Fenster, Fensterläden, Karosserien, Sattlerwaren, Koffer, Reisekisten oder andere derartige Waren; Kleiderhaken, Huthaken, Hutablagen, Stützen, Konsolen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen (einschließlich automatische Türschließer)
83.03	Panzerschränke; Türen und Fächer für Stahlkammern; Sicherheitskassetten und dergleichen, aus unedlen Metallen
83.04	Sortierkästen, Ablegekästen, Karteikästen, Manuskriptständer und ähnliche Bürogegenstände, aus unedlen Metallen, ausgenommen Büromöbel der Tarifnummer 94.03
83.05	Mechaniken für Schnellhefter und Briefordner, Briefklemmen, Musterklammern, Büroklammern, Heftklammern, Heftecken, Karteireiter und ähnliche Büromaterialien, aus unedlen Metallen
83.06	Statuetten und andere Ziergegenstände zur Innenausstattung, aus unedlen Metallen
83.07	Beleuchtungskörper aller Art (Leuchten) und Teile davon, ausgenommen elektrotechnische Teile, aus unedlen Metallen
83.08	Schläuche aus unedlen Metallen
83.09	Verschlüsse, Verschlußbügel, Schnallen, Klammern, Haken, Ösen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Bekleidung, Schuhe, Planen, Täschnerwaren und zum Fertigen oder Ausrüsten anderer Waren; Hohlniete und Zweispitzniete, aus unedlen Metallen
83.10	Perlen und Flitter, aus unedlen Metallen
83.11	Glocken, Klingeln, Schellen und dergleichen, nicht elektrisch, Teile davon, aus unedlen Metallen
83.12	Rahmen aus unedlen Metallen für Photographien, Bilder und ähnliche Waren; Spiegel aus unedlen Metallen
83.13	Stopfen, Spunde mit Schraubgewinde, Spundbleche, Flaschenkapseln, Abreißkapseln, Gießpfropfen, Plomben und ähnliches Verpackungszubehör, aus unedlen Metallen
83.14	Aushängeschilder, Hinweisschilder, Namensschilder und andere derartige Schilder, Zahlen, Buchstaben und andere Zeichen, aus unedlen Metallen
83.15	Draht, Stäbe, Rohre, Platten, Kügelchen, Elektroden und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen oder Hartmetallen; mit Dekapier- oder Flußmitteln überzogen oder gefüllt, zum Schweißen oder Löten von Metall oder Hartmetall

KAPITEL 84

84.01	Erzeuger von Wasserdampf oder anderem Dampf (Dampfkessel); Kessel für überhitztes Wasser
84.02	Hilfsapparate für Kessel der Tarifnummer 84.01 (z. B. Vorwärmer, Überhitzer, Dampfspeicher, Rußbläser, Rauchgasrückführungen); Kondensatoren für Dampfkraftmaschinen
84.03	Gaserzeuger (Generatoren) für Wassergas oder Generatorgas, auch mit Gasreinigern; Erzeuger von Acetylengas auf feuchtem Wege und ähnliche Gaserzeuger, auch mit Gasreinigern
84.04	Kesseldampfmaschinen, auch beweglich (ausgenommen Dampftraktoren der Tarifnummer 87.01)
84.05	Dampfkraftmaschinen ohne Kessel, für Wasserdampf oder anderen Dampf
84.06	Kolbenverbrennungsmotoren
84.07	Wasserturbinen, Wasserräder und andere hydraulische Kraftmaschinen

[29]) Für die Waren dieser Tarifnummer ist der in Artikel 1 Absatz 4 dieser Verordnung vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 20 v.H. herabgesetzt.

84.08	Andere Motoren und Kraftmaschinen
84.09	Straßenwalzen mit mechanischem Antrieb
84.10	Flüssigkeitspumpen, einschließlich nichtmechanische Pumpen und Ausgabepumpen mit Flüssigkeitsmesser; Hebewerke für Flüssigkeiten (z. B. Becherwerke, Schöpfwerke, Bandelevatoren) (*) [30]
84.11	Luftpumpen, einschließlich Vakuumpumpen; Luft- und Gaskompressoren; Freikolbengeneratoren; Ventilatoren und dergleichen
84.12	Klimageräte bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Lufttemperatur und Luftfeuchtigkeit, die ein Ganzes bilden
84.13	Feuerungen, die mit flüssigem Brennstoff (Zerstäuber), pulverisiertem festem Brennstoff oder Gas betrieben werden (Brenner); mechanische Feuerungen, einschließlich ihrer mechanischen Beschicker, mechanischen Roste, mechanischen Entascher und ähnliche Vorrichtungen
84.14	Industrie- und Laboratoriumsöfen, ausgenommen elektrische Öfen der Tarifnummer 85.11
84.15	Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung
84.16	Kalander und Walzwerke, ausgenommen Metallwalzwerke und Glaswalzmaschinen; Walzen für diese Maschinen
84.17	Apparate und Vorrichtungen, auch elektrisch beheizt, zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, z. B. Heizen, Kochen, Rösten, Destillieren, Trocknen, Verdampfen, Kondensieren oder Kühlen, ausgenommen Haushaltsapparate; nichtelektrische Warmwasserbereiter und Badeöfen
84.18	Zentrifugen; Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen
84.19	Maschinen und Apparate zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Füllen, Verschließen, Etikettieren oder Verkapseln von Flaschen, Büchsen, Säcken oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Verpacken oder zur Aufmachung von Waren; Apparate zum Versetzen von Getränken mit Kohlensäure; Geschirrspülmaschinen
84.20	Waagen, auch zu Prüf- oder Kontrollzwecken, ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von mindestens 50 mg; Gewichte für Waagen aller Art
84.21	Mechanische Apparate, auch handbetrieben, zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulvern; Feuerlöscher, auch mit Füllung; Spritzpistolen und dergleichen; Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparate und dergleichen
84.22	Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern (z. B. Aufzüge, Fördermaschinen, Winden, Flaschenzüge, Krane, Stetigförderer, Seilschwebebahnen), ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte der Tarifnummer 84.23
84.23	Ortsfeste oder bewegliche Maschinen, Apparate und Geräte für Erd- oder Steinbrucharbeiten, den Bergbau oder Tiefbohrungen (z. B. Bagger, Schrämmaschinen, Schälschrapper, Nivelliermaschinen und Planierraupenschilde); Rammen; Schneeräumer, ausgenommen Schneeräumkraftwagen der Tarifnummer 87.03
84.24	Maschinen, Apparate und Geräte für die Landwirtschaft oder den Gartenbau zum Aufbereiten, Bearbeiten oder Bestellen des Bodens oder zur Pflege der Pflanzen, einschließlich Walzen für Rasenflächen oder Sportplätze
84.25	Maschinen, Apparate und Geräte zum Ernten oder Dreschen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen; Stroh- und Futterpressen; Rasenmäher; Maschinen zum Sichten und Reinigen von Samen, Getreide oder Hülsenfrüchten und Sortiermaschinen für Eier, Früchte oder andere landwirtschaftliche Erzeugnisse, ausgenommen derartige Müllereimaschinen, -apparate oder -geräte der Tarifnummer 84.29
84.26	Melkmaschinen und andere milchwirtschaftliche Maschinen, Apparate und Geräte
84.27	Pressen, Mühlen, Quetschen und andere Maschinen, Apparate und Geräte zum Bereiten von Wein, Most, Fruchtsäften oder dergleichen

[30] Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstelle 84.10 B II.

84.28 Andere Maschinen, Apparate und Geräte für die Landwirtschaft, den Gartenbau, die Geflügel- und Bienenzucht, einschließlich Keimapparate mit mechanischen oder wärmetechnischen Vorrichtungen und Brut- und Aufzuchtapparate für die Geflügelzucht

84.29 Maschinen, Apparate und Geräte für die Müllerei oder zum Behandeln von Getreide oder Hülsenfrüchten, ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte der in der Landwirtschaft verwendeten Art

84.30 Maschinen und Apparate zum Herstellen von gewöhnlichen Backwaren, Feinbackwaren, Dauerbackwaren, Teigwaren, Süßwaren, Kakao, Schokolade, Schokoladewaren, Zucker oder Bier oder zum Verarbeiten von Fleisch, Fisch, Gemüse oder Früchten zu Lebens- oder Futtermitteln, in Kapitel 84 anderweitig weder genannt noch inbegriffen

84.31 Maschinen und Apparate zum Herstellen von Zellulosebrei oder Papierhalbstoff oder zum Herstellen oder Fertigstellen von Papier oder Pappe

84.32 Buchbindereimaschinen und -apparate, einschließlich Fadenheftmaschinen

84.33 Andere Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, einschließlich Schneidemaschinen aller Art

84.34 Maschinen, Apparate und Geräte zum Schriftgießen oder Schriftsetzen; Maschinen, Apparate und Geräte zum Herstellen von Klischees, Stereos, Galvanos oder dergleichen; Matrizen und Matern; Drucktypen, Klischees, Druckplatten, Druckformzylinder und andere Druckformen; zu graphischen Zwecken zugerichtete (z. B. geschliffene, gekörnte, polierte) Platten und Zylinder sowie Lithographiesteine ohne Druckbild

84.35 Maschinen und Apparate zum Drucken; Bogenanlegeapparate, Falzapparate und andere Hilfsapparate für Druckmaschinen

84.36 Düsenspinnmaschinen und -apparate zum Herstellen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen; Spinnstoffvorbereitungs- und Spinnstoffaufbereitungsmaschinen; Maschinen und Vorrichtungen zum Spinnen oder Zwirnen von Spinnstoffen; Maschinen zum Fachen, Spulen (einschließlich Schußspulmaschinen), Wickeln oder Haspeln von Spinnstoffen

84.37 Web-, Wirk-, Strick-, Tüll-, Spitzen-, Stick-, Posamentier- und Netzknüpfmaschinen; Vorbereitungsmaschinen und -apparate für die Weberei, Wirkerei, Strickerei usw. (z. B. Schärmaschinen, Zettelmaschinen und Schlichtmaschinen)

84.38 Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Tarifnummer 84.37 (z. B. Schaftmaschinen, Jacquardmaschinen, Ket- und Schußfadenwächter und Webschützenwechsler); Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen oder Apparate dieser Tarifnummer oder für Maschinen oder Apparate der Tarifnummer 84.36 oder 84.37 bestimmt (z. B. Flügel, Kämme, Kratzengarnituren, Nadeln, Nadelstäbe, Platinen, Spindeln, Spinndüsen, Weblitzen, Webschäfte und Webschützen)

84.39 Maschinen und Apparate zum Herstellen oder Ausrüsten von Filz, auch geformtem Filz, einschließlich Hutmaschinen und Formen für die Hutmacherei

84.40 Maschinen und Apparate zum Waschen, Reinigen, Trocknen, Bleichen, Färben, Appretieren oder Ausrüsten von Garnen, Geweben oder anderen Spinnstoffwaren (einschließlich Maschinen zum Waschen von Wäsche, zum Bügeln von Kleidern, zum Aufwickeln, Falten, Schneiden oder Auszacken von Geweben); Maschinen zum Herstellen von Linoleum oder anderem Fußbodenbelag durch Beschichten von Geweben oder anderen Unterlagen; Maschinen, wie sie üblicherweise zum Bedrucken von Garnen, Geweben, Filz, Leder, Tapetenpapier, Packpapier oder Fußbodenbelag verwendet werden (einschließlich gravierte oder geätzte Druckplatten und Druckformzylinder für diese Maschinen)

84.41 Nähmaschinen (z. B. zum Nähen von Spinnstoffwaren, Leder oder Schuhen), einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen; Nähmaschinennadeln:

A. Nähmaschinen, einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen:

I. Steppstichnähmaschinen, deren Kopf ohne Motor nicht mehr als 16 kg oder mit Motor nicht mehr als 17 kg wiegt; Steppstichnähmaschinenköpfe, die ohne Motor nicht mehr als 16 kg oder mit Motor nicht mehr als 17 kg wiegen:

a) Nähmaschinen mit einem Stückwert (Gestelle, Tische und Möbel nicht inbegriffen) von mehr als 65 RE

II. andere Nähmaschinen und andere Nähmaschinenköpfe

B. Nähmaschinennadeln

84.42 Maschinen und Apparate zum Aufbereiten oder Bearbeiten von Häuten, Fellen oder Leder oder zum Herstellen von Schuhen oder anderen Waren aus Häuten, Fellen oder Leder, ausgenommen Nähmaschinen der Tarifnummer 84.41

84.43 Konverter, Gießpfannen, Gießformen zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen und Gießmaschinen für Gießereien, Stahlwerke oder andere metallurgische Betriebe

84.44 Walzwerke und Walzenstraßen, für Metalle; Walzen hierfür

84.45 Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Metallen oder Hartmetallen, ausgenommen Maschinen der Tarifnummer 84.49 und 84.50

84.46 Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Steinen, keramischen Waren, Beton, Asbestzement oder ähnlichen mineralischen Stoffen und Maschinen zum Kaltbearbeiten von Glas, ausgenommen Maschinen der Tarifnummer 84.49

84.47 Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, Kunststoff oder ähnlichen harten Stoffen, ausgenommen Maschinen der Tarifnummer 84.49

84.48 Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen der Tarifnummer 84.45, 84.46, oder 84.47 bestimmt, einschließlich Werkstück- und Werkzeughalter, sich selbst öffnende Gewindeschneidköpfe, Teilköpfe und andere Spezialvorrichtungen für Werkzeugmaschinen; Werkzeughalter für von Hand zu führende Werkzeuge oder Werkzeugmaschinen, aller Art

84.49 Von Hand zu führende, mit Druckluft oder eingebauten nicht elektrischem Motor betriebene Werkzeuge und Werkzeugmaschinen

84.50 Maschinen, Apparate und Geräte zum autogenen Schweißen, Löten, Schneiden oder Oberflächenhärten

84.51 Schreibmaschinen ohne Rechenwerk; Schriftschutzmaschinen

84.52 Rechenmaschinen; Buchungsmaschinen, Registrierkassen, Frankiermaschinen, Fahrkarten- oder Eintrittskarten-Ausgabemaschinen und dergleichen, mit Rechenwerk

84.53 Automatische Datenverarbeitungsmaschinen und ihre Einheiten; magnetische oder optische Schriftleser, Maschinen zum Aufzeichnen von Daten auf Datenträger in Form eines Codes und Maschinen zum Verarbeiten dieser Daten, anderweit weder genannt noch inbegriffen

84.54 Andere Büromaschinen und -apparate (z. B. Hektographen, Schablonenvervielfältiger, Adressiermaschinen, Geldsortier-, Geldzähl- und Geldeinwickelmaschinen, Bleistiftspitzmaschinen, Perforiermaschinen und Büroheftmaschinen)

84.55 Teile und Zubehör, ausgenommen Kofferbehälter, Schutzhüllen und dergleichen, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen oder Apparate der Tarifnummer 84.51, 84.52, 84.53 oder 84.54 bestimmt

84.56 Maschinen und Apparate zum Sortieren, Sieben, Waschen, Zerkleinern, Mahlen oder Mischen von Erden, Steinen, Erzen oder anderen festen mineralischen Stoffen; Maschinen und Apparate zum Pressen oder Formen von festen mineralischen Brennstoffen, keramischen Massen, Zement, Gips oder anderen pulver- oder breiförmigen mineralischen Stoffen; Maschinen zum Herstellen von Gießformen aus Sand

84.57 Maschinen und Apparate zum Herstellen oder Warmbearbeiten von Glas oder Glaswaren; Maschinen zum Zusammenbauen von elektrischen Lampen oder Röhren

84.58 Verkaufsautomaten (z. B. Briefmarken-, Zigaretten-, Schokolade- und Eßwarenautomaten), ausgenommen Geschicklichkeits- und Glücksspielautomaten

84.59 Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen:

A. zum Erzeugen von Waren der Tarifstelle 28.51 A (EURATOM)

B. Kernreaktoren

C. ihrer Beschaffenheit nach zum Aufbereiten bestrahlter Kernbrennstoffe zur Wiederverwendung (z. B. Sintern von radioaktiven Metalloxiden, Ummanteln) bestimmt (EURATOM)

D. Maschinen und Apparate zum Herstellen von Bindfäden, Seilen und Tauen oder Kabeln, einschließlich Maschinen zum Herstellen von Drähten und Kabeln für die Elektrotechnik

E. andere

84.60	Gießerei-Formkästen und Formen, wie sie üblicherweise für Metalle, Hartmetalle, Glas, mineralische Stoffe (z. B. keramische Massen, Beton oder Zement), Kautschuk oder Kunststoff verwendet werden, ausgenommen Gießformen zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen
84.61	Armaturen und ähnliche Apparate (einschließlich Druckminderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile) für Rohr- und Schlauchleitungen, Dampfkessel, Tanks, Wannen oder ähnliche Behälter (*) [31]
84.62	Wälzlager (Kugel-, Rollen- und Nadellager aller Art) (*)
ex 84.63	Wellen und Kurbeln, Lager, Lagergehäuse und Lagerschalen; Zahnräder, Reibräder und Getriebe (einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe und andere regelbare Getriebe); Schwungräder; Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollen für Flaschenzüge); Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen, ausgenommen geschmiedete und vorgedrehte Generator- und Turbinenwellen, mit einem Stückgewicht von mehr als 150 t
84.64	Dichtungen aus Lagern von Metallfolien oder aus Metallfolien (oder Blechen) in Verbindung mit anderen Stoffen (z. B. Asbest, Filz oder Pappe); Sätze oder Zusammenstellungen (Sortimente) von Dichtungen verschiedenartiger Zusammensetzung für Maschinen, Fahrzeuge oder Rohr- oder Schlauchleitungen, in Beuteln, Umschlägen oder ähnlichen Behältnissen
84.65	Teile von Maschinen, Apparaten oder mechanischen Geräten, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Teile mit Anschlußstücken, Isolierung, Wicklungen, Kontakten oder anderen charakteristischen Merkmalen elektrotechnischer Waren
KAPITEL 85	
85.01	Elektrische Generatoren; Elektromotoren; rotierende Umformer sowie Stromrichter (z. B Gleichrichter); Transformatoren; Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen: A. Generatoren, Motoren (auch mit Getriebe, einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe oder anderem regelbarem Getriebe), rotierende Umformer: I. Synchronmotoren mit einer Leistung von 18 Watt oder weniger [32] B. Stromrichter (z. B. Gleichrichter); Transformatoren; Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen C. Teile [33]
85.02	Elektromagnete; vormagnetisierte oder nichtvormagnetisierte Dauermagnete; Spannplatten, Spannfutter und ähnliche dauermagnetische oder elektromagnetische Aufspannvorrichtungen; elektromagnetische Aufspannvorrichtungen; elektromagnetische Kupplungen, Getriebe und Bremsen; elektromagnetische Hebeköpfe
85.04	Elektrische Akkumulatoren [34]
85.05	Von Hand zu führende Elektrowerkzeuge mit eingebautem Elektromotor
85.06	Elektromechanische Haushaltsgeräte mit eingebautem Elektromotor
85.07	Elektrische Rasierapparate, Haarschneide- und Schermaschinen, mit eingebautem Elektromotor
85.08	Elektrische Zündapparate, Zündvorrichtungen mit Anlasser, für Verbrennungsmotoren (z. B. Magnetzünder, Lichtmagnetzünder, Zündspulen, Zündkerzen und Glühkerzen); mit Verbrennungsmotoren verwendete Lichtmaschinen (Gleich- und Wechselstrommaschinen) und Lade- oder Rückstromschalter
85.09	Elektrische Beleuchtungs- und Signalgeräte, Scheibenwischer, Frostschutzeinrichtungen und Vorrichtungen gegen das Beschlagen von Fensterscheiben, für Kraftfahrzeuge oder Fahrräder

[31] Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstelle 84.61 ex B (Armaturen und ähnliche Apparate aus Gußeisen).

[32] Für die Waren der Tarifstelle 85.01 A I ist der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 20 v.H. herabgesetzt.

[33] Für die Waren der Tarifstelle 85.01 C ist der in Artikel 1 Absatz 4 dieser Verordnung vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 30 v.H. herabgesetzt.

[34] Für die Waren der Tarifstelle 85.04 A (Blei-Akkumulatoren) ist der in Artikel 1 Absatz 4 dieser Verordnung vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 20 v.H. herabgesetzt.

85.10 Tragbare elektrische Leuchten zum Betrieb mit eigener Stromquelle (z. B. mit Primärbatterien, Akkumulatoren oder Dynamo), ausgenommen Geräte der Tarifnummer 85.09:
A. Grubensicherheitsleuchten

85.11 Elektrische Industrie- und Laboratoriumsöfen, einschließlich Einrichtungen zum Warmbehandeln von Stoffen mittels Induktion oder dielektrischer Erwärmung; Maschinen, Apparate und Geräte zum elektrischen Löten oder Schneiden

85.12 Elektrische Warmwasserbereiter, Badeöfen und Tauchsieder; elektrische Geräte zum Raumbeheizen und zu ähnlichen Zwecken; Elektrowärmegeräte zur Haarpflege (z. B. Haartrockner, Dauerwellenapparate, Brennscheren und Brennscherenwärmer); elektrische Bügeleisen; Elektrowärmegeräte für den Haushalt; elektrische Heizwiderstände, ausgenommen solche der Tarifnummer 85.24

85.13 Elektrische Geräte für die drahtgebundene Fernsprech- oder Telegraphentechnik, einschließlich solcher Geräte für Trägerfrequenzsysteme

85.14 Mikrophone und Haltevorrichtungen dazu; Lautsprecher; Tonfrequenzverstärker

85.15 Sende- und Empfangsgeräte für den Fernsprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung: [35])

A. Sende und Empfangsgeräte für den Fernsprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras:
I. Sendegeräte
II. Sende-Empfangsgeräte
IV. Fernsehkameras

B. andere Geräte

C. Teile
I. Möbel und Gehäuse
II. aus vollem Material gedrehte Stücke aus unedlen Metallen, deren größter Durchmesser 25 mm nicht überschreitet

85.16 Elektrische Verkehrssignal-, Verkehrssicherungs-, Verkehrsüberwachungs- und Verkehrssteuergeräte, für Schienen- und andere Verkehrswege, auch für Häfen und Flugplätze

85.17 Elektrische Signalgeräte (ausgenommen Geräte der Tarifnummern 85.09 und 85.16) zum Geben von hörbaren oder sichtbaren Signalen (z. B. Läutewerke, Sirenen, Anzeigetafeln, Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräte, Feuermelder)

85.18 Elektrische Festkondensatoren, Drehkondensatoren und andere einstellbare Kondensatoren [36])

85.19 Elektrische Geräte zum Schließen, Öffnen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Wanderwellenausgleicher, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen und Verbindungskästen); Fest- und Stellwiderstände (einschließlich Spannungsteiler, ausgenommen Heizwiderstände); gedruckte Schaltungen; Schalt- und Verteilungstafeln und -schränke [37])

85.20 Elektrische Glühlampen und Entladungslampen, einschließlich solcher für Infrarot- oder Ultraviolettstrahlung; Photoblitzlichtlampen; Bogenlampen [37])

85.21 Elektronenröhrchen (Glühkathoden-, Kaltkathoden- oder Photokathodenröhren, andere als solche der Tarifnummer 85.20), einschließlich Röhren mit Dampf- oder Gasfüllung, Quecksilberdampfgleichrichterröhren, Kathodenstrahlröhren und Fernsehbildaufnahmeröhren; Photozellen; gefaßte oder montierte piezoelektrische Kristalle; Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiter; elektronische Mikroschaltungen:

---

35) Für die Waren der Tarifnr. 85.15 A I, II, IV; B; C I, II, ist der in Artikel 1 Abs. 4 dieser Verordnung vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 30 v.H. herabgesetzt.

36) Für die Waren dieser Tarifnummer ist der in Artikel 1 Abs. 4 dieser Verordnung vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 30 v.H. herabgesetzt.

37) Für die Waren der Tarifstellen 85.19 A und 85.20 A ist der in Artikel 1 Absatz 4 dieser Verordnung vorgesehene gemeinsame Höchstbetrag auf 30 v.H. herabgesetzt.

A. Röhren

B. Photozellen, einschließlich Phototransistoren

C. gefaßte oder montierte piezoelektrische Kristalle

85.22 Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen

85.24 Waren aus Kohle oder Graphit, auch in Verbindung mit Metall, zu elektrischen oder elektrotechnischen Zwecken, z. B. Kohlebürsten für elektrische Maschinen, Kohle für Lampen, Primärelemente oder Mikrophone, Elektroden für elektrische Öfen, Schweißgeräte oder Elektroanalyseanlagen

85.25 Isolatoren aus Stoffen aller Art

85.26 Isolierte, ganz aus Isolierstoffen oder nur mit in die Masse eingepreßten einfachen Metallteilen zum Befestigen (z. B. mit eingepreßten Hülsen mit Innengewinde), für elektrische Maschinen, Apparate, Geräte oder Installationen, ausgenommen Isolatoren der Tarifnummer 85.25

85.27 Isolierrohre und Verbindungsstücke dazu, aus unedlen Metallen, mit Innenisolierung

85.28 Elektrische Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen

KAPITEL 86 Schienenfahrzeuge; ortsfestes Gleismaterial; nichtelektrische mechanische Signalvorrichtungen für Verkehrswege

KAPITEL 87

87.01 Zugmaschinen, auch mit Seilwinden

87.02 Kraftwagen zum Befördern von Personen oder Gütern (einschließlich Sport- und Rennwagen und Oberleitungsomnibusse)

87.03 Kraftwagen zu besonderen Zwecken, z. B. Spritzenwagen, Leiterwagen, Straßenkehrwagen, Sprengwagen, Schneeräumwagen, Abschleppwagen, Kranwagen, Scheinwerferwagen, Werkstattwagen, mit Röntgenanlagen ausgestattete Wagen und ähnliche, nicht oder nicht ausschließlich zu Beförderungszwecken gebaute Kraftwagen

87.04 Fahrgestelle für Kraftwagen der Tarifnummer 87.01, 87.02 oder 87.03, mit Motor

87.05 Karosserien für Kraftfahrzeuge der Tarifnummer 87.01, 87.02 oder 87.03, einschließlich Führerhäuser

87.06 Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Tarifnummer 87.01; 87.02 oder 87.03

87.07 Kraftkarren von einer Bauart, wie sie in Fabriken, Lagerhäusern, Häfen oder auf Flugplätzen zum Kurzstreckentransport oder zum Warenumschlag verwendet wird (z. B. Lastkraftkarren, Stapelkraftkarren, Portalkraftkarren); Zugkraftkarren von einer Bauart, wie sie auf Bahnhöfen verwendet wird; Teile davon

87.08 Panzerwagen und andere gepanzerte Kampffahrzeuge, mit maschinellem Fahrantrieb, auch mit Waffen; Teile davon

87.09 Krafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen für Krafträder oder Fahrräder aller Art

87.10 Fahrräder, einschließlich Lastendreiräder und dergleichen, ohne Motor (*) [38]

87.11 Fahrstühle und ähnliche Fahrzeuge, für Kranke oder Körperbehinderte, mit Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung (auch mit Motor)

87.12 Teile und Zubehör für Fahrzeuge der Tarifnummern 87.09 bis 87.11 (*) [39] [40]

87.13 Kinderwagen sowie Fahrstühle und ähnliche Fahrzeuge, für Kranke oder Körperbehinderte, ohne Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung; Teile davon

---

[38] Für die Waren dieser Tarifnummer ist der in Artikel 1 Absatz 4 dieser Verordnung vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 20 v.H. herabgesetzt.

[39] Für die Waren dieser Tarifstelle 87.12 B ist der in Artikel 1 Absatz 4 dieser Verordnung vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 20 v.H. herabgesetzt.

[40] Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstelle 87.12 B.

87.14 Andere Fahrzeuge ohne maschinellen Fahrantrieb und Anhänger für Fahrzeuge jeder Art; Teile davon:

A. Fahrzeuge für Tierzug

B. Anhänger und Sattelanhänger:

I. ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität bestimmt (EURATOM)

C. andere Fahrzeuge

D. Teile

KAPITEL 88 Luftfahrzeuge

KAPITEL 89 Wasserfahrzeuge und schwimmende Vorrichtungen

KAPITEL 90

90.01 Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, nicht gefaßt (ausgenommen optische Elemente aus Glas, optisch nicht bearbeitet); polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten

90.02 Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, für Instrumente, Apparate und Geräte, gefaßt (ausgenommen optische Elemente aus Glas, optisch nicht bearbeitet)

90.03 Fassungen für Brillen, Klemmer, Stielbrillen oder ähnliche Waren; Teile davon

90.04 Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere Brillen), Klemmer, Stielbrillen und ähnliche Waren

90.06 Astronomische Instrumente, wie Teleskope, astronomische Fernrohre, Meridian-Durchgangsinstrumente, Äquatoreale, ausgenommen Instrumente für Radio-Astronomie; Montierungen für die Waren

90.07 Photographische Apparate; Blitzlichtgeräte zu photographischen Zwecken:

A. photographische Apparate

B. Blitzlichtgeräte zu photographischen Zwecken

90.08 Kinematographische Apparate (Bildaufnahme- und Tonaufnahmeapparate, auch kombiniert, Vorführapparate mit oder ohne Tonwiedergabe):

A. Bildaufnahmeapparate und Tonaufnahmeapparate, auch kombiniert [41])

B. Vorführapparate und Tonwiedergabegeräte, auch kombiniert

90.09 Stehbildwerfer; photographische Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparate

90.10 Apparate und Ausrüstungen für photographische oder kinematographische Laboratorien, in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen; Photokopierapparate mit optischem System oder nach dem Kontaktverfahren, Thermokopierapparate; Lichtbildwände

90.11 Elektronen- und Protonenmikroskope; Elektronen- und Protonendiffraktionseinrichtungen

90.12 Optische Mikroskope, auch für Mikrophotographie, Mikrokinematographie oder Mikroprojektion

90.13 Optische Instrumente, Apparate und Geräte, in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen, einschließlich Scheinwerfer

90.14 Geodätische und topographische Instrumente und Geräte; Instrumente, Apparate und Geräte für Photogrammetrie und Hydrographie; nautische, aeronautische, meterologische, hydrologische und geophysikalische Instrumente, Apparate und Geräte; Kompasse und Entfernungsmesser

90.15 Waagen mit einer Empfindlichkeit von mindestens 50 mg, auch mit Gewichten

[41]) Für die Waren dieser Tarifnummer ist der in Artikel 1 Absatz 4 dieser Verordnung vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 20 v.H. herabgesetzt.

90.16	Zeichen-, Anreiß- und Recheninstrumente und -geräte (z. B. Pantographen, Reißzeuge, Rechenschieber, Rechenscheiben); Maschinen, Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Prüfen oder Kontrollieren, in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen (z. B. Auswuchtmaschinen, Planimeter, Mikrometer, Lehren, Eichmaße, Metermaße); Profilprojektoren
90.17	Medizinische, chirurgische, zahn- und tierärztliche Instrumente, Apparate und Geräte, einschließlich elektromedizinische Apparate und Geräte sowie Apparate und Instrumente für die Ophthalmologie
90.18	Apparate und Geräte für Mechanotherapie oder zur Massage; Apparate und Geräte für Psychotechnik, Ozontherapie, Sauerstofftherapie. Aerosoltherapie und zum Wiederbeleben sowie andere Atmungsapparate und -geräte aller Art (einschließlich Gasmasken)
90.19	Orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen (einschließlich medizinisch-chirurgische Gürtel); Vorrichtungen zum Behandeln von Knochenbrüchen (Schienen und dergleichen); Zahn-, Augen- und andere Prothesen; Schwerhörigengeräte und andere Vorrichtungen zur Behebung von Funktionsschäden oder Gebrechen, zum Tragen in der Hand oder am Körper oder zum Einpflanzen in den Organismus bestimmt
90.20	Röntgenapparate und -geräte und Apparate und Geräte, die die Strahlung radioaktiver Stoffe verwerten (auch für Schirmbildphotographie), einschließlich Röhren und andere Vorrichtungen zum Erzeugen von Röntgenstrahlen, Hochspannungsgeneratoren, Schalttische und Durchleuchtungsschirme für diese Apparate und Geräte; Untersuchungs- und Behandlungstische, -sessel und dergleichen für die vorstehend genannten Apparate und Geräte
90.21	Instrumente, Maschinen, Apparate, Geräte und Modelle, zu Vorführzwecken (z. B. beim Unterricht, in Ausstellungen), nicht zu anderer Verwendung geeignet
90.22	Maschinen, Apparate und Geräte für mechanische Prüfungen (z. B. für Prüfung der Widerstandsfähigkeit, Härte, Zugfestigkeit, Druckfestigkeit, Elastizität) von Materialien (z. B. von Metallen, Holz, Textilien, Papier, Kunststoffen)
90.23	Dichtemesser (Aräometer, Senkwaagen) und ähnliche Instrumente, Thermometer, Pyrometer, Barometer, Hygrometer und Psychrometer, auch mit Registriervorrichtung, auch miteinander kombiniert
90.24	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Kontrollieren oder Regeln von Durchfluß, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen oder zum Regeln von Temperaturen, wie Manometer, Thermostate, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Durchflußmesser, Wärmemengenzähler und automatische Zugregler für Feuerungen, ausgenommen Waren der Tarifnummer 90.14
90.25	Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen (wie Polarimeter, Refraktometer, Spektrometer, Gas- und Rauchgasprüfer); Instrumente, Apparate und Geräte zum Bestimmen der Viskosität, Porosität, Dilatation, Oberflächenspannung und dergleichen (wie Viskosimeter, Porosimeter, Dilatometer) und für kalorimetrische, photometrische oder akustische Messungen (wie Photometer – einschließlich Belichtungsmesser –, Kalorimeter); Mikrotome
90.26	Gas-, Flüssigkeits- und Elektrizitätszähler, für Verbrauch oder Produktion, einschließlich Prüf- oder Eichzähler
90.27	Andere Zähler (z. B. Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler, Schrittzähler), Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser (auch magnetische), ausgenommen Geschwindigkeitsmesser der Tarifnummer 90.14, Stroboskope
90.28	Elektrische oder elektronische Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Prüfen, Kontrollieren, Regeln oder zum Analysieren
90.29	Teile und Zubehör, ihrer Beschaffenheit nach ausschließlich oder hauptsächlich für Instrumente, Apparate und Geräte der Tarifnummer 90.23, 90.24, 90.26, 90.27 oder 90.28 bestimmt, auch wenn sie für mehrere dieser Instrumente, Apparate oder Geräte verwendet werden können.

KAPITEL 91

91.01	Taschenuhren, Armbanduhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren vom gleichen Typ)
91.02	Uhren mit Kleinuhr-Werk (ausgenommen Uhren der Tarifnummern 91.01 und 91.03)

91.03	Armaturenbrettuhren und dergleichen, für Kraftfahrzeuge, Flugzeuge, Schiffe und andere Fahrzeuge
91.04	Andere Uhren
91.05	Kontrollapparate und Zeitmesser, mit Uhrwerk oder Synchronmotor (z. B. Registrieruhren, Zeit- und Datumstempeluhren, Stechuhren, Minutenzähler, Sekundenzähler)
91.06	Zeitauslöser mit Uhrwerk oder Synchronomotor (z. B. Zeitschalter und andere Schaltuhren)
91.07	Kleinuhr-Werke, gangfertig
91.08	Andere Uhrwerke, gangfertig
91.09	Gehäuse für Uhren der Tarifnummer 91.01 und Teile davon [42])
91.10	Gehäuse für andere Uhrmacherwaren und Teile davon
91.11	Andere Uhrenteile

KAPITEL 92

92.01	Klaviere (einschließlich selbsttätige Klaviere mit oder ohne Klaviatur); Cembalos und andere Saiteninstrumente mit Klaviatur; Harfen, ausgenommen Äolsharfen
92.02	Andere Saiteninstrumente
92.03	Orgeln; Harmonien und ähnliche Instrumente mit Klaviatur und durchschlagenden Metallzungen
92.04	Akkordeons, Konzertinas und ähnliche Musikinstrumente; Mundharmonikas
92.05	Andere Blasinstrumente
92.06	Schlaginstrumente (z. B. Trommeln aller Art, Xylophone, Metallophone, Becken, Kastagnetten)
92.07	Elektromagnetische, elektrostatische, elektronische und ähnliche Musikinstrumente (z. B. derartige Klaviere, Orgeln, Akkordeons)
92.08	Musikinstrumente, in anderen Tarifnummern des Kapitels 92 nicht erfaßt (z. B. Orchestrien, Drehorgeln, Spieldosen, singende mechanische Vögel, singende Sägen); Lockpfeifen aller Art; Rundblasinstrumente zu Ruf- und Signalzwecken (z. B. Signalhörner, Signalpfeifen)
92.09	Musiksaiten
92.10	Teile und Zubehör für Musikinstrumente (ausgenommen Musiksaiten), einschließlich gelochte Pappen und Papiere für mechanische Musikinstrumente und einschließlich Musikwerke für Spieldosen; Metronome, Stimmgabeln und Stimmpfeifen aller Art
92.11	Schallplattenwiedergabegeräte, Diktiergeräte und andere Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte, einschließlich Platten-, Band- und Drahtspieler, mit oder ohne Tonabnehmer; magnetisch arbeitende Bild- und Tonaufzeichnungs- und -wiedergabegeräte für das Fernsehen: B. magnetisch arbeitende Bild- und Tonaufzeichnungs- und -wiedergabegeräte für das Fernsehen
92.12	Tonträger und andere Aufzeichnungsträger (z. B. Platten, Zylinder, Wachsformen, Bänder, Filme, Drähte), für Geräte der Tarifnummer 92.11 oder für ähnliche Aufnahmeverfahren, zur Aufnahme vorgerichtet oder mit Aufzeichnung; Matrizen und galvanoplastische Formen zum Herstellen von Schallplatten [43])
92.13	Andere Teile und anderes Zubehör für Geräte der Tarifnummer 92.11

KAPITEL 93 Waffen und Munition (*) [44])

[42]) Für die Waren dieser Tarifstelle ist der in Artikel 1 Absatz 4 dieser Verordnung vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 20 v.H. herabgesetzt.

[43]) Für die Waren dieser Tarifnummer ist der in Artikel 1 Absatz 4 dieser Verordnung vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 30 v.H. herabgesetzt.

[44]) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstelle 93.07 B.

KAPITEL 94

94.01	Sitzmöbel, auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können (ausgenommen Möbel der Tarifnummer 94.02); Teile davon: A. ihrer Beschaffenheit nach für Luftfahrzeuge (schwerer als Luft) bestimmt
94.02	Medizinisch-chirurgische Möbel, z. B. Operationstische, Untersuchungstische, Bettgestelle mit mechanischen Vorrichtungen zur Krankenbehandlung; Dentalstühle und dergleichen, mit mechanischen Kipp-, Schwenk- und Hebevorrichtung; Teile davon
94.04	Sprungrahmen; Bettausstattungen und ähnliche Waren mit Federung oder gepolstert oder mit Füllung aus Stoffen aller Art, z. B. Auflegematratzen, Deckbetten, Steppdecken, Kissen, Schlummerrollen, Kopfkissen, einschließlich solcher aus Schaum, Schwamm- oder Zellkautschuk oder -kunststoff, auch überzogen

KAPITEL 95 Bearbeitete Schnitz- und Formstoffe; Waren aus Schnitz- und Formstoffen

KAPITEL 96 Besen, Bürsten, Pinsel, Staubwedel, Puderquasten und Siebwaren (*) [45])

KAPITEL 97

97.01	Spielfahrzeuge für Kinder, wie Fahrräder, Roller, Autos mit Tretwerk, Puppenwagen und dergleichen
97.04	Gesellschaftsspiele (einschließlich mechanische Spiele zur öffentlichen Benutzung, Billardtische, Glücksspieltische, Tischtennis (*) [46]) [47])
97.06	Geräte für Freiluftspiele, Leichtathletik, Gymnastik und andere Sportarten, ausgenommen Waren der Tarifnummer 97.04
97.07	Angelhaken, Angelgeräte; Handnetze zum Landen von Fischen, Schmetterlingsnetze; Lockvögel, Lerchenspiegel und ähnliche Jagdgeräte
97.08	Karuselle, Luftschaukeln, Schießstände und andere Schausteller-Unternehmen, einschließlich Zirkusse, Tierschauen und Wandertheater

KAPITEL 98

98.01	Knöpfe, Druckknöpfe, Manschettenknöpfe und dergleichen (einschließlich Knopf-Rohlinge, Knopfformen und Knopfteile)
98.02	Reißverschlüsse; Teile davon (z. B. Schieber)
98.03	Federhalter, Füllhalter, Kugelschreiber, Füllstifte; Bleistifthalter und dergleichen; Teile davon und Zubehör (z. B. Bleistiftschützer, Klipse), ausgenommen Waren der Tarifnummer 98.04 oder 98.05
98.04	Schreibfedern; Kugeln für Federspitzen
89.05	Blei-, Kopier- und Farbstifte, Schiefergriffel, Minen, Pastelstifte und Zeichenkohle; Schreib- und Zeichenkreide, Schneiderkreide, Billardkreide
98.06	Schiefertafeln und Tafeln zum Schreiben und Zeichnen, auch gerahmt
98.07	Petschafte, Nummernstempel, Zusammensetzstempel, Datumstempel, einfache Stempel und ähnliche Handstempel
98.09	Siegellack zu Bürozwecken oder zu Flaschenverschlüssen, in kleinen Scheiben, Stangen oder ähnlichen Formen; Pasten auf der Grundlage von Gelatine, für Druckwalzen, graphische Reproduktionen und zu ähnlichen Zwecken, auch auf Unterlagen von Papier oder Gespinstwaren
98.10	Feuerzeuge und Anzünder (z. B. mechanisch, elektrisch, katalytisch); Teile davon, ausgenommen Steine und Dochte

[45]) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstellen 96.02 A und C.

[46]) Für die Waren der Tarifnummer 97.04 ist der in Artikel 1 Absatz 4 dieser Verordnung vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 30 v.H. herabgesetzt.

[47]) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstelle 97.04 A.

98.11	Tabakpfeifen (einschließlich Pfeifenrohformen und Pfeifenköpfe); Zigarren- und Zigarettenspitzen; Mundstücke, Rohre und andere Teile
98.12	Frisierkämme, Einsteckkämme, Haarspangen und ähnliche Waren
98.13	Miederstäbe und dergleichen für Korsette, Kleider und Bekleidungszubehör
98.14	Parfümzerstäuber und andere Ballzerstäuber zu Toilettezwecken; Zerstäubervorrichtungen und Zerstäuberköpfe
98.16	Schneiderpuppen, Schaufensterpuppen und dergleichen; bewegliche Figuren und Ausstellungsstücke für Schaufenster

KAPITEL 99 Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten

Anlage B

I. Liste der Entwicklungsländer und -gebiete, denen allgemeine Zollpräferenzen gewährt werden

Afghanistan
Algerien
Äquatorialguinea
Arabische Republik Ägypten
Argentinien
Äthiopien
Bahama-Inseln
Bahrain
Bangladesch
Barbados
Bhutan
Bolivien
Botswana
Brasilien
Burma
Burundi
Chile
Costa Rica
Dahome
Dominikanische Republik
Ekuador
Elfenbeinküste
El Salvador
Fidschi
Gabun
Gambia
Ghana
Guatemala
Guayana
Guinea
Guinea-Bissau
Haiti
Honduras
Indien
Indonesien
Irak
Iran
Jamaika
Jemen, Arabische Republik
Jemen, Demokratische Volksrepublik
Jordanien
Jugoslawien
Kamerun
Katar
Kenia
Khmer-Republik
Kolumbien
Kongo (Volksrepublik)
Korea (Süd-)
Kuba
Kuwait
Laos
Lesotho
Libanon
Liberia
Libyen
Madagaskar
Malaysia
Malawi
Malediven
Mali
Marokko
Mauretanien
Mauritius
Mexiko
Nauru
Nepal
Nicaragua
Niger
Nigeria
Obervolta
Oman
Pakistan
Panama
Paraguay
Peru
Pilippinen
Ruanda
Sambia
Saudi-Arabien
Senegal
Sierra Leone
Singapur
Somalia
Sri Lanka
Sudan
Swasiland
Syrien
Tansania
Thailand
Togo
Tonga
Trinidad und Tobago
Tschad
Tunesien
Uganda
Uruguay
Venezuela
Vereinigte Arabische Emirate:
- Abu Dhabi
- Dubai
- Ras al Khaimah
- Fujaira
- Adschman
- Schardscha
- Umm al Kaiwain

Vietnam (Süd-)
Westsamoa
Zaire
Zentralafrikanische Republik
Zypern

II. Länder und Gebiete, die von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern abhängen oder verwaltet werden oder deren auswärtige Beziehungen ganz oder teilweise von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern wahrgenommen werden

Afar- und Issa-Territorium
Angola (einschließlich Cabinda)
Australisches Antarktisgebiet
Belize
Bermuda
Britisches Antarktisgebiet
Britische Territorien im Indischen Ozean (Aldabra und Farquhar, Des-Roches-Inseln, Tschagos-Inseln)
Britisch-Ozeanien [1])
Brunei
Corn und Swan Islands
Falklandinseln und Nebengebiete
Französische Süd- und Antarktis-Gebiete
Französisch-Polynesien
Gibraltar
Heard and McDonald Islands
Hongkong
Jungfern-Inseln der Vereinigten Staaten (St. Croix, St. Thomas, St. John usw.)
Kaiman-Inseln und Nebengebiete
Kapverdische Inseln
Kokosinseln (Keeling)
Komoren
Leeward-Inseln [2])
Macau
Mosambik
Neukaledonien und Nebengebiete
Neuseeländische abhängige Gebiete (Cook-Inseln, Niue, Tokelau-Inseln und abhängiges Gebiet Ross)
Niederländische Antillen
Norfolk Island
Papua-Neuguinea
Pazifische Inseln unter Verwaltung oder Treuhandschaft der Vereinigten Staaten von Amerika [3])
Portugiesisch-Timor
Principe und São Tomé
Saint-Pierre und Miquelon
Seychellen (einschließlich Amiranten)
Sikkim
Spanische Territorien in Afrika
St. Helena (einschließlich Ascension, Diego Alvarez oder Gough, Tristan da Cunha)
Surinam
Turks- und Caicos-Inseln
Wallis und Futuna
Weihnachtsinsel
Windward-Inseln [4])

Anmerkung: Die Liste unterliegt wegen Änderungen des internationalen Status von Ländern und Gebieten späterer Anpassung.

[1]) Gilbert- und Ellic-Inseln, Britische Salomon-Inseln, Kondominium der Neuen Hebriden, Pitcairn.

[2]) Antigua, Montserrat, St. Kitts und Nevis, Anguilla, die britischen Jungferninseln.

[3]) Die Pazifischen Inseln unter Verwaltung der Vereinigten Staaten umfassen: Guam, Amerikanisch-Samoa einschließlich Swains, die Midway-Inseln, Johnston- und Sand-Inseln, Wake; die Inseln unter Treuhandschaft: Karolinen, Marianen und Marshall-Inseln.

[4]) Dominica, Grenada, Santa Lucia, St. Vincent.

R 11

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates vom . . . über die Einführung eines allgemeinen Präferenzsystems für bestimmte Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs zugunsten von Entwicklungsländern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43 und 113,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 des Rates vom 28. Mai 1969 zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren [1]), insbesondere auf Artikel 12,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat im Rahmen der Welthandelskonferenz (WHK) ein Angebot über die Gewährung von Zollpräferenzen für bestimmte, unter Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs fallende landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern hinterlegt. Die in diesem Angebot vorgesehene Präferenzbehandlung besteht für bestimmte, unter die Handelsregelung der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallende Erzeugnisse in einer Senkung des festen Teilbetrags der Abgabe, die auf diese Erzeugnisse auf Grund der genannten Verordnung anwendbar ist; für die unter einen einzigen Zollsatz fallenden Erzeugnisse besteht sie in einer Senkung dieses Zollsatzes. Die präferentiellen Einfuhren der betreffenden Waren können ohne mengenmäßige Beschränkungen erfolgen.

Dieses Angebot ist mit einer Klausel verbunden, wonach die Gemeinschaft das Angebot in der Annahme gemacht hat, daß sich alle wichtigen Industrieländer der OECD an der Gewährung der Präferenzen beteiligen und vergleichbare Anstrengungen unternehmen. Ferner ergibt sich insbesondere aus den inerhalb der WHK abgestimmten Schlußfolgerungen, daß dieses Angebot mit zeitweiligem Charakter keine zwingende Verpflichtung beinhaltet und insbesondere später ganz oder teilweise zurückgezogen werden kann. Von dieser Möglichkeit kann unter anderem Gebrauch gemacht werden, um ungünstige Situationen zu beheben, die möglicherweise als Folge der Anwendung des Systems der allgemeinen Präferenzen in den AKP-Staaten auftreten.

Die Konferenz der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten und der beitretenden Staaten, die vom 19. bis 21. Oktober 1972 in Paris stattfand, hat die Organe der Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten aufgefordert, schrittweise eine umfassende, weltweite Politik der Entwicklungshilfe zu verwirklichen, die insbesondere eine Verbesserung der allgemeinen Präferenzen mit dem Ziel, ein regelmäßiges Anwachsen der Einfuhren von verarbeiteten Erzeugnissen aus den Entwicklungsländern herbeizuführen, zum Inhalt hat.

Gemäß Protokoll Nr. 23 im Anhang zur Beitrittsakte [2]) wird das System allgemeiner Zollpräferenzen in den neuen Mitgliedstaaten seit dem 1. Januar 1974 in vollem Umfang angewendet.

Bei einigen Erzeugnissen der Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs würde dieses System jedoch dazu führen, daß in den neuen Mitgliedstaaten 1976 Zollsätze angewandt würden, die über oder sehr nahe bei denjenigen liegen, die diese Staaten gemäß der obengenannten Akte sämtlichen Drittländern gegenüber awenden. Dies wäre mit dem Sinn und dem Wesen des Systems der allgemeinen Präferenzen nicht vereinbar. Um auch bei diesen Erzeugnissen eine gleichwertige Präferenzspanne beizubehalten, wäre bei ihnen die Anwendung ermäßigter Zollsätze vorzusehen, wobei die entsprechenden Modalitäten nach dem Grundsatz festzulegen wären, daß in den neuen Mitgliedstaaten eine Präferenz beibehalten wird, die proportional zu denjenigen ist, die zwischen den Zollsätzen des GZT und den in Anhang A aufgeführten Zollsätzen besteht. Im Hinblick auf eine optimale Behandlung der begünstigten Entwicklungsländer wäre ferner im Einklang mit den Zielen des Präferenzsystems vorzusehen, daß die in Anhang A aufgeführten Zollsätze in all den Fällen angewandt werden, in denen die nach den obengenannten Modalitäten berechneten Zollsätze über ihnen liegen.

Es empfiehlt sich somit, daß die Gemeinschaft für die Waren des Anhangs A mit Ursprung in den im Anhang C aufgeführten Ländern und Gebieten für 1976 bei der Einfuhr die jeweils angegebenen Zollsätze anwendet. Die Zulassung zu der Präferenz-

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 141 vom 12. Juni 1969, S. 1

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 27. März 1972, S. 14

regelung ist den Erzeugnissen der betreffenden Länder und Gebiete vorzubehalten, wobei der Begriff des Warenursprungs nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung [3]) festgelegt wird.

Es ist notwendig, Maßnahmen vorzusehen, um jede ernstliche Störung in einem Wirtschaftssektor der Gemeinschaft zu vermeiden und die Kommission zu diesem Zweck zu ermächtigen, die Erhebung der Zölle ganz oder teilweise wiederherzustellen, um eine solche Störung zu verhindern.

Die Kommission benötigt eine Übersicht über die im Rahmen der allgemeinen Präferenzen erfolgten Einfuhren. Die Mitgliedstaaten teilen daher der Kommission vierteljährlich die tatsächlich getätigten Einfuhren, aufgegliedert nach ihrem Ursprung, mit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1976 werden für die Waren des Anhangs A bei der Einfuhr in die Gemeinschaft die jeweils angegebenen Zollsätze angewandt.

   Bei der Einfuhr in Dänemark, in Irland und im Vereinigten Königreich werden auf die obengenannten Erzeugnisse die Zollsätze angewandt, die man erhält, wenn die Zollsätze, die sich ergeben, nach Verringerung des Abstands zwischen dem niedrigsten am 1. Januar 1972 gegenüber den Entwicklungsländern des Anhangs C angewandten Zollsatz und dem GZT-Satz um 60 v. H. bei den Erzeugnissen des Anhangs B bzw. um 80 v. H. bei den Erzeugnissen des Anhangs A, mit einem Koeffizienten multipliziert werden, der der Präferenzspanne zwischen den in Anhang A genannten Zollsätzen und den GZT-Sätzen entspricht.

   Liegen die sich nach dieser Berechnungsmethode ergebenden Zollsätze jedoch über den Zollsätzen des Anhangs A, so werden letztere angewandt.

2. Die Zulassung zu der in Absatz 1 vorgesehenen Regelung ist den Erzeugnissen vorbehalten, die ihren Ursprung in den im Anhang C aufgeführten Ländern und Gebieten haben.

   Der Begriff des Warenursprungs zum Zweck der Anwendung dieser Verordnung ist gemäß dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 festzusetzen.

Artikel 2

Wenn in der Gemeinschaft die Einfuhren von Erzeugnissen, die zu der in Artikel 1 vorgesehenen Regelung zugelassen sind, in solchen Mengen oder zu solchen Preisen erfolgen, daß sie für die Erzeuger gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Erzeugnisse in der Gemeinschaft einen ernstlichen Schaden verursachen oder zu verursachen drohen, kann die Erhebung der Zölle für die betreffenden Erzeugnisse gegenüber dem Land oder Gebiet bzw. den Ländern oder Gebieten, die den Schaden verursacht haben, ganz oder teilweise wieder eingeführt werden. Diese Maßnahmen können auch dann ergriffen werden, wenn ein ernstlicher Schaden nur in einem Gebiet der Gemeinschaft eintritt oder einzutreten droht.

Artikel 3

1. Um die Anwendung des Artikels 2 zu gewährleisten, kann die Kommission im Verordnungsweg die Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für einen bestimmten Zeitraum beschließen.

2. Wird die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats tätig, so trifft sie ihre Entscheidung binnen einer Frist von höchstens zehn Arbeitstagen nach Eingang des Antrags; sie unterrichtet die Mitgliedstaaten über die Entscheidung.

3. Jeder Mitgliedstaat kann wegen einer von der Kommission beschlossenen Maßnahme binnen einer Frist von zehn Arbeitstagen nach Notifizierung den Rat anrufen. Durch die Anrufung des Rates wird die Maßnahme nicht ausgesetzt. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die Maßnahme mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

Artikel 4

Die Artikel 2 und 3 beeinträchtigen nicht die Anwendung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik nach Artikel 43 des Vertrages noch der im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik nach Artikel 113 des Vertrages vorgesehenen Schutzklauseln.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission vierteljährlich die auf Grund dieser Verordnung getätigten Einfuhren, aufgegliedert nach ihrem Ursprung, mit.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 148 vom 28. Juni 1968, S. 1

Anhang A

Liste der Waren der Kapitel 1 bis 24, für die allgemeine Präferenzen zugunsten von Entwicklungsländern und -gebieten gewährt werden

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren:	
	A. Fleisch:	
	III. von Schweinen:	
	b) anderes	frei
02.04	Anderes Fleisch und anderer genießbarer Schlachtabfall, frisch gekühlt oder gefroren:	
	ex A. von Haustauben	7 v. H.
	ex B. von Haarwild, gefroren	frei
	C. andere:	
	ex I. Froschschenkel	frei
	II. andere	7 v. H.
03.01	Fische, frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt oder gefroren:	
	B. Seefische:	
	I. ganz, ohne Kopf oder zerteilt:	
	ex q) andere:	
	— Aquariumfische	frei
03.03	Krebstiere und Weichtiere (auch ohne Panzer oder Schale), frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere in ihrem Panzer, nur in Wasser gekocht:	
	A. Krebstiere:	
	IV. Garnelen:	
	a) Garnelen der Pandolidae-Arten	7 v. H.
	ex c) rosa Garnelen:	
	— Palaemonidae-Arten	7 v. H.
	— Penaeidae sp. p., ausgenommen penaeus duorarum und penaeus latisulcatus	7 v. H.
04.06	Natürlicher Honig	23 v. H.
04.07	Genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweitig weder genannt noch inbegriffen	5 v. H.
05.03	Roßhaar und Roßhaarabfälle, auch auf Unterlagen aus anderen Stoffen:	
	B. andere	frei
05.07	Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teile von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder nur gereinigt, desinfiziert oder zur Haltbarmachung behandelt; Mehl und Abfälle von Federn oder Federteilen:	
	A. Bettfedern und Daunen:	
	II. andere	frei
	B. andere	frei

N. B. Die Erklärung der Abkürzungen befindet sich auf S. 124

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
05.13	Meerschwämme:	
	B. andere	frei
05.15	Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht lebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar:	
	A. Fische, Krebstiere und Weichtiere:	
	I. Kleinfische bis 6 cm Länge und Garnelen, getrocknet	frei
07.04	Gemüse und Küchenkräuter, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, aber nicht weiter zubereitet:	
	ex B. andere:	
	— ganze Pilze, getrocknet, ausgenommen Zuchtpilze	9 v. H.
	Cochlearia armoracia	7 v. H.
07.05	Trockene ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert:	
	B. andere:	
	ex I. — Bohnen der Art Phaseolus mungo	frei
	— Kichererbsen der Art „Cicer arietinum"	frei
	ex III. Taubenerbsen der Art „Cajanus Cajan"	frei
08.01	Datteln, Bananen, Ananas, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Avocatofrüchte, Guaven, Kokosnüsse, Paranüsse, Kaschunüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen:	
	ex E. Schnitzel (Raspel) von Kokosnüssen	frei
	ex H. Mangostanfrüchte	frei
08.05	Schalenfrüchte (ausgenommen solche der Tarifnummer 08.01), frisch oder getrocknet, auch ohne äußere Schalen oder enthäutet:	
	D. Pistazien	frei
	E. Pekan-(Hickory-)Nüsse	frei
	F. Areka-(Betel-)Nüsse und Kolanüsse	frei
	ex G. andere, außer Haselnüssen	frei
08.10	Früchte, gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker:	
	ex A. Heidelbeeren und Brombeeren	9 v. H.
	ex B. andere:	
	— Quitten	11 v. H.
	— Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas; Pampelmusen und Grapefruits, Preiselbeeren	9 v. H.
	— Früchte der Tarifnummer 08.09, ausgenommen Melonen und Wassermelonen	9 v. H.
08.11	Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet:	
	C. Papaya-Früchte	frei
	D. Heidelbeeren	4 v. H.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
08.11 (Forts.)	ex E. andere:	
	— Quitten	5 v. H.
	Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas; Pampelmusen und Grapefruits, Preiselbeeren, Brombeeren	4 v. H.
	— Früchte der Tarifnummer 08.09, ausgenommen Melonen und Wassermelonen	4 v. H.
08.12	Früchte(ausgenommen solche der Tarifnummern 08.01 bis 08.05), getrocknet:	
	A. Aprikosen	5,5 v. H.
	E. Papaya-Früchte	frei
	ex G. andere:	
	— Tamarinden (Hülsen, Pülpen)	frei
08.13	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen, frisch, gefroren, getrocknet oder zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt	frei
09.02	Tee:	
	A. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 3 kg oder weniger	frei
09.04	Pfeffer der Gattung „Piper"; Früchte der Gattungen „Capsicum" und „Pimenta":	
	A. weder gemahlen noch sonst zerkleinert:	
	I. Pfeffer der Gattung „Piper":	
	b) andere	6 v. H.
09.06	Zimt und Zimtblüten:	
	A. gemahlen	8 v. H.
	B. andere	5 v. H.
09.08	Muskatnüsse, Muskatblüte und Kardamomen:	
	A. weder gemahlen noch sonst zerkleinert:	
	II. andere:	
	a) Muskatnüsse	7 v. H.
	B. gemahlen oder sonst zerkleinert:	
	I. Muskatnüsse	9 v. H.
	II. Muskatblüte	4 v. H.
09.09	Anis-, Sternanis-, Fenchel-, Koriander-, Kümmel- und Wacholderfrüchte:	
	A. weder gemahlen noch sonst zerkleinert:	
	II. Sternanisfrüchte	13 v. H.
	III. Fenchel- und Korianderfrüchte, auch Teilfrüchte; Kümmel- und Wachholderfrüchte:	
	b) andere:	
	2. andere	frei
	B. gemahlen oder sonst zerkleinert:	
	I. Sternanisfrüchte	14 v. H.
	III. andere	5 v. H.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
09.10	Thymian, Lorbeerblätter und Safran; andere Gewürze:	
	F. andere Gewürze, einschließlich der miteinander vermischten Waren im Sinne der Vorschrift 1 b) zu Kapitel 9:	
	I. weder gemahlen noch sonst zerkleinert	11 v. H.
	II. gemahlen oder sonst zerkleinert:	
	b) andere	13 v. H.
11.03	Mehl von Hülsenfrüchten der Tarifnummer 07.05:	
	A. von Erbsen, Bohnen (Phaseolus-Arten) oder Linsen	5 v. H.
	B. von anderen Hülsenfrüchten	5 v. H.
11.04	Mehl von Früchten des Kapitels 8:	
	A. von Bananen	7,5 v. H.
	B. anderes:	
	— Eßkastanien	7,5 v. H.
	— anderes	6 v. H.
12.07	Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Riechmittelherstellung oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch oder getrocknet, ganz, in Stücken, als Pulver oder sonst zerkleinert:	
	B. Süßholzwurzeln	frei
	C. Tonkabohnen	frei
12.08	Johannisbrot, frisch oder getrocknet, auch als Pulver oder sonst zerkleinert; Fruchtkerne und andere Waren pflanzlichen Ursprungs der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	B. Johannisbrotkerne:	
	I. ungeschält, weder gemahlen noch sonst zerkleinert	frei
	C. Aprikosen-, Pfirsich- oder Pflaumensteine sowie ihre ausgelösten Kerne	frei
13.02	Stocklack, Körnerlack, Schellack und dergleichen, auch gebleicht; natürliche Gummen, Gummiharze, Harze und Balsame:	
	A. Harze von Koniferen	frei
13.03	Pflanzensäfte und -auszüge; Pektin, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe aus pflanzlichen Stoffen:	
	A. Pflanzensäfte und -auszüge:	
	III. von Quassiaholz	frei
	IV. von Süßholzwurzeln	frei
	V. von Pyrethrum und rotenonhaltigen Wurzeln	frei
	VII. zusammengesetzte Pflanzenauszüge zum Herstellen von Getränken oder Lebensmittelzubereitungen	frei
	VIII. andere:	
	a) zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken	frei

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
13.03 (Forts.)	C. Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe aus pflanzlichen Stoffen:	
	I. Agar-Agar	frei
	II. Pflanzenschleime und Verdickungsstoffe aus Johannisbrot oder aus Johannisbrotkernen	frei
14.01	Pflanzliche Stoffe der hauptsächlich zur Korb- oder Flechtwarenherstellung verwendeten Art (Getreidestroh, gereinigt, gebleicht oder gefärbt, Korbweiden, Schilf, Bambus, Stuhlrohr, Binsen, Raffiabast, Lindenbast und dergleichen):	
	A. Korbweiden:	
	II. andere	frei
	B. Getreidestroh, gereinigt, gebleicht oder gefärbt	frei
15.03	Schmalzstearin; Oleostearin; Schmalzöl, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet:	
	A. Schmalzstearin und Oleostearin:	
	II. andere	3 v. H.
	B. Talgöl zu industriellen Zwecken, ausgenommen zur Herstellung von Lebensmitteln	frei
	C. andere	5 v. H.
15.04	Fette und Öle von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert:	
	A. Leberöle von Fischen:	
	I. mit einem Gehalt an Vitamin A von 2500 internationalen Einheiten je Gramm oder weniger	frei
15.05	Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschließlich Lanolin:	
	A. Wollfett, roh	frei
	B. andere	frei
15.06	Andere tierische Fette und Öle (z. B. Klauenöl, Knochenfett, Abfallfett)	frei
15.07	Fette, pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert:	
	B. Holzöl (Chinaöl, Tungöl, Abrasinöl, Elaeococcaöl), Oiticicaöl, Myrthenwachs und Japanwachs	frei
	C. Rizinusöl:	
	II. anderes	6 v. H.
	D. andere Öle:	
	I. zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln:	
	a) roh:	
	1. Palmöl	
	ex 3. andere, ausgenommen Leinöl, Erdnußöl, Sonnenblumenöl und Rapsöl	2,5 v. H.
	II. andere:	
	a) Palmöl	
	1. roh	4 v. H.
	b) andere:	
	2. fest, in anderen Aufmachungen, flüssig:	
	ex aa) roh:	
	— Palmöl	8 v. H.
	— Kokosöl	8 v. H.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
15.09	Degras	frei
15.10	Technische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole:	
	A. Stearinsäure	frei
	C. andere technische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination	frei
15.11	Glyzerin, roh, einschließlich Glyzerinwasser und -unterlaugen:	
	A. Glyzerin, roh einschließlich Glyzerinwasser und -unterlaugen	frei
	B. anderes, einschließlich synthetisches Glyzerin	frei
15.12	Tierische und pflanzliche Öle und Fette, ganz oder teilweise hydriert oder durch beliebige andere Verfahren gehärtet, auch raffiniert, jedoch nicht verarbeitet:	
	A. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	14 v. H.
	B. in anderer Aufmachung	11 v. H.
15.14	Walrat, roh, gepreßt oder raffiniert, auch gefärbt	frei
15.15	Bienenwachs und anderes Insektenwachs, auch gefärbt:	
	B. andere	frei
15.16	Pflanzenwachs, auch gefärbt:	
	B. anderes	frei
15.17	Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen:	
	B. andere:	
	I. Öldraß und Soapstock	frei
	II. andere	frei
16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht:	
	A. aus Lebern:	
	I. von Gänsen oder Enten	12,5 v. H.
	B. andere:	
	II. von Wild oder Kaninchen:	
	— von Wild	9 v. H.
	— von Kaninchen	12,5 v. H.
	III. andere:	
	b) andere:	
	ex 1. Rindfleisch oder Schlachtabfall von Rindern enthaltend:	
	— Rinderzunge, zubereitet oder haltbar gemacht	16 v. H.
	2. andere:	
	aa) von Schafen	16 v. H.
	bb) andere	16 v. H.
16.03	Fleischextrakte und Fischextrakte, Fleischsäfte, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:	
	B. von mehr als 1 kg, jedoch weniger als 20 kg	frei
	C. von 1 kg oder weniger	9 v. H.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
16.04	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Kaviar und Kaviarersatz:	
	A. Kaviar und Kaviarersatz:	
	I. Kaviar (Störrogen)	12 v. H.
	II. andere	16 v. H.
	B. Salmoniden	6 v. H.
	ex F. Boniten und Makrelen	19 v. H.
	G. andere:	
	I. Filets, roh, lediglich mit Teig umhüllt oder mit Paniermehl bestreut (paniert), gefroren	11 v. H.
	II. andere	11 v. H.
16.05	Krebstiere und Weichtiere, zubereitet oder haltbar gemacht:	
	A. Krabben	7 v. H.
	ex B. andere, ausgenommen Garnelen der Gattung Crangon sp. p. und Schnecken	7 v. H.
17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt:	
	A. Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 Gewichtshundertteilen, ohne Zusatz anderer Stoffe	9 v. H.
	B. Kaugummi	2 v. H. + bT höchstens 23 v. H.
	C. sogenannte „weiße Schokolade"	4 v. H. + bT höchstens 27 v. H. + ZZu
	D. andere	8 v. H. + bT höchstens 27 v. H. + ZZu
18.06	Schokolade und andere kokaohaltige Lebensmittelzubereitungen:	
	A. Kakaopulver, nur durch Zusatz von Saccharose gezuckert	5 v. H. + bT
19.02	Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch, auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malz-Extrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen:	
	— Zubereitungen auf der Grundlage von Mehl aus Getreide und Hülsenfrüchten in Form von in der Sonne getrockneten Scheiben aus Teig, bekannt als „papad"	frei
	— andere	3 v. H. + bT
ex 19.04	Sago (Tapiokasago, Sago aus Sagomark und anderer), ausgenommen Kartoffelsago	6 v. H. + bT
19.05	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen)	2 v. H. + bT
19.06	Hostien, Oblatenkapseln für Arzneiwaren, Siegeloblaten und dergleichen	frei + bT

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
19.07	Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten:	
	A. Knäckebrot	3 v. H. + bT höchstens 24 v. H. ZMe
	B. ungesäuertes Brot (Matzen)	frei + bT höchstens 20 v. H. ZMe
	C. Glutenbrot für Diabetiker	5 v. H. + bT
	D. andere	5 v. H. + bT
19.08	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao:	
	A. Honigkuchen und ähnliche Backwaren	5 v. H. + bT
20.01	Gemüse, Küchenkräuter und Früchte, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen, Senf oder Zucker:	
	ex B. andere, ausgenommen Cornichons, Gurken, „Mixed Pickles", Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	16 v. H.
20.02	Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht:	
	E. Sauerkraut	14 v. H.
	ex F. Kapern	11 v. H.
20.03	Früchte, gefroren, mit Zusatz von Zucker:	
	ex A. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen: — Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas	12 v. H. + (Ab)
	ex B. andere: — Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas	12 v. H.
20.04	Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert):	
	B. andere:	
	ex I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen: — Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas	11 v. H. + (Ab)
	ex II. andere: — Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas	11 v. H.
20.05	Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgelees, Fruchtpasten und Fruchtmuse, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker:	
	B. Konfitüren und Marmeladen, von Zitrusfrüchten:	
	ex I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 Gewichtshundertteilen, ausgenommen Konfitüren und Marmeladen aus Orangen	17 v. H. + (Ab)
	ex II. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 Gewichtshundertteilen, ausgenommen Konfitüren und Marmeladen aus Orangen	17 v. H. + (Ab)
	ex III. andere, ausgenommen Konfitüren und Marmeladen aus Orangen	17 v. H.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
20.05 (Forts.)	C. andere:	
	I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 Gewichtshundertteilen:	
	ex b) andere:	
	— Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas	16 v. H. + (Ab)
	ex II. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 Gewichtshundertteilen:	
	— Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas	16 v. H. + (Ab)
	ex III. andere:	
	— Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas	16 v. H.
20.06	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol:	
	A. Schalenfrüchte und Erdnüsse, geröstet, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:	
	I. von mehr als 1 kg:	
	— Mandeln, Wal- und Haselnüsse	11 v. H.
	— andere	9 v. H.
	II. von 1 kg oder weniger:	
	— Mandeln, Wal- und Haselnüsse	13 v. H.
		11 v. H.
	B. andere:	
	I. mit Zusatz von Alkohol:	
	a) Ingwer	14 v. H.
	b) Ananas, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:	
	1. von mehr als 1 kg:	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 Gewichtshundertteilen	14 v. H. + (Ab)
	bb) andere	14 v. H.
	2. von 1 kg oder weniger:	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 19 Gewichtshundertteilen	14 v. H. + (Ab)
	bb) andere	14 v. H.
	c) Weintrauben:	
	1. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen	23 v. H. + (Ab)
	2. andere	23 v. H.
	d) Pfirsiche, Birnen und Aprikosen, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:	
	1. von mehr als 1 kg:	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen	23 v. H. + (Ab)
	bb) andere	23 v. H.
	2. von 1 kg oder weniger:	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 Gewichtshundertteilen	23 v. H. + (Ab)
	bb) andere	23 v. H.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
20.06 (Forts.)	e) andere Früchte:	
	1. mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 Gewichtshundertteilen, ausgenommen Kirschen	23 v. H. + (Ab)
	ex 2. andere, ausgenommen Kirschen	23 v. H.
	f) Gemische von Früchten:	
	1. mit einm Zuckergehalt von mehr als 9 Gewichtshundertteilen	23 v. H. + (Ab)
	2. andere	23 v. H.
	II. ohne Zusatz von Alkohol:	
	a) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:	
	2. Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	11 v. H. + (Ab)
	3. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	17 v. H. + (Ab)
	4. Weintrauben	16 v. H. + (Ab)
	ex 8. andere Früchte:	
	— Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas	10 v. H. + (Ab)
	— Tamarinden (Schoten, Pülpen)	10 v. H. + (Ab)
	b) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:	
	2. Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	11 v. H. + (Ab)
	3. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	18 v. H. + (Ab)
	4. Weintrauben	17 v. H. + (Ab)
	ex 8. andere Früchte:	
	— Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas	11 v. H. + (Ab)
	c) ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:	
	1. von 4,5 kg oder mehr:	
	ex dd) andere Früchte:	
	— Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas	11 v. H.
	2. von weniger als 4,5 kg:	
	ex bb) andere Früchte oder Fruchtmischungen:	
	— Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas	11 v. H.
20.07	Fruchtsäfte (einschließlich Traubensaft) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker:	
	A. mit einer Dichte bei 15° C von mehr als 1,33:	
	III. andere:	
	ex a) mit einem Wert von mehr als 30 RE für 100 kg Eigengewicht:	
	— aus Früchten der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas	19 v. H.
	b) mit einem Wert von 30 RE oder weniger für 100 kg Eigengewicht:	

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
20.07 (Forts.)	ex 1. mit einem Gehalt an zugesetzem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen:	
	— aus Früchten der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas	19 v. H. + (Ab)
	ex 2. andere:	
	— aus Früchten der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas	19 v. H.
	B. mit einer Dichte bei 15° C von 1,33 oder weniger:	
	II. andere:	
	a) mit einem Wert von mehr als 30 RE für 100 kg Eigengewicht:	
	2. aus Pampelmusen und Grapefruits	9,5 v. H.
	ex 3. aus anderen Zitrusfrüchten:	
	aa) zugesetzten Zucker enthaltend	13 v. H.
	bb) andere	14 v. H.
	ex 6. aus anderen Früchten und Gemüsen, ausgenommen Aprikosen und Pfirsiche:	
	aa) zugesetzten Zucker enthaltend	16 v. H.
	bb) andere	17 v. H.
	7. Gemische:	
	ex bb) andere, ausgenommen Gemische, die einzeln oder zusammen mehr als 25 v. H. Saft von Weintrauben, Zitrusfrüchten, Ananas, Äpfeln, Birnen, Tomaten, Aprikosen oder Pfirsichen enthalten:	
	11. zugesetzten Zucker enthaltend	16 v. H.
	22. andere	17 v. H.
	b) mit einem Wert von 30 RE oder weniger für 100 kg Eigengewicht:	
	2. aus Pampelmusen und Grapefruits:	
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	9 v. H. + (Ab)
	bb) andere	9 v. H.
	4. aus anderen Zitrusfrüchten:	
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	13 v. H. + (Ab)
	bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger	13 v. H.
	cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend	14 v H.
	7. aus anderen Früchten und Gemüsen, ausgenommen Aprikosen und Pfirsiche:	
	ex aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	16 v. H. + (Ab)
	ex bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger	16 v. H.
	ex cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend	17 v. H.
	8. Gemische:	
	ex bb) andere, ausgenommen Gemische, die einzeln oder zusammen mehr als 25 v. H. Saft von Weintrauben, Zitrusfrüchten, Ananas, Äpfeln, Birnen, Tomaten, Aprikosen oder Pfirsichen enthalten:	

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
20.06 (Forts.)	11. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	16 v. H. + (Ab)
	22. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger	16 v. H.
	33. keinen zugesetzten Zucker enthaltend	17 v. H.
21.01	Geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge hieraus:	
	A. geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel:	
	II. andere	2 v. H. + bT
	B. Auszüge:	
	II. andere	6 v. H. + bT
21.02	Auszüge oder Essenzen aus Kaffee, Tee oder Mate; Zubereitung auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen:	
	ex A. Essenzen aus Kaffee	9 v. H.
	B. Auszüge oder Essenzen aus Tee oder Mate; Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen	frei
21.03	Senfmehl und Senf:	
	A. Senfmehl in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:	
	I. von 1 kg oder weniger	frei
	II. von mehr als 1 kg	frei
	B. Senf	9 v. H.
21.04	Gewürzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel:	
	ex B. andere, ausgenommen Gewürzsoßen auf der Grundlage pflanzlicher Öle	8 v. H.
21.05	Zubereitungen zur Herstellung von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen:	
	A. Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen	11 v. H.
	B. zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen	17 v. H.
21.06	Hefen, lebend oder nicht lebend; zubereitete künstliche Backtriebmittel:	
	A. Hefen, lebend:	
	I. ausgewählte Mutterhefe (Hefekulturen)	8 v. H.
	II. Backhefen:	
	a) getrocknet	5 v. H. + bT
	b) andere	5 v. H. + bT
	III. andere	10 v. H.
	B. Hefen, nicht lebend:	
	I. in Form von Tabletten, Würfeln oder ähnlichen Aufmachungen, oder in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	6 v. H.
	II. andere	3 v. H.
	C. zubereitete künstliche Backtriebmittel	4 v. H.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	A. Getreide in Körnern oder Kolben, vorgekocht oder anders zubereitet .	4 v. H. + bT
	F. andere:	
	I. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen:	
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:	
	ex 1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:	
	— Palmenherzen	9 v. H.
22.01	Wasser, Mineralwasser, Eis und Schnee:	
	A. Mineralwasser, natürlich oder künstlich	frei
22.02	Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und anderen nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Tarifnummer 20.07:	
	A. keine Milch oder kein Milchfett enthaltend	6 v. H.
22.03	Bier	14,5 v. H.
23.01	Mehl von Fleisch, von Schlachtabfall, von Fischen, von Krebstieren oder von Weichtieren, ungenießbar, Grieben:	
	B. Mehl von Fischen, von Krebstieren oder von Weichtieren	frei
23.02	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten:	
	B. von Hülsenfrüchten	3 v. H.
23.06	Waren pflanzlichen Ursprungs der als Futter verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	B. andere	frei
23.07	Futter, melassiert oder gezuckert; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art:	
	A. Solubles von Fischen oder Meeressäugetieren	frei
	C. andere	6 v. H.
24.02	Tabak, verarbeitet; Tabakauszüge und Tabaksoßen:	
	B. Zigarren und Zigarillos	45 v. H.
	C. Rauchtabak	103 v. H.
	D. Kautabak und Schnupftabak	45 v. H.
	E. andere, einschließlich homogenisierter Tabak in Form von Folien	19 v. H.

Abkürzungen

(Ab): bedeutet, daß die betreffenden Waren einer Abschöpfungsregelung unterliegen;

bT: bedeutet, daß für die betreffenden Waren ein beweglicher Teilbetrag erhoben wird, der im Rahmen der Handelsregelungen für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse festgesetzt wird;

ZMe: bedeutet, daß ein Zollzuschlag auf die in den betreffenden Waren enthaltene Mehlmenge erhoben werden kann;

ZZu: bedeutet, daß ein Zollzuschlag auf die in den betreffenden Waren enthaltene Zuckermenge erhoben werden kann.

Anhang B

Liste der Erzeugnisse, bei denen der Abstand zwischen den niedrigsten am 1. Januar 1972 von Dänemark, Irland und dem Vereinigten Königreich gegenüber den Entwicklungsländern angewandten Zollsätzen und den Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs gemäß Artikel 1 dieser Verordnung um 60 v. H. zu verringern ist

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
07.04	Gemüse und Küchenkräuter, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, aber nicht weiter zubereitet: ex B. andere: — ganze Pilze, getrocknet, ausgenommen Zuchtpilze — Cochlearia armoracia
08.05	Schalenfrüchte (ausgenommen solche der Tarifnummer 08.01), frisch oder getrocknet, auch ohne äußere Schalen oder enthäutet: D. Pistazien E. Pekan-(Hickory-)Nüsse F. Areka-(Betel-)Nüsse und Kolanüsse ex G. andere, außer Haselnüssen
08.10	Früchte, gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker: ex A. Heidelbeeren und Brombeeren ex B. andere: — Quitten — Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas; Pampelmusen und Grapefruits, Preiselbeeren — Früchte der Tarifnummer 08.09, ausgenommen Melonen und Wassermelonen
08.11	Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet: C. Papaya-Früchte D. Heidelbeeren ex E. andere: — Quitten — Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas; Pampelmusen und Grapefruits, Preiselbeeren, Brombeeren — Früchte der Tarifnummer 08.09, ausgenommen Melonen und Wassermelonen
08.12	Früchte (ausgenommen solche der Tarifnummern 08.01 bis 08.05), getrocknet: A. Aprikosen E. Papaya-Früchte ex G. andere: — Tamarinden (Hülsen, Pülpen)
08.13	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen, frisch, gefroren, getrocknet oder zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
16.02 (a)	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht: B. andere: III. andere: b) andere: ex 1. Rindfleisch oder Schlachtabfall von Rindern enthaltend: — Rinderzunge, zubereitet oder haltbar gemacht
20.01	Gemüse, Küchenkräuter und Früchte, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen, Senf oder Zucker: ex B. andere, ausgenommen Cornichons, Gurken, „Mixed Pickles", Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack
20.02	Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht: E. Sauerkraut ex F. Kapern
20.03	Früchte, gefroren, mit Zusatz von Zucker: ex A. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshunderteilen: — Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas ex B. andere: — Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas
20.04	Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert): B. andere: ex I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen: — Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas ex II. andere: — Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas
20.05	Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgelees, Fruchtpasten und Fruchtmuse, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker: B. Konfitüren und Marmeladen, von Zitrusfrüchten: ex I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 Gewichtshundertteilen, ausgenommen Konfitüren und Marmeladen aus Orangen ex II. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 Gewichtshundertteilen, ausgenommen Konfitüren und Marmeladen aus Orangen ex III. andere, ausgenommen Konfitüren und Marmeladen aus Orangen C. andere: I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 Gewichtshundertteilen: ex b) andere: — Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas ex II. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 Gewichtshundertteilen: — Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas ex III. andere: — Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas

a) Diese Nummer ist vom 1. April 1976 an aus diesem Anhang zu streichen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
20.06	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol: A. Schalenfrüchte und Erdnüsse, geröstet, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts: I. von mehr als 1 kg: — Mandeln, Wal- und Haselnüsse — andere II. von 1 kg oder weniger: — Mandeln, Wal- und Haselnüsse — andere B. andere: I. mit Zusatz von Alkohol: a) Ingwer b) Ananas, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts: 1. von mehr als 1 kg: aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 Gewichtshundertteilen bb) andere 2. von 1 kg oder weniger: aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 19 Gewichtshundertteilen bb) andere c) Weintrauben: 1. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen 2. andere d) Pfirsiche, Birnen und Aprikosen, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts: 1. von mehr als 1 kg: aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen bb) andere 2. von 1 kg oder weniger: aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 Gewichtshundertteilen bb) andere e) andere Früchte: ex 1. mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 Gewichtshundertteilen, ausgenommen Kirschen ex 2. andere, ausgenommen Kirschen f) Gemische von Früchten: 1. mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 Gewichtshundertteilen 2. andere II. ohne Zusatz von Alkohol: a) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg: 2. Segmente von Pampelmusen und Grapefruits 3. Mandarinen, Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten 4. Weintrauben ex 8. andere Früchte: — Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas — Tamarinden (Schoten, Pülpen)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
20.06 (Forts.)	b) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger: 2. Segmente von Pampelmusen und Grapefruits 3. Mandarinen, Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten 4. Weintrauben ex 8. andere Früchte: — Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas c) ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts: 1. von 4,5 kg oder mehr: ex dd) andere Früchte: — Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas 2. von weniger als 4,5 kg: ex bb) andere Früchte und Fruchtmischungen: — Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas
20.07	Fruchtsäfte (einschließlich Traubensaft) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker: A. mit einer Dichte bei 15° C von mehr als 1,33: III. andere: ex a) mit einem Wert von mehr als 30 RE für 100 kg Eigengewicht: — aus Früchten der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas b) mit einem Wert von 30 RE oder weniger für 100 kg Eigengewicht: ex 1. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen: — aus Früchten der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas ex 2. andere: — aus Früchten der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas B. mit einer Dichte bei 15° C von 1,33 oder weniger: II. andere: a) mit einem Wert von mehr als 30 RE für 100 kg Eigengewicht: 2. aus Pampelmusen und Grapefruits ex 3. aus anderen Zitrusfrüchten: aa) zugesetzten Zucker enthaltend bb) andere ex 6. aus anderen Früchten und Gemüsen, ausgenommen Aprikosen und Pfirsiche: aa) zugesetzten Zucker enthaltend bb) andere 7. Gemische: ex bb) andere, ausgenommen Gemische, die einzeln oder zusammen mehr als 25 v. H. Saft von Weintrauben, Zitrusfrüchten, Ananas, Äpfeln, Birnen, Tomaten, Aprikosen oder Pfirsichen enthalten: 11. zugesetzen Zucker enthaltend 22. andere

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
20.07 (Forts.)	b) mit einem Wert von 30 RE oder weniger für 100 kg Eigengewicht: 2. aus Pampelmusen und Grapefruits: aa) mit einem Gehalt an zugesetzem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen bb) andere 4. aus anderen Zitrusfrüchten: aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend 7. aus anderen Früchten und Gemüsen, ausgenommen Aprikosen und Pfirsiche: ex aa) mit einem Gehalt an zugesetzem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen ex bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger ex cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend 8. Gemische: ex bb) andere, ausgenommen Gemische, die einzeln oder zusammen mehr als 25 v. H. Saft von Weintrauben, Zitrusfrüchten, Ananas, Äpfeln, Birnen, Tomaten, Aprikosen oder Pfirsichen enthalten: 11. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen 22. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger 33. keinen zugesetzten Zucker enthaltend

Anhang C

Liste der Entwicklungsländer und -gebiete, denen allgemeine Zollpräferenzen gewährt werden

Afghanistan
Algerien
Äquatorialguinea
Arabische Republik Ägypten
Argentinien
Äthiopien
Bahama-Inseln
Bahrain
Bangladesch
Barbados
Bhutan
Bolivien
Botswana
Brasilien
Burma
Burundi
Chile
Costa Rica
Dahome
Dominikanische Republik
Ekuador
Elfenbeinküste
El Salvador
Fidschi
Gabun
Gambia
Ghana
Guatemala
Guayana
Guinea
Guinea-Bissau
Haiti
Honduras
Indien
Indonesien
Irak
Iran
Jamaika
Jemen, Arabische Republik
Jemen, Demokratische Volksrepublik
Jordanien
Jugoslawien
Kamerun
Katar
Kenia
Khmer-Republik
Kolumbien
Kongo (Volksrepublik)
Korea (Süd-)
Kuba
Kuwait
Laos
Lesotho
Libanon
Liberia
Libyen
Madagaskar
Malaysia
Malawi
Malediven
Mali
Marokko
Mauretanien
Mauritius
Mexiko
Nauru
Nepal
Nicaragua
Niger
Nigeria
Obervolta
Oman
Pakistan
Panama
Paraguay
Peru
Pilippinen
Ruanda
Sambia
Saudi-Arabien
Senegal
Sierra Leone
Singapur
Somalia
Sri Lanka
Sudan
Swasiland
Syrien
Tansania
Thailand
Togo
Tonga
Trinidad und Tobago
Tschad
Tunesien
Uganda
Uruguay
Venezuela
Vereinigte Arabische Emirate:
- Abu Dhabi
- Dubai
- Ras al Khaimah
- Fujaira
- Adschman
- Schardscha
- Umm al Kaiwain

Vietnam (Süd-)
Westsamoa
Zaire
Zentralafrikanische Republik
Zypern

Länder und Gebiete, die von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern abhängen oder verwaltet werden oder deren auswärtige Beziehungen ganz oder teilweise von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern wahrgenommen werden

Afar- und Issa-Territorium
Angola (einschließlich Cabinda)
Australisches Antarktisgebiet
Belize
Bermuda
Britisches Antarktisgebiet
Britische Territorien im Indischen Ozean (Aldabra und Farquhar, Des-Roches-Inseln, Tschagos-Inseln)
Britisch-Ozeanien [1])
Brunei
Corn und Swan Islands
Falklandinseln und Nebengebiete
Französische Süd- und Antarktis-Gebiete
Französisch-Polynesien
Gibraltar
Heard and McDonald Islands
Hongkong
Jungfern-Inseln der Vereinigten Staaten (St. Croix, St. Thomas, St. John usw.)
Kaiman-Inseln und Nebengebiete
Kapverdische Inseln
Kokosinseln (Keeling)
Komoren
Leeward-Inseln [2])
Macau
Mosambik
Neukaledonien und Nebengebiete
Neuseeländische abhängige Gebiete (Cook-Inseln, Niue, Tokelau-Inseln und abhängiges Gebiet Ross)
Niederländische Antillen
Norfolk Island
Papua-Neuguinea
Pazifische Inseln unter Verwaltung oder Treuhandschaft der Vereinigten Staaten von Amerika [3])
Portugiesisch-Timor
Principe und São Tomé
Saint-Pierre und Miquelon
Seychellen (einschließlich Amiranten)
Sikkim
Spanische Territorien in Afrika
St. Helena (einschließlich Ascension, Diego Alvarez oder Gough, Tristan da Cunha)
Surinam
Turks- und Caicos-Inseln
Wallis und Futuna
Weihnachtsinsel
Windward-Inseln [4])

Anmerkung: Die Liste unterliegt wegen Änderungen des internationalen Status von Ländern und Gebieten späterer Anpassung.

[1]) Gilbert- und Ellic-Inseln, Britische Salomon-Inseln, Kondominium der Neuen Hebriden, Pitcairn.

[2]) Antigua, Montserrat, St. Kitts und Nevis, Anguilla, die britischen Jungferninseln.

[3]) Die Pazifischen Inseln unter Verwaltung der Vereinigten Staaten umfassen: Guam, Amerikanisch-Samoa einschließlich Swains, die Midway-Inseln, Johnston- und Sand-Inseln, Wake; die Inseln unter Treuhandschaft: Karolinen, Marianen und Marshall-Inseln.

[4]) Dominica, Grenada, Santa Lucia, St. Vincent.

R 12

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates vom . . . über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Zollkontingents für Kakaobutter und eines Zollkontingents für löslichen Kaffee mit Ursprung in Entwicklungsländern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat im Rahmen der WHK ein Angebot über die Gewährung von Zollpräferenzen für bestimmte, unter die Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs fallende landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern hinterlegt. Die in diesem Angebot vorgesehene Präferenzbehandlung besteht für bestimmte, unter die Handelsregelung der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallende Erzeugnisse in einer Senkung des festen Teilbetrags der Abgabe, die auf diese Erzeugnisse auf Grund der genannten Verordnung anwendbar ist; für die unter einen einzigen Zollsatz fallenden Erzeugnisse besteht sie in einer Senkung dieses Zollsatzes. Die präferentiellen Einfuhren der betreffenden Waren können ohne mengenmäßige Beschränkungen erfolgen. Angesichts der allgemeinen Empfindlichkeit bei Kakaobutter und löslichem Kaffee und der Notwendigkeit, die Interessen der AKP-Staaten in diesem Bereich zu wahren, ist für diese beiden Erzeugnisse eine Sonderregelung vorzusehen, und zwar in Form einer Senkung des Zollsatzes für diese beiden Waren im Rahmen von Gemeinschaftszollkontingenten.

Dieses Angebot ist mit einer Klausel verbunden, wonach die Gemeinschaft das Angebot in der Annahme gemacht hat, daß sich alle wichtigen Industrieländer der OECD an der Gewährung der Präferenzen beteiligen und vergleichbare Anstrengungen machen. Ferner ergibt sich insbesondere aus den innerhalb der WHK abgestimmten Schlußfolgerungen, daß dieses Angebot mit zeitweiligem Charakter keine zwingende Verpflichtung beinhaltet und insbesondere später ganz oder teilweise zurückgezogen werden kann. Von dieser Möglichkeit kann unter anderem Gebrauch gemacht werden, um ungünstige Situationen zu beheben, die möglicherweise als Folge der Anwendung des Systems der allgemeinen Präferenzen in den AKP-Staaten auftreten.

Die allgemeinen Präferenzen sind ab dem zweiten Halbjahr des Jahres 1971 angewandt worden, und es ist daher angezeigt, sie während des Jahres 1976 weiterhin anzuwenden.

Es ist daher angebracht, daß die Gemeinschaft für Kakaobutter und löslichen Kaffee mit Ursprung in den im Anhang genannten Ländern und Gebieten für das Jahr 1976 zwei Gemeinschaftszollkontingente eröffnet, die sich für Kakaobutter auf 21 600 Tonnen zum Zollsatz von 8 v. H. und für löslichen Kaffee auf 18 750 Tonnen zum Zollsatz von 9 v. H. belaufen.

Gemäß Protokoll Nr. 23 im Anhang zur Beitrittsakte [1]) wird das System allgemeiner Zollpräferenzen in den neuen Mitgliedstaaten seit dem 1. Januar 1974 in vollem Umfang angewendet.

Bei den genannten Erzeugnissen würde dieses System jedoch dazu führen, daß in den neuen Mitgliedstaaten 1976 Zollsätze angewandt würden, die über oder sehr nahe bei denjenigen liegen, die diese Staaten gemäß der obengenannten Akte sämtlichen Drittländern gegenüber anwenden. Dies wäre mit dem Sinn und dem Wesen des Systems der allgemeinen Präferenzen nicht vereinbar. Um auch bei diesen Erzeugnissen eine gleichwertige Präferenzspanne beizubehalten, wäre bei ihnen die Anwendung ermäßigter Zollsätze vorzusehen, wobei die entsprechenden Modalitäten nach dem Grundsatz festzulegen wären, daß in den neuen Mitgliedstaaten eine Präferenz beibehalten wird, die proportional zu derjenigen ist, die zwischen den Zollsätzen des GZT und den in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Zollsätzen besteht. Im Hinblick auf eine optimale Behandlung der begünstigten Entwicklungsländer wäre ferner im Einklang mit den Zielen des Präferenzsystems vorzusehen, daß die in Artikel 1 genannten Zollsätze in all den Fällen angewandt werden, in denen die nach den obengenannten Modalitäten berechneten Zollsätze über ihm liegen.

Dieses Zollkontingent ist Erzeugnissen mit Ursprung in den genannten Ländern und Gebieten vorzubehalten, wobei der Begriff des Warenursprungs nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung [2]) festgelegt wird.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 27. März 1972, S. 14

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 148 vom 28. Juni 1968, S. 1

Es ist sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesen Kontingenten haben und die für diese Kontingente vorgesehenen Zollsätze fortlaufend auf alle Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Erschöpfung der Kontingente angewendet werden. Der Gemeinschaftscharakter der Kontingente kann im Hinblick auf die dargelegten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung dieser Gemeinschaftszollkontingente eine Aufteilung des Volumens auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird. Ferner können zu diesem Zweck im Rahmen der Ausnutzung die tatsächlichen Anrechnungen auf die Kontingente nur für die Waren vorgenommen werden, die der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr mit einem Ursprungszeugnis gestellt werden.

Auf Grund der verfügbaren statistischen Angaben, die sich bisher nur auf einen relativ kurzen Zeitraum beziehen und die in diesem besonderen Fall nach den Vorausschätzungen für den Kontingentszeitraum gewogen werden müssen, läßt sich somit die Beteiligung an den Kontingentsmengen wie folgt festlegen:

(Tonnen)

	Kakaobutter	löslicher Kaffee
Deutschland	800	900
Benelux	12 150	1 550
Frankreich	100	250
Italien	50	50
Dänemark	50	50
Irland	50	50
Vereinigtes Königreich	8 400	15 900

Ohne daß damit dem Gemeinschaftscharakter der Zollkontingente Abbruch getan wird, kann in diesem Fall zur Zeit ein System der Ausnutzung vorgesehen werden, das sich auf eine einmalige Aufteilung unter den Mitgliedstaaten stützt. Außerdem greift die Aufteilung, die diese Verordnung vorsieht, keineswegs der Möglichkeit vor, auf die allgemeine Methode der Aufteilung der gemeinschaftlichen Zollkontingente mit einer Reserve zurückzukommen. In diesem Übergangsstadium kann diese Aufteilung nach den oben angegebenen Kontingentsmengen vorgenommen werden.

Angesichts der Laufzeit und des Betrages der Kontingente dürfte bei dem jeweiligen Anteil der Mitgliedstaaten an den gemeinschaftlichen Zollkontingenten der gleichmäßige Zugang der Importeure der Gemeinschaft zu den gemeinschaftlichen Zollkontingenten in diesem Fall nicht in Frage gestellt sein. Aus dem gleichen Grund erscheint es angezeigt, jedem Mitgliedstaat die Wahl des Systems der Verwaltung seiner Quote zu überlassen.

Es sind Vorkehrungen zu treffen, durch die sich jede schwerwiegende Störung eines Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft vermeiden läßt, weshalb die Kommission ermächtigt werden muß, die normalen Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs ganz oder teilweise wiederherzustellen, um eine derartige Störung zu verhindern.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. In der Zeit vom 1. Januar 1976 bis zum 31. Dezember 1976 werden in der Gemeinschaft Gemeinschaftszollkontingente für die Einfuhr nachstehender Erzeugnisse zu folgenden Bedingungen eröffnet:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Mengen	Zollsätze
18.04	Kakaobutter, einschließlich Kakaofett	21 600 t	8 v. H.
21.02	Auszüge oder Essenzen aus Kaffee, Tee oder Mate; Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen:		
	ex A. Auszüge oder Essenzen aus Kaffee; Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen:		
	— Auszüge aus Kaffee oder durch Verdampfung aus geröstetem Kaffee gewonnener „löslicher Kaffee", in Pulverform, Körnern, Körnchen, Tabletten oder in ähnlicher fester Form	18 750 t	9 v. H.

Bei der Einfuhr in Dänemark, in Irland und im Vereinigten Königreich werden auf die vorgenannten Erzeugnisse die Zollsätze angewandt, die man erhält, wenn die Zollsätze, die sich ergeben nach 80 %iger Verringerung des Abstands zwischen dem niedrigsten am 1. Januar 1972 gegenüber den Entwicklungsländern des Anhangs angewandten Zollsatz und dem GZT-Satz, mit einem Koeffizienten multipliziert werden, der der Präferenzspanne zwischen den in Unterabsatz 1 genannten Zollsätzen und den GZT-Sätzen entspricht.

Liegen die sich nach dieser Berechnungsmethode ergebenden Zollsätze jedoch über den Zollsätzen des Unterabsatzes 1, so werden letztere angewandt.

2. Die Zulassung zu diesen Zollkontingenten ist den Waren mit Ursprung in den im Anhang aufgeführten Ländern und Gebieten vorbehalten. Einfuhren, die bereits auf Grund einer anderen von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelung zollfrei sind, werden jedoch nicht auf diese Zollkontingente angerechnet.

   Im Sinne dieser Verordnung ist der Begriff des Warenursprungs zum Zweck der Anwendung dieser Verordnung gemäß dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 festgelegt.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannten Gemeinschaftszollkontingente werden in Quoten aufgeteilt, deren jeweilige Höhe für jeden Mitgliedstaat nachstehend angegeben wird:

	(Tonnen)	
	Kakaobutter	löslicher Kaffee
Deutschland	800	900
Benelux	12 150	1 550
Frankreich	100	250
Italien	50	50
Dänemark	50	50
Irland	50	50
Vereinigtes Königreich	8 400	15 900

Artikel 3

1. Die Mitgliedstaaten garantieren den freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten allen in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Erzeugnisse.

2. Der Stand der tatsächlichen Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der Einfuhren der betreffenden Waren festgestellt, die bei der Zollstelle zur Abfertigung zum freien Verkehr zusammen mit einem Ursprungszeugnis gemäß den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Regeln angemeldet worden sind.

3. Eine Ware kann zu dem Zollkontingent nur zugelassen werden, wenn das in Absatz 2 genannte Ursprungszeugnis vor dem Zeitpunkt der Wiedereinführung der Zollsätze vorgelegt wird.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren – in Rechnungseinheiten wie auch in Tonnen – tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 5

Stellt die Gemeinschaft fest, daß die Waren, die unter die in Artikel 1 vorgesehene Regelung fallen, in die Gemeinschaft in Mengen oder zu Preisen eingeführt werden, die für die Gemeinschaftserzeuger entsprechender Waren oder unmittelbar konkurrierender Erzeugnisse eine ernstliche Benachteiligung darstellen oder die AKP-Staaten in eine ungünstige Lage versetzen, so können die in der Gemeinschaft angewendeten Zollsätze für die betreffenden Waren gegenüber dem oder den Ländern oder Gebieten, von denen diese Benachteiligung verursacht wird, teilweise oder vollständig wiederhergestellt werden. Diese Maßnahmen können ferner auch dann getroffen werden, wenn die schon bestehende oder drohende schwerwiegende Benachteiligung nur eine einzige Region der Gemeinschaft betrifft.

Artikel 6

1. Um die Anwendung von Artikel 5 zu gewährleisten, kann die Kommission auf dem Verordnungsweg beschließen, die normalen Zollsätze für einen befristeten Zeitraum wiederherzustellen.

2. Falls die Maßnahmen der Kommission von einem Mitgliedstaat beantragt worden sind, nimmt die Kommission binnen höchstens zehn Werktagen ab Eingang des Antrags Stellung und unterrichtet die Mitgliedstaaten über die Folgemaßnahmen.

3. Jeder Mitgliedstaat kann die von der Kommission getroffene Maßnahme binnen zehn Werktagen nach dem Tag ihrer Mitteilung dem Rat vorlegen. Die Anrufung des Rates hat keine aufschiebende Wirkung. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die betreffende Maßnahme mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

Artikel 7

Die Anwendung der im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik gemäß Artikel 113 des Vertrages erlassenen Schutzklauseln bleibt durch die Artikel 5 und 6 unberührt.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Anhang

Liste der Entwicklungsländer und -gebiete, denen allgemeine Zollpräferenzen gewährt werden

Afghanistan
Algerien
Äquatorialguinea
Arabische Republik Ägypten
Argentinien
Äthiopien
Bahama-Inseln
Bahrain
Bangladesch
Barbados
Bhutan
Bolivien
Botswana
Brasilien
Burma
Burundi
Chile
Costa Rica
Dahome
Dominikanische Republik
Ekuador
Elfenbeinküste
El Salvador
Fidschi
Gabun
Gambia
Ghana
Guatemala
Guayana
Guinea
Guinea-Bissau
Haiti
Honduras
Indien
Indonesien
Irak
Iran
Jamaika
Jemen, Arabische Republik
Jemen, Demokratische Volksrepublik
Jordanien
Jugoslawien
Kamerun
Katar
Kenia
Khmer-Republik
Kolumbien
Kongo (Volksrepublik)
Korea (Süd-)
Kuba
Kuwait
Laos
Lesotho
Libanon
Liberia
Libyen
Madagaskar
Malaysia
Malawi
Malediven
Mali
Marokko
Mauretanien
Mauritius
Mexiko
Nauru
Nepal
Nicaragua
Niger
Nigeria
Obervolta
Oman
Pakistan
Panama
Paraguay
Peru
Pilippinen
Ruanda
Sambia
Saudi-Arabien
Senegal
Sierra Leone
Singapur
Somalia
Sri Lanka
Sudan
Swasiland
Syrien
Tansania
Thailand
Togo
Tonga
Trinidad und Tobago
Tschad
Tunesien
Uganda
Uruguay
Venezuela
Vereinigte Arabische Emirate:
- Abu Dhabi
- Dubai
- Ras al Khaimah
- Fujaira
- Adschman
- Schardscha
- Umm al Kaiwain

Vietnam (Süd-)
Westsamoa
Zaire
Zentralafrikanische Republik
Zypern

Länder und Gebiete, die von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern abhängen oder verwaltet werden oder deren auswärtige Beziehungen ganz oder teilweise von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern wahrgenommen werden

Afar- und Issa-Territorium
Angola (einschließlich Cabinda)
Australisches Antarktisgebiet
Belize
Bermuda
Britisches Antarktisgebiet
Britische Territorien im Indischen Ozean (Aldabra und Farquhar, Des-Roches-Inseln, Tschagos-Inseln)
Britisch-Ozeanien [1])
Brunei
Corn und Swan Islands
Falklandinseln und Nebengebiete
Französische Süd- und Antarktis-Gebiete
Französisch-Polynesien
Gibraltar
Heard and McDonald Islands
Hongkong
Jungfern-Inseln der Vereinigten Staaten (St. Croix, St. Thomas, St. John usw.)
Kaiman-Inseln und Nebengebiete
Kapverdische Inseln
Kokosinseln (Keeling)
Komoren
Leeward-Inseln [2])
Macau
Mosambik
Neukaledonien und Nebengebiete
Neuseeländische abhängige Gebiete (Cook-Inseln, Niue, Tokelau-Inseln und abhängiges Gebiet Ross)
Niederländische Antillen
Norfolk Island
Papua-Neuguinea
Pazifische Inseln unter Verwaltung oder Treuhandschaft der Vereinigten Staaten von Amerika [3])
Portugiesisch-Timor
Principe und São Tomé
Saint-Pierre und Miquelon
Seychellen (einschließlich Amiranten)
Sikkim
Spanische Territorien in Afrika
St. Helena (einschließlich Ascension, Diego Alvarez oder Gough, Tristan da Cunha)
Surinam
Turks- und Caicos-Inseln
Wallis und Futuna
Weihnachtsinsel
Windward-Inseln [4])

Anmerkung: Die Liste unterliegt wegen Änderungen des internationalen Status von Ländern und Gebieten späterer Anpassung.

[1]) Gilbert- und Ellic-Inseln, Britische Salomon-Inseln, Kondominium der Neuen Hebriden, Pitcairn.

[2]) Antigua, Montserrat, St. Kitts und Nevis, Anguilla, die britischen Jungferninseln.

[3]) Die Pazifischen Inseln unter Verwaltung der Vereinigten Staaten umfassen: Guam, Amerikanisch-Samoa einschließlich Swains, die Midway-Inseln, Johnston- und Sand-Inseln, Wake; die Inseln unter Treuhandschaft: Karolinen, Marianen und Marshall-Inseln.

[4]) Dominica, Grenada, Santa Lucia, St. Vincent.

R 13

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates vom . . . über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Ananas, haltbar gemacht, andere als in Scheiben, halben Scheiben oder Spiralen, mit Ursprung in Entwicklungsländern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft hat sich in der Gemeinsamen Absichtserklärung betreffend die Entwicklung der Handelsbeziehungen mit Sri Lanka, Indien, Malaysia, Pakistan und Singapur [1]) bereit erklärt, nach geeigneten Lösungen der Fragen zu suchen, die sich auf dem Gebiet des Handels für diese Länder erheben könnten.

Für eine Reihe asiatischer Commonwealth-Länder, insbesondere für Malaysia, stellen haltbar gemachte Ananas ein wichtiges Außenhandelserzeugnis dar, dessen Handelsströme durch die Erweiterung der Gemeinschaft beeinflußt werden können; das System allgemeiner Zollpräferenzen stellt für Probleme dieser Art eine Lösungsmöglichkeit dar, so daß bestimmte Aufmachungen von haltbar gemachten Ananas in das System allgemeiner Präferenzen einbezogen werden sollten.

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat im Rahmen der Welthandelskonferenz (WHK) ein Angebot für die Gewährung von Zollpräferenzen für bestimmte, unter die Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs fallende landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern hinterlegt. Die in diesem Angebot vorgesehene Präferenzbehandlung besteht für bestimmte, unter die Handelsregelung der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallende Erzeugnisse in einer Senkung des festen Teilbetrags der Abgabe, die auf diese Erzeugnisse auf Grund der genannten Verordnung anwendbar ist; für die unter einen einzigen Zollsatz fallenden Erzeugnisse besteht sie in einer Senkung dieses Zollsatzes. Die präferentiellen Einfuhren der betreffenden Waren können ohne mengenmäßige Beschränkungen erfolgen. Angesichts der allgemeinen Empfindlichkeit des Sektors der Obst- und Gemüsekonserven und der Notwendigkeit, die Interessen der AKP-Staaten auf diesem Gebiet zu wahren, ist jedoch für haltbar gemachte Ananas, andere als in Scheiben, halben Scheiben oder Spiralen, eine Sonderregelung vorzusehen, und zwar in Form einer Senkung des Zollsatzes für diese Waren im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents.

Dieses Angebot ist mit einer Klausel verbunden, wonach die Gemeinschaft das Angebot in der Annahme gemacht hat, daß sich alle wichtigen Industrieländer der OECD an der Gewährung der Präferenzen beteiligen und vergleichbare Anstrengungen machen. Ferner ergibt sich insbesondere aus den innerhalb der WHK abgestimmten Schlußfolgerungen, daß dieses Angebot mit zeitweiligem Charakter keine zwingende Verpflichtung beinhaltet und insbesondere später ganz oder teilweise zurückgezogen werden kann. Von dieser Möglichkeit kann unter anderem Gebrauch gemacht werden, um ungünstige Situationen zu beheben, die möglicherweise als Folge der Anwendung der allgemeinen Präferenzen in den AKP-Staaten auftreten.

Die allgemeinen Präferenzen sind ab dem zweiten Halbjahr des Jahres 1971 angewandt worden, und es ist daher angezeigt, sie während des Jahres 1976 weiterhin anzuwenden.

Daher ist es angezeigt, daß die Gemeinschaft für diese Erzeugnisse mit Ursprung in den im Anhang aufgeführten Ländern und Gebieten für 1976 ein Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 30 000 Tonnen zum Zollsatz von 12 v. H. eröffnet, der um die Zuckerabschöpfung erhöht wird, wenn der Zukkergehalt der Erzeugnisse der Tarifstelle ex 20.06 B II a) 5 aa) 17 v. H. des Gewichts und der Erzeugnisse der Tarifstelle ex 20.06 B II b) 19 v. H. übersteigt.

Gemäß Protokoll Nr. 23 im Anhang zur Beitrittsakte [2]) wird das System allgemeiner Zollpräferenzen in den neuen Mitgliedstaaten seit dem 1. Januar 1974 in vollem Umfang angewendet.

Bei den genannten Erzeugnissen würde dieses System jedoch dazu führen, daß in den neuen Mitgliedstaaten 1976 Zollsätze angewandt würden, die über oder sehr nahe bei denjenigen liegen, die diese Staaten gemäß der obengenannten Akte sämtlichen Drittländern gegenüber anwenden. Dies wäre mit

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften N. L 73 vom 27. März 1972, S. 195

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 27. März 1972, S. 14

dem Sinn und dem Wesen des Systems der allgemeinen Präferenzen nicht vereinbar. Um auch bei diesen Erzeugnissen eine gleichwertige Präferenzspanne beizubehalten, wäre bei ihnen die Anwendung ermäßigter Zollsätze vorzusehen, wobei die entsprechenden Modalitäten nach dem Grundsatz festzulegen wären, daß in den neuen Mitgliedstaaten eine Präferenz beibehalten wird, die proportional zu derjenigen ist, die zwischen den Zollsätzen des GZT und den in Artikel 1 genannten Zollsätzen besteht. Im Hinblick auf eine optimale Behandlung der begünstigten Entwicklungsländer wäre ferner im Einklang mit den Zielen des Präferenzsystems vorzusehen, daß die in Artikel 1 genannten Zollsätze in all den Fällen angewandt werden, in denen die nach den obengenannten Modalitäten berechneten Zollsätze über ihnen liegen.

Dieses Zollkontingent ist Erzeugnissen mit Ursprung in den genannten Ländern und Gebieten vorzubehalten, wobei der Begriff des Warenursprungs nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung des Warenursprungs [3]) festgelegt wird.

Es ist sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und der für dieses Kontingent vorgesehene Zollsatz fortlaufend auf alle Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Erschöpfung des Kontingents angewendet wird. Der Gemeinschaftscharakter der Kontingente kann im Hinblick auf die dargelegten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung dieses Gemeinschaftszollkontingents eine Aufteilung des Volumens auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird. Ferner können zu diesem Zweck im Rahmen der Ausnutzung die tatsächlichen Anrechnungen auf das Kontingent nur für die Waren vorgenommen werden, die der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr mit einem Ursprungszeugnis gestellt werden.

Auf Grund der verfügbaren statistischen Angaben, die nur einen relativ kurzen Zeitraum abdecken und die auf Grund der Vorausschätzungen für den Kontingentszeitraum gewogen werden müssen, läßt sich die Beteiligung an der Kontingentsmenge prozentual wie folgt ermitteln:

Deutschland	20,5 v. H.
Benelux	4,9 v. H.
Frankreich	0,5 v. H.
Italien	2,0 v. H.
Dänemark	1,9 v. H.
Irland	1,0 v. H.
Vereinigtes Königreich	69,2 v. H.

Ohne daß damit dem Gemeinschaftscharakter des Zollkontingents Abbruch getan wird, kann in diesem Fall zur Zeit ein System der Ausnutzung vorgesehen werden, das sich auf eine einmalige Aufteilung unter den Mitgliedstaaten stützt. Außerdem greift die Aufteilung, die diese Verordnung vorsieht, keineswegs der Möglichkeit vor, auf die allgemeine Methode der Aufteilung der gemeinschaftlichen Zollkontingente mit einer Reserve zurückzukommen. In diesem Übergangsstadium kann diese Aufteilung nach den oben angegebenen Prozentsätzen vorgenommen werden.

Angesichts der Laufzeit und des Betrages des Kontingents dürfte bei dem jeweiligen Anteil der Mitgliedstaaten an dem gemeinschaftlichen Zollkontingent der gleichmäßige Zugang der Importeure der Gemeinschaft zu dem gemeinschaftlichen Zollkontingent in diesem Fall nicht in Frage gestellt sein. Aus dem gleichen Grund erscheint es angezeigt, jedem Mitgliedstaat die Wahl des Systems der Verwaltung seiner Quote zu überlassen.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. In der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1976 wird ein Gemeinschaftszollkontingent von 30 000 Tonnen für die Einfuhr von haltbar gemachten Ananas, andere als in Scheiben, halben Scheiben oder Spiralen, der folgenden Tarifstellen des Gemeinsamen Zolltarifs ex 20.06 B II a) 5, ex 20.06 B II b) 5, ex 20.06 B II c) 1 dd) und ex 20.06 B II c) 2 bb) eröffnet. Im Rahmen dieses Zollkontingents wird der Zollsatz auf 12 v. H. mit einer Abschöpfung auf Zucker bei Erzeugnissen der Tarifstelle ex 20.06 B II a) 5 aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 v. H. des Gewichts und der Tarifstelle ex 20.06 B II b) 5 aa) von mehr als 19 v. H. ausgesetzt.

   Bei der Einfuhr in Dänemark, in Irland und im Vereinigten Königreich wird auf die obengenannten Erzeugnisse der Zollsatz angewandt, den man erhält, wenn die Zollsätze, die sich ergeben nach 60%iger Verringerung des Abstands zwischen dem niedrigsten am 1. Januar 1972 gegenüber den Entwicklungsländern des Anhangs angewandten Zollsatz und dem GZT-Satz, der mit einem Koeffizienten multipliziert wird, der der Präferenzspanne zwischen dem in Unterabsatz 1 genannten Zollsatz von 12 v. H. und den GZT-Sätzen entspricht.

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 148 vom 28. Juni 1968, S. 1

Liegt der sich nach dieser Berechnungsmethode ergebende Zollsatz jedoch über dem in Unterabsatz 1 genannten Zollsatz von 12 v. H., so wird letzterer angewandt.

2. Die Zulassung zu diesem Zollkontingent ist den Waren mit Ursprung in den im Anhang aufgeführten Ländern und Gebieten vorbehalten. Einfuhren, die bereits auf Grund einer anderen von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelung zollfrei sind, werden jedoch nicht auf diese Zollkontingente angerechnet.

   Im Sinne dieser Verordnung ist der Begriff des Warenursprungs zum Zweck der Anwendung dieser Verordnung gemäß dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 festzusetzen.

Artikel 2

Das in Artikel 1 genannte Gemeinschaftszollkontingent wird in Quoten aufgeteilt, die sich für die einzelnen Mitgliedstaaten auf die nachstehend angegebenen Beträge belaufen:

Deutschland	6 150 Tonnen,
Benelux	1 470 Tonnen,
Frankreich	150 Tonnen,
Italien	600 Tonnen,
Dänemark	570 Tonnen,
Irland	300 Tonnen,
Vereinigtes Königreich	20 760 Tonnen.

Artikel 3

1. Die Mitgliedstaaten garantieren den freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten allen in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Erzeugnisse.

2. Der Stand der tatsächlichen Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der Einfuhren der betreffenden Waren festgestellt, die bei der Zollstelle zur Abfertigung zum freien Verkehr zusammen mit einem Ursprungszeugnis gemäß den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Regeln angemeldet worden sind.

3. Eine Ware kann zu dem Zollkontingent nur zugelassen werden, wenn das in Absatz 2 genannte Ursprungszeugnis vor dem Zeitpunkt der Wiedereinführung der Zollsätze vorgelegt wird.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren – in Rechnungseinheiten wie auch in Tonnen – tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 5

Stellt die Gemeinschaft fest, daß die Waren, die unter die in Artikel 1, vorgesehene Regelung fallen, in die Gemeinschaft in Mengen oder zu Preisen eingeführt werden, die für die Gemeinschaftserzeuger entsprechend Waren oder unmittelbar konkurrierender Erzeugnisse eine ernstliche Benachteiligung darstellen oder die AKP-Staaten in eine ungünstige Lage versetzen, so können die in der Gemeinschaft angewendeten Zollsätze für die betreffenden Waren gegenüber dem oder den Ländern oder Gebieten, von denen diese Benachteiligung verursacht wird, teilweise oder vollständig wiederhergestellt werden. Diese Maßnahmen können ferner auch dann getroffen werden, wenn die schon bestehende oder drohende schwerwiegende Benachteiligung nur eine einzige Region der Gemeinschaft betrifft.

Artikel 6

1. Um die Anwendung von Artikel 5 zu gewährleisten, kann die Kommission auf dem Verordnungsweg beschließen, die normalen Zollsätze für einen befristeten Zeitraum wiederherzustellen.

2. Falls die Maßnahmen der Kommission von einem Mitgliedstaat beantragt worden sind, nimmt die Kommission binnen höchstens zehn Werktagen ab Eingang des Antrags Stellung und unterrichtet die Mitgliedstaaten über die Folgemaßnahmen.

3. Jeder Mitgliedstaat kann die von der Kommission getroffene Maßnahme binnen zehn Werktagen nach dem Tag ihrer Mitteilung dem Rat vorlegen. Die Anrufung des Rates hat keine aufschiebende Wirkung. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die betreffende Maßnahme mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

Artikel 7

Die Anwendung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik gemäß Artikel 43 des Vertrages und der gemeinsamen Handelspolitik gemäß Artikel 113 des Vertrages erlassenen Schutzklauseln bleibt durch die Artikel 5 und 6 unberührt.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Anhang

Liste der Entwicklungsländer und -gebiete, denen allgemeine Zollpräferenzen gewährt werden

Afghanistan
Algerien
Äquatorialguinea
Arabische Republik Ägypten
Argentinien
Äthiopien
Bahama-Inseln
Bahrain
Bangladesch
Barbados
Bhutan
Bolivien
Botswana
Brasilien
Burma
Burundi
Chile
Costa Rica
Dahome
Dominikanische Republik
Ekuador
Elfenbeinküste
El Salvador
Fidschi
Gabun
Gambia
Ghana
Guatemala
Guayana
Guinea
Guinea-Bissau
Haiti
Honduras
Indien
Indonesien
Irak
Iran
Jamaika
Jemen, Arabische Republik
Jemen, Demokratische Volksrepublik
Jordanien
Jugoslawien
Kamerun
Katar
Kenia
Khmer-Republik
Kolumbien
Kongo (Volksrepublik)
Korea (Süd-)
Kuba
Kuwait
Laos
Lesotho
Libanon
Liberia
Libyen
Madagaskar
Malaysia
Malawi
Malediven
Mali
Marokko
Mauretanien
Mauritius
Mexiko
Nauru
Nepal
Nicaragua
Niger
Nigeria
Obervolta
Oman
Pakistan
Panama
Paraguay
Peru
Pilippinen
Ruanda
Sambia
Saudi-Arabien
Senegal
Sierra Leone
Singapur
Somalia
Sri Lanka
Sudan
Swasiland
Syrien
Tansania
Thailand
Togo
Tonga
Trinidad und Tobago
Tschad
Tunesien
Uganda
Uruguay
Venezuela
Vereinigte Arabische Emirate:
- Abu Dhabi
- Dubai
- Ras al Khaimah
- Fujaira
- Adschman
- Schardscha
- Umm al Kaiwain

Vietnam (Süd-)
Westsamoa
Zaire
Zentralafrikanische Republik
Zypern

Länder und Gebiete, die von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern abhängen oder verwaltet werden oder deren auswärtige Beziehungen ganz oder teilweise von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern wahrgenommen werden

Afar- und Issa-Territorium
Angola (einschließlich Cabinda)
Australisches Antarktisgebiet
Belize
Bermuda
Britisches Antarktisgebiet
Britische Territorien im Indischen Ozean (Aldabra und Farquhar, Des-Roches-Inseln, Tschagos-Inseln)
Britisch-Ozeanien [1])
Brunei
Corn und Swan Islands
Falklandinseln und Nebengebiete
Französische Süd- und Antarktis-Gebiete
Französisch-Polynesien
Gibraltar
Heard and McDonald Islands
Hongkong
Jungfern-Inseln der Vereinigten Staaten (St. Croix, St. Thomas, St. John usw.)
Kaiman-Inseln und Nebengebiete
Kapverdische Inseln
Kokosinseln (Keeling)
Komoren
Leeward-Inseln [2])
Macau
Mosambik
Neukaledonien und Nebengebiete
Neuseeländische abhängige Gebiete (Cook-Inseln, Niue, Tokelau-Inseln und abhängiges Gebiet Ross)
Niederländische Antillen
Norfolk Island
Papua-Neuguinea
Pazifische Inseln unter Verwaltung oder Treuhandschaft der Vereinigten Staaten von Amerika [3])
Portugiesisch-Timor
Principe und São Tomé
Saint-Pierre und Miquelon
Seychellen (einschließlich Amiranten)
Sikkim
Spanische Territorien in Afrika
St. Helena (einschließlich Ascension, Diego Alvarez oder Gough, Tristan da Cunha)
Surinam
Turks- und Caicos-Inseln
Wallis und Futuna
Weihnachtsinsel
Windward-Inseln [4])

Anmerkung: Die Liste unterliegt wegen Änderungen des internationalen Status von Ländern und Gebieten späterer Anpassung.

[1]) Gilbert- und Ellic-Inseln, Britische Salomon-Inseln, Kondominium der Neuen Hebriden, Pitcairn.

[2]) Antigua, Montserrat, St. Kitts und Nevis, Anguilla, die britischen Jungferninseln.

[3]) Die Pazifischen Inseln unter Verwaltung der Vereinigten Staaten umfassen: Guam, Amerikanisch-Samoa einschließlich Swains, die Midway-Inseln, Johnston- und Sand-Inseln, Wake; die Inseln unter Treuhandschaft: Karolinen, Marianen und Marshall-Inseln.

[4]) Dominica, Grenada, Santa Lucia, St. Vincent.

R 13 bis

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates vom . . . über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Ananas, haltbar gemacht, in Scheiben, halben Scheiben oder Spiralen, mit Ursprung in Entwicklungsländern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft hat sich in der Gemeinsamen Absichtserklärung betreffend die Entwicklung der Handelsbeziehungen mit Sri Lanka, Indien, Malaysia, Pakistan und Singapur [1]) bereit erklärt, nach gegeigneten Lösungen der Fragen zu suchen, die sich auf dem Gebiet des Handels für diese Länder erheben könnten.

Für eine Reihe asiatischer Commonwealth-Länder, insbesondere für Malaysia, stellen haltbar gemachte Ananas ein wichtiges Außenhandelserzeugnis dar, dessen Handelsströme durch die Erweiterung der Gemeinschaft beeinflußt werden können; das System allgemeiner Zollpräferenzen stellt für Probleme dieser Art eine Lösungsmöglichkeit dar, so daß bestimmte Aufmachungen von haltbar gemachten Ananas in das System allgemeiner Präferenzen einbezogen werden sollten.

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat im Rahmen der Welthandelskonferenz (WHK) ein Angebot für die Gewährung von Zollpräferenzen für bestimmte, unter die Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs fallende landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern hinterlegt. Die in diesem Angebot vorgesehene Präferenzbehandlung besteht für bestimmte, unter die Handelsregelung der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallende Erzeugnisse in einer Senkung des festen Teilbetrags der Abgabe, die auf diese Erzeugnisse auf Grund der genannten Verordnung anwendbar ist; für die unter einen einzigen Zollsatz fallenden Erzeugnisse besteht sie in einer Senkung dieses Zollsatzes. Die präferentiellen Einfuhren der betreffenden Waren können ohne mengenmäßige Beschränkungen erfolgen. Angesichts der allgemeinen Empfindlichkeit des Sektors der Obst- und Gemüsekonserven und der Notwendigkeit, die Interessen der AKP-Staaten auf diesem Gebiet zu wahren, ist jedoch für haltbar gemachte Ananas, andere als in Scheiben, halben Scheiben oder Spiralen, eine Sonderregelung vorzusehen, und zwar in Form einer Senkung des Zollsatzes für diese Waren im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents.

Dieses Angebot ist mit einer Klausel verbunden, wonach die Gemeinschaft das Angebot in der Annahme gemacht hat, daß sich alle wichtigen Industrieländer der OECD an der Gewährung der Präferenzen beteiligen und vergleichbare Anstrengungen machen. Ferner ergibt sich insbesondere aus den innerhalb der WHK abgestimmten Schlußfolgerungen, daß dieses Angebot mit zeitweiligem Charakter keine zwingede Verpflichtung beinhaltet und insbesondere später ganz oder teilweise zurückgezogen werden kann. Von dieser Möglichkeit kann unter anderem Gebrauch gemacht werden, um ungünstige Situationen zu beheben, die möglicherweise als Folge der Anwendung des Systems der allgemeinen Präferenzen in den AKP-Staaten auftreten.

Die allgemeinen Präferenzen sind ab dem zweiten Halbjahr des Jahres 1971 angewandt worden, und es ist daher angezeigt, sie während des Jahres 1976 weiterhin anzuwenden.

Daher ist es angezeigt, daß die Gemeinschaft für diese Erzeugnisse mit Ursprung in den im Anhang aufgeführten Ländern und Gebieten für 1976 ein Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 28 000 Tonnen zum Zollsatz von 15 v. H. eröffnet, der um die Zuckerabschöpfung erhöht wird, wenn der Zukkergehalt der Erzeugnisse der Tarifstelle ex 20.06 B II a) 5 aa) 17 v. H. des Gewichts und der Erzeugnisse der Tarifstelle ex 20.06 B II b) 5 aa) 19 v. H. übersteigt.

Gemäß Protokoll Nr. 23 im Anhang zur Beitrittsakte [2]) wird das System allgemeiner Zollpräferenzen in den neuen Mitgliedstaaten seit dem 1. Januar 1974 in vollem Umfang angewendet.

Bei den genannten Erzeugnissen würde dieses System jedoch dazu führen, daß in den neuen Mitgliedstaaten 1976 Zollsätze angewandt würden, die über oder sehr nahe bei denjenigen liegen, die diese

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften N. L 73 vom 27. März 1972, S. 195

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 27. März 1972, S. 14

Staaten gemäß der obengenannten Akte sämtlichen Drittländern gegenüber anwenden. Dies wäre mit dem Sinn und dem Wesen des Systems der allgemeinen Präferenzen nicht vereinbar. Um auch bei diesen Erzeugnissen eine gleichwertige Präferenzspanne beizubehalten, wäre bei ihnen die Anwendung ermäßigter Zollsätze vorzusehen, wobei die entsprechenden Modalitäten nach dem Grundsatz festzulegen wären, daß in den neuen Mitgliedstaaten eine Präferenz beibehalten wird, die proportional zu derjenigen ist, die zwischen den Zollsätzen des GZT und den in Artikel 1 genannten Zollsätzen besteht. Im Hinblick auf eine optimale Behandlung der begünstigten Entwicklungsländer wäre ferner im Einklang mit den Zielen des Präferenzsystems vorzusehen, daß die in Artikel 1 genannten Zollsätze in all den Fällen angewandt werden, in denen die nach den obengenannten Modalitäten berechneten Zollsätze über ihm liegen.

Dieses Zollkontingent ist Erzeugnissen mit Ursprung in den genannten Ländern und Gebieten vorzubehalten, wobei der Begriff des Warenursprungs nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung des Warenursprungs [3]) festgelegt wird.

Es ist sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesen Kontingenten haben und der für dieses Kontingent vorgesehene Zollsatz forlaufend auf alle Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Erschöpfung des Kontingents angewendet wird. Der Gemeinschaftscharakter des Kontingents kann im Hinblick auf die dargelegten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung dieses Gemeinschaftszollkontingents eine Aufteilung des Volumens auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird. Ferner können zu diesem Zweck im Rahmen der Ausnutzung die tatsächlichen Anrechnungen auf das Kontingent nur für die Waren vorgenommen werden, die der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr mit einem Ursprungszeugnis gestellt werden.

Auf Grund der verfügbaren statistischen Angaben, die nur einen relativ kurzen Zeitraum abdecken und die auf Grund der Vorausschätzungen für den Kontingentszeitraum gewogen werden müssen, läßt sich die Beteiligung an der Kontingentsmenge prozentual wie folgt ermitteln:

Deutschland	35,1 v. H.
Benelux	13,0 v. H.
Frankreich	1,5 v. H.
Italien	2,8 v. H.
Dänemark	2,7 v. H.
Irland	1,0 v. H.
Vereinigtes Königreich	44,4 v. H.

Ohne daß damit dem Gemeinschaftscharakter des Zollkontingents Abbruch getan wird, kann in diesem Fall zur Zeit ein System der Ausnutzung vorgesehen werden, das sich auf eine einmalige Aufteilung unter den Mitgliedstaaten stützt. Außerdem greift die Aufteilung, die diese Verordnung vorsieht, keineswegs der Möglichkeit vor, auf die allgemeine Methode der Aufteilung der gemeinschaftlichen Zollkontingente mit einer Reserve zurückzukommen. In diesem Übergangsstadium kann diese Aufteilung nach den oben angegebenen Prozentsätzen vorgenommen werden.

Angesichts der Laufzeit und des Betrags des Kontingents dürfte bei dem jeweiligen Anteil der Mitgliedstaaten an den gemeinschaftlichen Zollkontingenten der gleichmäßige Zugang der Importeure der Gemeinschaft zu dem gemeinschaftlichen Zollkontingent in diesem Fall nicht in Frage gestellt sein. Aus dem gleichen Grund erscheint es angezeigt, jedem Mitgliedstaat die Wahl des Systems der Verwaltung seiner Quote zu überlassen.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. In der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1976 wird ein Gemeinschaftszollkontingent von 28 000 Tonnen für die Einfuhr von haltbar gemachten Ananas, andere als in Scheiben, halben Scheiben oder Spiralen, der folgenden Tarifstellen des Gemeinsamen Zolltarifs ex 20.06 B II a) 5, ex 20.06 B II b) 5, ex 20.06 B II c) 1 dd) und ex 20.06 B II c) 2 bb) eröffnet. Im Rahmen dieses Zollkontingents wird der Zollsatz auf 15 v. H. mit einer Abschöpfung auf Zucker bei Erzeugnissen der Tarifstelle ex 20.06 B II a) 5 aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 v. H. des Gewichts und der Tarifstelle ex 20.06 B II b) 5 aa) von mehr als 19 v. H. ausgesetzt.

   Bei der Einfuhr in Dänemark, in Irland und im Vereinigten Königreich wird auf die obengenannten Erzeugnisse der Zollsatz angewandt, den man erhält, wenn die Zollsätze, die sich ergeben nach 60 %iger Verringerung des Abstands zwischen dem niedrigsten am 1. Januar 1972 gegenüber den Entwicklungsländern des Anhangs angewandten Zollsatz und dem GZT-Satz, der mit einem Koeffizienten multipliziert wird, der der

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 148 vom 28. Juni 1968, S. 1

Präferenzspanne zwischen dem in Unterabsatz 1 genannten Zollsatz von 15 v. H. und den GZT-Sätzen entspricht.

Liegt der sich nach dieser Berechnungsmethode ergebende Zollsatz jedoch über dem in Unterabsatz 1 genannten Zollsatz von 15 v. H., so wird letzterer angewandt.

2. Die Zulassung zu diesem Zollkontingent ist den Waren mit Ursprung in den im Anhang aufgeführten Ländern und Gebieten vorbehalten. Einfuhren, die bereits auf Grund einer anderen von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelung zollfrei sind, werden jedoch nicht auf diese Zollkontingente angerechnet.

   Im Sinne dieser Verordnung ist der Begriff des Warenursprungs zum Zweck der Anwendung dieser Verordnung gemäß dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 festzusetzen.

Artikel 2

Das in Artikel 1 genannte Gemeinschaftszollkontingent wird in Quoten aufgeteilt, die sich für die einzelnen Mitgliedstaaten auf die nachstehend angegebenen Beträge belaufen:

Deutschland	9 820 Tonnen,
Benelux	3 640 Tonnen,
Frankreich	280 Tonnen,
Italien	780 Tonnen,
Dänemark	770 Tonnen,
Irland	280 Tonnen,
Vereinigtes Königreich	12 430 Tonnen.

Artikel 3

1. Die Mitgliedstaaten garantieren den freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten allen in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Erzeugnisse.

2. Der Stand der tatsächlichen Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der Einfuhren der betreffenden Waren festgestellt, die bei der Zollstelle zur Abfertigung zum freien Verkehr zusammen mit einem Ursprungszeugnis gemäß den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Regeln angemeldet worden sind.

3. Eine Ware kann zu dem Zollkontingent nur zugelassen werden, wenn das in Absatz 2 genannte Ursprungszeugnis vor dem Zeitpunkt der Wiedereinführung der Zollsätze vorgelegt wird.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren – in Rechnungseinheiten wie auch in Tonnen – tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 5

Stellt die Gemeinschaft fest, daß die Waren, die unter die in Artikel 1, vorgesehene Regelung fallen, in die Gemeinschaft in Mengen oder zu Preisen eingeführt werden, die für die Gemeinschaftserzeuger entsprechend Waren oder unmittelbar konkurrierender Erzeugnisse eine ernstliche Benachteiligung darstellen oder die AKP-Staaten in eine ungünstige Lage versetzen, so können die in der Gemeinschaft angewendeten Zollsätze für die betreffenden Waren gegenüber dem oder den Ländern oder Gebieten, von denen diese Benachteiligung verursacht wird, teilweise oder vollständig wiederhergestellt werden. Diese Maßnahmen können ferner auch dann getroffen werden, wenn die schon bestehende oder drohende schwerwiegende Benachteiligung nur eine einzige Region der Gemeinschaft betrifft.

Artikel 6

1. Um die Anwendung von Artikel 5 zu gewährleisten, kann die Kommission auf dem Verordnungsweg beschließen, die normalen Zollsätze für einen befristeten Zeitraum wiederherzustellen.

2. Falls die Maßnahmen der Kommission von einem Mitgliedstaat beantragt worden sind, nimmt die Kommission binnen höchstens zehn Werktagen ab Eingang des Antrags Stellung und unterrichtet die Mitgliedstaaten über die Folgemaßnahmen.

3. Jeder Mitgliedstaat kann die von der Kommission getroffene Maßnahme binnen zehn Werktagen nach dem Tag ihrer Mitteilung dem Rat vorlegen. Die Anrufung des Rates hat keine aufschiebende Wirkung. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die betreffende Maßnahme mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

Artikel 7

Die Anwendung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik gemäß Artikel 43 des Vertrages und der gemeinsamen Handelspolitik gemäß Artikel 113 des Vertrages erlassenen Schutzklauseln bleibt durch die Artikel 5 und 6 unberührt.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Anhang

Liste der Entwicklungsländer und -gebiete, denen allgemeine Zollpräferenzen gewährt werden

Afghanistan
Algerien
Äquatorialguinea
Arabische Republik Ägypten
Argentinien
Äthiopien
Bahama-Inseln
Bahrain
Bangladesch
Barbados
Bhutan
Bolivien
Botswana
Brasilien
Burma
Burundi
Chile
Costa Rica
Dahome
Dominikanische Republik
Ekuador
Elfenbeinküste
El Salvador
Fidschi
Gabun
Gambia
Ghana
Guatemala
Guayana
Guinea
Guinea-Bissau
Haiti
Honduras
Indien
Indonesien
Irak
Iran
Jamaika
Jemen, Arabische Republik
Jemen, Demokratische Volksrepublik
Jordanien
Jugoslawien
Kamerun
Katar
Kenia
Khmer-Republik
Kolumbien
Kongo (Volksrepublik)
Korea (Süd-)
Kuba
Kuwait
Laos
Lesotho
Libanon
Liberia
Libyen
Madagaskar
Malaysia
Malawi
Malediven
Mali
Marokko
Mauretanien
Mauritius
Mexiko
Nauru
Nepal
Nicaragua
Niger
Nigeria
Obervolta
Oman
Pakistan
Panama
Paraguay
Peru
Pilippinen
Ruanda
Sambia
Saudi-Arabien
Senegal
Sierra Leone
Singapur
Somalia
Sri Lanka
Sudan
Swasiland
Syrien
Tansania
Thailand
Togo
Tonga
Trinidad und Tobago
Tschad
Tunesien
Uganda
Uruguay
Venezuela
Vereinigte Arabische Emirate:
- Abu Dhabi
- Dubai
- Ras al Khaimah
- Fujaira
- Adschman
- Schardscha
- Umm al Kaiwain

Vietnam (Süd-)
Westsamoa
Zaire
Zentralafrikanische Republik
Zypern

Länder und Gebiete, die von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern abhängen oder verwaltet werden oder deren auswärtige Beziehungen ganz oder teilweise von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern wahrgenommen werden

Afar- und Issa-Territorium
Angola (einschließlich Cabinda)
Australisches Antarktisgebiet
Belize
Bermuda
Britisches Antarktisgebiet
Britische Territorien im Indischen Ozean (Aldabra und Farquhar, Des-Roches-Inseln, Tschagos-Inseln)
Britisch-Ozeanien [1])
Brunei
Corn und Swan Islands
Falklandinseln und Nebengebiete
Französische Süd- und Antarktis-Gebiete
Französisch-Polynesien
Gibraltar
Heard and McDonald Islands
Hongkong
Jungfern-Inseln der Vereinigten Staaten (St. Croix, St. Thomas, St. John usw.)
Kaiman-Inseln und Nebengebiete
Kapverdische Inseln
Kokosinseln (Keeling)
Komoren
Leeward-Inseln [2])
Macau
Mosambik
Neukaledonien und Nebengebiete
Neuseeländische abhängige Gebiete (Cook-Inseln, Niue, Tokelau-Inseln und abhängiges Gebiet Ross)
Niederländische Antillen
Norfolk Island
Papua-Neuguinea
Pazifische Inseln unter Verwaltung oder Treuhandschaft der Vereinigten Staaten von Amerika [3])
Portugiesisch-Timor
Principe und São Tomé
Saint-Pierre und Miquelon
Seychellen (einschließlich Amiranten)
Sikkim
Spanische Territorien in Afrika
St. Helena (einschließlich Ascension, Diego Alvarez oder Gough, Tristan da Cunha)
Surinam
Turks- und Caicos-Inseln
Wallis und Futuna
Weihnachtsinsel
Windward-Inseln [4])

Anmerkung: Die Liste unterliegt wegen Änderungen des internationalen Status von Ländern und Gebieten späterer Anpassung.

1) Gilbert- und Ellic-Inseln, Britische Salomon-Inseln, Kondominium der Neuen Hebriden, Pitcairn.
2) Antigua, Montserrat, St. Kitts und Nevis, Anguilla, die britischen Jungferninseln.
3) Die Pazifischen Inseln unter Verwaltung der Vereinigten Staaten umfassen: Guam, Amerikanisch-Samoa einschließlich Swains, die Midway-Inseln, Johnston- und Sand-Inseln, Wake; die Inseln unter Treuhandschaft: Karolinen, Marianen und Marshall-Inseln.
4) Dominica, Grenada, Santa Lucia, St. Vincent.

R 14

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates vom . . . über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für unverarbeiteten „flue-cured"-Virginia-Tabak mit Ursprung in Entwicklungsländern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft hat sich in der Gemeinsamen Absichtserklärung betreffend die Entwicklung der Handelsbeziehungen mit Sri Lanka, Indien, Malaysia, Pakistan und Singapur [1]) bereit erklärt, nach geeigneten Lösungen der Fragen zu suchen, die sich auf dem Gebiet des Handels für die genannten Länder erheben könnten.

Unverarbeiteter Tabak der genannten Sorte stellt für eine Reihe asiatischer Commonwealth-Länder – insbesondere Indien –, die von der gegenwärtigen Wirtschaftskrise mit am härtesten betroffen sind, ein wichtiges Außenhandelserzeugnis dar, dessen Handelsströme durch die Erweiterung der Gemeinschaft beeinflußt werden können; das System allgemeiner Zollpräferenzen stellt für Probleme dieser Art eine Lösungsmöglichkeit dar, so daß unverarbeiteter Tabak der genannten Sorte ausnahmsweise während einer Übergangszeit in das System allgemeiner Präferenzen einbezogen werden sollte.

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat im Rahmen der Welthandelskonferenz (WHK) ein Angebot über die Gewährung von Zollpräferenzen für bestimmte, unter die Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs fallende landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern hinterlegt. Die in diesem Angebot vorgesehene Präferenzbehandlung besteht für bestimmte, unter die Handelsregelung der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallende Erzeugnisse in einer Senkung des festen Teilbetrags der Abgabe, die auf diese Erzeugnisse auf Grund der genannten Verordnung anwendbar ist; für die unter einen einzigen Zollsatz fallenden Erzeugnisse besteht sie in einer Senkung dieses Zollsatzes. Die präferentiellen Einfuhren der betreffenden Waren können ohne mengenmäßige Beschränkungen erfolgen. Angesichts der allgemeinen Empfindlichkeit des Tabaksektors und der Notwendigkeit, die Interessen der assoziierten Länder und der AKP-Staaten auf dieses Gebiet wahren, ist jedoch für unverarbeiteten „flue-cured"-Virginia-Tabak eine Sonderregelung vorzusehen, und zwar in Form einer Senkung des Zollsatzes für diese Waren im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents.

Dieses Angebot ist mit einer Klausel verbunden, wonach die Gemeinschaft das Angebot in der Annahme gemacht hat, daß sich alle wichtigen Industrieländer der OECD an der Gewährung der Präferenzen beteiligen und vergleichbare Anstrengungen machen. Ferner ergibt sich insbesondere aus den innerhalb der WHK abgestimmten Schlußfolgerungen, daß dieses Angebot mit zeitweiligem Charakter keine zwingende Verpflichtung beinhaltet und insbesondere später ganz oder teilweise zurückgezogen werden kann. Von dieser Möglichkeit kann unter anderem Gebrauch gemacht werden, um ungünstige Situationen zu beheben, die möglicherweise als Folge der Anwendung des Systems der allgemeinen Präferenzen in den AKP-Staaten auftreten.

Die allgemeinen Präferenzen sind seit dem zweiten Halbjahr des Jahres 1971 angewandt worden. Für Tabak der genannten Sorte ist diese Zollpräferenzregelung allerdings 1974 vorübergehend eingeführt worden, und es ist angezeigt, sie für das Jahr 1976 zu verlängern.

Daher ist es angezeigt, daß die Gemeinschaft für unverarbeiteten „flue-cured"-Virginia-Tabak mit Ursprung in den im Anhang aufgeführten Ländern und Gebieten für 1976 ein Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 3600 Tonnen zum Zollsatz von 10,5 v. H. mit einer Abgabe von mindestens 10,5 Rechnungseinheiten und höchstens 15 Rechnungseinheiten je 100 kg Nettogewicht eröffnet.

Gemäß Protokoll Nr. 23 im Anhang zur Beitrittsakte [2]) wird das System allgemeiner Zollpräferenzen in den neuen Mitgliedstaaten seit dem 1. Januar 1974 in vollem Umfang angewendet.

Bei den genannten Erzeugnissen würde dieses System jedoch dazu führen, daß in den neuen Mitgliedstaaten 1976 Zollsätze angewandt würden, die über oder sehr nahe bei denjenigen liegen, die diese

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften N. L 73 vom 27. März 1972, S. 195

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 27. März 1972, S. 178

Staaten gemäß der obengenannten Akte sämtlichen Drittländern gegenüber anwenden. Dies wäre mit dem Sinn und dem Wesen des Systems der allgemeinen Präferenzen nicht vereinbar. Um auch bei diesen Erzeugnissen eine gleichwertige Präferenzspanne beizubehalten, wäre bei ihnen die Anwendung ermäßigter Zollsätze vorzusehen, wobei die entsprechenden Modalitäten nach dem Grundsatz festzulegen wären, daß in den neuen Mitgliedstaaten eine Präferenz beibehalten wird, die proportional zu derjenigen ist, die zwischen den Zollsätzen des gemeinsamen Zolltarifs und den in Artikel 1 genannten Zollsätzen besteht. Im Hinblick auf eine optimale Behandlung der begünstigten Entwicklungsländer wäre ferner im Einklang mit den Zielen des Präferenzsystems vorzusehen, daß die in Artikel 1 genannten Zollsätze in all den Fällen angewandt werden, in denen die nach den obengenannten Modalitäten, berechneten Zollsätze über ihnen liegen.

Dieses Zollkontingent ist Erzeugnissen mit Ursprung in den genannten Ländern und Gebieten vorzubehalten, wobei der Begriff des Warenursprungs nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame eBgriffsbestimmung des Warenursprungs [3]) festgelegt wird.

Es ist sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesen Kontingenten haben und die für dieses Kontingent vorgesehene Zollsatz fortlaufend auf alle Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Erschöpfung des Kontingents angewendet wird. Der Gemeinschaftscharakter des Kontingents kann im Hinblick auf die dargelegten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung dieses Gemeinschaftszollkontingents eine Aufteilung des Volumens auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird. Ferner können zu diesem Zweck im Rahmen der Ausnutzung die tatsächlichen Anrechnungen auf das Kontingent nur für die Waren vorgenommen werden, die der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr mit einem Ursprungszeugnis gestellt werden.

Auf Grund der verfügbaren statistischen Angaben, die nur einen relativ kurzen Zeitraum abdecken und die auf Grund der Vorausschätzungen für den Kontingentszeitraum gewogen werden müssen, läßt sich die Beteiligung an der Kontingentsmenge wie folgt ermitteln:

Deutschland	3 312 Tonnen,
Benelux	2 916 Tonnen,
Frankreich	792 Tonnen,
Italien	2 412 Tonnen,
Dänemark	1 908 Tonnen,
Irland	1 404 Tonnen,
Vereinigtes Königreich	23 256 Tonnen.

Ohne daß damit dem Gemeinschaftscharakter des Zollkontingents Abbruch getan wird, kann in diesem Fall zur Zeit ein System der Ausnutzung vorgesehen werden, das sich auf eine einmalige Aufteilung unter den Mitgliedstaaten stützt. Außerdem greift die Aufteilung, die diese Verordnung vorsieht, keineswegs der Möglichkeit vor, auf die allgemeine Methode der Aufteilung der gemeinschaftlichen Zollkontingente mit einer Reserve zurückzukommen. In diesem Übergangsstadium kann diese Aufteilung nach den oben angegebenen Mengen vorgenommen werden.

Angesichts der Laufzeit und des Betrages des Kontingents dürfte bei dem jeweiligen Anteil der Mitgliedstaaten an den gemeinschaftlichen Zollkontingenten der gleichmäßige Zugang der Importeure der Gemeinschaft zu dem gemeinschaftlichen Zollkontingent in diesem Fall nicht in Frage gestellt sein. Aus dem gleichen Grund erscheint es angezeigt, jedem Mitgliedstaat die Wahl des Systems der Verwaltung seiner Quote zu überlassen.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. In der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1976 wird in der Gemeinschaft ein Gemeinschaftszollkontingent von 36 000 Tonnen für die Einfuhr von unverarbeitetem „flue-cured"-Virginia-Tabak der Tarifstelle ex 24.01 B des Gemeinsamen Zolltarifs eröffnet. Im Rahmen dieses Zollkontingents wird der Zollsatz auf 10,5 v. H. mit einer Abgabe von mindestens 12,5 Rechnungseinheiten und höchstens 15 Rechnungseinheiten je 100 kg Nettogewicht ausgesetzt.

   Bei der Einfuhr werden in Dänemark, in Irland und im Vereinigten Königreich die Zollsätze angewandt, die man erhält, wenn die Zollsätze, die sich ergeben nach 80 %iger Verringerung des Abstands zwischen dem niedrigsten am 1. Januar 1972 gegenüber den Entwicklungsländern des Anhangs angewandten Zollsatz und dem GZT-Satz, mit einem Koeffizienten multipliziert werden, der der Präferenzspanne zwischen den in Unterabsatz 1 genannten Zollsätzen und den GZT-Sätzen entspricht.

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 148 vom 28. Juni 1968, S. 1

Liegen die sich nach dieser Berechnungsmethode ergebenden Zollsätze jedoch über den Zollsätzen des Unterabsatzes 1, so werden letztere angewandt.

2. Die Zulassung zu diesem Zollkontingent ist den Waren mit Ursprung in den im nachstehenden Anhang aufgeführten Ländern und Gebieten vorbehalten. Einfuhren, die bereits auf Grund einer anderen von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelung zollfrei sind, werden jedoch nicht auf dieses Zollkontingent angerechnet.

   Für die Anwendung dieser Verordnung wird der Begriff des Warenursprungs nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 festgelegt.

   Die Zulassung zu diesem Zollkontingent ist an die Vorlage einer Echtheitsbescheinigung gebunden, die in dem Ursprungszeugnis enthalten ist und nach dem Verfahren des zweiten Unterabsatzes festgelegt wird.

Artikel 2

Das in Artikel 1 genannte Gemeinschaftszollkontingent wird in Quoten aufgeteilt, die sich für die einzelnen Mitgliedstaaten auf die nachstehend angegebenen Mengen belaufen:

Deutschland	3 312 Tonnen,
Benelux	2 916 Tonnen,
Frankreich	792 Tonnen,
Italien	2 412 Tonnen,
Dänemark	1 908 Tonnen,
Irland	1 404 Tonnen,
Vereinigtes Königreich	23 256 Tonnen.

Artikel 3

1. Die Mitgliedstaaten garantieren allen in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Erzeugnisse den freien Zugang zu der ihnen zugeteilten Quote.

2. Der Stand der tatsächlichen Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der Einfuhren der betreffenden Waren festgestellt, die bei der Zollstelle zur Abfertigung zum freien Verkehr zusammen mit einem Ursprungszeugnis gemäß den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Regeln angemeldet worden sind.

3. Eine Ware kann zu dem Zollkontingent nur zugelassen werden, wenn das in Absatz 2 genannte Ursprungszeugnis vor dem Zeitpunkt der Wiedereinführung der Zollsätze vorgelegt wird.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission jeden Monat mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quoten sowohl in Rechnungseinheiten als auch in Tonnen angerechnet worden sind.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung der vorstehenden Artikel eng zusammen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Anhang

Liste der Entwicklungsländer und -gebiete, denen allgemeine Zollpräferenzen gewährt werden

Afghanistan
Algerien
Äquatorialguinea
Arabische Republik Ägypten
Argentinien
Äthiopien
Bahama-Inseln
Bahrain
Bangladesch
Barbados
Bhutan
Bolivien
Botswana
Brasilien
Burma
Burundi
Chile
Costa Rica
Dahome
Dominikanische Republik
Ekuador
Elfenbeinküste
El Salvador
Fidschi
Gabun
Gambia
Ghana
Guatemala
Guayana
Guinea
Guinea-Bissau
Haiti
Honduras
Indien
Indonesien
Irak
Iran
Jamaika
Jemen, Arabische Republik
Jemen, Demokratische Volksrepublik
Jordanien
Jugoslawien
Kamerun
Katar
Kenia
Khmer-Republik
Kolumbien
Kongo (Volksrepublik)
Korea (Süd-)
Kuba
Kuwait
Laos
Lesotho
Libanon
Liberia
Libyen
Madagaskar
Malaysia
Malawi
Malediven
Mali
Marokko
Mauretanien
Mauritius
Mexiko
Nauru
Nepal
Nicaragua
Niger
Nigeria
Obervolta
Oman
Pakistan
Panama
Paraguay
Peru
Pilippinen
Ruanda
Sambia
Saudi-Arabien
Senegal
Sierra Leone
Singapur
Somalia
Sri Lanka
Sudan
Swasiland
Syrien
Tansania
Thailand
Togo
Tonga
Trinidad und Tobago
Tschad
Tunesien
Uganda
Uruguay
Venezuela
Vereinigte Arabische Emirate:
- Abu Dhabi
- Dubai
- Ras al Khaimah
- Fujaira
- Adschman
- Schardscha
- Umm al Kaiwain

Vietnam (Süd-)
Westsamoa
Zaire
Zentralafrikanische Republik
Zypern

Länder und Gebiete, die von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern abhängen oder verwaltet werden oder deren auswärtige Beziehungen ganz oder teilweise von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern wahrgenommen werden

Afar- und Issa-Territorium
Angola (einschließlich Cabinda)
Australisches Antarktisgebiet
Belize
Bermuda
Britisches Antarktisgebiet
Britische Territorien im Indischen Ozean (Aldabra und Farquhar, Des-Roches-Inseln, Tschagos-Inseln)
Britisch-Ozeanien [1])
Brunei
Corn und Swan Islands
Falklandinseln und Nebengebiete
Französische Süd- und Antarktis-Gebiete
Französisch-Polynesien
Gibraltar
Heard and McDonald Islands
Hongkong
Jungfern-Inseln der Vereinigten Staaten (St. Croix, St. Thomas, St. John usw.)
Kaiman-Inseln und Nebengebiete
Kapverdische Inseln
Kokosinseln (Keeling)
Komoren
Leeward-Inseln [2])
Macau
Mosambik
Neukaledonien und Nebengebiete
Neuseeländische abhängige Gebiete (Cook-Inseln, Niue, Tokelau-Inseln und abhängiges Gebiet Ross)
Niederländische Antillen
Norfolk Island
Papua-Neuguinea
Pazifische Inseln unter Verwaltung oder Treuhandschaft der Vereinigten Staaten von Amerika [3])
Portugiesisch-Timor
Principe und São Tomé
Saint-Pierre und Miquelon
Seychellen (einschließlich Amiranten)
Sikkim
Spanische Territorien in Afrika
St. Helena (einschließlich Ascension, Diego Alvarez oder Gough, Tristan da Cunha)
Surinam
Turks- und Caicos-Inseln
Wallis und Futuna
Weihnachtsinsel
Windward-Inseln [4])

Anmerkung: Die Liste unterliegt wegen Änderungen des internationalen Status von Ländern und Gebieten späterer Anpassung.

[1]) Gilbert- und Ellic-Inseln, Britische Salomon-Inseln, Kondominium der Neuen Hebriden, Pitcairn.

[2]) Antigua, Montserrat, St. Kitts und Nevis, Anguilla, die britischen Jungferninseln.

[3]) Die Pazifischen Inseln unter Verwaltung der Vereinigten Staaten umfassen: Guam, Amerikanisch-Samoa einschließlich Swains, die Midway-Inseln, Johnston- und Sand-Inseln, Wake; die Inseln unter Treuhandschaft: Karolinen, Marianen und Marshall-Inseln.

[4]) Dominica, Grenada, Santa Lucia, St. Vincent.

D 1

Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom . . . über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Zollkontingenten betreffend bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN FÜR KOHLE UND STAHL —

im Einvernehmen mit der Kommission —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

1. Vom 1. Januar 1976 bis zum 31. Dezember 1976 werden die Zollsätze in der Gemeinschaft für die Waren des Anhangs A im Rahmen von in Rechnungseinheiten ausgedrückten Gemeinschaftsplafonds in Höhe der für jeden Mitgliedstaat in Spalte 3 des Anhangs A angegebenen Beträge bei der Einfuhr vollständig ausgesetzt.

2. Die Zulassung zu diesen einzelnen Plafonds ist Waren mit Ursprung in den im Anhang B aufgeführten Ländern und Gebieten vorbehalten. Einfuhren, die auf Grund anderer, von den neun Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gewährter Zollpräferenzregelungen bereits zollfrei sind, sind auf diese Zollkontingente nicht anzurechnen. Der Begriff des Warenursprungs zum Zweck der Anwendung dieses Beschlusses ist gemäß dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung [1]) festzusetzen.

3. Bei den Beträgen der einzelnen in Spalte 5 des Anhangs A angegebenen Zollkontingente ist die Anrechnung für die einzelnen Länder und Gebiete im Sinne von Absatz 2 auf den Höchstbetrag beschränkt, der für jede der Warengruppen in Spalte 4 des Anhangs A in Prozentsätzen angegeben ist.

4. Jede Änderung des Anhangs B, insbesondere durch Hinzufügen neuer durch Zollpräferenzen begünstigter Länder oder Gebiete, kann eine entsprechende Anpassung der in Spalte 4 des Anhangs A festgelegten in Prozentsätzen ausgedrückten Höchstbeträge und der in den Spalten 3 und 5 des Anhangs A festgelegten Plafonds und Zollkontingente nach sich ziehen.

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten verwalten ihre Zollkontingente nach ihren eigenen einschlägigen Vorschriften.

2. Der Stand der tatsächlichen Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der Einfuhren der betreffenden Waren, die bei der Zollstelle zur Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet worden sind, und nach dem Zollwert der genannten Waren festgestellt; für diese Einfuhren muß ein den Vorschriften des Artikels 1 Absatz 2 entsprechendes Ursprungszeugnis vorliegen.

3. Eine Ware kann zu den Zollkontingenten nur zugelassen werden, wenn das in Absatz 2 genannte Ursprungszeugnis vor dem Tag, von dem an die Wiedererhebung der Zollsätze angeordnet worden ist, vorgelegt wird.

Artikel 3

Jeder Mitgliedstaat führt gegenüber einem in Anhang B aufgeführten Land oder Gebiet die Erhebung von ausgesetzten Zöllen wieder ein, sobald er feststellt, daß die Anrechnung der genannten Erzeugnisse mit Ursprung in dem betreffenden Land oder Gebiet auf sein eigenes Kontingent den in Spalte 4 des Anhangs A vorgesehenen Höchstbetrag erreicht hat.

Die Wiedereinführung der Zölle wird unverzüglich der Kommission mitgeteilt, die die anderen Mitgliedstaaten umgehend davon in Kenntnis setzt. Auf Antrag eines Mitgliedstaates oder der Kommission werden die möglichen Auswirkungen einer solchen Situation auf den in Spalte 3 des Anhangs A aufgeführten Gesamtbetrags unverzüglich gemeinsam geprüft.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf ihre Zollkontingente angerechnet wurden.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten treffen in enger Zusammenarbeit mit der Kommission die notwendigen Maßnahmen, um die Durchführung der vorstehenden Bestimmungen zu gewährleisten.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten treffen die für die Durchführung dieses Beschlusses notwendigen Maßnahmen.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 148 vom 28. Juni 1968, S. 1

Anhang A

Liste der Waren, die Gegenstand eines Zollplafonds zum Zollsatz Null im Rahmen der allgemeinen Zollpräferenzen zugunsten von Entwicklungsländern und -gebieten sind

Nummer des Zolltarifs der Europäischen Gemeinschaften (1)	Warenbezeichnung (2)	Gesamtbetrag Spalte 5 (in RE) (3)	Höchstbetrag in v.H. je Land und Gebiet (4)	Höhe der den Mitgliedstaaten zugeteilten Quote (in RE) (5)	
73.08	Warmbreitband aus Stahl in Rollen	13 243 400	50	Deutschland	3 641 935
				Benelux	1 390 557
				Frankreich	2 516 246
				Italien	1 986 510
				Dänemark	662 170
				Irland	132 434
				Großbritannien	2 913 548
73.10	Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet (einschließlich Walzdraht); Stabstahl, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Hohlbohrerstäbe aus Stahl für den Bergbau: A. nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt D. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): I. nur plattiert: a) warm gewalzt oder warm stranggepreßt	8 207 550	50	Deutschland	2 257 076
				Benelux	861 793
				Frankreich	1 559 434
				Italien	1 231 133
				Dänemark	410 377
				Irland	82 076
				Großbritannien	1 805 661
73.13	Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt: A. Elektrobleche B. andere Bleche: I. nur warm gewalzt II. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke: b) von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm c) von 1 mm oder weniger III. nur glänzend gemacht, poliert oder hochglanzpoliert IV. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: b) verzinnt c) verzinkt oder verbleit d) andere (z. B. verkupfert, künstlich oxydiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt) V. anders bearbeitet: a) nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten: 2. andere	25 672 600	30	Deutschland	7 059 965
				Benelux	2 695 623
				Frankreich	4 877 794
				Italien	3 850 880
				Dänemark	1 283 630
				Irland	256 726
				Großbritannien	5 647 972

Anhang B

Liste der Entwicklungsländer und -gebiete, denen allgemeine Zollpräferenzen gewährt werden

Afghanistan
Algerien
Äquatorialguinea
Arabische Republik Ägypten
Argentinien
Äthiopien
Bahama-Inseln
Bahrain
Bangladesch
Barbados
Bhutan
Bolivien
Botswana
Brasilien
Burma
Burundi
Chile
Costa Rica
Dahome
Dominikanische Republik
Ekuador
Elfenbeinküste
El Salvador
Fidschi
Gabun
Gambia
Ghana
Guatemala
Guayana
Guinea
Guinea-Bissau
Haiti
Honduras
Indien
Indonesien
Irak
Iran
Jamaika
Jemen, Arabische Republik
Jemen, Demokratische Volksrepublik
Jordanien
Jugoslawien
Kamerun
Katar
Kenia
Khmer-Republik
Kolumbien
Kongo (Volksrepublik)
Korea (Süd-)
Kuba
Kuwait
Laos
Lesotho
Libanon
Liberia
Libyen
Madagaskar
Malaysia
Malawi
Malediven
Mali
Marokko
Mauretanien
Mauritius
Mexiko
Nauru
Nepal
Nicaragua
Niger
Nigeria
Obervolta
Oman
Pakistan
Panama
Paraguay
Peru
Pilippinen
Ruanda
Sambia
Saudi-Arabien
Senegal
Sierra Leone
Singapur
Somalia
Sri Lanka
Sudan
Swasiland
Syrien
Tansania
Thailand
Togo
Tonga
Trinidad und Tobago
Tschad
Tunesien
Uganda
Uruguay
Venezuela
Vereinigte Arabische Emirate:
- Abu Dhabi
- Dubai
- Ras al Khaimah
- Fujaira
- Adschman
- Schardscha
- Umm al Kaiwain

Vietnam (Süd-)
Westsamoa
Zaire
Zentralafrikanische Republik
Zypern

Länder und Gebiete, die von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern abhängen oder verwaltet werden oder deren auswärtige Beziehungen ganz oder teilweise von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern wahrgenommen werden

Afar- und Issa-Territorium
Angola (einschließlich Cabinda)
Australisches Antarktisgebiet
Belize
Bermuda
Britisches Antarktisgebiet
Britische Territorien im Indischen Ozean (Aldabra und Farquhar, Des-Roches-Inseln, Tschagos-Inseln)
Britisch-Ozeanien [1])
Brunei
Corn und Swan Islands
Falklandinseln und Nebengebiete
Französische Süd- und Antarktis-Gebiete
Französisch-Polynesien
Gibraltar
Heard and McDonald Islands
Hongkong
Jungfern-Inseln der Vereinigten Staaten (St. Croix, St. Thomas, St. John usw.)
Kaiman-Inseln und Nebengebiete
Kapverdische Inseln
Kokosinseln (Keeling)
Komoren
Leeward-Inseln [2])
Macau
Mosambik
Neukaledonien und Nebengebiete
Neuseeländische abhängige Gebiete (Cook-Inseln, Niue, Tokelau-Inseln und abhängiges Gebiet Ross)
Niederländische Antillen
Norfolk Island
Papua-Neuguinea
Pazifische Inseln unter Verwaltung oder Treuhandschaft der Vereinigten Staaten von Amerika [3])
Portugiesisch-Timor
Principe und São Tomé
Saint-Pierre und Miquelon
Seychellen (einschließlich Amiranten)
Sikkim
Spanische Territorien in Afrika
St. Helena (einschließlich Ascension, Diego Alvarez oder Gough, Tristan da Cunha)
Surinam
Turks- und Caicos-Inseln
Wallis und Futuna
Weihnachtsinsel
Windward-Inseln [4])

Anmerkung: Die Liste unterliegt wegen Änderungen des internationalen Status von Ländern und Gebieten späterer Anpassung.

1) Gilbert- und Ellic-Inseln, Britische Salomon-Inseln, Kondominium der Neuen Hebriden, Pitcairn.

2) Antigua, Montserrat, St. Kitts und Nevis, Anguilla, die britischen Jungferninseln.

3) Die Pazifischen Inseln unter Verwaltung der Vereinigten Staaten umfassen: Guam, Amerikanisch-Samoa einschließlich Swains, die Midway-Inseln, Johnston- und Sand-Inseln, Wake; die Inseln unter Treuhandschaft: Karolinen, Marianen und Marshall-Inseln.

4) Dominica, Grenada, Santa Lucia, St. Vincent.

D 2

Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom . . . über die Gewährung von Zollpräferenzen für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL —

im Einvernehmen mit der Kommission —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

1. Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1976 werden die in der Gemeinschaft anwendbaren Einfuhrzölle für die Waren des Anhangs A vorbehaltlich des Artikels 2 vollständig ausgesetzt.

2. Die Zollaussetzung ist Waren mit Ursprung in den in Anhang B aufgeführten Ländern und Gebieten vorbehalten. Der Begriff des Warenursprungs zum Zweck der Anwendung dieses Beschlusses ist nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung [1]) festzusetzen.

3. Vorbehaltlich des Artikels 2 wird diese Zollaussetzung im Rahmen eines Plafonds gewährt, der gleich 115 von Hundert der Summe ist, die sich für jede einzelne Warengruppe ergibt aus der Addition einerseits – in Rechnungseinheiten – des Wertes der im Jahre 1971 in der Gemeinschaft getätigten cif-Einfuhren dieser Waren aus den begünstigten Ländern und Gebieten – mit Ausnahme jener, die bereits im Genuß von von den neun Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelungen sind –, zuzüglich andererseits 5 v. H. des Wertes der cif-Einfuhrenangaben im Jahre 1972 aus den übrigen Ländern sowie denjenigen Ländern und Gebieten, die bereits im Genuß dieser Regelungen sind.

   Einfuhren, die auf Grund solcher Regelungen bereits zollfrei sind, sind auf diesen Plafond nicht anzurechnen.

4. Vorbehaltlich des Artikels 2 müssen im Rahmen der einzelnen nach dieser Formel berechneten Plafonds die Anrechnungen der Waren mit Ursprung in einem der in Anhang B genannten Länder und Gebiete innerhalb eines Höchstbetrags von 50 v. H. des Plafonds liegen, sofern nicht besonders im Anhang A angegeben.

5. Jede Änderung des Anhangs B, insbesondere durch Hinzufügen neuer durch Zollpräferenzen begünstigter Länder und Gebiete, kann eine entsprechende Anpassung der Plafonds und der vorvorstehend in den Absätzen 3 und 4 genannten Höchstbeträge nach sich ziehen.

Artikel 2

1. Sobald die gemäß Artikel 1 Absatz 3 berechneten Plafonds für die Gemeinschaftseinfuhr von Waren mit Ursprung in sämtlichen in Artikel 1 Absatz 2 genannten Ländern und Gebieten auf Gemeinschaftsebene erreicht sind, können die Mitgliedstaaten jederzeit auf Antrag eines Mitgliedstaats oder der Kommission für die gesamte Gemeinschaft die Erhebung der entsprechenden Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Waren aus allen diesen Ländern und Gebieten bis zum Ende des in Artikel 1 Absatz 1 vorgesehenen Zeitraums wieder einführen.

2. Sobald die gemäß Artikel 1 Absatz 4 berechneten Höchstbeträge für die Gemeinschaftseinfuhr von Waren mit Ursprung in den einzelnen in Artikel 1 Absätze 2 und 3 genannten Ländern und Gebieten auf Gemeinschaftsebene für eines dieser Länder und Gebiete erreicht sind, können die Mitgliedstaaten jederzeit auf Antrag eines Mitgliedstaats für die gesamte Gemeinschaft die Erhebung der entsprechenden Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Waren aus dem jeweiligen Land oder Gebiet bis zum Ende des in Artikel 1 Absatz 1 vorgesehenen Zeitraums wieder einführen.

Artikel 3

1. Die tatsächlichen Einfuhren der betreffenden Waren werden nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit der Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr nach dem Zollwert dieser Waren, für die gleichzeitig ein den Vorschriften des vorstehenden Artikels 1 Absatz 2 entsprechendes Ursprungszeugnis vorliegt, auf die für die Gemeinschaft festgesetzten Plafonds und Höchstbeträge angerechnet.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 148 vom 28. Juni 1968, S. 1

2. Eine Ware kann auf einen Plafond oder einen Höchstbetrag nur angerechnet werden, wenn das in Absatz 1 genannte Ursprungszeugnis vor dem Tag, von dem ab die Wiedererhebung der Zollsätze angeordnet worden ist, vorgelegt wird.

3. Der Stand der Ausschöpfung der Plafonds und Höchstbeträge wird auf Gemeinschaftsebene an Hand der nach den Absätzen 1 und 2 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten treffen in enger Zusammenarbeit mit der Kommission die notwendigen Maßnahmen, um die Durchführung der vorstehenden Bestimmungen zu gewährleisten.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf die in Artikel 1 Absätze 3 und 4 vorgesehenen Plafonds und Höchstbeträge angerechnet wurden.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten treffen die für die Durchführung dieses Beschlusses notwendigen Maßnahmen.

Anhang A

Liste der Waren, für die die Zollsätze im Rahmen der allgemeinen Zollpräferenzen zugunsten von Entwicklungsländern und -gebieten vollständig ausgesetzt werden

Nummer des Zolltarifs der Europäischen Gemeinschaften	Warenbezeichnung
73.07	Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen, aus Stahl; Stahl, nur vorgeschmiedet oder gehämmert (Schmiedehalbzeug): A. Vorblöcke (Blooms) und Knüppel: I. gewalzt B. Brammen und Platinen: I. gewalzt
73.09	Breitflachstahl
73.11 (*)	Profile aus Stahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt, geschmiedet, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Spundwandstahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt: A. Profile: I. nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt IV. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): a) nur plattiert: 1. warm gewalzt oder warm stranggepreßt B. Spundwandstahl
73.12	Bandstahl, warm oder kalt gewalzt: A. nur warm gewalzt B. nur kalt gewalzt: I. in Rollen, zum Herstellen von Weißband C. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: III. verzinnt: a) Weißband V. anderer (z. B. verkupfert, künstlich oxydiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt): a) nur plattiert: 1. warm gewalzt
73.15	Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl, in den in den Tarifnummern 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen: A. Qualitätskohlenstoffstahl: I. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen: b) andere: 2. Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen III. Warmbreitband in Rollen IV. Breitflachstahl

*) Für die Erzeugnisse der Tarifnummer 73.11 ist der in Artikel 1 Absatz 4 genannte Höchstbetrag gegenüber Jugoslawien bis auf 529 800 RE herabgesetzt worden.

Nummer des Zolltarifs der Europäischen Gemeinschaften	Warenbezeichnung
73.15 (Fortsetzung)	V. Stabstahl (einschl. Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile: b) nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt d) plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): 1. nur plattiert: aa) warm gewalzt oder warm stranggepreßt VI. Bandstahl: a) nur warm gewalzt c) plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: 1. nur plattiert: aa) warm gewalzt VII. Bleche: a) nur warm gewalzt b) nur kalt gewalzt, mit einer Dicke: 2. von weniger als 3 mm c) plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung d) anders bearbeitet: 1. nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten B. legierter Stahl: I. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen: b) andere 2. Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen III. Warmbreitband in Rollen IV. Breitflachstahl V. Stabstahl (einschl. Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile: b) nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt d) plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): 1. nur plattiert: aa) warm gewalzt oder warm stranggepreßt VI. Bandstahl: a) warm gewalzt c) plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: 1. nur plattiert: aa) warm gewalzt VII. Bleche: a) Elektrobleche b) andere Bleche: 1. nur warm gewalzt 2. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke: bb) von weniger als 3 mm 3. plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung

Nummer des Zolltarifs der Europäischen Gemeinschaften	Warenbezeichnung
73.15 (Fortsetzung)	4. anders bearbeitet: aa) nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
73.16	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl: Schienen, Leitschienen, Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Zungenverbindungsstangen, Zahnstangen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle und Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen und anderes speziell für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen hergestelltes Material: A. Schienen: II. andere B. Leitschienen C. Bahnschwellen D. Laschen und Unterlagsplatten: I. gewalzt

Anhang B

Liste der Entwicklungsländer und -gebiete, denen allgemeine Zollpräferenzen gewährt werden

Afghanistan
Algerien
Äquatorialguinea
Arabische Republik Ägypten
Argentinien
Äthiopien
Bahama-Inseln
Bahrain
Bangladesch
Barbados
Bhutan
Bolivien
Botswana
Brasilien
Burma
Burundi
Chile
Costa Rica
Dahome
Dominikanische Republik
Ekuador
Elfenbeinküste
El Salvador
Fidschi
Gabun
Gambia
Ghana
Guatemala
Guayana
Guinea
Guinea-Bissau
Haiti
Honduras
Indien
Indonesien
Irak
Iran
Jamaika
Jemen, Arabische Republik
Jemen, Demokratische Volksrepublik
Jordanien
Jugoslawien
Kamerun
Katar
Kenia
Khmer-Republik
Kolumbien
Kongo (Volksrepublik)
Korea (Süd-)
Kuba
Kuwait
Laos
Lesotho
Libanon
Liberia
Libyen
Madagaskar
Malaysia
Malawi
Malediven
Mali
Marokko
Mauretanien
Mauritius
Mexiko
Nauru
Nepal
Nicaragua
Niger
Nigeria
Obervolta
Oman
Pakistan
Panama
Paraguay
Peru
Pilippinen
Ruanda
Sambia
Saudi-Arabien
Senegal
Sierra Leone
Singapur
Somalia
Sri Lanka
Sudan
Swasiland
Syrien
Tansania
Thailand
Togo
Tonga
Trinidad und Tobago
Tschad
Tunesien
Uganda
Uruguay
Venezuela
Vereinigte Arabische Emirate:
- Abu Dhabi
- Dubai
- Ras al Khaimah
- Fujaira
- Adschman
- Schardscha
- Umm al Kaiwain

Vietnam (Süd-)
Westsamoa
Zaire
Zentralafrikanische Republik
Zypern

Länder und Gebiete, die von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern abhängen oder verwaltet werden oder deren auswärtige Beziehungen ganz oder teilweise von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern wahrgenommen werden

Afar- und Issa-Territorium
Angola (einschließlich Cabinda)
Australisches Antarktisgebiet
Belize
Bermuda
Britisches Antarktisgebiet
Britische Territorien im Indischen Ozean (Aldabra und Farquhar, Des-Roches-Inseln, Tschagos-Inseln)
Britisch-Ozeanien [1])
Brunei
Corn und Swan Islands
Falklandinseln und Nebengebiete
Französische Süd- und Antarktis-Gebiete
Französisch-Polynesien
Gibraltar
Heard and McDonald Islands
Hongkong
Jungfern-Inseln der Vereinigten Staaten (St. Croix, St. Thomas, St. John usw.)
Kaiman-Inseln und Nebengebiete
Kapverdische Inseln
Kokosinseln (Keeling)
Komoren
Leeward-Inseln [2])
Macau
Mosambik
Neukaledonien und Nebengebiete
Neuseeländische abhängige Gebiete (Cook-Inseln, Niue, Tokelau-Inseln und abhängiges Gebiet Ross)
Niederländische Antillen
Norfolk Island
Papua-Neuguinea
Pazifische Inseln unter Verwaltung oder Treuhandschaft der Vereinigten Staaten von Amerika [3])
Portugiesisch-Timor
Principe und São Tomé
Saint-Pierre und Miquelon
Seychellen (einschließlich Amiranten)
Sikkim
Spanische Territorien in Afrika
St. Helena (einschließlich Ascension, Diego Alvarez oder Gough, Tristan da Cunha)
Surinam
Turks- und Caicos-Inseln
Wallis und Futuna
Weihnachtsinsel
Windward-Inseln [4])

Anmerkung: Die Liste unterliegt wegen Änderungen des internationalen Status von Ländern und Gebieten späterer Anpassung.

[1]) Gilbert- und Ellic-Inseln, Britische Salomon-Inseln, Kondominium der Neuen Hebriden, Pitcairn.

[2]) Antigua, Montserrat, St. Kitts und Nevis, Anguilla, die britischen Jungferninseln.

[3]) Die Pazifischen Inseln unter Verwaltung der Vereinigten Staaten umfassen: Guam, Amerikanisch-Samoa einschließlich Swains, die Midway-Inseln, Johnston- und Sand-Inseln, Wake; die Inseln unter Treuhandschaft: Karolinen, Marianen und Marshall-Inseln.

[4]) Dominica, Grenada, Santa Lucia, St. Vincent.

Begründung

I. Einleitung

Die Ansichten der Kommission über die weitere Entwicklung der allgemeinen Präferenzen der Gemeinschaft wurden in ihrer Mitteilung an den Rat (Dokument KOM(75) 17 endg.) vom 3. Februar 1975 dargelegt.

Nach einer ersten Erörterung dieser Mitteilung nahm der Rat am 3. März 1975 eine erste Entschließung (siehe Anlage) über die künftige Entwicklung der allgemeinen Präferenzen der Gemeinschaft an.

Mit diesen Kommissionsvorschlägen für das Schema allgemeiner Präferenzen 1976 soll die Durchführung der Ratsentschließung eingeleitet werden.

II. Gegenstand und Umfang der Vorschläge

Die vorliegenden Vorschläge der Kommission an den Rat betreffen die für die Gewährung der allgemeinen Präferenzen für Fertigwaren und Halbfertigwaren aus Entwicklungsländern im Jahre 1976 erforderlichen rechtlichen Bestimmungen.

Die dem Rat übermittelten Verordnungsvorschläge halten sich weiterhin im Rahmen des der UNCTAD im Jahre 1969 unterbreiteten Gemeinschaftsangebots über allgemeine Zollpräferenzen. Sie erstrecken sich auf die Anwendungsmodalitäten der Zollpräferenzen für eine Reihe landwirtschaftlicher Verarbeitungsprodukte der Kapitel 1 bis 24 GZT und auf alle gewerblichen Fertigwaren der Kapitel 25 bis 99 GZT. Für die unter den EGKS-Vertrag fallenden Eisen- und Stahlwaren wurden – unbeschadet der den EGKS-Waren eigenen Besonderheiten der Verwaltung – besondere Beschlußentwürfe über die Eröffnung von Zollpräferenzen nach den gleichen Modalitäten wie für die übrigen gewerblichen Waren ausgearbeitet.

III. Gesamtrahmen der Kommissionsvorschläge

1. Zeitplan

Im vergangenen Jahr ist das Problem des Zeitplans immer noch nicht befriedigend gelöst worden. Die Kommission weist darauf hin, daß die Anwendung der allgemeinen Präferenzen in den ersten Monaten 1975 durch die späte Genehmigung des Schemas 1975 durch den Rat (2. Dezember, die Anwendungsverordnungen konnten daher nicht vor dem 9. Dezember im Amtsblatt veröffentlicht werden) beeinträchtigt wurde.

Im Zusammenhang mit dem Schema 1976 macht die Kommission eine zusätzliche Anstrengung und unterbreitet ihre Vorschläge noch früher, bereits in der ersten Junihälfte 1975. Sie bittet den Rat dringend, die Arbeiten entsprechend der Ratsentschließung vom 27. Juni 1974 [1]) so durchzuführen, daß die erforderlichen Beschlüsse spätestens Ende Oktober 1975 gefaßt werden.

Der Zeitplan ist übrigens von der Kommission so aufgestellt worden,

- daß das Europäische Parlament nach seiner Anhörung seine Stellungnahme rechtzeitig genug abgibt, damit der Rat dies bei seinen Beschlüssen berücksichtigen kann;
- daß der Wirtschafts- und Sozialausschuß seine Stellungnahmen rechtzeitig abgeben kann;
- daß die assoziierten und Partnerstaaten fristgemäß unterrichtet werden und ihre Standpunkte mitteilen können.

2. Allgemeine Ausrichtung

Für das Schema der allgemeinen Präferenzen 1976 hat sich die Kommission für eine zwar bescheidene, aber bedeutsame Verbesserung vor allem für die am stärksten benachteiligten Länder entschieden. Bei der Leitlinie, die sich die Kommission hiermit gesetzt hat, trägt sie zwei wesentlichen Erwägungen Rechnung, die miteinander im Widerspruch stehen.

Zunächst gibt die Entwicklung der Weltwirtschaftslage im allgemeinen und der Wirtschaftslage der Gemeinschaft im besonderen weiterhin Anlaß zu ernsten Besorgnissen. Die Beistandskapazität der Gemeinschaft über die allgemeinen Präferenzen, namentlich in einigen anfälligen Sektoren, scheint ein Niveau zu erreichen, bei dem, wenn schon keine Pause in der Entwicklung des Systems der allgemeinen Präferenzen, so doch zumindest eine Anpassung des Entwicklungstempos an die derzeitigen Wirtschaftsmöglichkeiten notwendig ist.

Zugegeben werden muß aber auch, daß die Wirtschaftsschwierigkeiten der Gemeinschaft in keinem Verhältnis zu denen stehen, mit denen die meisten Empfängerländer zu kämpfen haben, namentlich die am stärksten benachteiligten. Jede Verlangsamung der Hilfe aus dem Ausland im allgemeinen und bei dem hier behandelten Problem jede Verminderung der über die allgemeinen Präferenzen gewährleisteten Vorteile können für diese Länder schwerwiegende Folgen haben, die eine Verbesserung des Systems der allgemeinen Präferenzen rechtfertigen.

Zwischen diesen beiden Erfordernissen glaubt die Kommission einen Mittelweg einschlagen zu können, der weiter oben als bescheidene, aber bedeutsame Verbesserung bezeichnet wird.

Wenn es sich auch nicht um eine anspruchsvolle Verbesserung handeln kann, so bringt sie doch den Vorteil mit sich, daß sowohl das bisher Erreichte erhalten als auch gleichzeitig ein Fortschritt gewährleistet wird. Das wohlabgewogene Maß der Verbes-

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 91 vom 8. Juli 1974, S. 1

serungen wird natürlich durch eine Konzentration der Anstrengungen auf die Ausfuhr der am stärksten benachteiligten Länder, aber auch durch systematische Maßnahmen zur besseren Nutzung der gewährleisteten Vorteile ausgeglichen werden müssen, um deren Auswirkung zu erhöhen.

Eine solche Verbesserung wird, wenn sie voll genutzt wird, neue Möglichkeiten für die Empfängerländer des Gemeinschaftssystems eröffnen.

Nach dieser allgemeinen Leitlinie hat sich die Kommission bei der Ausarbeitung des Schemas der allgemeinen Präferenzen 1976 gerichtet, dessen wesentliche Merkmale im folgenden erläutert werden.

IV. Merkmale des Schemas der allgemeinen Präferenzen 1976

1. Die landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse der Kapitel 1 bis 24 GZT

Für alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse, für die 1975 die Verordnung (EWG) Nr. 3055/74 galt (ausgenommen Rizinus- und Kokosöl zu industriellen Zwekken) sowie für Rohtabak der Sorte „Virginia flue-cured", schlägt die Kommission eine lineare zusätzliche Senkung der Zölle des allgemeinen Präferenzsystems um 10 v. H., gegebenenfalls mit einer angemessenen Auf- und Abrundung, vor. Diese Verbesserung wird sich für die Entwicklungsländer besonders dann günstig auswirken, wenn die Zölle des allgemeinen Präferenzsystems noch ziemlich hoch sind. Diese Maßnahme könnte zu erheblichen Einbußen in einigen Verarbeitungsbereichen in der Gemeinschaft führen. Die Kommission wird keine weitere Aufnahme von Erzeugnissen vorschlagen, mit Ausnahme von Tonkabohnen sowie einigen Erzeugnissen mit Ursprung in den am stärksten benachteiligten Ländern, die mit einer Produktion der Gemeinschaft oder der AKP-Staaten nicht in Wettbewerb stehen (Aquariumfische, bestimmte Krabbensorten, Urad, Gram, Tur, Mangostanfrüchte und Papad).

Die Kommission weist ferner darauf hin, daß sie keine Änderung der Tarifregelung für die anderen Waren vorschlägt, die unter besondere Verordnungen der allgemeinen Zollpräferenzen fallen (löslicher Kaffee, Kakaobutter, Ananas, haltbar gemacht, andere als in Scheiben), noch für Waren, für die seit dem 1. Juli 1975 das allgemeine Präferenzsystem gilt (Pfeffer, einige pflanzliche Öle der Tropen, und das auf Rizinusöl und Kokosöl zu industriellen Zwecken ausgedehnt wurde).

Für Ananaskonserven wurde bekanntlich eine Verbesserung vereinbart, die unter bestimmten Voraussetzungen Gültigkeit behält: Aufstockung des Zollkontingents für Ananas, haltbar gemacht, andere als in Scheiben, um 10 000 Tonnen und Eröffnung eines Zollkontingents von 28 000 Tonnen zum Präferenzzollsatz von 15 v. H. für Ananas, haltbar gemacht, in Scheiben, nach Inkrafttreten der Verordnung über die Organisation des Marktes für Obstkonserven.

In Ergänzung zu diesen Maßnahmen schlägt die Kommission die Eröffnung eines neuen Zollkontingents von 36 000 metrischen Tonnen für Rohtabak der Sorte „Virginia flue-cured" vor. Die Kommission erinnert daran, daß dieses Erzeugnis 1974 und 1975 ausnahmsweise Gegenstand eines Präferenzzollkontingents war, um auf diese Weise die am stärksten benachteiligten Länder – namentlich Indien – bei der Überwindung ihrer Wirtschaftsschwierigkeiten zu unterstützen. Die Kommission ist der Auffassung, daß sich die Wirtschaftslage dieser Länder weiterhin verschlechtert. Sie hält es daher für gerechtfertigt und unerläßlich, daß ausnahmsweise ein neues Präferenzzollkontingent von 36 000 Tonnen eröffnet wird; dies bedeutet eine wesentliche Verbesserung, und zwar gegenüber 1975 um 20 v. H. und gegenüber 1974 um 80 v. H.

An Hand der folgenden Angaben läßt sich das Präferenzzollsystem 1976 im Agrarsektor insgesamt beurteilen:

— 226 unter das Präferenzzollsystem fallende Agrarprodukte mit einem 1976 auf 850 Millionen Rechnungseinheiten geschätzten Einfuhrwert aus Empfängerländern, ausgenommen AKP-Staaten;

— diese Vorschläge stellen eine besondere Anstrengung zugunsten der am stärksten benachteiligten Länder dar, für deren Handelsbilanz die Agrarausfuhren wesentlich sind.

2. Die industriellen Fertigwaren der Kapitel 25 bis 99 GZT

Für alle diese Waren schlägt die Kommission zusammen mit einigen Verbesserungen und Anpassungen im wesentlichen die Beibehaltung der Vorteile des Schemas 1975 vor.

a) Die industriellen Fertigwaren mit Ausnahme von Spinnstoff- und EGKS-Erzeugnissen

Anhebung der Plafonnierung

Mit dem Ziel der Vereinfachung schlägt die Kommission für alle Zollkontingente und Plafonds bis auf nachstehende Ausnahmen eine pauschale Anhebung von 15 v. H. vor. Der Satz von 15 v. H. wurde unter Berücksichtigung eines globalen Satzes von 40 v. H. gewählt, um den sich die Einfuhren in jeweiligen Werten aus nicht begünstigten Ländern von 1972 bis 1973 [2]) erhöht haben. Die Kommission macht darauf aufmerksam, daß es gegenwärtig technisch und grundsätzlich nicht möglich ist, eine Wechselbeziehung zwischen dem Anhebungssatz der Plafondhöhe und der Inflationsrate in den einzelnen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft herzustellen. Bei diesem Satz 15 v. H. dürften die Vorteile aus dem Präferenzzollsystem auch unter Berücksichtigung der Inflation weitgehend erhalten bleiben.

[2]) Referenzjahr für die Berechnung des Zusatzbetrages.

Durch den Zusatzbetrag liegt die Auswirkung dieses Satzes auf die einzelnen Plafonds gegenwärtig zwischen 11 und 22 v. H. Die Kommission weist darauf hin, daß sie diese Berechnungsmethode und diesen Prozentsatz versuchsweise vorschlägt, wobei Anpassungen bei einzelnen Erzeugnissen durchaus möglich sind (bei Sperrholz betrifft die vorgeschlagene Anhebung um 5 v. H. sowohl das Gemeinschaftskontingent als auch das Kontingent des Vereinigten Königreichs – jeweils in Kubikmetern ausgedrückt; für Tennisschläger einerseits, Schuhe, Empfangsgeräte für Rundfunk und Fernsehen, Dioden und Transistoren andererseits belaufen sich die vorgeschlagenen Sätze auf 20 bzw. 8 v. H.).

Klassifizierung der Waren und bessere Verteilung der Vorteile auf die Empfängerländer

Die beiden Fragen stehen miteinander in Verbindung, und für 1975 wurde eine entsprechende Lösung erarbeitet. Die Kommission hat bereits darauf hingewiesen, daß die Methode, die für die Verwaltung der Sonderhöchstmengen (butoirs spéciaux) gewählt wurde, Probleme aufwirft, da sie mit einigen wesentlichen Grundsätzen der Zollunion nicht übereinstimmt. Die Kommission schlägt daher vor, das System 1975 mit einigen Anpassungen vorübergehend und im Hinblick auf seine Weiterentwicklung zu einem Plafondsystem fortzuführen. Bei den Anpassungen handelt es sich einmal um die Ausklammerung Hongkongs aus der Regelung der Sonderhöchstmengen für Perrücken (die Ausfuhren Hongkongs in die Gemeinschaft sind in den beiden letzten Jahren nämlich zurückgegangen) und zum anderen um die Anhebung der Höchstmenge von 30 auf 50 v. H. für Tennisschläger.

Da die Einstufung der Erzeugnisse eng verknüpft ist mit einer ausgewogeneren Verteilung der Vorteile auf die Empfängerländer, schlägt die Kommission in diesem Jahr keine neue Kürzung der Listen derjenigen Erzeugnisse vor, die Zolltarifkontingenten unterliegen, obgleich sie auch weiterhin unbedingt für eine derartige Kürzung bis zur Aufhebung dieser Listen eintritt.

b) Spinnstofferzeugnisse

Bei Erzeugnissen aus Jute und Kokosfasern laufen die geschlossenen Abkommen am 31. Dezember 1975 aus, und es sollten rechtzeitig mit Indien und Bangladesh Verhandlungen über ihre Erneuerung eingeleitet werden, damit die Voraussetzungen für die Anwendung der besonderen Maßnahmen vorliegen, die in dem der UNCTAD unterbreiteten Präferenzangebot enthalten sind. Die Kommission, die rechtzeitig Vorschläge zur Neuverhandlung dieser Abkommen vorlegen wird, ist der Auffassung, daß für 1976 auf jeden Fall wenigstens die im Rahmen des allgemeinen Präferenzsystems für 1975 eingeräumten Vorteile beibehalten werden sollen. Zu den gleichen Schlußfolgerungen gelangt die Kommission für Thailand und Sri Lanka bei den diese Länder jeweils interessierenden Erzeugnissen aus Jute und Kokosfasern.

Was die anderen Spinnstofferzeugnisse betrifft, erinnert die Kommission daran, daß die bilateralen Verhandlungen im Rahmen des Allfaser-Abkommens immer noch nicht abgeschlossen sind, und daß sie nicht in der Lage ist, das Gesamtproblem der Textilwaren zu beurteilen, deren allgemeine Präferenzen nur einen Aspekt der Zusammenarbeit im Entwicklungsbereich bilden. Bis zur Beendigung aller dieser Verhandlungen und Prüfung der Verhandlungsergebnisse schlägt die Kommission vor, die derzeitige Präferenzregelung im Textilsektor auch 1976 beizubehalten.

Die Kommission hält es nämlich für notwendig, daß in diesem Sektor, bis eine geeignete Lösung gefunden wird, für eine kontinuierliche Anwendung des Präferenzsystems gesorgt wird.

Verbesserungen und Anpassungen müßten jedoch nach Auffassung der Kommission vorgenommen werden, die für die Wirtschaft der Gemeinschaft in diesem empfindlichen Sektor ohne größere Bedeutung sind.

Die Kommission schlägt insbesondere eine einheitliche Pauschalanhebung der für 1975 geltenden Zollkontingente und Plafonds um 5 v. H. vor. Hierdurch werden die Dänemark zugeteilten zusätzlichen Quoten nicht berührt. In gewisser Weise könnte durch die vorgeschlagene Anhebung auch der Textilsektor – der für die am stärksten benachteiligten Länder besonders wichtig ist – durch die Anhebung der Plafonnierung in den Genuß der für die anderen Sektoren geplanten Verbesserungen kommen. Die Kommission verweist auf die hier insgesamt vorliegenden Größenordnungen: von den jährlich in die Gemeinschaft eingeführten 1 200 000 Tonnen Spinnstoffen, von denen 500 000 Tonnen auf Entwicklungsländer entfallen, sind rund 75 000 Tonnen vom System allgemeiner Präferenzen erfaßt.

Ferner schlägt die Kommission vor, Guatemala, Paraguay und Haiti auf die Liste der präferenzbegünstigten Länder für Textilwaren aus Baumwolle und gleichgestellte Textilien zu setzen. Die genannten Länder haben das Verfahren hierfür bereits eingeleitet oder sind im Begriff, dies zu tun. Ihre Einbeziehung bereitet keine Schwierigkeit, da sie nur in ganz geringem Umfang derartige Waren in die Gemeinschaft ausführen.

Entsprechend den Zusicherungen anläßlich der Kompromißlösung im Rat für Hongkong [3]) schlägt die Kommission schließlich nach Prüfung der Frage vor, die abhängigen Gebiete in die Liste der Begünstigten der sich auf Spinnstofferzeugnisse beziehenden allgemeinen Präferenzen bei einigen unter die Plafonnierungsregelung fallenden Waren aufzunehmen.

[3]) Ratsprotokoll vom 12. November 1974: „ . . . der Fall Hongkong wird bei Ausarbeitung des Gemeinschaftssystems allgemeiner Präferenzen für 1976 geprüft".

Den größten Nutzen aus dieser Maßnahme wird zweifellos Hongkong ziehen; hiervon betroffen sind rund 2500 Tonnen (davon 500 Tonnen Textilwaren aus Baumwolle), die traditionsgemäß überwiegend in das Vereinigte Königreich eingeführt werden. Die Kommission erinnert daran, daß sich die Textilausfuhr Hongkongs in die Gemeinschaft auf jährlich 120 000 Tonnen beläuft; die vorgeschlagene Maßnahme hat also eher politischen Wert als unmittelbare konkrete Wirtschaftsfolgen. Hierdurch dürften führende Wirtschaftskreise und Geschäftsleute in Hongkong Anreize zur Bewältigung einer besonders schwierigen Lage im Sektor der Textilproduktion erhalten. Die Kommission weist darauf hin, daß die Präferenzregelung der Gemeinschaft für Spinnstofferzeugnisse Hongkong im Wettbewerb mit seinen südostasiatischen Konkurrenten, denen das Präferenzschema der Gemeinschaft zugute kommt, doch benachteiligt hat.

c) EGKS-Erzeugnisse

Für die EGKS-Erzeugnisse schlägt die Kommission die gleichen Pauschalanhebungen, die für gewerbliche Waren ausgenommen Textilien vorgesehen sind sowie die Beibehaltung der derzeitigen Einstufung der Waren und des für die Höchstmengen geltenden Mechanismus vor.

d) Übernahme des Reserveanteils in die Zollkontingente

Die Kommission hebt die Bedeutung der (vom Rat beschlossenen schrittweisen Übernahme des gemeinschaftlichen Reserveanteils in die Zolltarifkontingente hervor, die noch im Rahmen des Präferenzschemas vorhanden sind. Zur Beibehaltung dieser progressiven Übernahme und in Übereinstimmung mit dem diesbezüglichen Ratsbeschluß schlägt die Kommission für 1976 vor, in die Liste der Waren, für die 1975 Zollkontingente gelten – diese Liste umfaßt noch einen begrenzten Reserveanteil –, zwei neue Waren aufzunehmen (Reiseartikel der Tarifstellen 42.02 A und B). Aus der gleichen Überlegung schlägt die Kommission außerdem vor, die Zusatzquoten, die die Mitgliedstaaten insgesamt aus dem Reserveanteil erhalten können, von 40 v. H. auf 50 v. H. anzuheben.

e) Ursprungsregeln

Grundsätzlich dürften die für 1975 geltenden Ursprungsregeln unverändert für 1976 übernommen werden. Im derzeitigen Stadium eine endgültige Haltung einzunehmen, ist jedoch verfrüht. Die Frage wird zur Zeit geprüft, und die Kommission behält sich vor, gegebenenfalls hierauf zurückzukommen.

f) Sondermaßnahmen für die am stärksten benachteiligten Länder

Im Rahmen der allgemeinen Verbesserung für den Industriesektor schlägt die Kommission mehrere spezifische Maßnahmen für die am stärksten benachteiligten Länder vor.

Bei Pakistan handelt es sich um eine 20 %ige Anhebung der Plafonds für Tennisschläger und eine Heraufsetzung der entsprechenden Höchstmenge von 30 auf 50 v. H. Diese Maßnahmen werden von dem genannten Land begrüßt werden, die entsprechende Fertigung in der Gemeinschaft wird hierdurch übrigens nicht gestört; die Ware aus Pakistan ist für einen anderen Kundenkreis von Interesse als der der europäischen Waren.

Bei Indien handelt es sich darum, die Höchstmenge für handgeknüpfte Teppiche der Kategorie bis zu 350 Knoten von 20 auf 40 v. H. heraufzusetzen. Es handelt sich hierbei um ein sowohl für Indien als auch für die Gemeinschaft sehr empfindliches Erzeugnis. Hervorzuheben ist allerdings, daß das Zollkontingent 1973 bis zu 61 v. H. und das des Jahres 1974 bis zu 53 v. H. ausgeschöpft wurde. Tatsächlich gibt es nur zwei Hauptlieferanten, Indien und Iran. Um diese von der Kommission vorgeschlagene Maßnahme bemüht sich Indien schon seit langem, auch ist die Kommission der Auffassung, daß es nicht geraten wäre, diese Maßnahme nach der Entschließung des Rates über die künftige Entwicklung der Präferenzen – in dieser Entschließung werden die am stärksten benachteiligten Länder besonders herausgestrichen – noch weiter aufzuschieben.

g) Empfängerländer

Als einzige Änderung der Liste der Empfängerländer schlägt die Kommission vor, Guinea-Bissau, das bisher unter der Bezeichnung Portugiesisch-Guinea in der Liste „Länder und Gebiete" aufgeführt wurde, nunmehr in die Liste „unabhängige Länder" aufzunehmen.

Die Kommission behält sich vor, sogar während des Rechnungsjahres ergänzende Vorschläge zu machen, um die Stellung der Länder zu regularisieren, die sich in der gleichen Lage wie Guinea-Bissau befinden könnten (beispielsweise Angola, Mosambik und Kapverdische Inseln).

Anhand folgender bezifferter Angaben läßt sich das Zollpräferenzsystem 1976 für den Industriesektor insgesamt beurteilen:

— Kontingente und Plafonds für Spinnstofferzeugnisse: rund 75 000 Tonnen;

— Kontingente und Plafonds für Industriewaren, ausgenommen Textilien: 2650 Millionen RE.

Zur Ergänzung dieser Maßnahmen bereitet die Kommission für den Herbst einen Vorschlag für die Schaffung einer Sammelstelle für Dokumentation und Auskünfte über allgemeine Präferenzen vor. Die Untersuchungsarbeiten im Zusammenhang mit dieser Sammelstelle wurden im letzten Jahr angekündigt.

Auch erinnert die Kommission daran, daß weitere ergänzende Maßnahmen notwendig sind, die der Nutzung des Präferenzsystems förderlich sein sollen. Hierzu gehören insbesondere die Veröffentlichung

einer regelmäßig auf den neuesten Stand gebrachten Broschüre über das Präferenzschema der Gemeinschaft, die Veranstaltung von Seminaren in den Empfängerländern und in der Gemeinschaft für den Privatsektor, Maßnahmen zur Absatzförderung und Hilfe für die regionale Integration.

Die Kommission ist bei den Vorschlägen, die sie dem Rat für das Schema 1976 vorlegt, der Auffassung, daß diese ein zusammenhängendes, ausgewogenes und realistisches Ganzes bilden. Sie würde es begrüßen, wenn der Rat die Vorschläge als Ganzes annehmen und seine Entscheidungen so rasch wie möglich treffen könnte.

Bei der Ausarbeitung dieser Vorschläge hat die Kommission die Stellungnahmen des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses berücksichtigt. Auch wenn es sich nur um eine bescheidene Verbesserung handelt, so bewegen sich diese Vorschläge doch auf der Linie einer Entwicklung der Präferenzen, wie sie von der Kommission konzipiert und von Kommission und Rat gewünscht wird. Das politische Engagement der Kommission im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit, die die Gemeinschaft mit den Ländern der Dritten Welt intensivieren will, findet sich in diesen Vorschlägen bestätigt.

Anlage

ENTSCHLIESSUNG DES RATES ÜBER DIE KÜNFTIGE ENTWICKLUNG DER ALLGEMEINEN ZOLLPRÄFERENZEN DER GEMEINSCHAFT

1. Der Rat hatte auf der Grundlage einer Mitteilung der Kommission vom 3. Februar 1975 eine Aussprache über die künftige Entwicklung der allgemeinen Zollpräferenzen der Europäischen Gemeinschaft.

Der Rat erinnert daran, daß die Gemeinschaft vor allen anderen Geberländern am 1. Juli 1971 ihr Schema allgemeiner Zollpräferenzen für Fertig- und Halbfertigerzeugnisse aus den Entwicklungsländern in Kraft gesetzt hat. Seit dieser Zeit sind an dem Gemeinschaftsschema, das seit dem 1. Januar 1974 von der auf neun Mitgliedstaaten erweiterten Gemeinschaft angewendet wird, grundlegende Verbesserungen vorgenommen worden. Die Empfängerländer haben zu wiederholten Malen Umfang und Bedeutung der von der Gemeinschaft bei der Anwendung ihres Präferenzschemas erzielten Fortschritte hervorgehoben.

2. Der Rat betont, daß die allgemeinen Präferenzen ein grundlegendes Instrument bei der Zusammenarbeit in Entwicklungsfragen darstellen. Er gibt seinem Willen Ausdruck, diese Präferenzen stetig und fortschreitend gemäß den folgenden Leitlinien zu verbessern:

— verstärkter Einsatz des derzeitigen Gemeinschaftsschemas, insbesondere aufgrund von Maßnahmen zu dessen Vereinfachung;

— bessere Verwaltung dieses Schemas;

— entsprechende Verbesserung und Anpassung des Gemeinschaftsschemas unter Berücksichtigung der Ausfuhrmöglichkeiten der Entwicklungsländer und der wirtschaftlichen Möglichkeiten der Gemeinschaft.

Der Rat bekräftigt seinen Willen, wonach diese Verbesserungen insbesondere den Interessen der am wenigsten begünstigten Entwicklungsländer Rechnung tragen sollen, damit diesen der präferentielle Zugang zum Gemeinschaftsmarkt erleichtert wird.

3. Das System der allgemeinen Zollpräferenzen war für einen im Jahr 1980 zu Ende gehenden Anfangszeitraum von zehn Jahren vorgesehen. Da aber die Zielsetzung der allgemeinen Präferenzen darin bestanden hat und weiter darin besteht, die Ausfuhrerlöse der Entwicklungsländer zu steigern, ihre Industrialisierung zu fördern und ihr Wirtschaftswachstum zu beschleunigen, hält es der Rat für wünschenswert, diese Politik fortzusetzen. Der Rat ist daher der Ansicht, daß ein weiterer Anwendungszeitraum für die allgemeinen Präferenzen über das Jahr 1980 hinaus erforderlich ist.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DER KOMMISSIONSVORSCHLÄGE

1. Verlust an Zolleinnahmen

Da keine genauen Statistiken über die tatsächliche Ausnutzung der gewährten Vorteile vorliegen, lassen sich die Zollmindereinnahmen durch das System der allgemeinen Zollpräferenzen gegenwärtig nicht einmal schätzungsweise veranschlagen. Nach Überwindung zahlreicher Schwierigkeiten dürfte das System, das für die Erfassung und Auswertung von statistischen Unterlagen über allgemeine Präferenzen ausgearbeitet wurde und dessen Einführung im vergangenen Jahr von der Kommission vorgesehen worden war, in den allernächsten Monaten wirksam werden, wenn die Mitgliedstaaten die statistischen Auskünfte regelmäßig nach den im gegenseitigen Einvernehmen festzulegenden Modalitäten liefern. Detallierte Angaben werden der Kommission zugehen, sobald die ersten Daten erfaßt und ausgewertet wurden, im Prinzip Mitte Juni.

2. Kosten der Zusatzmaßnahmen

A. Seminare in den Empfängerländern (Asien, Ferner Osten und Lateinamerika) 57 000 RE

B. Seminar für die Vertreter der Industrie, Importeure und Verbände in Brüssel 20 000 RE

C. Veröffentlichung einer Broschüre zur Erläuterung des Systems der allgemeinen Zollpräferenzen 30 000 RE

D. Schaffung einer Sammelstelle für Dokumentation und Auskünfte über allgemeine Präferenzen z. E. (detallierter Vorschlag wird noch ausgearbeitet)

E. Maßnahmen zur Absatzförderung und Hilfe für die regionale Integration z. E.